38389

Die Tarifverträge im Baugewerbe der Schweiz

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

hohen philosophischen Fakultät

der Universität Basel

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

von

D. Pennington de Jongh

aus Tiel (Niederlande)

Stuttgart 1910

Druck von W. Kohlhammer

Diss. Heidelberg

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. St. Bauer und Dr. Th. Kozak.

Basel, den 2. Juli 1909.

Professor Dr. E. Tappolet
Dekan.

Diese Dissertation erscheint in erweiterter Form in der Sammlung **„Basler Volkswirtschaftliche Arbeiten“** als 2. Heft unter dem Titel: **„Die Tarifverträge der Schweiz“.** Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546713_0001

Der Tarifvertrag im schweizerischen Baugewerbe.

1. Einleitung.

Gewöhnlich fasst man unter Baugewerbe alle die verschiedenartigen Handwerke zusammen, deren Angehörige bei der Errichtung von Bauten verschiedenster Art dauernd tätig sind.[1] Zu den Bauhandwerkern zählt man also: Steinmetze, Maurer und Handlanger, Zimmerleute, Bauschreiner, Dachdecker, Glaser, Maler und Gipser, Schlosser etc.

Wir dürfen annehmen, dass es die Mönche der mittelalterlichen Stifte und Klöster waren, welche zuerst die Bautätigkeit gewerbsmässig betrieben haben. Freilich haben auch die ältesten Bewohner der Schweiz, wie überall auf der Welt, zum Schutze ihrer sterblichen Hüllen gegen die unfreundlichen Einflüsse von Klima und Witterung gebaut, ihre Bautätigkeit richtete sich jedoch lediglich auf die Befriedigung des eigenen Schutzbedürfnisses; von regelmässigen Bauhandwerkern für fremden Bedarf war in der Vorzeit nicht die Rede.

So wurde auch zu den Zeiten der Römerherrschaft gebaut; die Römer haben sogar Bauwerke grösserer Gattung, wie z. B. die Amphitheater, ausgeführt; dennoch konnte sich aber auch bei den Römern kein regelrechtes Baugewerbe herausbilden, weil die bei den Bauten Beschäftigten in der Regel nur vorübergehend zu dieser Arbeit herangezogen oder gezwungen wurden. Ebenso ist in den frühesten Zeiten des Mittelalters kein Baugewerbe in unserem Sinne entstanden. Als das Christentum festen Fuss fasste, wurden zwar allerorts Kirchen und Klöster errichtet. In der Regel wurden dieselben aus Holz hergestellt; Steinkirchen gehörten noch zu den Seltenheiten. Wurde aber ausnahmsweise eine Kirche aus Stein errichtet, so schloss sich die Bauweise dem von den

[1] Z. B. C. Neuburg, Das Baugewerbe, H.-W. der St., Band IV, Seite 480.

Römern gebrachten Stil an, nach welchem die Gebäude aus mächtigen Quadern erstellt wurden. Zu diesem Zwecke bildeten sich dann vielfach Baukorporationen, welche nach Vollendung des Werkes wieder auseinanderfielen. Da bei dieser Bauart von den Arbeitern eigentlich nicht viel mehr als physische Kraft verlangt wurde, stellten sich diese Baukorporationen meistens aus Angehörigen der verschiedensten Berufs- und Volksklassen zusammen, welche, vielleicht um begangene Sünden abzubüssen oder um die ewige Seligkeit zu erwerben, Arbeiten an den Gotteshäusern leisten wollten, um dann nach Vollendung des Baues wieder zu ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zurückzukehren. Dies wurde aber ganz anders, als beim Kirchenbau der gotische Stil — in der Westschweiz im 12. Jahrh., in der Ostschweiz anfangs des 14. Jahrh. — mehr und mehr der übliche wurde.[2] Dieser Stil stellte an die Bauarbeiter überaus grosse Anforderungen. Die blosse physische Kraft reichte jetzt nicht mehr aus, sondern es wurden bei dieser Bauweise geistige Fähigkeit und besondere Geschicklichkeit der Tätigen verlangt, welche in der Regel erst nach langer angestrengter Lehrzeit erworben werden konnten.

Nichts war natürlicher, als dass die Klöster, welche bis dahin immer die Heimstätte der Künste und Wissenschaften gewesen waren, sich auch mit dieser Aufgabe vertraut zu machen suchten. Hier bildeten sich daraufhin die ersten wirklich regelmässigen Bauhandwerker aus. Mit der Zeit aber, als die gesteigerte religiöse Begeisterung das Bedürfnis nach neuen und grösseren Gotteshäusern immer mehr wachsen liess, reichte am Ende die Zahl der Mönche nicht mehr aus, um die ihr auferlegte Arbeit zu bewältigen, und die Klöster waren genötigt, Laien zu Hilfeleistungen anzulernen. Die Oberleitung bei den Bauten blieb aber anfangs noch in den Händen der Geistlichkeit.

Als jedoch im 13. Jahrhundert der zunehmende Reichtum in den aufblühenden Städten den Wunsch nach öffentlichen Bauten aller Art wachrief, wurden auch weltliche Baumeister notwendig, weil es der Geistlichkeit seit 1157 verboten war, Bauarbeiten für Laien auszuführen.[3]

Die rege Bautätigkeit, welche sich allmählich in den Städten

[2] Rudolf Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 345 ff.
[3] Janner, Bauhütten des Mittelalters, S. 28 ff.

entwickelte, machte natürlich auch eine grössere Zahl Bauhandwerker erforderlich, welche sich dann auch bald hier ansammelte. Da es im Geiste der Zeit lag, dass Berufsgenossen sich zur Brüderschaft zusammenschlossen, so entstanden in den bedeutendsten Städten Baubrüderschaften, nach den auf dem Bauplatze befindlichen Baubuden Bauhütten genannt. Die ersten dieser Bauhütten in der Schweiz finden wir im Jahre 1258 in Genf, deren eine für die Kathedrale, die andere für den Brückenbau bestimmt war.[4]

Die Tätigkeit dieser Bauhütten bezog sich in erster Linie auf die Regelung der Berufsverhältnisse; ihr Vorsteher war der Baumeister, welcher bei Abwesenheit durch Parliere vertreten wurde.[5] Der Baumeister verteilte die Arbeiten, regelte die Arbeitsbedingungen und entschied die in der Bauhütte vorkommenden Streitigkeiten. Die Ordnungen der Bauhütten enthielten die Gesetze und Bestimmungen für Gesellen, Lehrlinge und Handlanger und die sonst noch beim Bau Beschäftigten. Diese Bauhütten erlangten in der Regel von den Landesherren besondere Privilegien, namentlich auch eigene Gerichtsbarkeit, damit es bei den Bauten desto ordentlicher zuginge.

Die Bauhütten der verschiedenen Ortschaften standen meistens in regelmässigem Verkehr miteinander. Die Architekten reisten von der einen Hütte zu der andern. Hieraus erwuchs bald das Bedürfnis, eine allgemeine Ordnung für dieselben zu schaffen. Die erste Ordnung dieser Art kam auf einer im Jahre 1459 in Regensburg abgehaltenen Versammlung der deutschen Bauhandwerker und Steinmetze zustande.[6] Nach dieser Ordnung wurde das Gebiet, über welches der gegründete Verband sich erstreckte, in vier Provinzen eingeteilt, für welche die Städte Strassburg, Cöln, Wien und Bern als Hauptorte galten. Man wählte Bern als Vorort der schweizerischen Bauhütten, weil dort gerade zu dieser Zeit beim Bau des Münsters die grösste schweizerische Bauhütte in Funktion war. Später, nach Fertigstellung dieses Gebäudes im Jahre 1502, ging der Rang des Vorortes der schweizerischen Bauhütten von Bern auf Zürich über. In dieser Weise

[4] Rudolf Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 401.
[5] a. a. O. S. 402.
[6] a. a. O. S. 401 ff.

fest organisiert, haben sich die Bauhütten lange neben den in den Städten allmählich aufkommenden Bauzünften aufrecht erhalten können. Allmählich aber, als der gotische Stil im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts mehr und mehr beim Bau verschwand, gingen auch die meisten Bauhütten zugrunde, da dieselben tatsächlich auf technischen Geheimnissen dieser Bauweise beruhten.[7] Im 16., namentlich im 17. Jahrhundert wurden die Bauhütten nach und nach in die städtischen Bauzünfte aufgenommen.[8] Nur einzelne haben sich bis zum 19. Jahrhundert erhalten können, so insbesondere die Züricher Bauhütte, welche noch im Jahre 1830 nachgewiesen worden ist.[9]

Von den Bauzünften lässt sich nicht viel mehr und auch nicht viel weniger sagen als von den Zünften überhaupt. Im grossen und ganzen ist ihre Entwicklung sowohl in der Blüte- als in der Verfallzeit derjenigen der Zünfte anderer Handwerke gleich.[10] Auch die Bauzünfte hatten eine ähnliche Gliederung der Handwerksgenossen: in Lehrlinge, Gesellen und Meister, und es galten für sie die gleichen Formalitäten, wie Lehrlingsprüfung, Meisterstück etc. So deckt sich auch der materielle Inhalt der Bauzunftstatuten meistens mit demjenigen der anderen Zunftstatuten. Auch hier findet man die verschiedenen Arten des Befähigungsnachweises und das erlaubte Maximum der in einem Betriebe beschäftigten Gehilfen, welches jedoch in der Regel nach der Eigenart des Baugewerbes etwas höher angesetzt worden war.

Zur Zeit ihres Verfalls zeigten sich in den Bauzünften ähnliche Auswüchse, wie z. B. Lehrlingszüchterei, Ausbeutung der Gesellen, Erschwerung des Meisterstückes etc., wie in den andern Zünften. Mit der allgemeinen Anerkennung der Gewerbefreiheit und der darauffolgenden Beseitigung der städtischen Schranken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfuhr das in der zünftigen Zwangsjacke erstarrte Baugewerbe einen plötzlichen Aufschwung, denn das entfesselte Wirtschaftsleben steigerte bald die Nachfrage nach Gebäuden aller Art. Die emporkommende Industrie verlangte Betriebsgebäude, die durch hohe Löhne herbei-

[7] F. Janner, Bauhütten des Mittelalters, S. 82 ff.
[8] a. a. O. S. 78 ff.
[9] Rudolf Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 403.
[10] C. Neuburg, Das Baugewerbe, H.-W. der St., Bd. IV, S. 480.

gelockten Arbeitermassen verlangten nach Wohnungen. Sehr bald entfaltete sich denn auch in den sich entwickelnden Industriezentren eine überaus rege Bautätigkeit. So hat z. B. eine vom Sekretariat des schweizerischen Gewerbevereins veranstaltete Enquête[11] im Jahre 1899 feststellen können, dass in den 15 schweizerischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Jahrzehnt 1889—1899 zusammen jährlich 1067—1473 oder durchschnittlich 1270 neue Wohnungen gebaut worden sind. In Zürich hatte sich in diesen 10 Jahren die Häuserzahl um 86,9 %, in Basel um 52,8 %, in Bern um 51,5 % und in Winterthur um 40,6 % vermehrt. Diese ungekannte Bautätigkeit rief natürlich eine unerwartete Steigerung der Bodenwerte und hiermit der Bodenpreise hervor, was für viele zur Veranlassung wurde, sich, auf die Wahrscheinlichkeit einer Fortdauer dieser günstigen Konjunktur im Baugewerbe spekulierend, durch Kauf und Verkauf von Grundstücken in der Nähe der sich entwickelnden Betriebszentren möglichst rasch zu bereichern. Die Handwerksmeister und namentlich die Bauunternehmer, welche gleich Pilzen aus dem Boden hervorschossen, benützten die Gelegenheit, auf die Dauer der steigenden Nachfrage nach Wohnungen spekulierend, in kurzer Zeit möglichst viel zu bauen und diese Häuser dann zu möglichst hohen Preisen wieder zu veräussern. Es dauerte nicht lange und es entstanden aus diesen übertriebenen Spekulationen die grössten Missstände, von welchen der wohlbekannte Bauschwindel der schlimmste sein dürfte.

Konnte ein Bodenspekulant ein erworbenes Grundstück nicht mit genügendem Gewinn loswerden, so setzte er sich mit einem sogenannten Bauunternehmer in Verbindung. Diesem verkaufte er das Grundstück oder, besser gesagt, er überliess es ihm, nachdem er es übermässig hoch mit Hypotheken belastet hatte, um sich in jedem Falle sicherzustellen. Das geltende Hypothekarrecht machte ihm dies möglich, indem es bestimmte,

1. dass ein Grundstück nach Belieben mit Hypotheken belastet werden dürfe. (Der Kanton Appenzell a. Rh. macht hierin eine Ausnahme mit dem Gesetz vom Jahre 1882, welches

[11] Werner Krebs, „Das Baugewerbe", H.-W. für schw. Volksw., Bd. I, S. 471 ff.

in § 3 bestimmt, dass die Zeddel den Wert des Unterpfandes nicht übersteigen dürfen.[12]

2. dass die auf diesem Grundstück stehenden Immobilien bei eventueller Zwangsversteigerung zu demselben gerechnet werden sollten, und

3. dass bei einer solchen Zwangsverwertung aus dem Ertrage die Hypothekengläubiger der Reihe nach entschädigt werden mussten. —

Da der Bauunternehmer, oft ein einfacher Maurergeselle, in der Regel völlig ohne Kapitalbesitz war, versah der Spekulant ihn noch mit einem kleinen Betriebskapital. Sodann konnte die Bebauung des betreffenden Grundstücks beginnen. Der Bauunternehmer oder, besser, der Strohmann des Spekulanten hatte die Lieferungsverträge mit den Bauhandwerkern abzuschliessen.

War einmal das Gebäude fertiggestellt, und kamen die Bauhandwerker mit den Entschädigungsforderungen für ihre Leistungen, so stellte sich meistens heraus, dass der Bauunternehmer absolut zahlungsunfähig war, und die Betrogenen sahen sich genötigt, den Rechtsweg zu beschreiten. Es folgte daraufhin in der Regel eine Zwangsversteigerung des betreffenden Grundstücks mit den daraufstehenden Immobilien. Der Ertrag dieser Versteigerung reichte jedoch kaum aus, um den ersten Hypothekargläubiger zu befriedigen, so dass für die Leistungen der Bauhandwerker wenig oder gar nichts übrigblieb. Inzwischen hatte der Spekulant seine unsaubere Beute davongetragen und wahrscheinlich den Bauunternehmer mit einem im voraus zwischen ihnen vereinbarten Trinkgelde für seine unsauberen Handlungen entschädigt.[13] Dass derartige Manipulationen nicht selten vorkamen, dürften folgende Zahlen genügend beweisen:[14]

In der Stadt Zürich wurden 1900 allein 278 Spekulanten gezählt, deren Liegenschaften in der Zwangsversteigerung waren. Sie bildeten 48 % aller Kapitalbetreibungen auf Liegenschaften.

Dabei kamen folgende Summen in Betracht:

---

[12] Ed. Boos-Jegher, Lage im schw. Baugewerbe, S. 8 ff.

[13] Missstände im Baugewerbe, S. 8—21 ff.

[14] Ed. Boos-Jegher, Lage im schw. Baugewerbe, S. 9 ff.

Zwangsenteignungen im Bezirk Zürich.

Jahr	In der Schuldbetreib. Fr.	In Konkursen Fr.	Total Fr.
1896	1 474 458	998 900	2 473 388
1897	4 093 925	5 325 574	9 419 499
1898	8 481 303	7 326 909	15 808 212
1899	12 899 000	6 492 973	19 391 973
1900	13 886 446	12 029 110	25 915 556

Die hypothekarische Belastung überhaupt betrug (in Millionen Fr.):

1891	348,3	1896	647,8
1892	372,9	1897	708,6
1893	411,0	1898	752,7
1894	466,9	1899	786,9
1895	565,8	1900	798,6

Von 24 Häusern, die ohne besondere Auswahl aus den Zwangsliquidationen der fünf Kreise der Stadt Zürich herausgenommen wurden, ergab sich folgendes Resultat:

Hypothekarische Belastung I—IV und folgende Briefe	Fr.	2 551 550
Erlös aus der Steigerung	„	2 041 550
Verlust	Fr.	510 000 = 20 %.

(Ausserdem waren noch Fr. 165 029 ungezahlte Zinsen aufgelaufen und Fr. 4320 Steuern, Assekuranzbeiträge und Verwertungskosten ungedeckt.)

Von 30 Liegenschaften im III. Stadtkreis wurden konstatiert:

Gesamtbelastungen von I—IV und weitere Briefe	Fr.	2 729 868
Erlös aus der Steigerung	„	2 188 863
also ein Verlust von	Fr.	541 000 = 20 %

(ausser Fr. 180 039 aufgelaufene Zinsen und Fr. 2918 Steuern etc.).

Ähnliche Beispiele liessen sich massenhaft in den verschiedenen aufkommenden Industriezentren nachweisen. Derartige Verhältnisse im Baugewerbe lasteten natürlich schwer auf den Schultern der Bauhandwerker. Es war begreiflich, dass sie bestrebt waren, diese Last so viel als möglich auf andere zu

schieben. Darunter litten an erster Stelle die Baumaterialienhändler, welche unendlich lange auf Begleichung ihrer Rechnungen warten mussten oder überhaupt nicht bezahlt wurden, sodann namentlich auch die von den Handwerkern beschäftigten Bauarbeiter. Niedrige Löhne (man kann fast sagen Schundlöhne) und lange Arbeitszeit wurden Regel. Aber auch noch andere Verhältnisse gestalteten sich auf überaus nachteilige Weise für letztere: die Meister, die versuchten, bei anderen Bauten wieder zu gewinnen, was sie verloren hatten, liessen mit Gerüstmaterial arbeiten, das sich in so traurigem Zustand befand, dass die Arbeiter bei ihrer Beschäftigung auch noch ihr Leben zu riskieren hatten.

Es waren jedoch nicht nur die übertriebene Bauspekulation und der oben beschriebene Bauschwindel indirekte Veranlassung, dass sich die Arbeitsbedingungen im Baugewerbe so verschlechterten, sondern es gesellten sich auch die Folgen des seit Anfang der fünfziger Jahre beim Vergeben von staatlichen und kommunalen Arbeiten aus Frankreich eingeführten Submissionsverfahrens zu ihnen. Bis dahin wurden Bauarbeiten den Bauhandwerkern oder deren Innungen entweder unter der Hand vergeben, oder es fand ein öffentliches Abstreichungsverfahren statt [15] (Lizitationsverfahren). Beim Einzug des Submissionsverfahrens, welches die Schäden eines voreingenommenen Bureaukratismus beseitigen und der allgemeinen freien Konkurrenz Bahn brechen sollte, wurden alle Bauhandwerker durch öffentliche Bekanntmachung zur Bewerbung um eine Arbeitsleistung oder Materiallieferung aufgefordert. Die Eingaben, welche schriftlich eingereicht werden mussten, wurden bis zu einem bestimmten Termin geheimgehalten und nach Ablauf desselben gemeinsam veröffentlicht. Regel war es, dass der niedrigste Anschlag die Bauarbeit erhielt.

Um solche Arbeiten zu bekommen, wurden sehr oft lächerlich niedrige Offerten eingereicht. Oft sah man bei derartigen Veröffentlichungen die unglaublichsten Preisunterschiede in den verschiedenen Anschlägen, sogar von Bauhandwerkern aus dem gleichen Ort. Natürlich waren sie nur durch Lohndrückereien und längere Arbeitszeiten, vielleicht auch durch schlechtere Leistungen imstande, solche Berechnungen aufzustellen.

Es waren namentlich diese beiden Momente, welche sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich eingebürgert

[15] Missstände im Baugewerbe, S. 21 ff.

hatten, die Ursachen, dass für die Bauarbeiter unhaltbare Zustände im Gewerbe entstanden, welche dann noch durch übermässige Konkurrenz der nach der Schweiz strömenden Kollegen erheblich verschlimmert wurden.

Nach einer Angabe der schweizerischen Baumeister sind in der Schweiz etwa 48 000 Bauarbeiter tätig. Von diesen kann ohne weiteres angenommen werden, dass sie zu 60 % aus Ausländern bestehen.[16]

Das erste, was der Staat — 10 Jahre, nachdem er zum Schutze der Fabrikarbeiter ein Gesetz geschaffen hatte — zur Linderung der Verhältnisse der Bauarbeiter tat, war im Jahre 1887 der Erlass des erweiterten Haftpflichtgesetzes, nach welchem die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 für den Betrieb der Fabriken (Art. 1 und 2) und der in Art. 3 desselben bezeichneten Industrien festgesetzte Haftpflicht nach Massgabe der übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes auch für das Baugewerbe Gültigkeit haben sollte.[17]

Weitere Gesetze zum Schutze der Bauarbeiter überliess die Bundesregierung den kantonalen Organen. Den ersten Schritt auf diesem Wege machte die Regierung von Zürich. Im Jahre 1893 stellte der Züricher Stadtrat auf Anregung der Zimmerleute einen Entwurf zu einer „Verordnung zur Verhütung von Unfällen auf Bauten" auf.[18] Dieser Entwurf erhielt am 15. März 1895 Gesetzeskraft; man beging aber den Fehler, anstatt die Inspektion von Gerüsten Fachmännern aufzutragen, Polizeibeamte damit zu betrauen. Ein ähnliches Gesetz erhielt noch im gleichen Jahre Bern und ein Jahr später auch Basel. In Luzern, Winterthur, Schaffhausen und Genf wurden die Stadtbehörden auch bald veranlasst, derartige Bauarbeiterschutzgesetze zu erlassen.

In allen diesen gesetzlichen Bestimmungen handelte es sich hauptsächlich um[19]

[16] „Der Bauhandwerker", Organ des Schw. Maurer- und Handlanger-Verbandes vom 28. Sept. 1907. Nach Bauer, Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt, Basel 1905, S. 61 sind in Basel wie in Zürich 53% der kleingewerblichen Arbeiter Ausländer.

[17] Dr. J. Landmann, Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz, S. 126 ff.

[18] Otto Märtens, „Bauarbeiterschutz", H.-W. für schw. Volksw., Bd. I, S. 442 ff.

[19] a. a. O. S. 443.

1. Sanitäre und allgemeine Vorschriften (Baubuden, Abort, Beschaffenheit des Gerüstzeuges und der Rohmaterialien) und einige Voraussetzungen, bevor mit einer Bau-, Erd- oder Abbruchsarbeit begonnen werden darf;
2. Anordnungen, welche die Erd- und Fundamentierungsarbeiten betreffen;
3. Bestimmungen über den eigentlichen Gerüstbau;
4. Anordnungen, betreffend Höhenarbeiten (Aufzugsarbeiten, Balkenlegen, Spengler- und Dachdeckerarbeiten);
5. Schutzbestimmungen gegen die Schäden offener Koksfeuer;
6. Bestimmungen über Schutzvorrichtungen bei Winterbauten und
7. Bestimmungen, welche sich auf die Inspektion, Verantwortlichkeit und Strafen beziehen.

Vorschriften über Arbeitsbedingungen im engeren Sinne, wie z. B. Höhe der Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Kündigung etc., waren in diesen Gesetzen nicht zu finden, denn diese bezogen sich auf den freien Arbeitsvertrag, welchen man in keiner Weise beeinflussen wollte, so dass die Arbeiter gezwungen waren, sich selbst gegen übermässige Ausbeutung von seiten ihrer Arbeitgeber zu schützen. Das einzige Mittel zu diesem Zwecke war gemeinschaftliches Vorgehen und dessen Anfang die Organisation. Die Organisationsbestrebungen, welche in der Schweiz ohnehin nicht allzu grosse Resultate erzielen konnten, hatten im schweizerischen Baugewerbe noch viel grössere Schwierigkeiten zu überwinden. Hieran war vor allem das in so grossen Massen vorhandene fremde Element schuld. Die heimischen Arbeiter wollten nicht mit den fremden und umgekehrt die fremden Arbeiter nicht mit den einheimischen zusammenwirken.

Trotz alledem haben sich im Laufe der Zeit, gezwungen durch die Verhältnisse, verschiedene Bauarbeiterverbände in der Schweiz herausbilden können, von welchen bereits einige es zu einer bedeutenden Machtstellung dem Unternehmertum gegenüber gebracht haben.

Die im schweizerischen Baugewerbe entstandenen Arbeiterorganisationen sind:

A. Der Steinarbeiterverband.
B. Der Verband der Maurer und Handlanger.
C. Der Verband der Zimmerleute.

D. Der Holzarbeiterverband.
E. Der Dachdeckerverband.
F. Der Glaserverband.
G. Der Verband der Maler und Gipser.
H. Der Metallarbeiterverband.

2. Die Arbeiterorganisationen im schweizerischen Baugewerbe.

A. Der Schweizerische Steinarbeiterverband.

Die Organisation der schweizerischen Steinarbeiter hat angefangen mit der Gründung einer Anzahl lokaler Steinhauerfachvereine in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Da die Leistungsfähigkeit dieser kleinen Vereine eine geringe blieb, beschlossen ihre Mitglieder im Jahre 1889, sich zu einem allgemeinen Schweizerischen Steinhauerverbande zu vereinigen. Dieser Verband, welcher rund 300 Mitglieder zählte, bewies jedoch wenig Lebensfähigkeit, denn bereits 10 Jahre später musste er reorganisiert werden. Das Produkt der Reorganisation erhielt den Namen „Schweizerischer Steinarbeiterverband" (S. S.-V.).

1. Umfang des S. S.-V.

Der S. S.-V. umfasst alle in der Stein- inkl. Kunststeinindustrie beschäftigten Arbeiter resp. Arbeitervereine, welche dessen Statuten anerkennen. (Statuten Art. 1.)

2. Zweck des S. S.-V.

Der S. S.-V. verfolgt den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern. Dies geschieht durch (Statuten Art. 1 Abschnitt 2):

a) Gründung neuer Sektionen unter möglichster Beiziehung aller Berufsgenossen und anverwandten Berufszweige;
b) Unterstützung der Mitglieder nach Massgabe der Statuten;
c) Pflege der Berufsstatistik;
d) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen;
e) Förderung geistiger Ausbildung der Mitglieder;
f) Überwachung der Handhabung der bestehenden Arbeiterschutzgesetze;
g) Förderung der Genossenschaft auf sozialer Grundlage;
h) Bekämpfung des Unterakkordantensystems;

i) Förderung der internationalen Berufsorganisation.

3. Mitgliedschaft.

a) Aufnahme (Statuten Art. 2—9):

Als Mitglieder des S. S.-V. werden alle in der schweizerischen Steinbranche beschäftigten Arbeiter aufgenommen, welche die Verbandsstatuten anerkennen. Je nach Bedürfnis werden an den Orten, wo mehrere Mitglieder zusammen arbeiten, Verbandssektionen ins Leben gerufen. Jedoch darf an einem Orte nicht mehr als eine Sektion für jede Berufsgruppe gegründet werden. An denjenigen Orten, wo vielleicht infolge geringer Mitgliederzahl keine Verbandssektionen bestehen können, haben sich die in den Verband eingetretenen Arbeiter entweder der nächstliegenden Sektion oder direkt dem Zentralverband anzuschliessen. Lehrlinge, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben, werden als Einzelmitglieder nur von den Sektionen aufgenommen.

Die Aufnahme in die Organisation erfolgt nach einfacher Beitrittserklärung. Der Neueintretende hat eine Eintrittsgebühr von Fr. 1 an an die Sektionskasse zu entrichten. Von diesem Betrag entfallen 35 Cts. an die Zentralkasse als Gegenleistung für das vom Zentralvorstand zu liefernde Statut. Ausser diesem Statut erhält jeder Arbeiter beim Eintritt in den Verband ein Mitgliedsbuch, in welchem die von ihm wöchentlich geleisteten Beiträge und eventuelle Extrasteuern durch Einkleben von Marken quittiert werden. In dieses Mitgliedsbuch sind zur Pflege der Verbandsstatistik Karten eingeheftet, welche von den betreffenden Mitgliedern alle 14 Tage regelmässig und wahrheitsgetreu auszufüllen sind. Ende Juni jedes Jahres müssen diese Karten den örtlichen Sektionsvorständen abgegeben werden.

Ein Mitglied, welches sich vorübergehend anderswo aufhält, hat sich an dem betreffenden Orte der nämlichen oder einer ähnlichen Berufsorganisation anzuschliessen. Im Unterlassungsfalle sind die Beiträge bei der Rückkehr voll nachzuzahlen. Die statistischen Karten hat das reisende Mitglied dem nächsten Sektionsvorstand abzuliefern.

b) Austritt.

Austritt aus dem Verband kann nach Austrittserklärung erfolgen, insofern das betreffende Mitglied seinen Verbandsverpflichtungen voll nachgekommen ist. Sektionen können erst nach vierteljährlicher Kündigung aus dem Verband austreten.

c) Ausschluss (Statuten Art. 9—12).

Aus dem S. S.-V. werden ausgeschlossen diejenigen Mitglieder, welche

α) die Ehre des Verbands wissentlich durch Wort und Schrift oder Tat schädigen;

β) bei Arbeitseinstellung ohne Genehmigung der Orts- oder Zentralorgane die Arbeit wieder aufnehmen;

γ) auf einem für die Mitglieder gesperrten Platz arbeiten;

δ) mit den Beiträgen mehr als 15 Wochen im Rückstande sind.

Im letzteren Falle hat das betreffende Mitglied bei seinem Wiedereintritt die Eintrittsgebühr und 10 wöchentliche Beiträge nachzuzahlen. Der Zentralvorstand des Verbandes führt über die Ausgeschlossenen eine Liste, welche er von Zeit zu Zeit den Sektionen bekannt gibt, und welche in jeder Versammlung zur Kenntnisnahme aller Mitglieder aufliegt. Der Zentralvorstand ist auch berechtigt, die Ausschreibung von Ausgeschlossenen im Bundesorgan vorzunehmen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur nach erfolgter Genehmigung des Zentralvorstandes wieder in den S. S.-V. aufgenommen werden. Der Wiedereintritt derjenigen, welche aus den drei oben zuerst erwähnten Gründen ausgeschlossen worden sind, kann nur nach Leistung einer Strafe von mindestens Fr. 5 erfolgen. Dieser Betrag fällt derjenigen Sektionskasse zu, welche den Ausschluss ursprünglich vorgenommen hat.

d) Mitgliederbewegung im S. S.-V. seit 1900.

Im Jahre 1900 zählte die Organisation 12 Sektionen mit einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 1038.

Im folgenden Jahre traten zwei Teile des im Jahre 1895 gegründeten Granithauerverbandes Tessin zum allgemeinen S. S.-V. über. Die durchschnittliche Mitgliederzahl sank jedoch auf 735 in 13 Sektionen herab. Ein Jahr später beschlossen auch die anderen Teile des Tessiner Verbandes den Übertritt zum Zentralverband. Daraufhin erhöhte sich die durchschnittliche Mitgliederzahl auf 869 in 14 Sektionen. Auch im nächsten Jahre vermochte die eifrige Agitation des Verbandsvorstandes infolge der traurigen Geschäftsverhältnisse keine bedeutende Vermehrung der Verbandsmitglieder zu erzielen. Im Jahre 1904 machte sich dann der Aufschwung, welchen der Beruf allmählich erfuhr, auch im S. S.-V. geltend. Die durchschnittliche Mitgliederzahl stieg in diesem

Jahre auf 1718 in nicht weniger als 37 Sektionen. Im folgenden Jahre wurden vom Verband aus die schweizerischen Steinbrecher organisiert und dem Verband angegliedert. In dieses Jahr fiel auch der Anschluss der schweizerischen Pflästerervereine an den Steinarbeiterverband. Die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug 2300 in 46 Sektionen. Im Jahre 1906 gingen dem Verband durch den Austritt von 11 tessinischen Sektionen infolge von Meinungsdifferenzen mit dem Zentralvorstand 600 Mitglieder verloren. Die Abtrünnigen zogen es vor, ihre Interessen von der Arbeitskammer Lugano vertreten zu lassen. Immerhin erhöhte sich die durchschnittliche Mitgliederzahl des Verbandes auf 2750. Anfangs des Jahres 1907 beschloss der im Jahre 1888 gegründete Hafnerverband infolge grosser Erschlaffung durch Änderung der gewerblichen Verhältnisse (Zunahme der Verwendung von Zentralheizungen, Gasöfen, eisernen Öfen etc. für Heizzwecke) den Beitritt zum Steinarbeiterverbande. Am Schlusse dieses Jahres zählte der Verband 72 Sektionen; im Sommer 1908 hatte der Mitgliederbestand die Zahl 3200 erreicht. Man darf jetzt annehmen, dass nahezu 90 % aller Steinarbeiter dem Zentralverband angehören und dass in nächster Zeit auch die noch nicht dem Verbande angehörenden Steinarbeiter zum Beitritt gezwungen werden, denn die Organisation hat beschlossen, dass in allen neu abzuschliessenden Verträgen mit der Meisterschaft die Klausel eingefügt werden soll, dass nichtorganisierte Arbeiter aus den betreffenden Geschäften entfernt werden müssen. Sodann weigern sich schon jetzt die organisierten Arbeiter, nichtorganisierten Berufsgenossen jedwelche Dienste zu leisten, und darum werden auch viele nichtorganisierte Arbeiter zum Beitritt zur Organisation gezwungen, weil es ihnen unmöglich sein wird, die schweren, ihnen zur Verarbeitung zugewiesenen Steinblöcke von der Stelle zu schaffen.

Die Mitglieder des S. S.-V. gehören ungefähr folgenden Nationalitäten an:

Von den Sandsteinhauern sind 70 % Schweizer, 20 % Italiener und 10 % andere Ausländer.

Von den Granitsteinhauern sind 100 % Italiener.

Von den Kunststein- und Marmorarbeitern sind 30 % Schweizer, 50 % Italiener und 20 % andere Ausländer.

Von den Pflästerern sind 80 % Schweizer, 10 % Italiener und 10 % andere Ausländer.

Von den Hafnern sind 80 % Schweizer und 20 % Ausländer (keine Italiener).

Von den Ziegelarbeitern sind fast 100 % Schweizer, mit Ausnahme einiger, welche in den neu errichteten Ziegeleien arbeiten, von denen ungefähr 80 % Italiener sind.

4. Beitragspflicht der Mitglieder (Stat. Art. 4—8).

Die Mitglieder des S. S.-V. haben wöchentlich einen Beitrag an die Verbandskasse zu entrichten. Die Höhe desselben wird jeweilen von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Bei nachweisbarer Arbeitslosigkeit oder Krankheit kann für die in Betracht kommende Zeit das betreffende Mitglied der Beitragspflicht enthoben werden. Auswärtige Mitglieder bezahlen ihre Beiträge am Orte, wo sie arbeiten, insofern sie sich dort mehr als 4 Wochen aufhalten.

Mitglieder sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht mehr als 5 Wochen im Rückstande sind, sowie alle anderen Verbandspflichten erfüllt haben.

Wie bereits erwähnt, werden die geleisteten Beiträge durch Marken im Mitgliedsbuch quittiert, wobei ausländische Marken nicht anerkannt werden. Die Quittungsmarken erhalten die Sektionen vom Zentralvorstand. Bei Markenbestellungen haben die Sektionen den Betrag für früher bezogene zugleich einzusenden. Ausnahmen sind nur dann erlaubt, falls die Sektionskasse durch Streitigkeiten oder andere unvorhergesehene Umstände geschwächt worden ist.

Bemerkt der Zentralkassier, dass in einer Sektion Unregelmässigkeiten vorkommen, so hat der Zentralvorstand das Recht, durch ein der nächstliegenden Sektion angehörendes Mitglied eine Kassenrevision vornehmen zu lassen.

Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen in den Jahren:

1901	Fr.	2 041.27
1902	„	5 580.48
1903	„	3 427.76
1904	„	15 641.06
1905	„	16 758.00
1906	„	20 111.04
1907	„	28 140.30
In den Jahren 1901—1907	Fr.	91 699.91.

5. Unterstützungsrechte der Mitglieder.

a) Wanderunterstützung (Statuten Art. 25—28).

Unterstützungsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder, die seit 26 Wochen dem Verbande angehören, ihren Verbandspflichten nachgekommen sind und einen Reiseausweis besitzen. Für ausländische Berufsgenossen kommen die Bestimmungen der Statuten ihrer Organisationen in Betracht. Die Höhe dieser Unterstützung, welche auf der Reise befindliche Mitglieder geniessen, beträgt 3 Cts. per Kilometer. Dieselbe darf aber nur dann ausbezahlt werden, falls das reisende Mitglied am Anmeldungsorte keine Arbeitsgelegenheit vorfindet. Die Delegiertenversammlung oder der Zentralvorstand bezeichnen die Zahlstellen, wo die Unterstützung erhoben werden kann. Die Zahlstellen an der Landesgrenze bezahlen allen vom Auslande einwandernden Berufsgenossen ein Fixum von Fr. 1 aus. Die Unterstützungsbeiträge werden von der Zentralkasse getragen. Erst vom zweiten Tag der Abmeldung an wird eine Wanderunterstützung gewährt; sie darf innerhalb 6 Monaten nur einmal von der gleichen Sektion dem gleichen Mitglied ausbezahlt werden. In den Sommermonaten Juni, Juli, August und September wird keine Wanderunterstützung gewährt; im Monat Dezember werden heimreisende italienische Berufsgenossen ebenfalls nicht unterstützt.

Die Verbandskasse leistete an Wanderunterstützung in den Jahren:

1904	. . . . .	Fr. 123,40
1905	. . . . .	„ 295,25
1906	. . . . .	„ 97,55
1907	. . . . .	„ 238,60
In den Jahren 1904—1907		Fr. 754.80.

b) Streikunterstützung (Stat. Art. 28—36) wird den Verbandsmitgliedern bei im Berufe vorkommenden Aussperrungen und Arbeitseinstellungen gewährt.

Hat eine Verbandssektion den Entschluss zu einer Arbeitseinstellung gefasst, welcher aber erst gültig ist, wenn drei Viertel der Mitglieder sich durch ihre Unterschrift dafür erklärt haben, so hat sie bei Abwehrstreik sofort nach Ausbruch desselben, bei Angriffstreik mindestens 4 Wochen vor dem Einreichen der Forderungen an die Meister den Zentralvorstand davon in Kenntnis zu setzen. Letzterer hat daraufhin die Verhältnisse genau zu

prüfen und Einigungsversuche einzuleiten. Erachtet der Vorstand die Situation als günstig und sind die Einigungsversuche gescheitert, so erteilt der Vorstand der betreffenden Sektion die Genehmigung des Streiks. Abwehrstreiks, das sind solche, welche von seiten der Unternehmer vorgenommenen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen vorbeugen sollen, bedürfen nicht der Genehmigung des Zentralvorstandes. Jedoch dürfen wegen Massregelung keine Streiks ohne dessen Genehmigung inszeniert werden. Ein Angriffsstreik ist nur dann statthaft, wenn mindestens drei Viertel der in Frage kommenden Arbeiter organisiert sind.

Sobald ein Streik ausgebrochen ist, bestellt der Zentralvorstand einen Kommissär, welchem die Streikleitung obliegt.

Mindestens zweimal wöchentlich verlangt der Zentralvorstand genaue Auskunft über den Gang des Streiks. Erst am vierten Tage nach Ausbruch eines Streiks werden Streikunterstützungen ausbezahlt. Diese Ausbezahlung geschieht wöchentlich. Die Höhe der Unterstützung beträgt pro Tag:

α) für verheiratete Arbeiter Fr. 2.— und 25 Cts. für jedes Kind unter 15 Jahren extra;

β) für ledige Arbeiter Fr. 1.—.

Von der Verbandskasse werden ein Drittel Mehrbeteiligte, als die Zahl ist, welche seit 20 Wochen dem Verbande angehören, unterstützt. Abreisenden Mitgliedern, welche bis dahin ansässig und verheiratet waren, gewährt die Verbandskasse auf Antrag der betreffenden Sektion eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung. Diese Entschädigung kann auch bei Massregelungen und Aussperrungen gewährt werden, jedoch dürfen Gemassregelte nicht länger als 3 Wochen unterstützt werden. Hiervon darf nur in besonders schwierigen Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

An Streikunterstützung leistete die Verbandskasse des S. S.-V. in den Jahren:

1901	Fr.	86.00
1902	„	1891.85
1903	„	652.55
1904	„	2168.70
1905	„	4785.80
1906	„	7686.45
1907	„	7969.45
In den Jahren 1901—1907	Fr.	25 240.80.

Da in der Regel bei Streiks die Mehrausgaben ungewöhnlich steigen, ist der Zentralvorstand berechtigt, bei Streiks Extrasteuern im Betrag von mindestens 1 % des Lohnes von jedem Mitglied zu erheben. Steigen die Ausgaben derart, dass der Barbestand der Kasse unter Fr. 500 sinkt, so darf der Vorstand die Extrasteuern entsprechend erhöhen, wobei aber die örtlichen Verhältnisse der Sektionen berücksichtigt werden müssen. Der Zentralvorstand allein ist ermächtigt, bei Geldmangel Sammellisten zirkulieren zu lassen. Der Ertrag derselben fällt voll und ganz der Zentralkasse zu. Sind die Kassenverhältnisse besonders ungünstig, so kann der Zentralvorstand die statutarische Unterstützung verweigern.

Die Kosten, welche Lohnbewegungen verursachen, haben die lokalen Kassen zu tragen.

c) Sterbeunterstützung (Stat. Art. 36—40) wird beim Tode eines Mitglieds seiner Witwe oder den nächsten Familienangehörigen gewährt. Die Höhe derselben richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds nach folgender Skala:

bei 2jähriger	Mitgliedschaft	Fr. 60.—
„ 3jähriger	„	„ 90.—
„ 4jähriger	„	„ 120.—
„ 5- und mehrjähriger	Mitgliedschaft	„ 150.—

Die Hinterbliebenen des Verstorbenen haben nur dann Anspruch auf eine Unterstützung, insofern der Verstorbene seinen Verbandspflichten in jeder Beziehung voll nachgekommen ist.

Die Unterstützung wird nur bei ununterbrochener Mitgliedschaft geleistet, jedoch darf bei Mitgliedern, die sich kurze Zeit im Auslande befanden, eine Ausnahme gemacht werden, aber auch nur dann, wenn der Betreffende sich im Auslande einer Berufsorganisation angeschlossen und dort regelmässig seine Beiträge geleistet hat. Bei Todesfällen, welche gemäss Haftpflichtgesetz entschädigt werden müssen, tritt keine Sterbeunterstützung ein. An Sterbeunterstützungen leistete die Verbandskasse in dem Jahre:

1904	Fr. 240.—
1905	„ 930.—
1906	„ 1440.—
1907	„ 1871.70
In den Jahren 1904—1907	Fr. 4481.70.

d) Rechtsschutz (Stat. Art. 40—44) gewährt der Verband lediglich in solchen Streitigkeiten, in welche die Verbandsmitglieder infolge ihrer Arbeitsverhältnisse verwickelt werden. Andere Fälle können vom Zentralvorstand, ohne jegliche Verbandshaftbarkeit, geführt werden. Treten in Fällen, wo der Verband Rechtsschutz gewährt hat, Zeitversäumnisse ein, so leistet die Verbandskasse für dieselben keine Entschädigung.

Die Verbandsmitglieder haben ihre Gesuche um Rechtsschutz dem Vorstande ihrer Sektion einzureichen. Letztere prüft das Gesuch und überschickt dasselbe nebst bezüglichem Antrag dem Zentralvorstande. Genehmigt dieser das Gesuch, so vergütet er nur Anwalts- und Gerichtskosten. Kommt ein klageführendes Mitglied zu seinem Rechte und werden ihm die Prozesskosten vergütet, so hat er dieselben unverzüglich der Kasse zurückzuerstatten.

Der Verband ist berechtigt, Rechtsschutz zu verweigern:

α) wenn der darum Nachsuchende sich grober Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen zuschulden kommen liess oder durch unwahre Angaben den Zentralvorstand zu täuschen versuchte;

β) bei Prozessen, die schon vor Eintritt in den Verband anhängig gemacht waren;

γ) bei Prozessen, welche nach dem Urteil eines Anwaltes nicht zu gewinnen sind;

δ) bei Prozessen, die durch solche Publikationen in den Tagesblättern entstanden sind, welche wider den Willen des Zentralvorstandes erlassen wurden.

An Kosten für Rechtsschutz zahlte die Verbandskasse in dem Jahre:

1904	. . . . .	Fr. 116.10
1905	. . . . .	„ 359.—
1906	. . . . .	„ 141.25
1907	. . . . .	„ —.—
In den Jahren 1904—1907		Fr. 616.35.

6. Die Verwaltungsorgane des S. S.-V. sind (Stat. Art. 13—24): a) Delegiertenversammlung, b) Zentralkomitee, c) Sektionsvorstände.

a) Delegiertenversammlung.

Als erstes Organ des S. S.-V. fungiert die Delegiertenversammlung, welche regelmässig alle zwei Jahre im Frühjahr abgehalten wird. Jede Berufsgruppe des S. S.-V. ist berechtigt, zur Besprechung eigener Angelegenheiten eine Delegiertenversammlung abzuhalten. Mindestens acht Wochen vor Abhaltung einer Delegiertenversammlung wird den Sektionen ihre Einberufung bekanntgegeben.

Delegierte. Jede Sektion wählt auf je 50 Mitglieder einen Delegierten. Sektionen mit weniger als 50 Mitgliedern haben ebenfalls das Recht auf einen Delegierten.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der betreffenden Sektionen. Die Reiseentschädigung der Delegierten tragen die Sektionskassen.

Vom Zentralkomitee nehmen an der Delegiertenversammlung teil: 1. der Präsident; 2. der Sekretär; 3. der Kassier.

Ausserdem ernennt der Zentralvorstand für jede Delegiertenversammlung einen Schriftführer.

Kompetenzen der Delegiertenversammlung:

α) Abnahme und Genehmigung der Kassarechnung und des Tätigkeitsberichts des Zentralvorstandes, sowie Entgegennahme der Berichte der Revisions- und Beschwerdekommission;

β) Festsetzung der Besoldungen;

γ) Anträge der Sektionen;

δ) Wahlen des Vorortes, der Revisions- und Beschwerdekommission;

ε) Festsetzung der Höhe der Verbandsbeiträge.

Urabstimmung:

In besonders wichtigen Fragen genügt die Delegiertenversammlung nicht. Dieselben müssen durch eine Urabstimmung erledigt werden.

Eine Urabstimmung erfolgt entweder auf Wunsch des Zentralvorstandes oder auf Wunsch eines Zehntels der Verbandsmitglieder, oder wenn die Delegiertenversammlung eine solche für nötig erachtet.

Jede Urabstimmung hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen; nach diesem Termin eintreffende Resultate werden nicht mehr berücksichtigt.

b) Das Zentralkomitee oder der Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand des S. S.-V. besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von den Vorortssektionen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl geschieht in einer Hauptversammlung der Vorortssektionen unter spezieller Berücksichtigung der Berufsgruppen. Allfällige Vakanzen werden von den betreffenden Sektionen sofort wieder besetzt.

Zusammensetzung des Zentralvorstandes:

α) Der Präsident führt in den Vorstandssitzungen den Vorsitz und wird bei Abwesenheit durch den Vizepräsidenten vertreten.

β) Der Sekretär besorgt alle Schriftstücke, sowie die Redaktion und Expedition des Verbandsorgans.

γ) Der Aktuar besorgt die Protokolle der Vorstandssitzungen.

δ) Dem Kassier liegt die Rechnungsführung der Zentralkasse sowie die quartalsweise Abrechnung ob.

ε) Die Revisionskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, hat den Kassier zu kontrollieren und jeweilen im Jahresbericht über den Stand der Kasse Mitteilung zu machen.

Besoldung des Zentralvorstandes:

Dieselbe wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Mit Ausnahme des Sekretärs beziehen die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld von Fr. —.80 per Sitzung.

Der Zentralvorstand des S. S.-V. hat seinen Sitz in Zürich.

Kompetenzen des Zentralvorstandes:

Der Zentralvorstand ist das exekutive Organ des S. S.-V. Es hat die Handhabung der Verbandsstatuten zu überwachen. Spezielle Obliegenheiten des Zentralvorstandes sind:

α) Kenntnisnahme und Genehmigung der Sektionsstatuten und Lohntarife;

β) Entgegennahme aller Beschwerden der Mitglieder und Erledigung derselben;

γ) Weisung und Entscheide über die Unterstützungsinstitute;

δ) Entgegennahme der Sektionsberichte;

ε) Regelung aller Lohnbewegungen und Streiks;

ζ) Abgabe eines jährlichen Berichtes an die Sektionen.

c) Die Sektionsvorstände des S. S.-V.

Dieselben werden von den Sektionsmitgliedern gewählt. Sie haben:

α) jährlich dem Zentralvorstande Bericht über die Tätigkeit der Sektionen einzureichen;

β) für genaue Befolgung der Statuten von seiten der Mitglieder zu sorgen;

γ) regelmässig die Gelder an die Zentralkasse abzuliefern und die Unterstützungen auszubezahlen;

δ) dafür zu sorgen, dass

aa) sich die lokalen Lohntarife für die Arbeitsleistungen im Einklang mit den Lebensmittelpreisen befinden,

bb) die Bestimmungen der Tarifverträge, des Lehrlingsregulativs und der Arbeiterschutzgesetze auf allen in ihrem Rayon befindlichen Arbeits- bezw. Werkstätten berücksichtigt werden.

Die Sektionsvorstände dürfen nur nach Genehmigung des Zentralvorstands die Einführung von Akkordlohn an Orten und Plätzen, wo Zeitlohn gebräuchlich ist, gestatten.

7. Verbandspresse (Stat. Art. 24—25).

Verbandsorgan des S. S.-V. ist seit 1900 „Der Steinarbeiter". Er erscheint alle 14 Tage und enthält alle für die Steinbearbeitungsbranche wichtigen Mitteilungen des In- und Auslandes.

Die Redaktion desselben gehört zu den Tätigkeiten des Verbandssekretärs. Die Redaktion ist verpflichtet, alle Einsendungen der Verbandssektionen und Verbandsmitglieder aufzunehmen.

Kritiken über Arbeitgeber oder Werkstätten dürfen nur dann aufgenommen werden, sofern sie von wenigstens 3 Verbandsmitgliedern unterschrieben sind. Über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Artikeln in das Verbandsorgan entscheidet eine vom Zentralvorstand unabhängige Redaktionskommission. Das Verbandsorgan des S. S.-V. ist für seine Mitglieder obligatorisch und kostenlos.

8. Der S. S.-V. macht mit seinen Sektionen einen Teil des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes aus.

9. Tätigkeit des S. S.-V. auf dem Gebiete der Lohnbewegungen und Streiks.

Der S. S.-V. hat in seiner Jugend mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Bereits das erste Jahr nach seiner Geburt brachte dem Steinbearbeitungsberufe eine deutlich merk-

bare Krise, welche schwere Arbeitslosigkeit herbeiführte und dadurch schon enorme Anforderungen an die nicht sehr leistungsfähige Verbandskasse stellte. Von allen Teilen des Landes kamen Klagen an den Verbandsvorstand über die unmittelbaren Folgen dieses Rückganges im Gewerbe, über Feierschichten, Lohnherabsetzungen und Tarifstreitigkeiten. Auch das nächste Jahr wollte dem Beruf noch keine besseren Verhältnisse bringen. Viele Besitzer von Steinhauerwerkstätten sahen sich gezwungen, ihre Betriebe auf unbestimmte Zeit zu schliessen, und da, wo für die Arbeiter noch irgendwelche Beschäftigung vorhanden war, wurde von den Meistern die Arbeitslosigkeit ausgenützt, um die Arbeitslöhne herabzudrücken.[20]

Natürlich blieben die Folgen dieser Verhältnisse für die junge Organisation nicht aus. Rückgang der Mitgliederzahl, Erschöpfung der Kasse, allgemeine Mutlosigkeit machte sich bald fühlbar. Nur das eiserne Zusammenhalten einer Anzahl von starkem Solidaritätsgefühl beseelter Mitglieder war imstande, der schwachen Schöpfung über diese schweren Zeiten hinwegzuhelfen. Begreiflicherweise konnte in diesen Zeiten für das Wohl der Arbeiter überhaupt nichts getan werden. Das Hauptmotiv aller in diesen Jahren vorkommenden Streitigkeiten mit den Arbeitgebern bildete die Erhaltung gemachter Errungenschaften. Erst im Laufe des Jahres 1902/03 machte sich eine Änderung in dem schlechten Berufszustand bemerkbar. Mit ihr traten auch allmählich bessere Verhältnisse für die Arbeiterorganisation ein. Die Zahl der Mitglieder und die der Sektionen nahm stetig zu; die Verbandskasse begann sich zu füllen. Jetzt konnte die Organisation wiederum daran denken, ihre Bestrebungen mehr und mehr ihren Zwecken zuzuwenden. Manche Sektion war nun in der Lage, Lohnerhöhungen, Verkürzung der Arbeitszeit oder sonstige günstige Arbeitsbedingungen für die Mitglieder zu erzwingen.

Leider war aber diese Verbesserung der Konjunktur nicht von langer Dauer. Zwar gestalteten sich die Jahre 1904 und 1905 noch günstig für das Steinbearbeitungsgewerbe; das Jahr 1906, vor allem aber das Jahr 1907 brachten wieder deutlich fühlbare Verschlechterungen.[21]

Die Arbeiter betrachten diesen Rückgang der gewerblichen

[20] Vergl. Jahresbericht des Verbandes 1901, S. 1—4.

[21] Vergl. Jahresbericht 1906/07.

Verhältnisse einerseits als Folge der häufiger werdenden Verwendung von Kunstmaterialien, wie Kunststein, Zement etc., bei den Neubauten, andererseits als Folge der Einführung des sogenannten „modernen Stiles", welche eine erhebliche Vereinfachung der Steinbearbeitung mit sich gebracht hat.[22]

Die Arbeitgeber hingegen meinen, dass die Arbeiterorganisation mit ihren unerhörten Forderungen den grössten Teil der Schuld an dieser Verschlechterung trage, denn die andauernd grösser werdenden Lohnforderungen treiben die Steinpreise stets mehr in die Höhe, womit die Nachfrage nach verarbeitetem Naturstein stets mehr abnehme.[23]

Welches Moment hier nun wirklich das entscheidende gewesen ist, lässt sich schwer untersuchen. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden es wohl alle drei Momente gewesen sein, welche diesen Rückschlag des Steinmetzgewerbes herbeigeführt haben. Sicher ist es aber, dass die Bestrebungen nach besseren Arbeitsbedingungen von seiten der organisierten Arbeiter sich infolge der steten Entwicklung ihres Verbandes beträchtlich vermehrten. Jedoch fällt die Untersuchung, ob die Unternehmer gezwungen waren, die Erhöhung ihrer Produktionskosten direkt auf die Steinpreise abzuwälzen und so von ihren Konsumenten tragen zu lassen, ausserhalb des Rahmens dieser Darstellung.

Der Geschäftsgang im Steinmetzgewerbe ist aber seit diesem Rückgang nicht mehr auf einen grünen Zweig gekommen. Die Granitindustrie ist immer mehr zurückgegangen, und auch die Sandsteinindustrie hat sich bis jetzt nicht mehr recht entwickeln wollen. Lediglich die Kunststeinindustrie scheint einer sicheren Zukunft entgegenzugehen.[24]

[22] Vergl. Jahresbericht 1905/06.

[23] Vergl. Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Schweiz. Granitwerke Bellinzona für das Jahr 1905, S. 3, Arbeiterverhältnisse.

[24] Vergl. Jahresbericht 1906/07, S. 3 ff.

Interessenkämpfe der organisierten Steinarbeiter der Schweiz.

a = Lohnbewegungen; b = Sperren; c = Streiks; d = Aussperrungen.

Jahr	Art	Zahl	Erfolg für die Arbeiter				betroffene Betriebe	beteiligte Arbeiter	Dauer in Tagen	Kosten in Frank
			mit	teilweise	ohne	unbekannt				
1901	a	5	3		2					
	c	2	1		1					86.—
1902	a	12	7		2	3		198	200	1 891.85
1903	c	13	5		1	7				652.55
1904	b	6	3		2	1		140	300	
	c	13	6	6	1			990	64½	2 168.70
1905	a	14	10	3	1		70	1 019	662	
	c	15	10	1	2	2	31	1 429	255	4 785.80
	d	3	1		1	1	5	108	48	
1906	a	21	16	3	2		100	1 991	840	7 686.40
	c	18	10	2	5	1	27	622	494	
1907	a	19	14	4	1		65	1 121	470	7 969.45
	c	20	15	3	2		53	555	402	
1901—1907	5 a	71	50	10	8	3				
	1 b	6	3	—	2	1				
	6 c	81	47	12	12	10				25 240.75
	1 d	3	1	—	1	1				

Veranlassungen zu diesen Kämpfen waren in der Regel folgende:

Abschaffung der Akkordarbeit (16 Fälle),
Erhöhung der Arbeitslöhne (43 Fälle),
Festsetzung von Minimallöhnen (7 Fälle),
Abschaffung des wilden (blinden) Akkords (1 Fall),
Lohndifferenzen (3 Fälle),
Verkürzung der Arbeitszeit (15 Fälle),
Abschaffung des Décompte (1 Fall),
Entlassung unorganisierter Arbeiter (2 Fälle),
Massregelung (18 Fälle),
Aussperrung (3 Fälle),
Abschluss eines Tarifvertrages (11 Fälle),
Festhaltung des Tarifvertrages (6 Fälle),
Bruch des Tarifvertrages (4 Fälle),
Unbekannt (28 Fälle).

Die materiellen Erfolge, welche die organisierten Arbeiter infolge einer Reihe Interessenkämpfe haben erringen können, wird uns der Inhalt der abgeschlossenen Tarifverträge, deren wir 62 Stück haben sammeln können, zeigen.

Es ist anzunehmen, dass in der Mehrzahl der Branchen des schweizerischen Baugewerbes der Tarifvertragsgedanke aus Deutschland importiert worden ist. Das Steinbearbeitungsgewerbe macht jedoch von dieser Regel eine Ausnahme. Hier ist der Tarifvertrag wenn nicht früher, so doch zu der gleichen Zeit wie in Deutschland aus den herrschenden Verhältnissen hervorgewachsen, und zwar infolge der Bestrebungen der Arbeiterschaft zur Abschaffung des sogenannten „wilden Akkords". Vor ca. 30 Jahren war es nämlich im schweizerischen Steinbearbeitungsgewerbe überall üblich, dass erst nach vollendeter Arbeit bekanntgegeben wurde, welche Preise der Unternehmer für die geleistete Arbeit zu bezahlen gedachte, was natürlich überall zu grossen Missständen Anlass gab. Die Wünsche der Arbeiter waren deshalb darauf gerichtet, die Akkordpreise vor Anfang der Arbeit festgesetzt zu sehen. Um diesen Wünschen entgegenzukommen, stellten dann die Unternehmer Akkordtarife auf. Mit dem Wachsen der Macht der Organisation wurde es den Arbeitern möglich, einen Druck auf diese einseitige Aufstellung auszuüben und mit der Zeit dieselbe mit den Arbeitgebern zu vereinbaren. Dass bei Aufstellung dieser Tarife die deutschen nicht zum Beispiel genommen worden sind, tritt deutlich zutage, wenn man die deutschen und die schweizerischen miteinander vergleicht, dabei in Betracht ziehend, dass die ersten Tarifverträge wahrscheinlich blosse Preistarife enthalten haben. Man wird sehen, dass in den deutschen Tarifen in der Regel die Fläche- und Gliederberechnung herrscht, während in den schweizerischen Tarifen die Berechnung der Fläche bis zur bestimmten Grösse mit entsprechenden Zuschlägen üblich ist, was sich aus der Praxis ergeben haben dürfte. Wann die ersten Tarifverträge im schweizerischen Steinbearbeitungsgewerbe entstanden sind, lässt sich schwer bestimmen, weil die ältesten Exemplare fast nie gedruckt wurden und oft verloren gegangen sind. Die ältesten unserer Sammlung stammen allerdings aus den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Die Taktik, welche von den organisierten Arbeitern bei ihren Interessenkämpfen meistens befolgt wurde, war diese, dass sie so

viel wie möglich ihre Mitglieder von einem gesperrten Ort wegzuziehen versuchten und zu gleicher Zeit alles aufboten, um Zuzug zu dem betreffenden Ort fernzuhalten, um dann die Meister mittels Arbeitermangels zum Nachgeben zu zwingen. Hierbei gereichte ihnen aber das in der Schweiz vor allem im Baugewerbe so stark vertretene fremde Element zu grossem Nachteile.

Die herrlichen Naturschöpfungen des Schweizerlandes, welche bereits seit Rousseaus Zeit die Attraktion zahlreicher Naturfreunde und Hochzeitspärchen bildeten, zogen auch die wanderlustige Arbeiterschaft vieler Länder hierher, um Sorgen und Kummer des täglichen Lebens im Genusse ihrer Pracht zeitweilig zu vergessen. Viel zu arm, sich Lustreisen zu gestatten, waren diese Arbeiter genötigt, sich auch im fremden Lande durch eigene Arbeitsleistung zu ernähren.

Die grösseren Massen ausländischer Arbeiter jedoch, welche hauptsächlich aus Italienern bestehen, sind weniger von der Schönheit des Landes als von den höheren Löhnen in die Schweiz gelockt worden. Da der grosse Durchschnitt der italienischen Arbeiter sich in der Regel mit überaus geringem Verdienste zu ernähren imstande ist, bleiben die dortigen Arbeitslöhne meistens unter denjenigen, welche in der Schweiz von einer rührigen Arbeiterschaft errungen worden sind. Das löbliche Streben nach höherem Verdienste, welches allen Menschen innewohnt, hat die italienischen Arbeiter veranlasst, ihre Kräfte auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt feilzubieten. Das ausländische Element, das aus oben angeführten Gründen die Schweiz überströmt, ist ein grosser Konkurrenzfaktor für die einheimische Arbeiterschaft geworden, ja es hat sogar, teilweise infolge Unkenntnis der fremden Verhältnisse sich unbewusst zu Streikbrechern degradierend, die Situation der organisierten Arbeiterschaft bei ihren Interessenkämpfen erheblich verschlechtert. Um diese Übel möglichst zu beseitigen, setzten sich die schweizerischen Gewerkschaften mit ihren Schwesterorganisationen in Verbindung, damit letztere imstande sind, ihre auswandernden Mitglieder auf die schweizerischen Verhältnisse aufmerksam zu machen oder zum Beitritt zu den schweizerischen Organisationen zu verpflichten.

Der Schweizerische Steinarbeiterverband hat sich zu diesem Zweck mit allen Organisationen der benachbarten Staaten in Verbindung gesetzt. Den regsten Verkehr unterhält dieser Verband

mit dem Italienischen Bauarbeiterverband, weil es vor allem die italienischen Kollegen sind, welche dem Verbande viel Unheil stiften durch ihr schlechtes Zusammenhalten.

Im Frühjahr jedes Jahres trifft beim Zentralvorstand des S. S.-V. grosse Nachfrage nach Arbeitsgelegenheit seitens des italienischen Emigrantenbureaus ein.

Dieses Organ der italienischen Staatsverwaltung ist im Jahre 1892 auf Antrag der Sozialisten durch die Regierung als Zweig des Ministeriums des Äussern ins Leben gerufen worden. Es befasst sich hauptsächlich mit den grösseren Auswanderungsmassen nach Amerika. Zu diesem Zwecke werden bei den Konsulaten Auswanderungsinspektoren bestellt. Letztere haben Berichte über die Arbeiterverhältnisse im Auslande zu erstatten, welche überall in Italien herumgeschickt werden. Speziell für die Schweiz hat das Emigrantenbureau in Rom einen Beamten ernannt, welcher in Genf residiert und als Attaché der Gesandtschaft fungiert. Dieser Beamte hat über Streitigkeiten, welche in Beziehung auf das Unfallgesetz entstehen, zu entscheiden und zu intervenieren. Auch hat er den italienischen Arbeitern in der Schweiz Unterstützung zu leisten.

Neueren Datums ist speziell für Europa in Mailand ein Privatunternehmen, „Opera di Assistenza", ins Leben gerufen worden. Dieser Verein hat in Chiasso eine Art Bureau eingerichtet, wo für die Arbeiter ermässigte Gesellschaftsfahrkarten und der Geldwechsel besorgt werden. Auch werden hier den Arbeitern Aufklärungen in wirtschaftlicher Hinsicht gegeben. Dieser Verein erfreut sich bei den schweizerischen Arbeiterorganisationen keines guten Namens, weil er sehr oft betrebt war, Ortschaften, wo gestreikt wurde, Arbeitskräfte zuzuführen.

B. Der Verband der Maurer und Handlanger der Schweiz.

Viel mühsamer als die der Steinarbeiter hat sich die Organisation der schweizerischen Maurer und Handlanger entwickelt. Hatte, wie wir sahen, die Organisation der schweizerischen Steinarbeiter unter dem Zufluss fremder Arbeitskräfte zu leiden, so war und ist dieses in noch viel höherem Masse bei den schweizerischen Maurern und Handlangern der Fall, da sie sich zu einem grossen Teile aus ungelernten Arbeitskräften rekrutieren und es vor allem ungelernte Arbeiter sind, welche in der Schweiz Tätigkeit suchen.

Kleinere Organisationsversuche der schweizerischen Maurer und Handlanger, vielleicht Kassengesellschaften, tauchen in der Schweiz bereits anfangs der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts auf. Doch war von irgendwelcher Leistungsfähigkeit dieser Vereine nicht die Rede. Der erste Versuch zur Gründung eines zentralisierten Verbandes wurde in der deutschen Schweiz im Jahre 1897 gemacht.[25] Neben diesem entstanden noch eine Maurer- und Handlangerorganisation in der romanischen Schweiz und etwas später an grösseren Ortschaften, wie Bern, Basel, Zürich, St. Gallen und Genf, als Zweige der italienischen Gewerkschaft Organisationen der Maurer und Handlanger italienischer Zunge; an kleinen Ortschaften wurden diese Arbeiter aufgefordert, sich den sozialdemokratischen Sektionen anzuschliessen.

Keiner dieser Organisationen gelang es trotz wiederholter Reorganisation — infolge des steten An- und Abwanderns der Arbeiterschaft und der damit zusammenhängenden Fluktuation der Mitgliederzahlen — grössere Erfolge zu erzielen. Ein im Jahre 1902 in Luzern abgehaltener Kongress aller schweizerischen Maurer und Handlanger beschloss den Zusammenschluss dieser verschiedenen nicht leistungsfähigen Organisationen, was aber durch Opposition der Italiener und des romanischen Verbandes vereitelt wurde. Im Jahre 1903 fand wieder nach dem ungünstigen Verlauf der Streiks in Genf und Bern eine Delegiertenversammlung der bestehenden Organisationen statt. Aber auch hier entstand ein Riss, indem die italienischen Arbeiter aus dem schweizerischen Gewerkschaftsbund austreten, während die deutschen, mit Ausnahme von Basel, in demselben verbleiben wollten.

Als im Jahre 1904 in Luzern ein Kongress des Gewerkschaftsbundes stattfand, beschlossen die Delegierten der Maurer- und Handlangerorganisationen, sich wieder zu einem zentralen Verband (deutscher Zunge) zu rekonstituieren.

Über die Tätigkeit und die Geschichte dieses neuen Verbandes ist wenig mehr bekannt, als dass er sich in dauernder Geldverlegenheit befand, weil seine Sektionen in der Regel vergassen, ihren Beitragspflichten an die Verbandskasse nachzukommen. Zu einem energischen Vorgehen zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen konnte es unter solchen Umständen natürlich nicht

[25] August Merk, Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz, H.-W. für schw. Volksw., Bd. I, S. 348.

kommen. Der einzige Bericht dieses Verbandes — vom 16. Juni bis 31. Dezember 1904 —, den wir haben bekommen können, klagt denn auch sehr über den wenig blühenden Zustand der Organisation; sie zählte damals 7 Sektionen mit 367 Mitgliedern. Der Bericht macht Meldung von einem Streik in Chur, welcher mit einem Misserfolg für die Arbeiter endete, auch von einer Lohnbewegung in Winterthur, welche eine Lohnerhöhung von 5 % zur Folge gehabt hat. In Thun konnte ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, welcher sich allerdings so bewährt hat, dass er momentan noch in Kraft ist. An Streiks wurden in diesem Zeitraum Fr. 15.15 verausgabt, während sich die Gesamtausgaben des Verbandes auf Fr. 424.70 beliefen.

Die Leistungsfähigkeit dieses Verbandes wollte sich auch mit den Jahren nicht steigern, was vielfach dem damaligen Präsidenten zugeschrieben wurde, welcher der Organisation durch sein Auftreten einen ausgeprägt nihilistischen Charakter beigelegt hatte und mehr mit grossen Worten als Taten arbeitete.

Aus der Asche dieses Verbandes stieg der jetzige Maurer- und Handlangerverband der Schweiz empor.

Am 18., 19. und 20. Mai des Jahres 1906 wurde dieser in Olten gegründet.[26]

Nach § 1 seiner Statuten, welche am 1. März 1908 revidiert worden sind, trägt die Organisation den Namen: Verband der Maurer und Handlanger der Schweiz (S. M.- u. H.-V.).

1. Umfang des S. M.- u. H.-V. (Stat. §§ 1—3).

Der S. M.- u. H.-V. umfasst alle in der Schweiz beschäftigten Maurer, Handlanger, Erdarbeiter, Pflasterbuben, Mosaik-, Kunststein-, Zement- und Asphaltarbeiter, ausserdem einzelne Arbeiter anderer Berufe, wenn für den betreffenden Beruf eine Organisation nicht besteht.

2. Zweck des S. M.- u. H.-V. (Stat. §§ 3—5).

Der S. M.- u. H.-V. hat den Zweck, sämtliche Maurer und Handlanger der Schweiz zu vereinigen und durch gemeinsames Wirken die Interessen des einzelnen wie der Gesamtheit nach allen Richtungen zu wahren. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

a) Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs;

[26] Vergl. Protokoll des 1. Kongresses der Maurer und Handlanger in der Schweiz, abgehalten am 18., 19. u. 20. Mai 1906 in Olten.

b) Abhalten regelmässiger Mitgliederversammlungen und Veranstaltung belehrender Vorträge;
c) das Recht der Mitwirkung bei Aufstellung von Arbeitsverträgen und Arbeitsbedingungen;
d) Verkürzung der Arbeitszeit;
e) Abschaffung der Akkordarbeit, Einführung der Minimalzeitlöhne;
f) Verbot der Nacht-, Sonntags- und Überzeitarbeiten, soweit es sich nicht um Notarbeiten handelt;
g) Extraentschädigungen für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeiten;
h) Errichtung und Unterstützung von Arbeitsnachweisbureaus;
i) statistische Erhebungen über Arbeitsverhältnisse;
k) Beteiligung des Verbandes an allen sozialpolitischen Aufgaben und Aktionen der organisierten Arbeiterschaft (Regelung des Submissionswesens, Einführung des Regiebetriebs für Staat, Kanton und Gemeinde etc.).

3. Mitgliedschaft.

a) Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft des S. M.- u. H.-V. wird erworben:

α) durch Aufnahme nach erfolgter Beitrittserklärung (Stat. §§ 18—21).

Wünscht ein Arbeiter in den S. M.- u. H.-V. aufgenommen zu werden, so hat er seine Beitrittserklärung dem Vorstande derjenigen Verbandssektion, in deren Rayon er beschäftigt ist, zu übermitteln. Die Aufnahme geschieht durch Einhändigung eines Mitgliedsbuches, welches Eigentum des Verbandes bleibt. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern, d. h. von solchen, welche keiner Sektion beitreten können, ist Sache des Verbandsvorstandes. Das frisch eingetretene Mitglied hat eine Eintrittsgebühr von Fr. —.50 an die Verbandskasse zu entrichten.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband kann verweigert werden, wenn gegen den sich zur Aufnahme Meldenden der gegründete Verdacht gehegt wird, dass er dabei

aa) die Absicht hegt, seine Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes zu missbrauchen;

bb) durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen wird.

Gegen eine verweigerte Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, und zwar in erster Instanz beim Verbandsvorstand, in zweiter Instanz beim Ausschuss und in dritter und letzter Instanz beim Verbandstag;

β) durch Übertritt aus anderen Organisationen.

Mitglieder von in- oder ausländischen Maurer- resp. Handlangerorganisationen oder solche, welche aus Gründen ihres Arbeitsverhältnisses anderen Gewerkschaften angehören, können ohne Leistung einer Eintrittsgebühr in den S. M.- u. H.-V. übertreten. Der Verbandsvorstand kann dem übergetretenen Mitglied seine Mitgliedschaftsdauer in der früheren Organisation ganz oder teilweise anrechnen, was von grosser Bedeutung ist bei der Feststellung der Ansprüche des Betreffenden auf Unterstützungen aus der Verbandskasse.

Wird einem aus einer anderen Organisation übertretenden Arbeiter die ganze oder teilweise Dauer seiner Mitgliedschaft bei anderen Organisationen angerechnet, so wird demselben das Mitgliedsbuch vom Verbandsvorstande ausgestellt. —

b) Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft des S. M.- u. H.-V. geht verloren:

α) durch Austritt (Stat. § 39).

Derselbe kann zu jeder Zeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung beim Sektionsvorstande erfolgen.

Ist jedoch ein Mitglied seinen Verpflichtungen der Verbandskasse gegenüber bis zu seiner Austrittserklärung nicht voll und ganz nachgekommen, so wird es nicht als ausgetreten, sondern als ausgeschlossen betrachtet, was bei eventueller Wiederaufnahme von Wichtigkeit ist;

β) durch Ausschluss (Stat. § 39 b, c, d).

Derselbe kann durch die Mitgliederversammlung oder durch den Verbandsvorstand in geheimer Abstimmung ausgesprochen werden. Dem mit Ausschluss Bedrohten muss tunlichst Gelegenheit zu wirksamer Verteidigung geboten werden.

Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie:

aa) sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Interessen des Verbandes entgegenwirken;

bb) den Anordnungen des Verbandsvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten;

cc) länger als 2 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, ohne ein begründetes Gesuch um Stundung eingereicht zu haben. Diese zweimonatliche Frist wird als verflossen betrachtet, sobald die jeweilige 9. Beitragswoche nicht bezahlt worden ist. In den Wintermonaten läuft diese Frist, vom Schlusse der letzten Beitragswoche an gerechnet, ebenfalls nur 9 Wochen. —

Ausgetretene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben alle Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes und seine Unterstützungsinstitute verloren.

Zum Ausschluss oder zur Auflösung ganzer Verbandssektionen ist nach Beschluss des Zentralvorstandes die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

Ausschluss oder Auflösung einer Sektion kann erfolgen, wenn dieselbe ihren statutarisch geregelten Pflichten dem Verbande gegenüber nicht nachkommt.

Ausgeschlossene Verbandsmitglieder haben das Recht, sich innerhalb eines Monats beim Verbandsvorstande zu beschweren. Werden sie hier zurückgewiesen, so steht ihnen noch das Recht zu, innerhalb gleicher Frist Beschwerde beim Ausschusse zu führen. Ausgeschlossene Sektionen können dagegen Beschwerde nur beim Verbandstage erheben. —

c) Wiedererwerb der Mitgliedschaft nach Austritt oder Ausschluss.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den Verband aufgenommen werden.

Sie haben bei ihrem Wiedereintritt eine Eintrittsgebühr — im ersten Falle von Fr. 1.50, im Wiederholungsfalle von Fr. 3.— — an die Verbandskasse zu entrichten. Dies trifft jedoch nicht zu für solche Mitglieder, die wegen Berufswechsels ausgetreten sind.

Wegen Schulden ausgeschlossene Mitglieder haben bei ihrem Wiedereintritt ausser der erhöhten Eintrittsgebühr noch 9, im Wiederholungsfalle noch 18 Wochenbeiträge nachzuzahlen.

Aus anderen Gründen Ausgeschlossene können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sie sich während eines Jahres befleissigt haben, den Anforderungen der Organisation zu genügen. Sie haben beim Wiedereintritt ausser der erhöhten Eintrittsgebühr

noch eine von Fall zu Fall von der Sektion festzusetzende Busse in die Sektionskasse zu bezahlen, welche jedoch einen Jahresbeitrag nicht übersteigen darf.

Die Sektionen sind berechtigt, die Probezeit auf 6 Monate zu ermässigen.

Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag der Sektion durch den Vorstand.

Bei Verweigerung der Wiederaufnahme kann der Betroffene sich innerhalb eines Monats beim Ausschuss beschweren.

4. Beitragspflichten der Mitglieder (Stat. § 23 a, b, c, d).

Jedes Mitglied des S. M.- u. H.-V. ist verpflichtet, während 40 Wochen im Jahre (von März bis November) regelmässig wöchentliche Beiträge in die Verbandskasse zu leisten.

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach dem durchschnittlichen Stundenlohn der Mitglieder während der Sommertage, und zwar folgendermassen:

bis	37 Cts.	35 Cts.
über	37—42 Cts.	40 „
„	42—47 „	45 „
„	47—52 „	50 „
„	52—57 „	55 „
„	57—62 „	60 „
„	62—67 „	65 „
„	67—72 „	70 „
„	72—77 „	75 „

Mitglieder einzelner Berufsgruppen, die innerhalb eines Gebietes beschäftigt sind, bezahlen einen einheitlichen Beitrag; solche, die ausserhalb der Lohngebietsgrenze beschäftigt sind, bezahlen entweder den Beitrag, welcher in der Sektion ihres Arbeitsorts üblich ist, oder einen Beitrag, welcher dem Durchschnittslohnsatze am Orte entspricht. Sind Mitglieder nur vorübergehend im Berufe beschäftigt, so zahlen sie einen Beitrag, welcher ihrem Lohne entspricht, jedoch darf derselbe nicht unter 35 Cts. per Woche sinken. Melden Mitglieder ihrem Sektionsvorstande eine Arbeitslosigkeit von drei Tagen oder mehr in der Woche, so darf der betreffende Vorstand den Beitrag dieser Mitglieder auf 25 Cts. reduzieren.

Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Arbeitslosigkeit.

Im Falle in Sektionen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, haben die Sektionsvorstände Zuschlagsbeiträge zu erheben.

Alle derartigen Extrasteuern sind für die im Rayon der Sektion beschäftigten Mitglieder nur dann bindend, wenn eine von ihnen abgehaltene Versammlung mit drei Viertel der Stimmen den Vorstand zu dieser Erhebung ermächtigt. Mindestens 8 Tage vor dem Stattfinden dieser Versammlung muss den betreffenden Mitgliedern die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Mitglieder, die während eines Streiks innerhalb des Streikgebiets Beschäftigung finden (Stat. § 25), sei es

a) zu den geforderten resp. vereinbarten Bedingungen, oder
b) bei Abwehrstreiks, Aussperrungen und Sympathiestreiks zu den alten Bedingungen, oder
c) bei Angriffsstreiks, wenn sie auf Grund von Versammlungsbeschlüssen von der Beteiligung am Streik ausgeschlossen sind, ebenfalls zu den alten Bedingungen,

sind verpflichtet, ausser dem regelmässigen Verbandsbeitrage noch einen Extrabeitrag an die Streikkasse zu entrichten, dessen Höhe folgendermassen angesetzt worden ist:

Durchschnittl. Stundenlohn im Streikgebiete	Beitrag pro Arbeitstag für die Mitglieder unter	
	a	b u. c
bis 37 Cts.	35 Cts.	20 Cts.
über 37—42 Cts.	40 „	25 „
„ 42—47 „	45 „	30 „
„ 47—52 „	50 „	35 „
„ 52—57 „	55 „	40 „
„ 57—62 „	60 „	45 „
„ 62—67 „	65 „	50 „
„ 67—72 „	70 „	55 „

Alle bezahlten regelmässigen wie ausserordentlichen Verbandsbeiträge werden durch Quittungsmarken im Mitgliedsbuch der Mitglieder quittiert. Die dazu erforderlichen Quittungsmarken haben die Sektionen vom Zentralvorstand zu beziehen.[27]

Regel ist, dass die Beiträge den Mitgliedern wöchentlich aus ihren Wohnungen abgeholt werden (Hauskassierung).[28]

Streikbeiträge werden an den Zahltagen oder Abschlagstagen

[27] St. § 26 u. 26 a.
[28] St. §§ 27.

von einem Verbandsdelegierten auf der Baustelle erhoben. Ist dieses Vorgehen nicht möglich, so wird der Betrag aus den Wohnungen der Genossen abgeholt. —

Verteilung der Verbandseinnahmen an die Haupt- und lokalen Kassen (Stat. § 28).

Alle Einnahmen und Extrabeiträge und Eintrittsgelder fliessen in vollem Umfange in die Hauptkasse, während alle Einnahmen aus lokalen Zuschlagssteuern voll und ganz in die Sektionskassen kommen.

Von den ordentlichen Beiträgen erhalten:

		Hauptkasse	Lokalkasse
für Arbeitslose	25 Cts.	17,5 Cts.	7,5 Cts.
Beitragsmarke	35 „	24,5 „	10,5 „
„	40 „	28,0 „	12,0 „
„	45 „	31,5 „	13,5 „
„	50 „	35,0 „	15,0 „
„	55 „	38,5 „	16,5 „
„	60 „	42,0 „	18,0 „
„	65 „	45,5 „	19,5 „
„	70 „	49,0 „	21,0 „
„	75 „	52,5 „	22,5 „

Die Sektionen liefern wenigstens einmal monatlich die Einnahmen an die Hauptkasse ab. Alle drei Monate findet eine Abrechnung der verschiedenen Kassen statt, welche von Revisoren geprüft werden. Die Abrechnungen werden nach Quartalschluss den Mitgliedern bekanntgegeben.

Die Zentralkasse des S. M.- u. H.-V. erhielt an ordentlichen Beiträgen im Jahre 1907 Fr. 37 436.62, an ausserordentlichen Einnahmen Fr. 12 287.30.

Zu den ausserordentlichen Einnahmen trug der Deutsche Maurerverband bei:

für Agitation	Fr. 5 625.—
für den Streik in Basel	„ 5 000.—
zusammen	Fr. 10 625.—.[29]

5. Befreiung von der Beitragspflicht und Stundung der Beiträge (Stat. § 30 a, b, c).

Von der Beitragspflicht sind befreit Mitglieder:

[29] „Der Bauhandwerker“ vom 11. April 1908.

a) die zu militärischen Übungen eingezogen sind, für die Dauer der Übungszeit;

b) die sich in Haft befinden und solche, die länger als drei Tage in der Woche krank sind.

Die beitragsfreie Zeit wird in Fällen, wo sie länger als 1 Jahr dauert, bei der Bemessung der Sterbeunterstützung in Anrechnung gebracht.

Stundung von Beiträgen wird nur in ausserordentlichen Notfällen gewährt, darf aber in der Regel die Dauer von 13 Wochen nicht überschreiten.

6. Unterstützungen und Rechtsschutz.

Die Unterstützungen sind freiwillige; den Mitgliedern steht keinerlei gesetzliches Klagerecht zu (Stat. Art. 31 h).

Jedem Mitgliede, welches seinen Verpflichtungen dem Verbande gegenüber ordnungsmässig nachgekommen ist und die Bedingungen der bezüglichen Reglements erfüllt hat, können aus der Verbandskasse Rechtsschutz und folgende Unterstützungen gewährt werden. (§ 31 a—h regelt die Art und Weise, in welcher die Unterstützungsanträge von den nachsuchenden Mitgliedern verfasst sein müssen.)

a) Reiseunterstützung im Winter (Stat. §§ 33 u. 34). Jedem Mitglied, das dem Verband mindestens ein Jahr angehört und 40 Wochenbeiträge bezahlt hat oder innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit eingetreten ist, kann, wenn es sich auf die Reise begibt, eine Reiseunterstützung ausbezahlt werden. (Nur in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März.)

Die Höhe derselben beträgt Fr. 1.— per Tag, darf jedoch innerhalb einer Unterstützungsperiode den Gesamtbetrag von Fr. 40.— nicht übersteigen. An einem Orte, in einer Unterstützungsperiode wird an ein und dasselbe Mitglied nur einmal Unterstützung bezahlt. Die Unterstützungen werden von den Sektionen ausbezahlt nach Vorweisung des Mitgliedsbuchs und einer Reiselegitimationskarte, welche vom Verbandsvorstande vom 15. November an ausgestellt werden. Wenn ein sich auf der Reise befindendes Mitglied an einem Ort ausserhalb des Sitzes einer Sektion Arbeit erhält, so hat dasselbe sich bei der nächstliegenden Sektion anzumelden.

Im Falle reisende Mitglieder nachgewiesene Arbeit ablehnen, wird ihnen die Reiselegitimation entzogen.

Der Verband zahlte an Reiseunterstützung im Jahre 1907 Fr. 124.— aus.[30]

b) Reiseunterstützung an Streikende (Stat. §§ 35 u. 36). Werden infolge Streiks oder Aussperrung Mitglieder zur Abreise gezwungen, so kann denselben ohne Rücksicht auf die Mitgliedsdauer auch in den Sommermonaten Reiseunterstützung gewährt werden. Jedoch müssen die Mitglieder bereits vor dem Ausbruch der Streitigkeit dem Verbande angehört haben. Die Höhe dieser Unterstützung beträgt Fr. 1.50 per Tag, und sie wird nur in neun Raten verabfolgt. Der Nachsuchende muss im Besitze von Mitgliedsbuch, Streikkarte und Reiselegitimation sein. Nach der Auszahlung der Unterstützung behält der Auszahler die Legitimation, welche erst dann wieder abgegeben wird, wenn das betreffende Mitglied weiterreisen muss, weil auch an dem Orte keine Arbeit zu finden ist. Im Falle der nachweisbaren Arbeitsverweigerung wird die Legitimationskarte überhaupt nicht mehr ausgehändigt.

c) Streikunterstützung (Stat. §§ 35—36, vergl. auch Streikreglement des S. M.- u. H.-V.).

Bei allen vorkommenden Streiks werden den beteiligten Mitgliedern des S. M.- u. H.-V. vom vierten Tage der Arbeitseinstellung an (Sonntage ausgeschlossen) Streikunterstützungen gewährt.

Bei partiellen Streiks (Bausperren), das sind solche, welche wegen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen gegen einzelne Unternehmer geführt werden, kann die Unterstützung bereits am ersten Tage der Arbeitseinstellung ausbezahlt werden.

Die Streikunterstützung wird nach vergangener Wartezeit vom Tage der Anmeldung an für jeden halben oder ganzen Streiktag gewährt (vorausgesetzt allerdings, dass die Kontrollmeldung in vorgeschriebener Weise erfolgt ist) und wöchentlich am Montag oder Dienstag für die vergangene Woche ausbezahlt.

Die Höhe dieser Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsklasse des betreffenden Mitglieds, und zwar folgendermassen:

α) Für Mitglieder, die dem Verbande ein volles Jahr angehören, und solche, die innerhalb vier Wochen nach vollendeter Lehrzeit zum Verbande beigetreten sind:

in der 1. Beitragsklasse bis zu Fr. 10.— per Woche
„ „ 2. „ „ „ „ 11.— „ „

[30] „Der Bauhandwerker" vom 11. April 1908.

in der 3. Beitragsklasse bis zu Fr. 12.— per Woche
„ „ 4. „ „ „ „ 13.— „ „
„ „ 5. „ „ „ „ 14.— „ „
„ „ 6. „ „ „ „ 15.— „ „
„ „ 7. „ „ „ „ 16.— „ „
„ „ 8. „ „ „ „ 17.— „ „
„ „ 9. „ „ „ „ 18.— „ „

β) Für Mitglieder, die dem Verbande noch kein volles Jahr angehören:

in der 1. Beitragsklasse bis zu Fr. 8.— per Woche
„ „ 2. „ „ „ „ 9.— „ „
„ „ 3. „ „ „ „ 10.— „ „
„ „ 4. „ „ „ „ 11.— „ „
„ „ 5. „ „ „ „ 12.— „ „
„ „ 6. „ „ „ „ 13.— „ „
„ „ 7. „ „ „ „ 14.— „ „
„ „ 8. „ „ „ „ 15.— „ „
„ „ 9. „ „ „ „ 16.— „ „

Für jedes schulpflichtige Kind erhalten verheiratete Mitglieder ausserdem noch Fr. 1.— per Woche.

Kommen bei einem Streik weniger als 5 Unterstützungstage in Betracht, so erhält jedes beteiligte Mitglied pro Tag und Kind ein Unterstützungsgeld von Fr. 0.20 (für einen halben Tag Fr. 0.10).

Für Streiks, welche in die Wintermonate fallen, werden die Unterstützungen unter β ausbezahlt, jedoch wird die Unterstützung eingestellt, sobald infolge Frostwetters die ganze Arbeit im Maurergewerbe aufhört.

Nach vier Streikwochen kann den verheirateten Mitgliedern, nach Genehmigung des Verbandsvorstands, aus der lokalen Kasse noch eine Extraunterstützung für die Wohnungsmiete gewährt werden. Dieselbe darf Fr. 2.50 per Woche nicht übersteigen und wird jeweilen am Schlusse des Monats ausbezahlt. Die gleiche Unterstützung kann verheirateten, sich auf der Reise befindenden Berufsgenossen verabfolgt werden. Einnahmen der Hauptkasse werden in keinem Falle zur Mieteunterstützung verwendet.

Die Erhöhung der Unterstützungsgelder über den vom Statut festgestellten Betrag hinaus ist nicht erlaubt.

Die Hauptkasse leistete im Sommer des Jahres 1907 an Streikunterstützung den sehr beträchtlichen Betrag von Fr. 31 292.29.

d) Sterbeunterstützung (Stat. §§ 36—37).

Sterbeunterstützung leistet der Verband beim Tode eines Mitglieds oder beim Tode seiner Ehefrau. Jedoch muss das betreffende Mitglied mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen dem Verbande angehört und 80 Wochenbeiträge geleistet haben.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich je nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsklasse des betreffenden Mitglieds. Sie beträgt nach zweijähriger Mitgliedschaft

in der	1.	Beitragsklasse	Fr. 25.—
„ „	2.	„	„ 30.—
„ „	3.	„	„ 35.—
„ „	4.	„	„ 40.—
„ „	5.	„	„ 45.—
„ „	6.	„	„ 50.—
„ „	7.	„	„ 55.—
„ „	8.	„	„ 60.—
„ „	9.	„	„ 65.—

Nach vierjähriger Mitgliedschaft steigt jede Klasse um Fr. 5.— und von da an für jedes weitere volle Jahr um Fr. 2.50 bis zu folgenden Beträgen:

in der	1.	Beitragsklasse	Fr. 75.—
„ „	2.	„	„ 80.—
„ „	3.	„	„ 85.—
„ „	4.	„	„ 90.—
„ „	5.	„	„ 95.—
„ „	6.	„	„ 100.—
„ „	7.	„	„ 105.—
„ „	8.	„	„ 110.—
„ „	9.	„	„ 115.—

Die Unterstützung wird nur dem hinterbleibenden Ehemann resp. der hinterbleibenden Ehefrau verabfolgt. Ausnahmen werden nur bei Personen gemacht, welche das verstorbene Mitglied in vorhergehendem Krankheitsfalle verpflegt haben. Wenn keine Sterbeunterstützung bezahlt wird, ist es den Sektionen gestattet, die Beerdigungskosten des Verstorbenen auf sich zu nehmen.

Innerhalb vier Wochen nach dem Tode muss dem Verband vom Sterbefalle Mitteilung gemacht werden, widrigenfalls der Unterstützungsanspruch erlischt.

e) Unterstützung bei Massregelung und Haft (Stat. §§ 37—38).

Mitglieder, die infolge ihrer Verbandstätigkeit gemassregelt, d. h. aus ihrer Arbeit entlassen werden oder in Haft geraten, können aus der Verbandskasse unterstützt werden.

In solchen Fällen kommt eine Wartezeit nicht in Betracht.

Dauert bei verheirateten Mitgliedern die Zeit der Massregelung oder Haft länger als 14 Tage, so geniessen dieselben ausserdem noch einen Wohnungsmietezuschuss.

f) Rechtsschutz (Stat. §§ 32—33).

Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen oder bei Klagen, betreffend Unfall-, Krankenkassenangelegenheiten, oder in Strafsachen gewährt der Verband in der Regel nur solchen Mitgliedern, die dem Verband mindestens seit drei Monaten angehören. Ausnahmen werden nur in besonders wichtigen Angelegenheiten gemacht.

Hinterbliebenen (Witwen oder unmündigen Kindern) von verstorbenen Mitgliedern kann der Verband auch Rechtsschutz gewähren, wenn es sich um Wahrung der Rechte derselben handelt. Bezügliche Ansprüche müssen innerhalb drei Monaten beim Verbandsvorstand gemeldet werden.

Für gewährten Rechtsschutz zahlte der Verband im Jahre 1907 Fr. 510.85.[31]

7. Innere Verwaltung der Organisation.

Die Verwaltungsorgane des S. M.- u. H.-V. sind:

a) Der Verbandsvorstand (Stat. §§ 11—13).

Derselbe besteht aus:

α) einem ersten und zweiten Vorsitzenden,
β) einem ersten und zweiten Kassierer,
γ) zwei Protokollführern,
δ) zwei Sekretären,

welche auf dem Verbandstage gewählt werden.

Der Verbandsvorstand soll zur Hälfte aus deutschen, zur Hälfte aus italienischen Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Seine Aufgabe ist es:

α) den Verband Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
β) die Durchführung der Verbandsstatuten zu überwachen

[31] „Der Bauhandwerker" vom 11. April 1908.

und alle statutenmässigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;

γ) die ordentlichen und ausserordentlichen Verbandstage einzuberufen und ihnen Bericht zu erstatten;

δ) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;

ε) die vom Verbandstage beschlossene Statistik aufzunehmen und zu veröffentlichen;

ζ) Bestimmungen zu treffen über Zeit und Ort der Verbandstage.

Die Unterschrift ist für den Verband rechtsverbindlich, wenn sie von beiden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vollzogen worden ist.

Der Verbandsvorstand hat ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Basel.

Das Verbandskassenwesen wird von einem Kollegium von drei Revisoren kontrolliert, welches vom Verbandstage aus den Mitgliedern der Sektion am Sitze des Verbands gewählt wird.

Die Revisoren prüfen die Abrechnungen und erstatten dem Verbandsvorstand Bericht über deren Befund. Diese Berichte werden in den Verbandsorganen veröffentlicht.

Einer der Revisoren erstattet dem Verbandstage Bericht über die Tätigkeit des Kollegiums.

Beschwerden über die Geschäftsführung des Kassiers gelangen, nachdem der Verbandsvorstand von denselben Kenntnis genommen hat, an den Verbandsausschuss.

b) Der Verbandsausschuss (Stat. §§ 14—15).

Derselbe wird von denjenigen Sektionen gewählt, welche der Verbandstag extra dazu bezeichnet. Der Ausschuss erledigt Klagen und Beschwerden der Mitglieder über Beschlüsse des Vorstandes und der Sektionen. Gegen dessen Entscheide ist Rekurs an den Verbandstag zulässig. Die Kosten bestreitet die Verbandskasse.

c) Der Verbandstag (Stat. §§ 15—17).

Alle zwei Jahre findet einmal ein Verbandstag statt. Derselbe setzt sich aus Delegierten der Sektionen zusammen. Jede Sektion entsendet einen Delegierten. Sektionen mit über 300 Mitgliedern dürfen zwei Delegierte abordnen. Im übrigen steigt die Zahl der

Delegierten mit je 200 Mitgliedern. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf speziell von den Sektionen dazu einzuberufenen allgemeinen Versammlungen in geheimer Abstimmung.

Wählbar sind in der Regel alle Mitglieder, die dem Verbande wenigstens ein Jahr angehören. Ausnahmen sind gestattet für solche Sektionen, welche dem Verbande noch kein volles Jahr angehören.

Die Delegierten haben sich am Verbandstag durch ein vom Verbandsvorstande ausgestelltes Mandat und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren. Alle Delegationskosten, ausser den Fahrkosten, welche die Zentralkasse bezahlt, müssen von den lokalen Kassen getragen werden.

Der Ausschuss muss auf dem Verbandstag durch ein Mitglied vertreten sein.

Aufgaben des Verbandstages sind:

α) Abnahme der Geschäftsberichte;

β) Beratung über Statutenänderungen.

Statutenänderungen, welche notwendig sind, ohne dass die Einberufung eines Verbandstages geboten scheint, können vom Vorstande und Ausschusse den Mitgliedern in Urabstimmung unterbreitet werden (Stat. § 17). Diese hat innerhalb des vom Vorstande festgesetzten Termins zu erfolgen;

γ) Wahl des Vorortes für den Verbandsvorstand und den Ausschuss;

δ) die Erledigung aller Anträge, welche ihm vom Verbandsvorstande, von Sektionen oder Delegierten unterbreitet werden, und zu deren Behandlung er sich kompetent erklärt.

Derartige Anträge, sowie Ort, Datum und Traktandenlisten müssen mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Ausserordentliche Verbandstage (Stat. § 16) finden nur statt:

α) wenn mehr als die Hälfte der Sektionen einen solchen verlangt;

β) auf Antrag des Verbandsvorstandes und des Ausschusses unter Zustimmung eines Drittels der Sektionen.

d) Der Zentralverwaltung unterstehen die Verwaltungen der Sektionen. Jede Sektion hat ihr eigenes Verwaltungsorgan in dem Sektionsvorstand (Stat. §§ 7—11).

In jeder Sektion findet jährlich im Monat April eine allgemeine Versammlung statt, welche die fünf Mitglieder des Sektionsvorstandes wählt. An solchen Orten, wo gemischte Sprache herrscht, ist jede Sprache gleichmässig zu berücksichtigen. Den Sektionsvorständen liegen folgende Pflichten ob:

α) die Einberufung der Versammlungen, wenigstens alle 14 Tage einmal;

β) Aufstellung der Quartalsabrechnungen und Abfassung der Jahresberichte an den Verbandsvorstand;

γ) die nötigen Eintragungen in die Mitgliedsbücher bei Aufnahmen, An- und Abmeldungen, Ausstellung der nötigen Legitimationen an abreisende Mitglieder;

δ) Überwachung und Ausführung der Statuten;

ε) die Überwachung der Ausführung der Arbeiterschutzgesetze und Abstellung von Übertretungen derselben, eventuell mit Hilfe des Verbandsvorstandes;

ζ) Entgegennahme und Untersuchung von Klagen der Mitglieder über Missstände auf Baustellen, eventuell Weiterleitung an den Verbandsvorstand;

η) Abfassung der Unterstützungsgesuche für Mitglieder an den Verbandsvorstand;

ϑ) die Agitation für Gewinnung neuer Mitglieder, Unterstützung des Verbandsvorstandes in allen Fällen, wo dieselbe nützlich oder notwendig ist, insbesondere bei Gründung neuer Sektionen;

ι) Mitteilung aller wichtigen Vorkommnisse in den Sektionen an den Verbandsvorstand;

κ) Sorge für regelmässige Einzahlung der Mitgliederbeiträge.

Drei Revisoren, welche jährlich zu gleicher Zeit mit dem Sektionsvorstande gewählt werden, kontrollieren das Kassenwesen.

Mindestens alle 3 Monate verlangen sie zwecks Revision vom Kassierer Bücher, Marken und Barstand. Verweigert letzterer die Herausgabe, oder entdecken die Revisoren Mängel in der Buchführung, so machen sie hiervon sowohl dem Sektions- als dem Verbandsvorstande sofortige Mitteilung. Über ihre Tätigkeit erstatten die Revisoren mindestens in jeder ersten Mitgliederversammlung nach Quartalschluss Bericht.

8. Die Organisationspresse (Stat. §§ 42—44).

Der S. M.- u. H.-V. hat zwei Organe, in welchen sowohl die

Verbands- als auch die Berufsangelegenheiten regelmässig veröffentlicht werden. Das eine Organ („Der Bauhandwerker") ist für die deutschen Mitglieder, das andere („L'avenire del Lavoratore") für die italienischen Mitglieder bestimmt. Die Redaktionen beider Zeitungen müssen auf den Verbandstagen vertreten sein.

9. Der S. M.- u. H.-V. ist mit seinen Sektionen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbunde angeschlossen.

10. Wie bereits oben erwähnt, hat die Maurer- und Handlangerorganisation besonders vom Zuzug aus Italien zu leiden. In der Regel sind die aus Italien kommenden Maurer und Handlanger nicht organisiert; sie kommen zur Zeit der Bausaison, also im Sommer, schliessen sich vielfach der Organisation an, um deren Wohltaten geniessen zu können, verschwinden aber im Herbst wieder, ohne nennenswerte Beiträge geleistet zu haben. Oft müssen Sektionen des Verbandes, welche manchmal mit grosser Mühe lediglich ihretwegen gegründet wurden, nach vier oder sechs Wochen wieder aufgelöst werden. Im nächsten Jahre erscheinen sie dann wieder im Frühjahr, und das gleiche Spiel beginnt von neuem, was dem Verbande nicht unerhebliche Kosten verursacht. Dazu kommt noch, dass die italienischen Arbeiter infolge ihrer überaus grossen nationalen Empfindlichkeit sehr oft Veranlassung zu Streitigkeiten mit den Arbeitgebern, ja sogar zu Vertragsbrüchen von seiten der Arbeiter geben. So wurde z. B. der Basler Streik vom Jahre 1907 durch das Verhalten der italienischen Arbeiter inszeniert und der Vertrag vom 4. September 1905 mit Gültigkeit bis zum 1. Juli 1908 gebrochen.[32] Die kleinste Zurechtweisung von seiten des Unternehmers oder des Poliers genügt, um dieses Völkchen rebellisch zu machen. Sie verlassen ohne jegliche Kündigung die Arbeit oder proklamieren den Streik ohne Vorberatung mit ihren einheimischen und anderen Kollegen, obwohl sie mit denselben ein Schutz- und Trutzbündnis eingegangen sind. Die nichts Böses ahnenden, mit starkem Solidaritätsgefühl erfüllten Kollegen, welche immer ihren Beitragspflichten nachgekommen sind, müssen dann manchmal wohl oder übel mitmachen und sozusagen mit ihren sauer verdienten und ersparten Geldern ihre sich so tief beleidigt fühlenden Kameraden unterstützen. Man wird sich denken können, dass dieses Verhältnis für die intelligenten und ruhigen Arbeiter

[32] Was allerdings oft von seiten der Arbeiter bestritten worden ist.

bald unhaltbar geworden ist und sie deshalb in ihr Streikreglement besondere Bestimmungen über Streikgenehmigung eingeführt haben. Streiks, gleichviel welcher Art (Angriff-, Abwehr- oder Sympathiestreiks, seien es allgemeine oder spezielle), bedürfen jetzt der Genehmigung des Verbandsvorstands, o h n e die jede Unterstützung aus Verbandsmitteln unzulässig ist.

Ausgenommen sind nur solche partielle Streiks (Bausperren), deren Kosten aus den Lokalkassen der Sektionen bestritten werden. Die Anträge auf Genehmigung von Angriffstreiks müssen dem Zentralvorstand m i n d e s t e n s v i e r W o c h e n vor dem beabsichtigten Beginn des Streiks unterbreitet werden. Bei Abwehrstreiks, d. s. solche, welche z. B. verhindern sollen, dass der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen verschlechtere, oder durch Tarifvertragsbruch eines Arbeitgebers verursacht werden, sind die Mitglieder verpflichtet, den Zentralvorstand sofort davon in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung eines Streiks seitens des Zentralvorstands ist abhängig gemacht:

a) von der Ursache, welche zu dem beabsichtigten Streik Veranlassung gegeben hat;
b) von dem Stande der Konjunktur im Berufe;
c) von dem Alter und der Macht der örtlichen Organisation;
d) von den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

Immerhin sind die Arbeiter verpflichtet, vor dem Genehmigungsgesuch sich mit dem betreffenden Unternehmer in Verbindung zu setzen, um auf diese Weise zu allererst zu versuchen, die obwaltenden Differenzen auf gütlichem Wege zu erledigen. Vorgeschlagene Verhandlungen von seiten der Unternehmer dürfen in keinem Falle abgelehnt werden.[33]

Nach Genehmigung von seiten des Zentralvorstands hat, je nach den örtlichen Verhältnissen, in einer öffentlichen oder Mitgliederversammlung noch eine endgültige Beschlussfassung über den zu eröffnenden Streik zu erfolgen. In einer solchen Versammlung muss aber die Mehrzahl der in Betracht kommenden Arbeiter anwesend sein. Ist dies der Fall, so ist die Versammlung beschlussfähig und kann über den Streik abgestimmt werden, nachdem die Versammelten ausdrücklich auf die Bestimmungen des Streikreglements über Abreise, Unterstützung und Beitragsleistung der

[33] „Streikreglement" des Schw. Maurer- und Handlangerverbandes, §§ 1—10.

Arbeitenden aufmerksam gemacht worden sind. Die Abstimmung soll geheim sein. Der Streik gilt erst dann als angenommen, nachdem sich drei Viertel der Abstimmenden dafür erklärt haben.[34]

Diese scharfen Bestimmungen haben auch den gewünschten Erfolg herbeigeführt. Leichtsinnig unternommene Streiks gehören jetzt zu den Seltenheiten. Die früher für die Organisation in so nachteiliger Weise empfundene Tatsache der grossen Fluktuation dieser Kategorie von Arbeitern wird jetzt, wo die Mehrzahl der in der Schweiz arbeitenden Maurer und Handlanger dem Zentralverband angehören[35] — der erste Jahresbericht 1906 weist bereits 16 Sektionen mit 6500 Mitgliedern auf[36] —, als sicheres Mittel benützt, um den Willen der organisierten Arbeiter durchzudrücken. So macht das Streikreglement es zur moralischen Pflicht der unverheirateten Mitglieder, sofort nach Ausbruch eines Streiks den betreffenden Arbeitsplatz zu verlassen und anderweitig Arbeit zu suchen. Es sollen auch verheiratete Mitglieder, wenn es irgend möglich ist, vom betreffenden Ort wegreisen, wofür ihnen oft noch Reisegeld aus der Verbandskasse vorgestreckt wird. Der Zentralvorstand ist berechtigt, ledigen Mitgliedern die Streikunterstützung zu entziehen, um ihre Abreise zu beschleunigen. Mitglieder, welche einem Streikort zureisen und nicht geneigt sind, denselben sofort wieder zu verlassen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.[37]

Auf diese Weise soll es den Unternehmern unmöglich gemacht werden, bei einem Streik Arbeitskräfte zu erhalten, und zu gleicher Zeit möglichst sparsam mit den vorhandenen Mitteln umgegangen werden.

Trotz alledem verliefen wenige von den im Jahre 1906 von den Sektionen des Verbandes angestrengten 17 Lohnbewegungen und Streiks mit völligem oder teilweisem Erfolg für die Arbeiter.[38] Immer noch reichten die Mittel der Verbandskasse nicht aus, um den Kampf genügend lange auszuhalten, obwohl in diesem Jahre

[34] „Streikreglement" des Schw. Maurer- und Handlangerverbandes, §§ 11—14.

[35] Nach Angabe der schw. Baumeister sind nur 20% der schw. Bauhandwerker ansässig. Ferner wurden in 18 Monaten 18000 Mitglieder in den Verband aufgenommen, während am Schlusse dieser 18 Monate nur noch 6000 Mitglieder dem Verbande angehörten. „Der Bauhandwerker" vom 11. April 1908.

[36] „Der Bauhandwerker" vom 12. Oktober 1907.

[37] „Streikreglement" §§ 19—22.

[38] „Der Bauhandwerker" vom 12. Oktober 1907.

für Streiks nicht weniger als Fr. 37 453.58, d. h. mehr als die Hälfte aller Verbandsausgaben, bezahlt worden sind. Im folgenden Jahre (1907) haben die organisierten Arbeiter bessere Resultate erzielen können. Von den in diesem Jahre stattgefundenen 15 Streiks endeten 6 mit vollem, 6 mit teilweisem und 3 ohne Erfolg für die Arbeiter. Diese Streiks kosteten der Kasse die nicht unbeträchtliche Summe von Fr. 31 292.90.[39]

Noch immer sind es die italienischen Mitglieder, welche dem Verbande die grössten Sorgen verursachen. Bei jedem Streik finden sich am Streikorte zahlreiche italienische Streikbrecher ein. Als hauptsächlichste Streikbrecherlieferantin wird die bereits oben erwähnte Gesellschaft, die „Opera di Assistenza", angesehen,[40] welche in Verbindung mit der „Patria" an die Streikorte Arbeitskräfte liefert. Die Zahl der in der Schweiz arbeitenden Streikbrecher aus Deutschland ist sehr herabgesunken, ebenso die derselben aus Österreich, welche eigentlich nur noch bei Grenzkonflikten in Betracht kommen.

11. Am 16., 17., 18. und 19. August 1907 fand in Stuttgart die Zweite internationale Konferenz der Maurer- und Bauhilfsorganisationen statt.[41] Die erste war in Berlin im Jahre 1903 abgehalten worden. Hier waren nicht weniger als 15 Organisationen aus 13 Ländern mit 428 035 Mitgliedern vertreten. Auch der Schweizerische Maurer- und Handlangerverband hatte seinen Sekretär als Vertreter hingeschickt.

Auf dieser Konferenz ist der internationale Kartellvertrag dieser Arbeiterorganisation abgeschlossen worden. Unter den Unterzeichnern dieses Vertrages befinden sich:

der Deutsche Maurerverband mit 190 622 Mitgliedern,
der Deutsche Hilfsarbeiterverband mit 90 000 Mitgliedern,
der Österreichische Maurerverband mit 35 694 Mitgliedern,
der Österreichische Handlangerverband mit 9000 Mitgliedern,
der Ungarische Maurer- und Handlangerverband mit 24 857 Mitgliedern,
der Schweizerische Maurer- und Handlangerverband mit 4000 Mitgliedern,

[39] „Der Bauhandwerker" vom 11. April 1908.

[40] Vergl. Rede des Verbandssekretärs auf der intern. Maurerkonferenz in Stuttgart 1907. Protokoll S. 14.

[41] Vergl. Protokoll der Konferenz.

der Italienische Maurer- und Handlangerverband mit 50 120 Mitgliedern,
der Holländische Maurer- und Handlangerverband mit 810 Mitgliedern,
der Dänische Maurerverband mit 6000 Mitgliedern,
der Norwegische Maurerverband mit 900 Mitgliedern,
der Schwedische Maurerverband mit 5150 Mitgliedern,
der Maurer- und Handlangerverband der russischen Polen und Litauer mit 2767 Mitgliedern.

Der internationale Kartellvertrag der Maurer- und Bauhilfsarbeiterorganisation bestimmt in:

§ 1. An dem Vertrage können sich beteiligen die zentralen Organisationen der Maurer- und Bauhilfsarbeiter in den europäischen Ländern. Aus jedem Lande, das einer einheitlichen Gesetzgebung untersteht, wird aber nur eine Organisation und, wenn die Bauhilfsarbeiter getrennt von der Maurerorganisation sind, von jeder Berufsgruppe nur eine Organisation anerkannt.

§ 2. Jeder Verband hat nur Geltung im Gebiet seines Landes resp. Reiches, und die Arbeiter der in Frage kommenden Berufsgruppen (Maurer, Putzer, Zementierer, Plattenleger etc. und deren Hilfsarbeiter) dürfen nur dem Verband angehören, in dessen Gebiet sie in Arbeit stehen und der für sie nach ihrem Berufe in Betracht kommt.

Ausgenommen bleiben solche Arbeiter, die in einem Grenzorte des Nachbarlandes beschäftigt sind und jeden Abend in den Heimatsort zurückkehren.

§ 3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Zulassung zu allen an diesem Vertrage beteiligten Verbänden; in Dänemark, Schweden und Norwegen jedoch nur dann, wenn der Nachweis der Erlernung des Maurerhandwerks erbracht wird.

Als Ausweis genügt ein Lehrbrief oder ein von dem Zentralvorstand eines der beteiligten Verbände ausgestelltes Qualifikationszeugnis.

§ 4. Im Verkehr von einem Lande zum anderen hat vor der Abreise die Abmeldung und bei Ankunft in einem anderen Verbandsgebiet die Anmeldung bei dem Zweigverein des Arbeitsortes zu erfolgen. Die Beiträge sind vor der Abreise bis zum Tage der Abreise zu entrichten.

Die in einem Verbande im voraus gezahlten Beiträge haben keine Gültigkeit im Gebiet eines anderen Verbandes.

§ 5. Der Übertritt von einem Verbande zum anderen ist kostenlos. Eine Unterbrechung der Beitragszahlung darf aber nicht eintreten, d. h. die Beiträge sind nach dem Übertritt anschliessend an die letzten Beitragsleistungen zu entrichten.

§ 6. Den Mitgliedern wird ihre gesamte, aber nur ununterbrochene Mitgliedschaft, gleichviel in welchem Verbande, angerechnet.

§ 7. Die Reiseunterstützung während der Monate Dezember, Januar, Februar und März beruht in allen beteiligten Verbänden, mit Ausnahme derselben in Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland und Russisch-Polen, auf Gegenseitigkeit. Zum Empfang der Unterstützung berechtigt sind solche Mitglieder, die mindestens ein Jahr ununterbrochen organisiert sind und sich im Besitze der für den Unterstützungsbezug massgebenden Legitimation befinden. Die Legitimation wird einheitlich gestaltet und nur von dem Zentralvorstande des Verbandes ausgestellt, in dessen Bereich das Mitglied seine letzten Beiträge zahlte. Innerhalb der Unterstützungsfrist dürfen in allen Organisationen zusammen nicht mehr als 40 Unterstützungen ausbezahlt werden.

§ 8. Sonstige Unterstützungen, für deren Gewährung die Statuten der einzelnen Verbände massgebend sind, zahlt jeder Verband nur innerhalb seines Gebietes; Ausnahmen sind zulässig bei Unterstützung im Sterbefall, die auch nach dem Auslande gesandt werden kann.

§ 9. Sind an Streiks in den Grenzorten (§ 2 Art. 2) Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt, dann unterstützt jeder Verband seine eigenen Mitglieder. Für die an solchen Streiks beteiligten Nichtmitglieder hat derjenige Verband aufzukommen, in dessen Gebiet der Streikort liegt.

§ 10. Die koalierten Verbände unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten. Die Art der gegenseitigen Hilfe unterliegt der besonderen Vereinbarung zwischen den für die Grenzagitation in Frage kommenden Verbänden.

§ 11. Jeder Verband ist verpflichtet — in der Regel auf seine Kosten —, dafür Sorge zu tragen, dass aus seinem Gebiete keine Streikbrecher nach einem Streikorte eines anderen Landes wandern.

§ 12. Die zur Führung von Streiks erforderlichen Mittel hat jeder Verband selbst aufzubringen. In ganz ausserordentlichen Fällen, besonders bei umfangreichen Aussperrungen, ist es aber gestattet, auch die Hilfe der anderen Verbände anzurufen. Die Art und Höhe der Unterstützung unterliegt der Entschliessung der einzelnen Verbände. Anträge auf Unterstützung sind nur den Zentralvorständen durch Vermittlung des internationalen Sekretariats zu unterbreiten.

§ 13. Die Organisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus (Fachzeitung, Adressen, Verzeichnisse, Protokolle und sonstige Mitteilungen); die hierin enthaltenen Anregungen, soweit sie das internationale Verhältnis berühren, sind durch die Fachpresse der einzelnen Länder zu verbreiten. Mitteilungen, die einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen (Mitteilung der Streikorte über drohenden Zuzug etc.), sollen nach Möglichkeit in der Sprache desjenigen Landes abgefasst sein, an das sie gerichtet sind.

§ 14. Kartellorgan ist „Der Grundstein", Fachorgan des Verbandes der Maurer Deutschlands.

§ 15. Internationale Konferenzen sollen in Zukunft in der Regel in Verbindung mit den internationalen sozialistischen Arbeiterkongressen stattfinden.

§ 16. Von diesem Vertrag ist den Mitgliedern durch Beifügung zum Statut Kenntnis zu geben. Er hat Gültigkeit vom 1. Januar 1908 bis zu dem Zeitpunkt, den die nächste Konferenz bestimmt.

Um die beschlossene Gegenseitigkeit aufrechtzuerhalten und die internationale Solidarität zu fördern, beschloss die Konferenz, ein internationales Sekretariat ins Leben zu rufen. Dieses Sekretariat hat seinen Sitz in Deutschland; als Sekretär fungiert der erste Vorsitzende des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands.[42]

Der Tarifvertragsgedanke ist in das schweizerische Maurer- und Handlangergewerbe direkt aus Deutschland importiert worden, was schon aus der überaus grossen Ähnlichkeit der schweizerischen und deutschen Tarifverträge ersichtlich ist. Die ältesten der in der Schweiz abgeschlossenen Tarifverträge datieren vom Anfange des 20. Jahrhunderts, was nicht zu verwundern ist, wenn man in einer Darstellung über den Tarifvertrag im Deutschen

[42] Vergl. Beschlüsse der Konferenz, Protokoll S. 72 ff.

Reiche aus dem Jahre 1906 (vom Kaiserl. Stat. Amt verfasst) folgendes liest (S. 1): „Man schätzt, dass heute im Deutschen Reiche etwa 3000—4000 Tarifverträge (Tarifgemeinschaften, Tarifvereinbarungen) bestehen, während vor 10 Jahren der Begriff des Tarifvertrages in weiten Kreisen noch kaum bekannt war."

Vorläufig hat der Tarifvertrag im schweizerischen Baugewerbe einen noch durchaus unvorbereiteten Boden angetroffen. Die betreffende Arbeiterorganisation ist eben noch nicht reif genug, d. h. sie hat noch nicht die nötige Macht, zum Abschluss von Tarifverträgen mit ihren Arbeitgebern überzugehen und für die Durchführung ihrer Bestimmungen Sorge zu tragen. Mit Recht sagen sich die Arbeiter, was nützen uns Tarifverträge, deren Bestimmungen nicht berücksichtigt werden, oder solche, in welchen es heisst: der Arbeiter muss, der Arbeiter ist verpflichtet, der Unternehmer darf, der Unternehmer ist berechtigt?! Erst wenn wir uns in unserer Organisation kräftig genug erachten, für uns günstige Tarifverträge abschliessen zu können, und die Macht unserer Organisation uns für die Innehaltung der Bestimmungen eine genügende Garantie bieten kann, werden wir unverzüglich mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln den Abschluss solcher Verträge zu erzwingen wissen.

Die Versuche, welche bis dahin mit der Einführung von Tarifverträgen in das schweizerische Maurer- und Handlangergewerbe gemacht worden sind, können als völlig verfehlt betrachtet werden. Von den 17 Tarifverträgen, welche unseres Wissens abgeschlossen wurden, sind nur noch fünf in Kraft. Die Bestimmungen, welche diese fünf enthalten:

Montreux vom 1. Mai 1907,
Moutier vom 1. Juli 1907,
Noiraigue vom 6. Juli 1906,
Thun vom 13. August 1904 und
Wyl vom 8. Juni 1906,

werden fast ausnahmslos nur noch berücksichtigt, weil sie als überlebt beiden Parteien weder nützen noch schaden. Die anderen zwölf Tarifverträge sind teilweise bereits wieder abgelaufen und nicht mehr erneuert, teilweise von einem der beteiligten Kontrahenten gebrochen worden.

Die Verträge von
Arbon vom 10. April 1907,
Basel vom 4. September 1905,
Delémont vom 13. Juni 1906,
Lausanne[44] vom 10. September 1906,
Neuchâtel vom 2. Juni 1906,
Weinfelden vom 1. Mai 1906
sind gebrochen worden.

Die Verträge von
Bern vom 12. Mai 1906,
Interlaken vom 17. April 1905,
Solothurn vom 16. Mai 1906,
Zürich vom 25. Mai 1905,
Winterthur vom 3. Mai 1905
sind abgelaufen und nicht erneuert worden. Warum der Vertrag von Interlaken vom 23. April 1906 nicht mehr in Kraft ist, ist uns unbekannt geblieben.

Ausser diesen erwähnten Tarifverträgen, welche alle Gültigkeit haben oder gehabt haben, sind uns noch fünf Vorschläge zu Tarifverträgen (namentlich in Arbon, Basel, Grenchen, La Chaux de Fonds, Rapperswil) in die Hände gekommen. Diese sind ausnahmslos von seiten des Zentralverbandes der Maurer und Handlanger aufgestellt und den Unternehmern überreicht, jedoch von letzteren nicht genehmigt worden. Man konnte dieselben als Zukunftswünsche betrachten. Wir wollen aber auf deren Inhalt nicht näher eingehen, weil sie in der Regel nicht viel mehr enthalten (ausser natürlich kürzere Arbeitszeiten und höhere Arbeitslöhne) als die anderen Tarifverträge. Bemerkenswert wäre allein eine Bestimmung in dem Basler Vorschlag vom Jahre 1907 über die Errichtung von Baubuden, Aborten etc., eine Bestimmung, welche in ihrer Form und Ausdehnung in keinem der anderen Verträge zu finden ist und in Anbetracht der überaus schlimmen diesbezüglichen Verhältnisse an vielen Baustellen[45] zur Aufnahme in künftig abzuschliessende Tarifverträge empfehlenswert wäre.

[44] Dieser Vertrag ist eigentlich nie in Kraft getreten, obwohl danach bezahlt wurde. Die Arbeiter weigerten sich, der Schlussbestimmung, nach welcher sie bei der Waadtländischen Bank eine gewisse Garantiesumme zu deponieren hatten, nachzukommen, da sie darin ein Mittel für die Unternehmer erblickten, die Kassen der Arbeiter rasch zu leeren.

[45] Vergl. Arbeiterschutz.

Es heisst in diesem Vertrag:

Art. VII. Der Aufenthalt der Bauarbeiter in den Pausen in Neubauten, welche sich noch im Rohbau befinden oder noch nicht vollständig ausgetrocknet sind, ist, weil gesundheitsschädlich, untersagt. Werden an einem Neubau mehr als fünf Arbeiter dauernd beschäftigt, so ist vor Beginn der Erd- und Maurerarbeiten, spätestens drei Tage nach Arbeitsanfang, eine besondere, mindestens 2,50 m hohe Baubude auf der Baustelle selbst zu errichten, deren Grösse so zu bemessen ist, dass auf jeden Arbeiter etwa 0,60 bis 0,75 m^2 Raumfläche entfallen. Wände und Decke der Bude müssen so dicht hergestellt sein, dass die Arbeiter gegen Zugluft vollständig geschützt sind. Das Dach ist mit Pappe wasserdicht einzudecken und der Raum durch Fenster hinreichend zu erleuchten; auch muss letzterer leicht gelüftet werden können. Hat die Bude auch den Winter hindurch zum Aufenthalt der Arbeiter zu dienen, so ist für eine genügende Heizvorrichtung zu sorgen. Wenn nicht mehr als fünf Arbeiter gleichzeitig auf einem Neubau beschäftigt werden, muss ein in der Nähe liegender Aufenthaltsraum, der ausschliesslich den Arbeitern zur Verfügung steht, vorhanden sein. In der Bude müssen ausser einem dichten Fussboden eine der Arbeiterzahl entsprechende Anzahl Tische und Bänke sein. Die Bude ist täglich zu reinigen und muss eine verschliessbare Türe haben. Auf jeder Baustelle muss ein der Arbeiterzahl entsprechender Abort hergestellt werden, der mindestens 6 Meter von der Baubude entfernt ist. Die Abortanlage muss aus Fässern mit darüber befindlicher Brille bestehen und, wenn nötig, gereinigt und desinfiziert werden Dach und Wände müssen dicht, das Dach mit Pappe bedeckt sein.

C. Der Verband der Zimmerleute der Schweiz.

Der Verband der Zimmerleute der Schweiz ist im Jahre 1897 gegründet worden. (Neueste Statuten vom Juli 1906.)

1. Umfang des S. Z.-V. (Stat. Art. 1).

Der Verband der Zimmerleute der Schweiz umfasst alle in der Schweiz beschäftigten Zimmerleute und Holzarbeiter, welche dessen Statuten anerkennen.

2. Zweck des S. Z.-V. (Stat. Art. 1).

Zweck des S. Z.-V. ist es, alle in der Schweiz arbeitenden Zimmerleute zu vereinigen, um durch gemeinsames Wirken die Interessen des einzelnen, sowie der Gesamtheit nach allen Richtungen zu wahren und zu fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Gründung von Lokalvereinen in allen grösseren Orten und Zentralisieren derselben;

b) Schutz der Mitglieder gegen Bedrückung und ungerechtfertigte Anforderungen von Seite der Arbeitgeber;

c) Errichtung von unentgeltlichen Arbeitsnachweisbureaus unter Leitung der Arbeiter, verbunden mit Wander-, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung, Gewährung von Unterstützung im Streikfalle und bei Aussperrungen, sowie in besonderen Notfällen die Einführung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Lohnes, Abschaffung der Akkordarbeit und Bekämpfung unlauterer Konkurrenz; Verkürzung der Arbeitszeit;

d) Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden;

e) statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

3. Mitgliedschaft des S. Z.-V.

a) Erwerb (Stat. Art. 3—6).

Die Mitgliedschaft des S. Z.-V. wird erworben durch Aufnahme in eine seiner Sektionen. An Orten, wo keine Sektionen infolge zu geringer Beteiligung gegründet werden können, werden die Arbeiter, welche sich dem Verbande anschliessen wollen, vom Zentralvorstand als Einzelmitglieder aufgenommen. Schlecht beleumundeten Arbeitern wird die Aufnahme verweigert.

Mitglieder des Schweizerischen Holzarbeiterverbandes, die in den S. Z.-V. übertreten wollen, werden mit den gleichen Rechten aufgenommen. Mitglieder ausländischer Organisationen, welche mit dem S. Z.-V. im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, geniessen die gleichen Rechte wie die einheimischen Mitglieder, wenn ihr ausländisches Verbandsbuch in Ordnung befunden wird.

b) Verlust der Mitgliedschaft:

α) durch Austritt (Stat. Art. 6).

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit seine Austrittserklärung beim betreffenden Sektionsvorstand einreichen. Dieselbe wird jedoch nur dann genehmigt, wenn das betreffende Mitglied allen seinen Verpflichtungen dem Verbande gegenüber nachgekommen ist, widrigenfalls es als ausgeschlossen betrachtet wird. Der Austritt ganzer Verbandssektionen kann nur am Schluss des Kalendervierteljahres erfolgen nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung beim Zentralvorstand.

Der Austrittsbeschluss einer Sektion hat Gültigkeit, sobald in einer allgemeinen Sektionsversammlung sich drei Viertel der an-

wesenden Mitglieder dafür ausgesprochen haben. Diejenigen Mitglieder, die mit diesem Beschluss nicht einverstanden sind, haben sich unverweilt einer der nächstliegenden Sektionen anzuschliessen (Stat. Art. 54);

β) durch Ausschluss (Stat. Art. 7—11).

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Zentralvorstand auf Antrag der Sektionen. Ein solcher Antrag wird gestellt, wenn in einer Versammlung der betreffenden Sektion zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen derartigen Beschluss gefasst haben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

aa) sich beharrlich weigert, den statutarischen Bestimmungen oder den Beschlüssen des Zentralvorstandes und der Sektionen nachzukommen;

bb) wissentlich die Interessen oder die Ehre des Verbandes schädigt;

cc) die Kasse in betrügerischer Weise benützt;

dd) bei Arbeitseinstellungen vor Beendigung derselben die Arbeit wieder aufnimmt;

ee) in einer für die Verbandsmitglieder gesperrten Werkstatt arbeitet;

ff) mit mehr als 13 Wochenbeiträgen im Rückstande ist, jedoch nur dann, wenn ihm vorher eine schriftliche Mahnung durch den Sektionsvorstand zugestellt wurde.

Die Namen der unter bb, cc, dd, ee und ff ausgeschlossenen Mitglieder werden im Verbandsorgan publiziert. Nach der Publikation haben die ausgeschlossenen Mitglieder 14 Tage Frist, um bei der Beschwerdekommission ein Appellationsgesuch einzureichen. Nach Verlust der Mitgliedschaft, sei es durch Austritt, sei es durch Ausschluss, gehen alle Ansprüche an das Vermögen des Verbandes verloren.

c) Wiederaufnahme.

Sind Mitglieder wegen Schulden gestrichen worden, so haben sie bei der Wiederaufnahme eine Erneuerungsgebühr von 2 Frank an die Zentralkasse zu entrichten.

d) Mitgliederbewegung im S. Z.-V.

Über die Mitgliederbewegung im S. Z.-V. geben uns folgende Zahlen Auskunft:

	Zahl der Sektionen	Zahl der Mitglieder
31. Dezember 1902	—	558
„ „ 1903	8	524
„ „ 1904	—	888
„ „ 1905	20	1280
„ „ 1906	37	1515
„ „ 1907	48	1485

4. Beitragspflicht der Mitglieder (Stat. Art. 11—14).

Jedes Mitglied des S. Z.-V. hat jährlich für die Dauer von 40 Wochen, beginnend mit der Woche, in welche der 1. März fällt, Beiträge an die Organisation zu leisten. Die Höhe derselben richtet sich in drei Klassen nach dem Durchschnittslohn, und zwar folgendermassen:

Klasse I mit einem Durchschnittslohn bis zu Fr. 4.50 40 Cts. pro Woche;

Klasse II mit einem Durchschnittslohn bis zu Fr. 5.50 50 Cts. pro Woche;

Klasse III mit einem Durchschnittslohn über Fr. 5.50 60 Cts. pro Woche.

Von diesen regelmässigen Beiträgen erhalten

	die Zentralkasse:	die Lokalkasse:
Klasse I	25 Cts.	15 Cts.
„ II	35 „	15 „
„ III	40 „	20 „

Die Eintrittsgebühr, welche 50 Cts. beträgt, fällt in die Lokalkasse.

Die geleisteten Beiträge werden mittels Marken in dem Mitgliedsbuch quittiert. Infolge Krankheit und Militärdienst können die regelmässigen Beiträge von den Sektionsvorständen aus erlassen werden, was dem betreffenden Mitglied in seinem Mitgliedsbuch durch Stempel bescheinigt wird.

In ausserordentlichen Fällen, wie lange andauernden Streiks, wenn an die Zentralkasse besondere Anforderungen gestellt werden, kann der Zentralvorstand Extrasteuern erheben. Nichtleistung derselben hat den Verlust der Mitgliederrechte zur Folge.

Die Zentralkasse hatte an Einnahmen

im Jahre	1904	Fr. 4 459.96
„ „	1905	„ 13 175.45
„ „	1906	„ 20 296.80
„ „	1907	„ 21 813.89
In den Jahren	1904—1907	Fr. 59 746.10

5. Unterstützungsrechte der Mitglieder.

a) Arbeitslosenunterstützung (Stat. Art. 14—25).

Hierzu sind berechtigt alle unverschuldet arbeitslos gewordenen Mitglieder, die mindestens 40 Wochenbeiträge geleistet haben und den Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen sind. Die Arbeitslosenunterstützung wird als Ortsunterstützung ausbezahlt in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März. Sie wird vom dritten Tage der Arbeitslosigkeit an während der Dauer von 42 Tagen gewährt. Ihre Höhe beträgt bei einer Mitgliedschaft von 1—3 Jahren pro Tag Fr. 1.— — total Fr. 42.— — und von 3 Jahren und mehr pro Tag Fr. 1.50 — total Fr. 63.—. Sonntage werden mitbezahlt. Wenn die Arbeitslosigkeit weniger als 7 Tage dauert, so wird keine Unterstützung ausbezahlt. Bei nachgewiesener selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit und unbegründeter Ablehnung nachgewiesener Arbeit kann kein Anspruch auf Unterstützung gemacht werden, doch steht den abgewiesenen Mitgliedern das Beschwerderecht beim Zentralvorstand offen. Bei aushilfsweiser Arbeit werden die betreffenden Tage abgezogen. Falsche Meldungen darüber haben den Entzug der Unterstützung zur Folge. Bei Krankheitsfällen wird keine Arbeitslosenunterstützung gewährt. Wenn ein Mitglied innerhalb eines Jahres den Maximalbetrag der seiner Jahresklasse zustehenden Ortsunterstützung genossen hat, so hat es für die Dauer eines weiteren Jahres keinen Anspruch auf Unterstützung und weiter nur dann, wenn für diese Zeit die Beiträge voll bezahlt worden sind.

Die Zentralkasse bezahlte an Arbeitslosenunterstützung

im Jahre	1904	Fr. 299.50
„ „	1905	(fehlen die Angaben)
„ „	1906	Fr. 1474.14
„ „	1907	„ 394.—

b) Reiseunterstützung (Stat. Art. 25—29).

Unterstützungsberechtigt sind auf die Reise gehende Mitglieder, die mindestens 40 Wochenbeiträge geleistet haben und den Verpflichtungen dem Verbande gegenüber nachgekommen sind.

Die Auszahlung erfolgt an den vom Verband bezeichneten Zahlstellen in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März, und zwar an jeder Zahlstelle Fr. 1.— bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20.—. Die Unterstützung kann innerhalb 6 Wochen an jeder Zahlstelle nur einmal erhoben werden. Ist in einem Winter der Gesamtbetrag von Fr. 20.— erreicht worden, so ist das betreffende Mitglied in diesem Jahre nicht mehr unterstützungsberechtigt. Wenn ein Mitglied, das Ortsunterstützung bezieht, sich auf die Reise begibt, so hat es nur noch so weit Anspruch auf Reiseunterstützung, als ihm verhältnismässig noch Ortsunterstützung gewährt werden konnte.

Der Orts- und Reiseunterstützung gehen verlustig:

α) wer die in den Statuten enthaltenen Vorschriften und die durch dieselben bedingten Verpflichtungen oder die auf Grund der Statuten erlassenen Kontroll- und Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt;

β) wer mit Beiträgen im Rückstande ist und dieselben vor dem Bezug der Unterstützung nicht bezahlt. Wer mit mehr als 13 Wochenbeiträgen im Rückstande ist, kann auch durch Nachzahlung die Unterstützungsberechtigung nicht wiedererlangen;

γ) wer die Anmeldung, resp. bei Abreise die Abmeldung unterlässt und nicht im Besitze der nötigen Legitimation ist.

Mitglieder ausländischer Verbände können eine Reiseunterstützung beziehen, wenn sie in ihrem Verband 40 Wochenbeiträge geleistet haben und ordnungsgemäss abgemeldet sind.

An Reiseunterstützung zahlte die Verbandskasse

im Jahre	1904	Fr. 849.20
„ „	1905	unbekannt
„ „	1906	„
„ „	1907	Fr. 641.—

c) Unterstützung in besonderen Notfällen (Stat. Art. 30).

Unterstützungsberechtigt sind in besonderen Notfällen nur solche Mitglieder, welche dem Verband wenigstens seit 6 Monaten

angehören. Die Unterstützung erfolgt auf Antrag des betreffenden Sektionsvorstandes.

An solchen Unterstützungen zahlte die Zentralkasse

im Jahre	1904	Fr. 22.50
„ „	1905	unbekannt
„ „	1906	Fr. 107.70
„ „	1907	„ 123.—

d) Umzugskosten (Stat. Art. 31).

Einen Beitrag zu den Umzugskosten gewährt der Verband seinen verheirateten Mitgliedern bei einem Umzug auf eine Entfernung von wenigstens 20 Kilometern. Die Höhe dieses Betrages ist höchstens Fr. 30.— innerhalb zwei Jahren.

An solchen Beiträgen bezahlte der Verband in dem Jahre 1907 Fr. 135.—.

e) Rechtsschutz (Stat. Art. 29).

Denselben gewährt der Verband seinen Mitgliedern bei gewerblichen Streitfragen oder in solchen, in welche sie infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden, auf Antrag der betreffenden Sektion, jedoch muss das Rechtsschutz begehrende Mitglied dem Verband wenigstens seit drei Monaten angehören. Eine kürzere Zeitdauer ist nur dann zulässig, wenn es sich um Prinzipienfragen handelt. Im Falle der Prozess gewonnen wird und dem Kläger Vorteile daraus erwachsen, so ist er verpflichtet, die Rechtskosten zurückzuerstatten. Der Rechtsschutz ist ein freiwilliger, den Mitgliedern steht kein bestimmter Anspruch zu.

An Kosten für gewährten Rechtsschutz leistete die Verbandskasse

im Jahre	1906	Fr. 150.—
„ „	1907	„ 697.70
	in den Jahren 1906 u. 1907	Fr. 847.70

6. Organisation des S. Z.-V.

a) Der Zentralvorstand (Stat. Art. 38—46).

Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der Sektion des an der Delegiertenversammlung bezeichneten Vorortes aus ihrer Mitte gewählt werden. Ihre Amtsdauer währt bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, indem er Präsident, Vizepräsident und Protokollführer ernennt. Der Kassier wird von der Vertrauenssektion gewählt.

Allfällig während der Amtsdauer eintretende Lücken werden von der Vertrauenssektion ersetzt.

Der Zentralvorstand hat als vollziehende Behörde folgende Aufgaben:

α) Überwachung der Verbandsinteressen;
β) Sorge für die Handhabung der Statuten;
γ) Ausführung der von der Delegiertenversammlung oder durch Urabstimmung gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe derselben innerhalb 4 Wochen.

Der Verbandssekretär ist fest besoldet. Er wird jeweilen von der Delegiertenversammlung gewählt. Letztere stellt auch die Höhe seiner Besoldung fest. Bei wiederholt vorkommender grober Pflichtverletzung von seiten des Sekretärs kann der Zentralvorstand ihn — unter voller Verantwortung gegenüber einer Delegiertenkonferenz — seines Amts entsetzen, ihn für Schadenersatz belangen und die nötigen Schritte für eine Neuwahl tun. Über Streitigkeiten zwischen Verbandssekretär und Zentralvorstand entscheidet die Beschwerdekommission, resp. eine Delegiertenversammlung.

Der Verbandskassier besorgt die Rechnungsführung der Verbandskasse. Er hat über den Bestand derselben jeweilen am 30. Juni und 31. Dezember einen detaillierten Bericht aufzustellen, letztern den Revisoren mit Büchern und Belegen zur Prüfung vorzulegen. Die halbjährlichen Kassaberichte werden den Sektionen zugestellt. Alle disponibeln Verbandsgelder etc. werden bei einem soliden Bankinstitut zinstragend angelegt. Zur Ablösung von Geldern bedarf der Kassier der Unterschrift von Präsident und Sekretär.

Entstehen durch grobe Pflichtverletzung finanzielle Schäden, so haftet in erster Linie der Kassier mit seinem Vermögen. Im Falle nicht genügender Deckung haften der Zentralvorstand und die Vertrauenssektion. Zur Kontrolle der Kasse ernennt die Vertrauenssektion drei Revisoren, welche jedes Vierteljahr die Rechnung zu revidieren und die Halbjahres- und Jahresrechnung zu prüfen haben. Nach jeder Revision erstatten die Revisoren innerhalb einer Woche dem Zentralvorstand schriftlich Bericht über den Befund. Auch wird von den Revisoren das Ergebnis der Revision mit Veröffentlichung der Abrechnung im Verbandsorgan bekanntgegeben. Alle Reklamationen gegen die Geschäftsführung des Kassiers werden zunächst dem Zentralvorstand bekanntgegeben.

Der Zentralvorstand erhält für seine Leistungen eine Entschädigung, deren Höhe der Delegiertentag bestimmt.

b) Die Beschwerdekommission (Stat. Art. 46—47).

Diese besteht aus 5 Mitgliedern, welche von derjenigen Sektion gewählt werden, welche von der Delegiertenversammlung dafür bezeichnet wurde.

Die Beschwerdekommission erledigt alle Klagen und Beschwerden, welche ihr von den Mitgliedern gegen die Beschlüsse des Zentralvorstandes überwiesen werden. Gegen ihre Entscheidung ist der Rekurs an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Kosten der Kommission bestreitet die Zentralkasse.

c) Die Delegiertenversammlung (Stat. Art. 34—38).

Diese findet alle 2 Jahre in Verbindung mit dem Gewerkschaftskongress statt. Sie setzt sich zusammen aus Abgeordneten der Sektionen. Auf je 50 Mitglieder oder auf Bruchteile von über 25 Mitgliedern wird ein Delegierter gewählt. Kleinere Sektionen haben nur einen Delegierten. Wählbar sind solche Mitglieder, welche dem Verband wenigstens 6 Monate angehören. Die Zentralkasse vergütet den Delegierten das Fahrgeld (3. Klasse).

Die übrigen Entschädigungen bestreiten die Sektionskassen.

Wenigstens 6 Wochen vor Einberufung müssen Ort, Datum und Traktandenliste der Delegiertenversammlung, inbegriffen die von den Sektionen gestellten Anträge, bekanntgegeben werden.

Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören:

α) Beratungen über Statutenänderungen;

β) Abnahme der Geschäftsberichte;

γ) Wahl des Vorortes und des Sitzes der Beschwerdekommission;

δ) Beratung aller Anträge, welche ihr vom Zentralvorstand, von Delegierten oder Sektionen unterbreitet werden, zu deren Behandlung sie sich kompetent erklärt.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit absolutem Mehr gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Verhandlungen wird ein genaues Protokoll geführt, welches allen Sektionen zugestellt wird. Der Zentralvorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vornehmen. Er muss das tun, wenn ein Drittel der Sektionen oder Mitglieder dieselbe verlangt.

d) Die Urabstimmung (Stat. Art. 32—34).

Die Urabstimmung als solche ist die oberste Instanz des Verbandes. Sie entscheidet über:

α) alle Statutenänderungen;
β) alle Beschlüsse der Delegiertenversammlungen, wenn ein Drittel der Delegierten die Urabstimmung verlangt;
γ) alle Gegenstände, welche ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden;
δ) alle Beschlüsse der Delegiertenversammlungen oder des Zentralvorstandes, wenn ein Drittel der Sektionen oder Mitglieder eine solche verlangt.

Zur Durchführung einer Urabstimmung wird eine Frist von 30 Tagen festgesetzt. Nur diejenigen Mitglieder sind stimmberechtigt, die in der betreffenden Sektionsversammlung, in welcher die Urabstimmung vorgenommen wird, anwesend sind. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

e) Die Verwaltung der Sektionen (Stat. Art. 47—50).

Dieselbe liegt in den Händen der Sektionsvorstände, welche wenigstens 5 Mitglieder zählen und in den Hauptversammlungen gewählt werden. Ihre Obliegenheiten sind:

α) die Einberufung der Versammlung wenigstens alle 14 Tage;
β) die Abfassung der Jahresberichte an den Zentralvorstand;
γ) die nötigen Eintragungen in die Mitgliederbücher bei Aufnahmen, An- und Abmeldungen;
δ) Überwachung der Ausführung der Zentral- und Lokalstatuten in ihren Sektionen;
ε) die Überwachung der Ausführung der Arbeiterschutzgesetze und Abstellung von Übertretungen derselben, eventuell mit Hilfe des Zentralvorstandes;
ζ) Entgegennahme und Untersuchung von Klagen der Mitglieder über Missstände auf Arbeitsplätzen, eventuell Weiterleitung an den Zentralvorstand;
η) Abfassung der Unterstützungsgesuche an den Zentralvorstand;
ϑ) die Agitation für Gewinnung neuer Mitglieder;
ι) Unterstützung des Zentralvorstandes in allen Fällen, wo dieselbe nützlich oder notwendig ist, besonders bei Gründung neuer Sektionen;

κ) Mitteilung aller wichtigen Vorkommnisse in den Sektionen an den Zentralvorstand;

λ) Sorge für regelmässige Einzahlung der Mitgliederbeiträge.

Die Sektionskassiere sind für die ihnen anvertrauten Gelder persönlich haftbar. Lokal- und Sektionsstatuten bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand und dürfen natürlich mit den Verbandsstatuten nicht im Widerspruche sein.

7. Organ des S. Z.-V. ist „Der Zimmermann". Er erscheint zweimal monatlich.

8. Der S. Z.-V. gehört mit seinen Sektionen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbunde an.

9. Seit dem 1. September 1905 hat der S. Z.-V. eine eigene Kranken- und Sterbekasse ins Leben gerufen.

Derselben gehörten am 31. Dez. 1905 490 Mitglieder, am 31. Dez. 1906 463 Mitglieder und am 31. Dez. 1907 524 Mitglieder an.

Die Kasse verfügte am 31. Dezember 1907 über ein Kapital von Fr. 51 964.— und zahlte im Laufe dieses Jahres an 217 Kranke während 5015½ Krankheitstagen die Summe von Fr. 10 013.— aus.[46]

10. Die Organisation im Kampfe um bessere Arbeitsverhältnisse.

Wir sahen bereits, dass die Organisation als richtige Gewerkschaft es sich zur ersten Aufgabe gemacht hat, bessere Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder, d. h. Einfluss auf den Abschluss von Arbeitsverträgen zu gewinnen, und wir wissen, dass diese Aufgabe in der Regel zahlreiche Konflikte mit der Meisterschaft hervorruft. Die Folge dieser Konflikte waren auch hier wiederum Streiks und Lohnbewegungen, Sperren und Aussperrungen. Um der leichtsinnigen Provokation von solchen Streitigkeiten vorzubeugen und seine Mitglieder zu einem vernünftigen Verhalten bei ausgebrochenen Streitigkeiten zu veranlassen, hat der S. Z.-V. ein Streikreglement ausgearbeitet. Dieses Reglement bestimmt unter anderem, dass Zahlstellen, welche noch nicht ein Jahr bestehen, bei etwaigen Angriffsstreiks keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Zentralkasse haben. Jedoch werden bei Aussperrungen die

[46] Jahresbericht 1907.

Zahlstellen ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft von der Zentralkasse unterstützt. Die Aussperrung muss dem Zentralvorstand sofort mitgeteilt werden. Im Falle an einem Sektionsorte eine Bewegung oder die Möglichkeit einer Arbeitsniederlegung in Aussicht steht, ist der betreffende Vorstand verpflichtet, dem Zentralvorstand über die einschlägigen Verhältnisse und die getroffenen Massnahmen genauen Bericht zu erstatten.

In diesem Bericht müssen die Gründe, die Zahl der in Betracht kommenden Geschäfte und Gesellen, sowie die Geschäftskonjunktur wahrheitsgetreu angegeben werden. Keine Zweigsektion darf eigenmächtig durch Forderungen irgendwelcher Art eine Bewegung einleiten. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann Verlust jeden Anspruchs auf Hilfeleistung von seiten der Zentralkasse nach sich ziehen.[47] Sodann stellt das Reglement die verschiedenen Verhaltungsmassnahmen sowohl der Sektionen als der Mitglieder auf. Als Strafe für Nichteinhaltung steht der Verlust der Unterstützung. Über die Unterstützungen, welche der Verband seinen streikenden Mitgliedern gewährt, haben wir bereits früher Näheres mitgeteilt.

Das Reglement macht es den ledigen Mitgliedern zur moralischen Pflicht, sofort nach Ausbruch des Streiks den Streikort zu verlassen. Gleicherweise trifft es die Verheirateten, insofern sie für die Durchführung des Streiks (Streikpostenstehen) entbehrlich sind und anderen Orts Arbeit erhalten. An Abreisende kann eine Reiseunterstützung gewährt werden.[48]

Interessant ist noch Artikel 14, welcher bestimmt, dass Streikende, die die Gelegenheit benützen, während der Streikzeit ein Geschäft anzufangen, als Streikbrecher zu behandeln sind. Auch darf kein Streikender dort arbeiten, selbst dann nicht, wenn der betreffende Neumeister die Forderungen anerkennt, da, so schliesst der Artikel, ein solches Gebaren erwiesenermassen äusserst schädigend auf den Verlauf eines Streiks einwirken kann. Die vom Verbande resp. seinen Sektionen inszenierten Interessenkämpfe sind in folgender Tabelle aus den Jahresberichten des Verbandes zusammengestellt worden.

[47] Streikreglement, Art. 1—5.
[48] a. a. O. Art. 12—13.

Interessenkämpfe der organisierten Zimmerleute der Schweiz.

a = Lohnbewegungen; b = Sperren; c = partielle Streiks; d = Streiks; e = Aussperrungen.

Jahr	Art	Zahl	Erfolg für die Arbeiter				Dauer in Tagen	Kosten in Frank
			mit	teilweise	ohne	unbekannt		
1903	a	2	—	—	2	—	—	19 285.—*
	d	2	—	—	2	—	98	—
1904	a	1	—	—	1	—	—	(unbekannt)
	c	2	1	—	1	—	22½	—
	d	1	1	—	—	—	42	—
1905	a	5	5	—	—	—	—	7 195.50
	c	1	—	1	—	—	—	—
	d	1	1	—	—	—	42	—
1906	c	1	—	1	—	—	63	19 502.—**
	d	2	—	1	1	—	170	—
	e	1	—	—	1	—	—	—
1907	a	12	12***	—	—	—	—	—
	a	18	16***	2	—	—	—	24 809.39**
	d	5	1	2	2	—	—	—
1903 bis 1907	a	38	33	2	3	—	—	—
	b	—	—	—	—	—	—	—
	c	4	1	2	1	—	—	—
	d	11	4	3	4	—	—	—
	e	1	—	—	1	—	—	—

Ursachen dieser Streitigkeiten waren anfangs vornehmlich:

a) Erhöhung der Arbeitslöhne;

b) Verkürzung der Arbeitszeit.

Ab und zu waren auch Massregelungen von seiten der Meister Veranlassung zu denselben. In den letzten Jahren ist aber auch der Wunsch nach Abschluss von Tarifverträgen häufiger als Grund dieser beruflichen Bewegungen aufgetreten. Der Tarifvertrags-

* Hiervon trugen bei:
a) die deutsche Zimmerleuteorganisation 1860 Frank
b) „ dänische „ 700 „

** Hiervon trug die Zentralkasse des Verbandes im Jahre 1906 15 329.75 Frank und im Jahre 1907 13 840.80 Frank.

*** Mit vollem oder teilweisem Erfolge verlaufen; genauere Angaben hierüber fehlen.

gedanke ist hier, wie im Maurergewerbe, aus den deutschen Verhältnissen übernommen worden, woraus sich auch wohl die grosse Ähnlichkeit aller von den Arbeitern gemachten Vorschläge zu Tarifverträgen erklären lässt, obwohl vielfach behauptet worden ist, dass die Ähnlichkeit die Folge der überall herrschenden gleichmässig schlechten Verhältnisse sei. Diese Ähnlichkeit der Vorschläge ihrer Arbeiter hat im Jahre 1907 den Zimmermeisterverband veranlasst, eine Tarifvertragsschablone für das ganze Gewerbe vorzuschlagen. Diese Schablone enthielt alle in einen ordentlichen Tarifvertrag passenden Bestimmungen, ohne hierbei auf nähere Zahlen einzugehen. Es hiess z. B.: „Der Lohn eines tüchtigen, selbständigen Zimmermanns beträgt .... Rp. per Stunde" etc. Die Meister hatten sich ausbedungen, dass die Ausfüllung dieser Lücken ihre Sache sein sollte. Es war schade, dass die Arbeiter unter einer solchen Bedingung auf diese nicht unpraktische Idee nicht eingehen konnten, denn dies würde für letztere den Verzicht auf Vereinbarung aller materiellen Arbeitsbedingungen bedeuten. Immerhin hat sich der Tarifvertrag in dem schweizerischen Zimmererberuf eingebürgert und die Praxis seine Vorzüge vollkommen klar zutage gebracht. Es ist denn auch jetzt das Ziel aller mehr oder weniger leistungsfähigen Sektionen des Verbandes auf den Abschluss derartiger Verträge gerichtet. Um die Leistungsfähigkeit der Sektionen zu heben, wurde im Jahre 1904 auf einer Generalversammlung in Luzern der Antrag gestellt, den Verband schweizerischer Zimmerleute mit dem Schweizerischen Holzarbeiterverbande zu verschmelzen. Der Antrag wurde jedoch mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt, weil man der Ansicht war, dass der Zimmerleuteverband nicht in einen Holzarbeiter-, sondern in einen allgemeinen Bauarbeiterverband gehöre. Da aber hieran vorläufig nicht zu denken war, sollte zuerst einmal der Zimmerleuteverband ausgebaut werden. Dies gelang auch zu aller Zufriedenheit bei der seit 1904 steigenden Konjunktur im Gewerbe, welche im Jahre 1905, mit Ausnahme von Basel, ihren Höhepunkt erreichte. Bis zum Sommer 1907 blieb die Arbeitsgelegenheit für die schweizerischen Zimmerleute eine sehr gute, nahm aber dann rasch ab und erzeugte in Verbindung mit dem steten Steigen der Lebensmittelpreise eine nicht geringe Unzufriedenheit bei der arbeitenden Bevölkerung.

Auf einer im April 1906 in Basel abgehaltenen Delegierten-

versammlung wurde, in Anbetracht der schlechteren Verhältnisse, von neuem zur Hebung der Macht der Organisation der Antrag auf Verschmelzung mit dem Schweizerischen Holzarbeiterverband gestellt. Jedoch wurde dieser Antrag wiederum abgelehnt (sogar mit 25 gegen 2 Stimmen). Die Mehrheit der Delegierten hielt die Holzarbeiterorganisation als Vertreterin so mancher Arbeitergruppen nicht fähig, auch noch eine rationelle Vertretung der Interessen der Zimmerleute zu übernehmen. Der Schweizerische Zimmerleuteverband steht mit den auswärtigen Berufsorganisationen in regelmäsigem Verkehr. Zum 18. Gewerkschaftskongress der deutschen Zimmerleute am 21. April 1907 in Köln wurde ein Vertreter der schweizerischen Organisation abgesandt.[49]

D. Der Schweizerische Holzarbeiterverband.

Bereits in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts muss es in Zürich eine Organisation der Schreiner gegeben haben, denn wir wissen, dass im Jahre 1872 sich die dortigen organisierten Schreiner den Zehnstundentag erkämpft hatten, welcher jedoch bald wieder verloren gegangen sein soll.[50] Als eine der ersten zentralisierten Organisationen der schweizerischen Bauarbeiter wurde im Jahre 1873 in Olten ein Schweizerischer Holzarbeiterverband gegründet. Infolge des geringen Zutrauens der Arbeiter zu der Organisation hatte dieser Verband keine Lebensfähigkeit, so dass er kurz nach seiner Gründung wieder aufgelöst werden musste.

Erst zehn Jahre später wurde der Organisationsgedanke wiederum aus seinem Schlummer wachgerüttelt. Schlechte Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Holzbearbeitungsbranche nötigten die Arbeiter zu einem gemeinsamen Vorgehen. Im Jahre 1886 kam die Neugründung des eingegangenen Verbandes zustande. Die Neugründung erhielt den Namen Schweizerischer Holzarbeiterverband (in Abkürzung S. H.-V.).

1. Umfang des S. H.-V. (Stat. § 2).

Derselbe umfasst alle in der schweizerischen Holzindustrie und verwandten Gewerben beschäftigten Arbeiter und Arbeite-

[49] Siehe Jahresbericht 1906/07, S. 34.

[50] August Merk, Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz, H.-W. für schw. Volksw.

rinnen, welche die Bestimmungen des Verbandes als rechtsgültig für sich anerkennen.

2. Zweck des S. H.-V. (Stat. §§ 3 u. 4).

Der S. H.-V. hat den Zweck, alle in der Schweiz beschäftigten Holzarbeiter zu vereinigen, um durch gemeinsames Vorgehen sowohl die Interessen der einzelnen als der Gesamtheit den Arbeitgebern gegenüber zu wahren, Einfluss auf die Aufstellung der Arbeitsbedingungen zu erlangen und durch materielle Besserstellung seiner Mitglieder ihren berechtigten Anteil an den Wohltaten der Kultur zu erobern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Gründung von Sektionen an allen Orten, wo eine grössere Anzahl Holzarbeiter beschäftigt ist;
b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Sektionen durch Abhaltung regelmässiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen und Anschaffung von Bibliotheken;
c) Abschluss von Kartellverträgen mit Organisationen anderer Länder gleicher Branche;
d) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisbureaus;
e) Auszahlung von Wanderunterstützungen und Beiträgen zu den Umzugskosten;
f) Verkürzung der Arbeitszeit;
g) Einführung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Lohnes, Abschaffung der Akkordarbeit;
h) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz bei gewerblichen Streitigkeiten; Einführung gewerblicher Schiedsgerichte;
i) statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
k) Gründung von Unterstützungskassen;
l) Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und Heimarbeit;
m) Förderung des Genossenschaftswesens.

3. Mitgliedschaft des S. H.-V.

a) Erwerb (Stat. §§ 5, 6 u. 7).

Wünscht ein Holzarbeiter die Mitgliedschaft des S. H.-V. zu erwerben, so hat er sich einer der Verbandssektionen anzuschliessen. Im Falle er an einem Orte beschäftigt ist, wo keine

Verbandssektion existiert, hat er sich entweder bei einer der nächstliegenden Verbandssektionen oder direkt bei dem Zentralverbande als Einzelmitglied anzumelden. Die Aufnahme von Mitgliedern wird verweigert, wenn dies im Interesse des Verbandes nötig erscheint. Rekurse gegen verweigerte Aufnahme sind in erster Instanz beim Verbandsvorstande und in zweiter und letzter Instanz bei der Beschwerdekommission zulässig. Mitglieder anderer Verbände, welche in den S. H.-V. übertreten wollen, werden mit gleichen Rechten und Pflichten aufgenommen. Austritt aus dem früheren Verbande wird verlangt. Nach einer zeitweiligen Beschäftigung im Auslande heimkehrende Mitglieder erhalten nur dann ihre früheren Rechte wieder, wenn sie sich innerhalb vier Wochen nach der Heimkehr beim Verbandsvorstande melden und im Auslande nachweisbar einer gleichartigen Organisation angehört haben, widrigenfalls sie als neu eingetreten behandelt werden. Die neu eingetretenen Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr von Fr. 0.20. Mitglieder ausländischer Organisationen können zu jeder Zeit in den S. H.-V. eintreten. Sie erhalten nur dann alle Rechte, welche sie bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft im S. H.-V. erworben hätten, wenn sie nachweisbar allen ihren Verpflichtungen ihrer Organisation gegenüber bis zum Tage ihrer Abreise voll nachgekommen sind und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ankunft beim Verbandsvorstande anmelden.

Wünschen ganze Organisationen in den S. H.-V. aufgenommen zu werden, so haben dieselben dem Verbandsvorstande mit der Anmeldung ihr Mitgliederverzeichnis einzusenden. Die Aufnahme erfolgt, wenn innerhalb vier Wochen vom Tage der Publikation an keine begründete Einsprache erhoben wird. Rekurse wegen verweigerter Aufnahme sind in erster Instanz bei der Beschwerdekommission, in zweiter und letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

b) Verlust der Mitgliedschaft. Dieser erfolgt:

α) durch Austritt (Stat. §§ 40 u. 41). Derselbe kann jederzeit erfolgen, wird aber nur anerkannt, wenn eines der Vorstandsmitglieder eine diesbezügliche Eintragung in das Mitgliedbuch des Austretenden gemacht hat und letzterer allen seinen Verbandsverpflichtungen ordnungsgemäss nachgekommen ist. Der Austritt eines Mitglieds, das irgendein Amt bekleidet, wird erst dann bewilligt, wenn dasselbe vorschriftsmässig einem Nachfolger übergeben wor-

den ist. Betrifft es Kassiere, so müssen auch noch die Kassenrevisoren beigezogen werden. Ganze Vereine können erst nach vierteljähriger Kündigungsfrist am Schlusse eines Quartals austreten, insofern sie ihre Verpflichtungen dem Verbande gegenüber erfüllt haben;

β) durch Ausschluss (Stat. § 42). Der Ausschluss von Mitgliedern geschieht durch den Zentralvorstand auf Antrag der Sektionsvorstände.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

aa) 13 Wochenbeiträge schuldet, ohne um Stundung nachgesucht zu haben;

bb) sich Handlungen zuschulden kommen lässt, welche den Interessen des Verbandes entgegenwirken, und

cc) den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder lokaler Verwaltungen, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet.

Dem Ausgeschlossenen werden die Gründe, welche zu seinem Ausschlusse geführt haben, bekanntgegeben. Gegen den Ausschluss kann er in erster Instanz bei der Beschwerdekommission und in zweiter und letzter Instanz beim Verbandstag Beschwerde führen.

c) Mitgliederbewegung im S. H.-V.

Eine besonders rege Agitation hat dem Verbande in den letzten Jahren zu einem beträchtlichen Mitgliederbestande verholfen. Im Jahre 1904 wurden 44 Agitationsversammlungen abgehalten, im Jahre 1905 111 und in den Jahren 1906 und 1907 zusammen 367.[51] Für Agitation und Delegation gab der S. H.-V. aus: im Jahre 1905 Fr. 477.75, im Jahre 1906 Fr. 419.27 und im Jahre 1907 Fr. 1568.01.

Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1904 3637, im Jahre 1905 5924, im Jahre 1906 7745 und im Jahre 1907 8000 (in 102 Sektionen).

Dem Fabrikgesetz sind annähernd 18 000 Holzarbeiter unterstellt. Hierzu kommt noch eine etwa gleiche Zahl, welche diesem Gesetz nicht unterstellt ist; wir dürfen also annehmen, dass in der Schweiz rund 36 000 Holzarbeiter beschäftigt sind. Von diesen 36 000 sind 8000 organisiert, also 22,22 %. Der grosse Teil der

[51] Jahresbericht des Verbandes pro 1904/05, sowie 1906/07.

nichtorganisierten Arbeiter ist nach Angabe des S. H.-V. auf dem Lande beschäftigt. Der S. H.-V. schätzt, dass ihm 95 % der städtischen Holzarbeiter angehören.[52]

Auf dem Lande scheint die Organisation oftmals ganz zu scheitern, da die Arbeiter wenig oder kein Interesse für gewerkschaftliche Bestrebungen zeigen. Die Hauptursache dürfte wohl darin zu suchen sein, dass die auf dem Lande beschäftigten sesshaften Arbeiter oft neben der Lohnarbeit noch eine kleinere Landwirtschaft betreiben, für welche sie ihre freie Zeit zu nötig haben, um noch nebenbei Versammlungen besuchen zu können.

4. Beitragspflicht der Mitglieder (Stat. § 9).

Die Mitglieder des S. H.-V. haben wöchentlich einen Beitrag an die Verbandskasse zu leisten. Die Höhe desselben richtet sich nach dem Tagesverdienst.

Mitglieder mit einem Tagesverdienst mit und unter Fr. 4.— leisten 30 Cts., von welchen die Zentralkasse 20 Cts. erhält. Mitglieder mit einem Tagesverdienst von über Fr. 4.— leisten einen wöchentlichen Beitrag von 50 Cts., von dem die Zentralkasse 40 Cts. erhält. Weibliche Mitglieder haben 25 Cts. wöchentlich zu entrichten, von welchen die Zentralkasse 15 Cts. bekommt. Seit dem 1. Januar 1906 wurde der Minimalbeitrag für männliche Mitglieder von 30 auf 40 Cts. gebracht[53] und seit März 1907 auf 50 Cts. gesteigert.[54] Die Beitragsleistungen werden im Mitgliedbuch durch Marken quittiert, welche am 15. des Monats nach Quartalschluss von den Sektionen beim Verbandsvorstand bestellt sein müssen.

Kommen die Sektionen mit den ordentlichen Einnahmen nicht aus, so sind sie berechtigt, ausserordentliche Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Während der Dauer von Krankheit, nachweisbarer Arbeits- und Subsistenzlosigkeit oder Militärdienst sind die Mitglieder von Beiträgen befreit.

Die Einnahmen der Zentralkasse des S. H.-V. waren:

	ordentliche	ausserordentliche	insgesamt
im Jahre 1905	41 148.58	77 440.41	Fr. 118 588.99
„ „ 1906	46 364.63	23 977.23	„ 70 341.86
„ „ 1907	147 653.76	4 182.85	„ 151 836.61

[52] Jahresbericht des Verbandes pro 1904/05, S. 4 ff.
[53] a. a. O. 1904/05, S. 19 ff.
[54] a. a. O. 1906/07, S. 10 ff.

5. Unterstützungsrechte der Mitglieder.

a) Reiseunterstützung (Stat. §§ 10 u. 11).

α) Jedes Mitglied, das dem Verbande 52 Wochen angehört hat, seinen Verbandsverpflichtungen nachgekommen und vorschriftsmässig abgemeldet ist, hat das Recht, von seiner Sektion Reiseunterstützung zu verlangen. Sektionen, welche von dieser Unterstützungspflicht befreit sind, werden den Mitgliedern im Verbandsorgan und im Sektionsverzeichnis bekanntgegeben. Mitglieder ausländischer Organisationen, welche der Internationalen Union angehören, geniessen die gleiche Unterstützung, sofern sie ihren Verpflichtungen ihrem Verbande gegenüber nachgekommen, im Besitze einer Reiselegitimation und vorschriftsmässig abgemeldet sind. Bei Arbeitsstreitigkeiten können die lokalen Kassen abreisenden Mitgliedern Reiseunterstützung gewähren, ohne dabei auf die Dauer der Mitgliedschaft Rücksicht zu nehmen.

β) Die Höhe der Reiseunterstützung regelt das „Reglement für Reiseunterstützung" (§ 2) des S. H.-V. Sie richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft des zu unterstützenden Mitglieds. Reisende Mitglieder bekommen per Kilometer 4 Cts., und zwar innerhalb 12 Monaten nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52 Wochen bis zum Höchstbetrag von Fr. 25.—, nach 104 Wochen Mitgliedschaftsdauer bis zu Fr. 35.—, nach 210 Wochen bis Fr. 45.—. Die Reiseunterstützung darf in keinem Falle Fr. 1.50 per Tag übersteigen, auch für Bahnreisende nicht (§ 3).

γ) Die Verbandskasse leistete an Reiseunterstützungen:

im Jahre 1905	Fr. 1551.96
„ „ 1906	„ 1732.38
„ „ 1907	„ 4749.81
also in den Jahren 1905 bis inkl. 1907	Fr. 8234.15

b) Streikunterstützung (Stat. § 14).

α) Bei Arbeitsstreitigkeiten, sei es Streik oder Aussperrung, erhalten die beteiligten verheirateten Verbandsmitglieder eine Unterstützung von Fr. 2.50 per Tag, ausserdem für jedes Kind bis zum 14. Jahre noch 30 Cts., die ledigen Arbeiter Fr. 2.—, die verheirateten Arbeiterinnen Fr. 1.50, während die ledigen Arbeiterinnen Fr. 1.— beziehen. Eine gleiche Unterstützung wird denjenigen Mitgliedern für die Zeit ihrer Inhaftierung gewährt, welche einem wegen Streiks oder Aussperrung erfolgten

Militäraufgebot nicht Folge leisten. Für die ersten drei Streiktage sowie für die Sonntage wird die Unterstützung nicht ausbezahlt.

β) An Streikunterstützungen hat die Verbandskasse streikenden Mitgliedern bezahlt:

im Jahre	1904	Fr. 4 436.65
„ „	1905	„ 86 073.80
„ „	1906	„ 57 503.80
„ „	1907	„ 67 510.35
also total in den Jahren	1904 bis 1907	Fr. 215 524.60 [55]

c) Umzugsunterstützung (Stat. § 15).

α) Bei Wohnungswechsel eines verheirateten Mitglieds kann der Verband demselben eine Umzugsunterstützung gewähren, sofern die Entfernung zwischen den beiden Orten mindestens 20 Kilometer beträgt und das betreffende Mitglied dem Verbande 52 Wochen angehört. Von der letzten Bestimmung wird eine Ausnahme gemacht, wenn ein verheiratetes Mitglied durch Massregelung, Streik oder Aussperrung gezwungen wird, seinen Wohnsitz zu wechseln. In diesem Falle kann eine Umzugsunterstützung bereits nach 26wöchentlicher Mitgliedschaft gewährt werden. Die Höhe der Unterstützung beträgt in der Regel Fr. 30.—, in Ausnahmefällen auch Fr. 50.—. Die Unterstützung kann innerhalb zwei Jahren nur einmal bezogen werden.

d) Unterstützung bei Massregelung (Stat. § 15).

α) Mitglieder, die infolge ihrer Verbandstätigkeit gemassregelt werden, können eine Entschädigung aus der Verbandskasse beanspruchen, deren Höhe den Betrag, welcher im Streikfalle zur Auszahlung gelangen würde, nicht übersteigen darf. Verheirateten Mitgliedern, die bald nach der Massregelung abreisen, kann eine bestimmte Summe gewährt werden.

β) An derartigen Unterstützungen bezahlte der Verband seinen Mitgliedern:

im Jahre	1905	Fr. 253.—
„ „	1906	„ 252.45
„ „	1907	„ 1653.10
also von 1905 bis 1907	insgesamt	Fr. 2158.55

[55] Jahresberichte der Schw. H.-V.

e) Unterstützung in Notfällen.

Dieselbe kann solchen Mitgliedern, die dem Verbande mindestens zwei Jahre angehören, in einem Höchstbetrage von Fr. 50.— gewährt werden. Eine weitere Notfallunterstützung wird erst dann wieder gewährt, wenn nach der letzten Auszahlung für zwei Jahre Beiträge geleistet worden sind.

f) Rechtsschutz (Stat. § 13).

An Orten, wo kein gewerbliches Schiedsgericht besteht, ist der Verband verpflichtet, bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einen Vergleich anzubahnen. Beim Scheitern eines solchen kann die Sache beim Gericht anhängig gemacht werden, und bezahlt der Verband die Kosten, wenn die betreffenden Mitglieder dem Verbande seit drei Monaten angehören. Bei Rechtsschutzbegehren haben die Sektionen den Zentralvorstand genau über den Sachverhalt zu informieren. Falls sie diese Pflicht vernachlässigen, haben sie allfällige Kosten zu decken. Arbeitgeber, die dem Verbande angehören, haben kein Recht auf Rechtsschutz seitens des Verbandes.

An Kosten für gewährten Rechtsschutz leistete der Verband:

im Jahre 1905	Fr. 149.50
„ „ 1906	„ 227.10
„ „ 1907	„ 1163.49
also in den Jahren 1905 bis 1907	Fr. 1540.09

6. Organisation des S. H.-V.

a) Die Verbandsverwaltung (Stat. §§ 23—27).

Dieselbe ruht in den Händen von 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Hilfskassier, Schriftführer und zwei Beisitzern), welche von der Vorortssektion in geheimer Abstimmung gewählt werden. Sind an einem Orte mehrere Berufsgruppen vorhanden, so werden sie von diesen in geheimer Versammlung unter Berücksichtigung der einzelnen Berufe gewählt. Der Sitz des Verbandsvorstandes wird jeweilen vom Verbandstag bestimmt. Der jetzige Sitz ist Basel. Sein Geschäftsreglement gibt sich der Verbandsvorstand selbst. Die gemeinsame Unterschrift von Präsident und Schriftführer ist für den Verband rechtsverbindlich. Die Zahl der besoldeten Verbandssekretäre wird durch den Verbandstag bestimmt. Dieselben werden zum ersten Male durch Urabstimmung gewählt. Ihre Amtsdauer währt zwei Jahre. Nach

Ablauf derselben kann der Verbandstag die Sekretäre wiederwählen. Die besoldeten Sekretäre haben bei Sitzungen des Verbandsvorstandes sowohl beratende als beschliessende Stimme.

b) Die Kontrolle (Stat. §§ 27 u. 28).

Zur Kontrolle der Verbandskasse wählt die Vorortssektion aus ihrer Mitte die nötigen Revisoren. Dieselben sind jederzeit zur Revisionsvornahme berechtigt. Sie haben die halbjährlichen und jährlichen Abrechnungen zu prüfen und den Sektionen über deren Befund regelmässig Mitteilung zu machen. Die Revisoren sind für alle durch mangelhafte Revision entstandenen Unregelmässigkeiten der Vorortssektion gegenüber verantwortlich. Dieses gilt auch für die Revisoren in den Sektionen.

c) Die Kontroll- und Beschwerdekommission (Stat. §§ 28 u. 29).

Sie besteht aus 7 Mitgliedern, welche von derjenigen Sektion gewählt werden, welche der Verbandstag dazu bezeichnet. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die in der betreffenden Sektion kein Amt bekleiden, was auch für die Ersatzmänner gilt. Die Konstituierung der Kommission muss innerhalb 14 Tagen nach dem Verbandstag erfolgen. Ihren Obmann, Vizeobmann und Schriftführer wählt die Kommission selbst. Auch stellt sie selbst ihre Geschäftsordnung auf. Die Amtsdauer der Kommission währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied derselben aus, so tritt ein Ersatzmann an dessen Stelle.

Zu den Obliegenheiten der Kontroll- und Beschwerdekommission gehören:

α) die Erledigung aller Klagen und Beschwerden von Mitgliedern und Sektionen gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes;

β) Überwachung der Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes;

γ) alljährliche Prüfung der Verbandsbücher und -gelder.

Rekurse gegen Entscheidungen der Kommissionen können erst am folgenden Verbandstage eingebracht werden. Die Revisoren der Vorortssektion haben die Kassenrevisionen der Kommission zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

d) Der Verbandstag (Stat. §§ 29—37).

Derselbe wird alle zwei Jahre zu gleicher Zeit und am gleichen Orte mit dem Gewerkschaftsbunde abgehalten. Die Delegierten werden von den Verbandssektionen gewählt. Zu diesem Zwecke

werden die Sektionen in Wahlkreise eingeteilt. Auf je 150 Mitglieder soll ein Delegierter fallen. Ein Rest von über 75 Mitgliedern berechtigt zu einem weiteren Delegierten. Die Wahl der Delegierten geschieht in geheimer Abstimmung. Das absolute Stimmenmehr entscheidet. Vom Verbandsvorstande müssen Präsident, Kassier und die Sekretäre, von der Kontrollkommission ein Delegierter auf dem Verbandstag anwesend sein. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Alle Verbandstagsdelegierten sowie am Verbandstag anwesende Vorstands- und Kommissionsmitglieder erhalten ein Tagegeld von Fr. 7.—, sowie das Fahrgeld. Diese Auslagen werden aus der Verbandskasse bezahlt. Ausgefallene Taglöhne haben die Sektionskassen zu vergüten. Die Einteilung der Vertretung von kleineren Berufsgruppen, welche nicht mit den anderen Holzarbeitern gemeinsam in Sektionen organisiert sind, ordnet der Verbandsvorstand an.

Der Verbandstag hat zu erledigen:

α) alle Statutenänderungen und Anträge von Sektionen und Einzelmitgliedern, sofern dieselben 6 Wochen vorher dem Verbandsvorstande und 4 Wochen vorher den Sektionen zugestellt werden;

β) Festsetzung der Höhe der jährlichen Entschädigung des Verbandsvorstands sowie der Delegationskosten;

γ) die Wahl des Vorortes.

Wichtige Beschlüsse des Verbandstages unterliegen der Urabstimmung, wenn innerhalb 4 Wochen nach Abhaltung desselben mindestens 10 Sektionen eine solche verlangen.

e) Die Urabstimmung (Stat. §§ 37—40).

Sind Statutenänderungen für den Verband ratsam, ohne dass die Einberufung eines ausserordentlichen Verbandstages nötig erscheint, so unterbreitet der Verbandsvorstand den Mitgliedern einen diesbezüglichen Antrag. Eine Urabstimmung entscheidet, ob derselbe für Erledigung der Anträge kompetent sein soll. Ergibt sich aus derselben, dass die Mehrzahl der Mitglieder einen ausserordentlichen Verbandstag wünschenswert erachtet, so wird ein solcher innerhalb 4 Wochen vom Verbandsvorstand einberufen. Beschlüsse des Verbandstages über Erhöhung oder Erniedrigung der regelmässigen Verbandsbeiträge werden immer der Urabstimmung unterbreitet, ausgenommen, wenn es sich um die im Streikreglement (§ 8) vorgesehenen Beiträge handelt. Die Urabstim-

mung findet innerhalb 4 Wochen nach Schluss des Verbandstages statt. Das Resultat muss spätestens 8 Tage nach diesem Termin dem Vorstande mitgeteilt sein. Kommen Abstimmungsergebnisse später ein, so werden sie bei der Zusammenstellung des allgemeinen Resultats nicht mehr berücksichtigt.

7. Der Schweizerische Holzarbeiterverband hat für seine Mitglieder eine besondere Kranken- und Sterbekasse eingerichtet.

8. Seit dem 1. Januar 1907 hat er auch einen Arbeitsnachweis ins Leben gerufen, welcher vor allem darauf hinzielt, „der Streikbrechergesellschaft möglichst entgegenzuarbeiten".[56] Ein solcher Arbeitsnachweis, welchen wir bei unserer Untersuchung hier zum ersten Male antreffen, hat ausser den oben genannten noch eine Reihe anderer grosser Vorteile für den Verband. Denn erstens hebt er das Ansehen des Verbandes nach aussen hin, zweitens gibt er eine gute Übersicht der jeweiligen Konjunktur und bietet drittens eine bequeme Überwachung der bestehenden Tarife. Der Arbeitsnachweis des S. H.-V. ist sowohl für Arbeitnehmer als Arbeitgeber unentgeltlich. Die Organisation der lokalen Nachweise steht den Sektionen zu, doch ist die Bestimmung, dass bei Arbeitsvermittlungen die verheirateten Mitglieder zu bevorzugen seien, für alle betreffenden Reglements obligatorisch.

Vom Verband aus ist der zentrale Nachweis organisiert worden, und dessen Verwaltung ruht in den Händen der Vorstandsmitglieder. Die Sektionen bringen Stellen, welche sie nicht besetzen können, dem Zentralnachweis zur Kenntnis.

Im Jahre 1907 war die Frequenz des zentralen Arbeitsnachweises folgende:[57]

Arbeitsuchende	221
Arbeitergesuche	197
Vermittlungen	95

Dass, obwohl noch 126 Arbeitsuchende vorhanden waren, 102 Arbeitergesuche nicht erfüllt werden konnten, erklärt sich erstens aus der anderweitigen Besetzung der Stellen, zweitens daraus, dass Arbeiter an Orten und von Arbeitgebern gesucht wurden, wo entweder gesperrt oder dem Arbeitsnachweis von den Vorständen mitgeteilt wurde, dass man den betreffenden Meistern keine

[56] Jahresbericht 1906/07, S. 6 ff.
[57] a. a. O. S. 7 ff.

Arbeiter zuwenden sollte, und drittens, dass oft, wenn der Nachweis Arbeitsuchende placieren konnte, solche nicht vorhanden waren, weil in der Zeit zwischen der Eintragung und der Placierungsmöglichkeit die Mitglieder anderweitige Beschäftigung gefunden hatten.

9. Der S. H.-V. bildet mit seinen Sektionen sowohl einen Bestandteil des Schweiz. Gewerkschaftsbundes als der Internationalen Holzarbeiterunion. Dem ersten Verbande trägt der S. H.-V. 5 Cts. pro Mitglied und Monat bei, dem letzteren 1 Cts. pro Mitglied und Jahr.

10. Die Holzarbeiterpresse existiert bereits seit dem Jahre 1877. In diesem Jahre wurde in Zürich das erste periodisch erscheinende Blatt für die Holzarbeiterbranche ins Leben gerufen. Dieses Blatt wurde im Jahre 1887 reorganisiert und erhielt den Namen „Mitteilungen für schweiz. Holzarbeiter", welcher 1888 in „Der Holzarbeiter" umgewandelt wurde. Diese Zeitung erschien bis 1893 monatlich, von dort an alle 14 Tage. Etwas später wurde für die Verbandsmitglieder die „Arbeiterstimme" obligatorisch und ging die eigene Gewerkschaftszeitung ein. Von der „Arbeiterstimme", Organ des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, wurde den Holzarbeitern die vierte Seite gegen eine Vergütung von 5 Cts. pro Nummer zur Verfügung gestellt; 10 % des jährlichen Reingewinns dieser Zeitung sollen der Holzarbeiterkasse zufallen. Vor einiger Zeit ist jedoch wiederum das eigene Organ der Holzarbeiter unter dem Namen „Schweizerische Holzarbeiterzeitung" ins Leben gerufen worden; dasselbe wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten geliefert. Der Verband bezahlte für diese Zeitung im Jahre 1907 Fr. 7687. –.

11. Die Organisation im Kampfe um bessere Arbeitsverhältnisse.

Auch der S. H.-V. ist eine richtige Kampfesorganisation. Auch er strebt danach, möglichst die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder zu sanieren, d. h. Einfluss auf den Abschluss der Arbeitsverträge zu gewinnen. Die Vielheit der Arbeitergruppen, welche er in sich vereinigt, hat dem S. H.-V. die Erfüllung dieser Aufgabe sehr erschwert.

Bau-, Möbel-, Modellschreiner, Holzdrechsler, Maschinisten, Schnitzler, Korbmacher, Bürstenmacher etc., alle wollen ihre Interessen vertreten sehen. Man wundert sich dann auch nicht, in

den Jahresberichten dieses Verbandes enorme Aufzählungen über stattgehabte Interessenkämpfe zu finden und am Schlusse einer solchen Darstellung oftmals die Bemerkung zu lesen, dass eigentlich noch nicht alle aufgezählt worden seien. So verzeichnet z. B. der Jahresbericht 1904/05 Interessenstreitigkeiten in ungefähr 50 Ortschaften, der Jahresbericht 1906/07 in nahezu 100. Allerdings sind sehr viele dieser Konflikte kleinerer Art, Streitigkeiten mit einzelnen Firmen. Die Ursachen sind, wie in den anderen Baubranchen, Lohnforderungen, Arbeitszeitverkürzung, Massregelung etc., später auch Aufstellung von Tarifen und Abschlüsse von Tarifverträgen. Die Erfolge sind wechselnd, da es in der Regel auf die mehr oder weniger grosse Solidarität an den betreffenden Orten ankommt. Doch scheint der durchschnittliche Erfolg ein für den Verband günstiger zu sein, wenigstens sprechen sich die Berichte in diesem Sinne aus. Leider war es uns nicht möglich, aus den verhältnismässig mangelhaften Zusammenstellungen dieser Berichte eine einigermassen brauchbare Statistik aufzustellen. Wir möchten an dieser Stelle einmal auf die Wichtigkeit solcher wahrheitsgetreuen Zusammenstellungen hinweisen. Eine getreue Streikstatistik ist z. B. imstande, das Zutrauen der Arbeiter zu der Organisation zu stärken. Sie erleichtert hiermit die Agitation. Sodann verwischt sie die oft tiefen Eindrücke grösserer verloren gegangener Streiks. Auch kann eine geeignete Veröffentlichung derselben sowohl mutwilligen Mitgliedern wie engherzigen Unternehmern den Mut nehmen, neue Streitigkeiten anzufangen.

Die Mitglieder des S. H.-V. haben bei allen ihren Interessenkämpfen ein vom Verband aufgestelltes Streikreglement zu berücksichtigen. Dasselbe unterstellt sämtliche Lohnbewegungen und Streiks der Oberleitung des Verbandsvorstandes. Massen- und Sympathiestreiks sind hiervon ausgeschlossen. Der Vorstand muss nur hiervon benachrichtigt werden, zahlt aber keine Unterstützungen aus.

Beabsichtigen Sektionen den Eintritt in eine Lohnbewegung, so haben sie dieses rechtzeitig mit den ersten Vorbereitungen dem Verbandsvorstande mitzuteilen, einen Streikfragebogen zu verlangen und wahrheitsgemäss auszufüllen, um dadurch dem Vorstande die Beurteilung der einschlägigen Ortsverhältnisse zu ermöglichen.[58] Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, d. h.

[58] Streikreglement § 2.

Streiks, bei denen es sich um Verteidigung der bestehenden Arbeitsverhältnisse handelt, sind unter Benützung eines Fragebogens sofort einzureichen, nachdem die Absicht der Unternehmer, Verschlechterungen einzuführen, bekannt geworden ist.[59] Ein Ultimatum mit Streikandrohung darf von einer Sektion nur dann gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:[60]

a) es müssen mindestens ⅔ der in Frage kommenden Arbeiter 6 Monate dem Verbande angehören;

b) es müssen mindestens 75 % der Mitglieder in geheimer Abstimmung sich für ein Eintreten in den Streik ausgesprochen haben;

c) es muss mindestens die Hälfte der ausser der Organisation stehenden Arbeiter ihre Teilnahme schriftlich erklärt haben; Nichtverbandsmitglieder, welche sich mit den Organisierten solidarisch erklären, haben, soweit dieselben unterstützt werden müssen, sich sofort dem Verbande anzuschliessen und eine von der betreffenden Sektion aufzustellende Konventionalstrafe, lautend auf den Beitrag zu einer zweijährigen Mitgliedschaft, zu unterzeichnen;

d) es muss die Zustimmung des Verbandes erfolgt sein; bei Nichtzustimmung ist jede Unterstützung zu verweigern.

Der Vorstand untersucht vor Eintritt in einen Streik mit der Streikleitung die Ortsverhältnisse und versucht, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.[61]

Die anderen Artikel des Reglements beziehen sich hauptsächlich auf das Verhalten der Mitglieder bei den Interessenkämpfen und auf die von ihnen zu beziehenden Unterstützungen (siehe oben Streikunterstützung). Natürlich verpflichtet auch dieses Reglement die ledigen Mitglieder, die keine Familie zu unterstützen haben, den Streikort sofort zu verlassen. Dieselben haben schon nach 26wöchentlicher Mitgliedschaft Anspruch auf eine Reiseunterstützung. Um das Abreisen lediger Mitglieder zu beschleunigen, bestimmt das Reglement, dass denselben nach zwei Wochen keine Streikunterstützung mehr gewährt werden darf.[62]

Wir erwähnten bereits, dass auch der Abschluss von Tarif-

[59] Streikreglement § 4.
[60] a. a. O. § 5.
[61] a. a. O. § 7.
[62] a. a. O. § 11.

verträgen oftmals Ursache der Streitigkeiten im Holzbearbeitungsgewerbe war. Der Wunsch nach Abschluss von Tarifverträgen hat sich erst in den letzten paar Jahren mehr und mehr in diesem Gewerbe verbreitet. Der Gedanke ist auch hier den deutschen Verhältnissen entnommen. Gross ist die Zahl der in dem schweizerischen Holzgewerbe abgeschlossenen Tarifverträge noch nicht, jedoch ist die Tendenz nach Weitereinführung dieses Institutes unverkennbar. Die Mehrzahl derselben sind Bau- und Möbelschreiner-Tarife. Dieselben haben wir auch in unserer Zusammenstellung ausschliesslich behandelt. Aber sogar das Streben, die höhere Form des Tarifvertrags, den Normaltarif, zu erreichen, wurde auf verschiedenen Konferenzen der einzelnen Arbeitsgruppen im S. H.-V. bemerkbar. Solche Einheitstarife sind auch wirklich aufgestellt worden, so z. B. der Korbmacher in Olten (März 1905), der Bodenleger in Olten (Januar 1906), der Bürstenmacher in Zürich (April 1906); jedoch ist noch keiner dieser Einheitstarife von der Meisterschaft anerkannt worden und somit zur Durchführung gekommen.

E. Der Schweizerische Dachdeckerverband.

Die erste zentrale Organisation der schweizerischen Dachdecker datiert aus dem Jahre 1896. Der Verband zählte damals 5 Sektionen und hatte seinen Sitz in Zürich. Von einem erfolgreichen Vorgehen konnte aber nicht die Rede sein, da seine Organisation sehr primitiver Natur war. Dies führte nach kurzer Zeit zu seiner Auflösung. Erst zehn Jahre später kam eine neue Verschmelzung der schweizerischen Dachdeckervereine zu einem Zentralverband zustande. Derselbe erhielt den Namen Schweizerischer Dachdeckerverband (abgekürzt S. D.-V.) und hat seinen Sitz in St. Gallen.

Die neue Organisation soll nach Art. 1 der im September 1906 aufgestellten Statuten alle im schweizerischen Dachdeckergewerbe tätigen Arbeiter umfassen und mit ihren Mitgliedern und Sektionen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbunde angehören.

1. Der Verband bezweckt (Stat. Art. 2) die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung der Mitglieder über gewerkschaftliche und politische Fragen;

b) Verkürzung der Arbeitszeit, sowie möglichste Beseitigung der Überzeit-, Nacht- und Akkordarbeit, eventuell durch Sicherung erhöhter Bezahlung dieser Arbeiten;
c) Schutz der Mitglieder gegen Bedrückung und ungerechtfertigte Anforderungen von seiten der Unternehmer;
d) Regelung des Lehrlingswesens;
e) Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Dachdeckerberufe;
f) Unterstützung der Mitglieder auf der Reise, bei Streiks, Massregelungen, Aussperrungen;
g) Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden;
h) Abschaffung des Kost- und Logiszwangs bei den Unternehmern.

2. Mitglied des S. D.-V. kann jeder in der Schweiz beschäftigte Dachdecker werden, wenn er die Verbandsstatuten anerkennt. Bei Aufnahme in den Verband hat der Betreffende eine Aufnahmegebühr von Fr. 1.— zu entrichten (Stat. Art. 17).

Die Zahl der dem S. D.-V. angehörenden Dachdecker betrug am Ende des Jahres 1907 270, welche sich auf 6 Sektionen verteilte.[63]

Die Mitglieder des S. D.-V. sind verpflichtet, während 40 Wochen des Jahres wöchentliche Beiträge in der Höhe von 40 Cts. an die Verbandskasse zu bezahlen. (In den Monaten Januar bis April wird nicht bezahlt.) Von diesen Beiträgen erhält die Zentralkasse 20 Cts. (Stat. Art. 18 u. 19).

Die Zentralkasse des S. D.-V. hat bei günstigen Verhältnissen einen Jahresumsatz von Fr. 1800.—.[64]

Bei gewerblichen Streitigkeiten zahlt der Verband aus dieser Kasse seinen Mitgliedern eine Streikunterstützung. Die Höhe derselben beträgt:

a) für verheiratete Arbeiter Fr. 4.50 per Tag, ausserdem für jedes Kind noch 20 Cts.;
b) für ledige Arbeiter Fr. 4.— per Tag.

Die Gesamtsumme, welche die Zentralkasse bei dem im Jahre

[63] Jahresbericht des Schw. Dachdeckerverbandes (Manuskript).
[64] Mitteilungen des Sekretärs.

1907 in Zürich stattgefundenen Streik an die Ausständigen entrichtete, betrug Fr. 6500.—.

Auf der Wanderschaft befindliche Verbandsmitglieder haben während der Monate November bis April das Recht auf eine Wanderunterstützung in der Höhe von Fr. 1.— per Tag (Stat. Art. 6).

3. Die Organe des Verbandes sind (Stat. Art. 6):
   a) der Zentralvorstand,
   b) die Kontrollkommission,
   c) die Delegiertenversammlung,
   d) die Urabstimmung.

4. Die Publikationen des Verbandes geschehen im Organ des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, „Die Arbeiterstimme", und in der übrigen Arbeiterpresse (Stat. Art. 35).

5. Das Hauptgewicht legt der Verband bei seiner Tätigkeit auf die Erringung günstiger Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder. Dieses Streben führt hie und da zu Streitigkeiten mit den Unternehmern. Das Verhalten der Mitglieder und der Sektionen bei ausbrechenden Zwisten wird in den Statuten geregelt (Stat. Art. 22—30). Alle Streitigkeiten mit den Unternehmern müssen sofort dem Zentralvorstand mitgeteilt werden. Ein Streik darf nicht inszeniert werden, wenn nicht drei Viertel der Sektionsmitglieder in einer öffentlichen Versammlung dafür gestimmt haben. Bei Unterhandlungen mit den Unternehmern muss der Zentralvorstand vertreten sein. Sektionen, welche dem Verbande weniger als 3 Monate angehören, werden im Streikfalle nicht aus der Zentralkasse unterstützt. Bei Streiks ist der Zentralvorstand berechtigt, unorganisierten Berufsgenossen, die sich freiwillig beteiligen, Hilfe zu leisten.

Kämpfe um bessere Arbeitsverhältnisse fanden bereits in den ersten Jahren nach Gründung des Verbandes statt. In diesem Jahre (1902) verzeichnete der Verband einen Streik und eine Lohnbewegung, welche beide vollen Erfolg für die Mitglieder erzielten.

In den Jahren 1903 bis 1905 traten fast alle Verbandssektionen in Lohnbewegungen ein, welche an den meisten Orten mit einer kleinen Lohnerhöhung endeten. Das Jahr 1905 brachte dem Verband einen Streik, welcher 8 Tage dauerte und den Abschluss eines Tarifvertrages zur Folge hatte. Im folgenden Jahre fand ebenfalls ein Streik statt; dieser dauerte 8 Wochen und endete

mit vollem Erfolg für die Mitglieder. Auch im Jahre 1907 ist vom Verband ein Streik durchgekämpft worden, welcher die Verbandskasse Fr. 6500.— kostete und dessen Erfolg unbekannt geblieben ist.

Der Tarifvertrag ist im schweizerischen Dachdeckergewerbe noch vollständig neu. Auch hier ist der Gedanke aus den deutschen Verhältnissen übernommen worden. Die Zahl der bereits abgeschlossenen Tarifverträge ist, wie wir später sehen werden, noch sehr gering.

F. Der Schweizerische Glaserverband.

Die erste Gründung einer zentralen Organisation der schweizerischen Glaser erfolgte im Jahre 1877 in Winterthur. Der Verband schlief wegen zu geringer Beteiligung nach Verlauf einiger Jahre wieder ein. Eine Neugründung desselben kam im Jahre 1885 zustande, als die Glasermeister das deutsche Arbeitsbuch in der Schweiz einführen wollten.[65] Aber auch diese Gründung scheint nach kurzem Bestande wieder eingegangen zu sein, denn bereits 5 Jahre später wurde eine Reorganisation des Schweizerischen Glaserverbandes vorgenommen.

Die Organisation, unter dem Namen „Der Schweizerische Glaserverband“ (abgekürzt S. G.-V.), hatte ihren Sitz in Zürich. Sie sollte alle im schweizerischen Glasergewerbe beschäftigten Arbeiter umfassen und mit ihren Mitgliedern und Sektionen ein Glied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes bilden.

Trotz reger Agitation konnte nur ein geringes Wachstum der Mitgliederzahl konstatiert werden.

Die Mitgliederbestände betrugen am 3. Dez. 1904 270, am 3. Dez. 1905 335, am 3. Dez. 1906 354, am 3. Dez. 1907 405.

Den Grund finden wir in der Umwandlung der Handarbeit in Maschinenbetrieb, welcher an Stelle der Glaser die Verwendung ungelernter Arbeiter und Schreiner möglich macht. Darum wurde auch im Jahre 1906 auf einer Generalversammlung in Winterthur der Antrag gestellt, den Glaserverband mit dem Holzarbeiterverband zu verschmelzen. Derselbe wurde jedoch mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Versammlung beschloss aber,

[65] August Merk, Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz, H.-W. für schw. Volksw., Bd. I, S. 347.

sich mit dem Holzarbeiterverband in Verbindung zu setzen, um ein Übereinkommen über das gegenseitige Verhalten bei Streiks und Lohnbewegungen zu treffen. Ein solcher Vertrag kam zustande. Auf einer Konferenz in Olten im September 1906 wurde beschlossen, sich mit den Glasarbeitern in Österreich und Deutschland in Verbindung zu setzen und einen Gegenseitigkeitsvertrag abzuschliessen. Mit Österreich kam ein Vertrag zustande, während man von den deutschen Kollegen keine bestimmte Antwort erhielt.

Auf einem am 23. Juni 1907 abgehaltenen Verbandstag in Winterthur, wo auch Vertreter des Holzarbeiterverbandes zugegen waren, wurde von neuem der Antrag zur Verschmelzung mit dem Holzarbeiterverband gestellt, jedoch wiederum mit kleiner Majorität abgelehnt. Daraufhin ist der Antrag einer Urabstimmung unterbreitet worden. Diese entschied am 1. Juli desselben Jahres zugunsten der Verschmelzung, welche dann am 15. Juli 1908 erfolgte.

Über die Tätigkeit des S. G.-V. während der letzten drei Jahre seines Waltens gibt uns nachfolgende Tabelle Auskunft.

Auch in diesem Gewerbe ist der Tarifvertrag deutscher Herkunft, deswegen, wie wir sahen, noch neu und noch verhältnismässig in wenigen Fällen in Anwendung gekommen.

Interessenkämpfe des Schweizerischen Glaserverbandes.

a = Lohnbewegung; b = Streiks.

Jahr	Art	Zahl	Erfolg für die Arbeiter				Zahl der beteiligten Betriebe	Zahl der beteiligten Mitglieder	Kosten in Fr.
			mit	teilweise	ohne	unbekannt			
1905	a	2	2	—	—	—	13	35	18.25
	b	1	1	—	—	—	2	38	1 472.45
1906	a	2	1	1	—	—	21	63	3 311.25
	b	3	2	—	—	1	6	47	2 250.—
1907	a	1	—	1	—	—	—	—	—
	b	2	—	—	2	—	—	90	10 082.97

G. Der Verband schweizerischer Maler und Gipser.

1. Im Jahre 1890 entstand aus der Fusion einer Anzahl schweizerischer Maler- und Gipservereine der zentrale V e r b a n d

schweizerischer Maler und Gipser (abgekürzt S. M.- u. G.-V.) mit Sitz in Zürich.

Der Zweck dieses Verbandes ist nach Art. 1 der am 1. August 1900 aufgestellten Statuten:

a) Hebung der materiellen und geistigen Interessen der im schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe tätigen Genossen;

b) das Gewähren von Rechtsschutz an die Mitglieder in Streikfällen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Verband besteht aus Sektionen und Zahlstellen. An solchen Orten, wo keine Sektionen oder Zahlstellen ins Leben gerufen werden können, werden die Berufsgenossen als Einzelmitglieder aufgenommen (vergl. Stat. Art. 2).

2. Mitglieder des S. M.- u. G.-V.

a) Erwerb (vergl. Stat. Art. 3).

Alle im schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe beschäftigten Arbeiter können die Mitgliedschaft des Verbandes erwerben. Behufs Aufnahme hat sich der Betreffende bei einer Sektion oder Zahlstelle oder beim Zentralvorstande zu melden. Über seine Aufnahme entscheidet eine Versammlung der betreffenden Sektion oder Zahlstelle, in letzter Linie immer der Zentralvorstand. Der aufgenommene Arbeiter hat 40 Cts. für das Mitgliedsbuch und das Statut, sowie 4 Wochenbeiträge an die Kasse abzuliefern. Hiefür erhält er ein einjähriges Mitgliedsbuch, welches der Zentralvorstand gegen ein vierjähriges eintauscht, sobald darin 52 Wochenbeiträge fortlaufend quittiert worden sind.

b) Verlust.

Die Mitgliedschaft des S. M.- u. G.-V. geht verloren:

α) durch Austritt (vergl. Stat. Art. 6).

Mitglieder, die länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, ohne Stundung verlangt zu haben, gelten als ausgetreten, ausgenommen in Fällen von Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Jedoch sind solche Mitglieder berechtigt, innerhalb zweier Monate die Fortdauer ihrer Mitgliedschaft durch Zahlung zu sichern. Mitglieder, die in den Militärdienst einberufen sind, treten nach Beendigung desselben in ihre alten Rechte ein, wenn sie sich vorschriftsmässig ab- und mindestens 14 Tage nach Beendigung des Dienstes wieder angemeldet haben.

β) durch Ausschluss (vergl. Stat. Art. 8).

Aus dem Verbande werden ausgeschlossen solche Mitglieder, die sich wissentlich Verstösse wider die Prinzipien der organisierten Arbeiterschaft zuschulden kommen lassen. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder werden nach Bekanntgabe derselben seitens der Sektionen an den Zentralvorstand im Organe des Verbandes publiziert. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, beim Zentralvorstand und in letzter Instanz beim Zentralausschuss zu rekurrieren.

c) Die Mitgliederbewegung im S. M.- u. G.-V.

Die Maler- und Gipsergewerbe haben die Ausstattung von Wohnungen zur Hauptaufgabe. Sie gehören zu den ausgesprochenen Saisongewerben. Aus diesem Grunde ist in den Sommermonaten die Nachfrage nach Arbeitskraft und mit ihr die Arbeiterzahl erheblich grösser als in den Wintermonaten. Mit dem Steigen und Sinken der beschäftigten Arbeiterzahl sinkt und steigt gewöhnlich auch der Mitgliederbestand der Organisation. Wir sind darum genötigt, mit einem durchschnittlichen Mitgliederbestande des Verbandes zu rechnen. Derselbe betrug in den Zeiträumen:

1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 2401 in 29 Sektionen,
1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 2356 in 43 Sektionen,
1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 3966 in 47 Sektionen.

In den Sommermonaten 1907 zählte der Verband ca. 5000 Mitglieder. Man nimmt an, dass jetzt 50 % aller in der Schweiz beschäftigten Maler und 90 % aller in der Schweiz beschäftigten Gipser in dem S. M.- u. G.-V. organisiert sind. Der grössere Teil der unorganisierten Maler und Gipser befindet sich in der romanischen Schweiz. Dieser Umstand wird darauf zurückgeführt, dass die romanischen Arbeiter von Natur aus sehr individualistisch veranlagt sind und wenig oder gar nichts für Gemeininteressen übrig haben.

Von den im Zeitraume vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1905 dem S. M.- u. G.-V. angehörenden 4372 Mitgliedern nannten sich 2553 Maler, 1275 Gipser und 544 Maler und Gipser.[66]

Ihrer Nationalität nach waren von diesen 4372 Mitgliedern:

2246 Schweizer,
986 Deutsche,
540 Italiener,
357 Österreicher (Lichtenstein inbegriffen),

[66] „Arbeit“ vom 5. Januar 1906.

161 Dänen,
51 Franzosen,
17 Russen,
7 Holländer,
4 Schweden,
3 Luxemburger,
je 1 Norweger, Amerikaner, Serbe und Rumänier.

An den grösseren Arbeitsplätzen war das Verhältnis der in- und ausländischen Mitglieder folgendes:

Bern 297 Mitglieder (228 Schweizer, 58 Ausländer),
Interlaken 178 Mitglieder (70 Schweizer, 108 Ausländer),
Thun 74 Mitglieder (63 Schweizer, 11 Ausländer),
Luzern 188 Mitglieder (113 Schweizer, 75 Ausländer),
Zürich 500 Mitglieder (132 Schweizer, 368 Ausländer).

In Zürich wird im Verhältnis die grösste Zahl von Ausländern, und zwar wohl Deutschen, beschäftigt.

Der Sekretär des S. M.- u. G.-V. teilte uns mit, dass die Mehrzahl der in der Schweiz beschäftigten gelernten Maler und Gipser fremder Nationalität sind. Einen Grund hierzu konnte er nicht anführen. Diese Tatsache dünkt uns als eine der wichtigsten Ursachen, dass, wie wir sehen werden, der Tarifvertraggedanke so rasch in das schweizerische Maler- und Gipsergewerbe eingeführt worden ist.

3. Beitragspflichten der Mitglieder des S. M.- u. G.-V. (vergl. Stat. Art. 5, 11—14).

Die Mitglieder des S. M.- u. G.-V. haben regelmässig wöchentliche Beiträge in der Höhe von 50 Cts. an die Organisationskassen zu leisten. Die Beiträge werden im voraus bezahlt, und verpflichtet sich jedes Mitglied durch Bezahlung der ersten 4 Wochenbeiträge, dass bei mehr als 8wöchentlichem Rückstande dieselben per Nachnahme erhoben werden können. In Fällen von Krankheit oder Arbeitslosigkeit werden die Beiträge auf Verlangen gestundet. Während der Dauer des Militärdienstes brauchen keine Beiträge geleistet zu werden.

Von den ordentlichen Beiträgen fliessen 40 Cts. pro Mitglied und Woche in die Hauptkasse, der Rest in die Sektionskassen.

Die bezahlten Beiträge werden mittels Einklebens und Abstempelns von Quittungsmarken in die Mitgliederbücher quittiert. In dem Zeitraume vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni

1905 hatte der S. M.- u. G.-V. einen Markenumsatz von 84 335 Stück, vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 97 880 Stück, vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 159 529 Stück, zusammen in drei Jahren 341 744 Stück.

Aus den Kasseneinnahmen müssen hauptsächlich die Unterstützungen der Verbandsmitglieder bestritten werden.

4. Unterstützungsberechtigung der Mitglieder des S. M.- u. G.-V.

a) Unterstützung bei Massregelung und Streik (vergl. Stat. Art. 14).

Die Höhe der Streikunterstützung beträgt:

α) für ledige Mitglieder Fr. 2.— per Tag;

β) für verheiratete Mitglieder Fr. 2.50 und ausserdem für jedes Kind 20 Cts. per Tag.

Die Unterstützung wird vom vierten Tag nach Ausbruch des Streiks an bezahlt. In der Regel werden bei Massregelungen die gleichen Unterstützungen gewährt. Über Unterstützung von Gemassregelten entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der betreffenden Sektion oder Zahlstelle. In Ausnahmefällen kann der Zentralvorstand auch höhere Unterstützungen gewähren.

Die Hauptkasse des Verbandes leistete an Streikunterstützungen in den Zeiträumen von

1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905	Fr.	32 938.05
1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906	„	24 740.62
1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907	„	46 430.—
von 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1907	Fr.	104 108.67.

b) Wanderunterstützung (vergl. Stat. Art. 15 u. 16).

Unterstützungsberechtigt sind Mitglieder, die der Organisation 1 Jahr angehören oder nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind. In jedem Falle müssen sie ihren Verpflichtungen dem Verbande gegenüber nachgekommen sein.

Die Unterstützung wird nur in der Zeit vom 1. November bis 1. März in der Höhe von Fr. 1.— gewährt. Die Sektionen sind berechtigt, diesen Betrag aus eigenen Mitteln zu erhöhen. Die Unterstützung kann in genannter Zeit nur einmal am gleichen Ort erhoben werden.

Die Hauptkasse leistete an Wanderunterstützungen in den Zeiträumen von

1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905	Fr.	659.—
1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906	„	592.—
1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907	„	701.—
von 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1907	Fr.	1952.—.

c) Unterstützung bei Krankheit (vergl. Stat. Art. 17).

Die Höhe dieser Unterstützung (haftpflichtige Unfälle werden nicht unterstützt) beträgt bei einjähriger Mitgliedschaft Fr. 5.— per Woche und kann während 5 Wochen erhoben werden. Mit jedem Jahre längerer Mitgliedschaft erhöht sich dieser Betrag um Fr. 1.—, die Unterstützungsdauer um je eine Woche. Das Maximum der Unterstützung beträgt Fr. 10.— und wird während 10 Wochen ausbezahlt. Die Krankenunterstützung wird nur dann ausbezahlt, wenn das kranke Mitglied arbeitsunfähig ist und sich ärztlich behandeln lässt. An Krankenunterstützungen leistete die Hauptkasse in den Zeiträumen von

1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905	Fr.	1586.50
1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906	„	2348.50
1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907	„	3605.—
von 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1907	Fr.	7540.—.

d) Zuschuss bei Sterbefällen (vergl. Stat. Art. 18).

Bezugsberechtigte Hinterlassene sind:

α) die Frau, sofern sie mit dem verstorbenen Mitglied in Gemeinschaft gelebt hat;

β) Kinder des Mitglieds bis zu einem Alter von 17 Jahren, wenn sie von dem Verstorbenen noch ernährt wurden;

γ) Eltern oder Geschwister eines Mitglieds, wenn dasselbe nachweisbar zu ihrem Unterhalt beigetragen hat.

Die Höhe dieses Zuschusses beträgt:

nach 1—3jähriger Mitgliedschaft Fr. 50.—,
nach 3—5jähriger Mitgliedschaft Fr. 75.—,
nach 5- und mehrjähriger Mitgliedschaft Fr. 100.—.

An Sterbezuschüssen leistete die Hauptkasse in den Zeiträumen von

1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905	Fr.	50.—
1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906	„	300.—
1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907	„	775.—
von 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1907	Fr.	1125.—.

e) Rechtsschutz (vergl. diesbezügliches Reglement).

Nur Mitglieder, die dem Verband wenigstens seit 10 Wochen angehören, können Rechtsschutz beanspruchen. Derselbe wird nur gewährt bei Streitfällen, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse entstanden sind, resp. Streikvergehen. Bei Streitfällen, wo Mitglieder bestehenden Tarifen zuwidergehandelt haben, oder solchen, die durch Akkord oder Unterakkord entstanden sind (ausgenommen da, wo Akkordarbeit üblich ist), wird kein Rechtsschutz gewährt. Für gewährten Rechtsschutz verausgabte die Hauptkasse in den Zeiträumen von:

1. Juli 1904	bis 30. Juni 1905	Fr.	20.35
1. Juli 1905	bis 30. Juni 1906	„	1084.—
1. Juli 1906	bis 30. Juni 1907	„	1526.05
von 1. Juli 1904	bis 30. Juni 1907	Fr.	2630.40.

5. Verwaltung der Organisation.

a) Der Zentralvorstand (vergl. Stat. Art. 9).

Die Vertretung des S. M.- u. G.-V. nach innen und aussen liegt in Händen des Zentralvorstandes. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, zwei Sekretären und einem Kassier. Der Präsident ist fest angestellter Beamter. Er wird von der Generalversammlung ernannt, welche auch seine Entschädigung feststellt. Der Kassier führt das Hauptkassenwesen und hat an jedem Quartalswechsel mit den Sektionen abzurechnen. Der Zentralvorstand hat das Recht, in Sektionen und Zahlstellen, welche nicht mit der Hauptkasse in Verbindung stehen, zu jeder Zeit die Bücher und Kassen zu revidieren.

Der Zentralvorstand hat:

α) für lebhafte Agitation zu sorgen;

β) die statistischen Erhebungen zu leiten;

γ) bei vorkommenden Streitigkeiten die Vermittlung in die Hand zu nehmen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sollen womöglich nicht zu gleicher Zeit Vorstandsmitglieder der Sektion sein.

b) Der Zentralausschuss (vergl. Stat. Art. 10).

Der Zentralausschuss darf seinen Sitz nicht am Vorort haben. Er besteht aus 5 Mitgliedern, welche von den Sektionen des Sitzes gewählt werden. Nicht mehr als 2 Mitglieder dürfen zu gleicher Zeit dem Sektionsvorstand angehören. Der Zentralausschuss konstituiert sich selbst. Er entscheidet über Beschwerden in bezug

auf die Tätigkeit und Beschlüsse des Zentralvorstandes. Konstatiert er Unregelmässigkeiten in der Leitung des Zentralvorstandes, so hat er Massnahmen zu treffen, welche eine Schädigung der Organisation verhüten sollen. Solche Massnahmen sollen den Mitgliedern in der Urabstimmung unterbreitet werden. Ist der Zentralausschuss nicht imstande, obwaltende Streitfragen zu schlichten, so ordnet er eine gemeinsame Sitzung mit dem Zentralvorstande an. In derselben entscheidet der Mehrheitsbeschluss.

Sitz und Adresse des Zentralausschusses werden im Organe veröffentlicht.

c) Die Revisoren (vergl. Stat. Art. 24).

Die Revisoren prüfen bei jedem Quartalswechsel die Geschäftsführung des Zentralvorstandes und die Kassenführung des Kassiers und erstatten hierüber Bericht.

d) Die Delegiertenversammlung (vergl. Stat. Art. 20—24).

Alle zwei Jahre findet eine Delegiertenversammlung statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Verlangen eines Drittels der Sektionen oder Mitglieder einberufen werden. Die Delegierten werden von den Sektionen gewählt, und zwar hat eine Sektion von unter 50 Mitgliedern einen Delegierten, Sektionen von 50 bis 100 zwei und solche von 100 bis 150 Mitgliedern drei Delegierte zu wählen. Mehr als drei Delegierte darf keine Sektion abordnen. Die Sektionskassen tragen die Kosten der Delegationen. Nur Sektionen von weniger als 20 Mitgliedern wird die Hälfte der Unkosten von der Hauptkasse vergütet.

6. Verwaltung der Sektionen und Zahlstellen der Organisation (vergl. Stat. Art. 25).

Die Verwaltung der Sektionen liegt in den Händen der Sektionsvorstände. Dieselben werden von den Sektionen gewählt und setzen sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Kassier und Beisitzer. Jede Sektion ernennt zwei bis drei Revisoren, welche die Geschäftsführung des Sektionsvorstandes und des Kassiers zu überwachen haben. Sind an einem Orte zusammen fünf Mitglieder, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann, der die Gelder einzukassieren hat. Da, wo in schlechten Zeiten insgesamt wenigstens 15 Mitglieder sind, muss eine Sektion gegründet werden. Bei Streitigkeiten zwischen Sektionsmitgliedern entscheidet der Sektionsvorstand; kommt kein Vergleich zustande, so wählen beide Parteien je drei Abgeordnete zu einem Schieds-

gericht. Den Obmann bestellt der Sektionsvorstand. Der Entscheid dieses Gerichtes ist endgültig. Die Sektionen halten alle 14 Tage eine allgemeine Versammlung ab. Der Einzug der Beiträge findet wöchentlich statt.

7. Der S. M.- u. G.-V. hat ein eigenes Organ mit Namen „Arbeit", in welchem alle die Organisation und den Beruf betreffenden Angelegenheiten besprochen und die Beschlüsse der leitenden Organe und andere wichtige Mitteilungen veröffentlicht werden.

8. Die grosse Zahl der im schweizerischen Maler- und Gipserberufe beschäftigten ausländischen Arbeiter nötigten den S. M.- u. G.-V., sich schon früh mit gleichartigen ausländischen Organisationen in Verbindung zu setzen. Bereits im Jahre 1903 entstand ein Kartellverhältnis mit dem deutschen Malerverband.[67] Im Jahre 1907 wurde zwischen dem S. M.- u. G.-V. und dem Zentralverbande der Stukkateure Deutschlands ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen.[68] Dieser Vertrag bezieht sich in der Hauptsache auf das gegenseitige Gewähren von Unterstützungen an nach auswärts reisende Mitglieder. In der Regel geniessen die auswärtigen Berufsgenossen, sofern sie einer Organisation angehören, die gleichen Unterstützungen wie die eigenen Mitglieder, wenn sie ihren Verpflichtungen ihrem Verbande gegenüber nachgekommen sind und sich ordnungsmässig ab- resp. angemeldet haben. Erhält ein auswärtiger Berufsgenosse Arbeit, so ist er verpflichtet, der Landesorganisation beizutreten, andernfalls seine Unterstützungsansprüche erlöschen. Von der Bezahlung des Eintrittsgeldes sind solche befreit, insofern sie innerhalb der ersten 14 Tage übertreten.

Am 8. April des Jahres 1907 fand in Leipzig eine internationale Konferenz der Malerorganisationen statt.[69] Auch der S. M.- u. G.-V. war vertreten. Auf dieser Konferenz wurde zwischen den Vertretern der verschiedenen Organisationen nachstehender Kartellvertrag abgeschlossen:

§ 1. Den Mitgliedern der dem Kartell angeschlossenen Organisationen wird es zur Pflicht gemacht, im Falle sie ihre Heimat verlassen, sich derjenigen Organisation anzuschliessen, in deren Bereich sie beschäftigt sind. Bei der Anmeldung im Auslande unterliegt das Mitglied den Statuten des betreffenden Landes.

[67] Jahresbericht vom Jahre 1903.
[68] „Arbeit" vom 14. Februar 1907.
[69] a. a. O. vom 25. April 1907.

§ 2. Beim Übertritt von der einen in die andere Organisation sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Vorlegung des Mitgliedbuchs mit den für die Person nötigen Ausweisen;

b) schriftlicher Ausweis über die Abmeldung von der Organisation, deren Mitglied der sich zum Übertritt Meldende bisher war;

c) die Beiträge müssen bis zum Tage der Abmeldung entrichtet sein;

d) vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Anmeldung dürfen nicht mehr als 4 Wochen verstrichen sein;

e) bei der Anmeldung sind die Beiträge so weit zu entrichten, dass eine Unterbrechung der Beitragsleistung seit dem Tage der Abmeldung nicht vorliegt.

§ 3. Sämtliche in den einzelnen Organisationen bestehenden Unterstützungen gegenüber den Mitgliedern beruhen auf Gegenseitigkeit.

§ 4. Die Reiseunterstützung wird in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar bezahlt. Neue Mitglieder, welche der Organisation ein Jahr angehören und die Beiträge entrichtet haben, haben Anspruch auf diese Unterstützung. Ausgenommen sind Mitglieder, welche nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation nicht beigetreten sind.

§ 5. Die in der einen Organisation bereits erhaltene Unterstützung kann beim Übertritt in die andere Organisation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in Rechnung gezogen werden.

§ 6. Unterstützung zahlt jede Organisation nur innerhalb ihres Bereiches. Ausnahmen sind zulässig bei Kranken- oder Sterbeunterstützung, wenn der Fall eingetreten, ehe die Karenzzeit für den Übertritt verflossen oder vollzogen ist. Für die Unterstützung während der Karenzzeit haftet die Organisation, der das Mitglied zuletzt angehört hat.

§ 7. Dieser Vertrag ist gültig, bis einer der Kontrahenten den Antrag auf Aufhebung stellt und über diesen in gemeinsamer Sitzung beraten und beschlossen ist. Bei etwa entstehenden Differenzen entscheidet die deutsche Organisation; sollte Deutschland dabei interessiert sein, so entscheidet die folgende grösste Organisation.

Als Kartellverbände haben den Vertrag unterschrieben:

Malerforbundtse in Dannemark,
Vereinigung der Maler Deutschlands,
Verband der Maler in Österreich,
Verband der Maler und Gipser der Schweiz,
Vereinigung der Maler in Serbien,
Magyawiszagi Festömunkras ok in Budapest,
Nederlandsche Schildersgezellenbond,
S. V. Malereiarbet are förbundet Stockholm.

9. Der S. M.- u. G.-V. im Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen.

Ähnlich wie die Mehrzahl der Gewerkschaften des schweizerischen Baugewerbes hat auch der S. M.- u. G.-V. ein Reglement aufgestellt, welches das Verhalten in und bei den Interessenkämpfen mit den Unternehmern regelt. Nach diesem Reglement müssen alle Lohnbewegungen und Streiks unter Mitwirkung des Zentralvorstandes des Verbandes eingeleitet und durchgeführt werden. Dem Zentralvorstand steht der Entscheid über Beginn und Beendigung zu.[70] Jeder Interessenkampf, sei es Lohnbewegung, sei es Streik, muss, bevor er inszeniert werden darf, ordentlich vorbereitet werden.

Die Vorarbeiten werden durch die Sektionsvorstände oder Vertrauensmänner nach den Anordnungen und in Verbindung mit dem Zentralvorstand ausgeführt. Auf gleiche Weise werden die Forderungen aufgestellt.[71] Diese Forderungen haben den in der letzten Delegiertenversammlung aufgestellten Normen zu entsprechen. Sie müssen von einer extra zu diesem Zwecke einberufenen Sektionsversammlung bereinigt und genehmigt werden.[72]

Diese Versammlung wählt zu gleicher Zeit möglichst aus den vorberatenden Mitgliedern eine Kommission, welche unter Mitwirkung des Zentralvorstandes die Verhandlungen mit den Unternehmern zu führen hat. Die Mitglieder haben sich in jedem Falle den Anordnungen dieser Kommission zu fügen, besonders in betreff Platzsperre und Abreise. Wenn die Verhandlungen mit den Unternehmern scheitern, so entscheidet eine Sektionsversammlung über

[70] Streikreglement § 1.
[71] a. a. O. § 2.
[72] a. a. O. § 3.

das weitere, von der Kommission vorzuschlagende Vorgehen. Jedoch muss dasselbe vom Zentralvorstand genehmigt werden.

Über einen Streikantrag ist die Abstimmung geheim mit Namensunterschrift. Das betreffende Dokument bleibt in Händen der Kommission.[73]

Alle Veröffentlichungen, sei es vor, sei es während oder nach der Bewegung, besorgt der Zentralvorstand.

Eine Sperre darf nicht ohne Genehmigung des Zentralvorstandes verhängt werden.[74]

Alle Gelder werden vom Zentralkassier oder von einem am Streikorte bezeichneten Kassier verwaltet. Sammellisten gehen nur vom Zentralvorstand aus. Wenn die Kampfmittel zu versagen drohen, ist der Zentralvorstand berechtigt, Extrabeiträge zu erheben. Nichtleistung derselben hat den Verlust aller Unterstützungsansprüche für ein Jahr zur Folge. In besonderen Fällen kann der Zentralvorstand nach Massgabe der vorhandenen Mittel die statutarischen Unterstützungsquoten (Fr. 2—2.50) erhöhen.[75]

Während der Streikzeit sind alle Berufsarbeiten verboten, ausgenommen wenn die Streikenden beschliessen, Arbeit in Streikregie auszuführen. In dem Falle fliessen 50 % der Löhne in die Streikkasse. Wer ausserdem während der Streikzeit Arbeiten für sich ausführt, wird als Streikbrecher behandelt. Gleicherweise werden solche Streikende behandelt, die die Gelegenheit benützen, während des Streikes ein eigenes Geschäft anzufangen, sowie solche, die bei solchen Neumeistern in Arbeit treten.[76]

Die Mitglieder der Streikleitung dürfen während der Dauer des Streiks nicht ohne Genehmigung der Streikversammlung vom Streikorte fortreisen oder, wenn eine partielle Arbeitsaufnahme eintritt, Arbeit übernehmen. Bei partieller Arbeitsaufnahme haben die Arbeitenden 15 % ihres Lohnes an die Streikkasse zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen von der Streikleitung angewiesene Arbeitsgelegenheit ausserhalb des Streikortes anzunehmen. Hierbei werden die ledigen Mitglieder in erster Linie berücksichtigt. Sektionen, welche den Bestimmungen des Streikreglements

[73] Streikreglement §§ 3—8.
[74] a. a. O. § 8.
[75] a. a. O. §§ 9—12.
[76] a. a. O. §§ 12—14.

nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf Verbandsunterstützung.

In folgender Tabelle haben wir die Interessenkämpfe des S. M.- u. G.-V. während des Zeitraums vom 1. Juli 1904 bis zum 30. Juni 1907 zusammengestellt.

Interessenkämpfe des Schweizerischen Maler- und Gipserverbandes.[77]

a = Lohnbewegung; b = Sperre; c = Aussperrung; d = Streik.

Jahr	Art	Zahl	Erfolg für die Arbeiter				Kosten in Frank
			mit	teilweise	ohne	unbekannt	
1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905	a	9	7	—	—	2	32 938.05
	d	9	6	2	—	1	
1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906	a	4	4	—	—	—	24 740.62
	b	1	—	—	—	1	
	c	1	1	—	—	—	
	d	6	5	—	—	1	
1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907	a	18	12	—	—	6	46 430.—
	c	5	2	1	2	—	
	d	11	8	1	2	—	
1. Juli 1904 bis 30. Juni 1907	a	31	23	—	—	8	104 108.67
	b	1	—	—	—	1	
	c	6	3	1	2	—	
	d	26	19	3	2	2	

Die Ursachen dieser Interessenkämpfe sind die gewöhnlichen gewesen: Feststellung und Steigerung der Minimallöhne, Verkürzung der Arbeitszeit, Abschluss von Tarifverträgen etc. Die Organisation hat es erreicht, dass im Gebiete der Tarife nur noch in kleineren Orten mit etwa 100 Gehilfen 10 Stunden täglich gearbeitet wird, während nahezu 2000 Gehilfen 9½ Stunden und über 2000 Gehilfen 9 Stunden täglich arbeiten.[78] Ausserdem hat sie erhebliche Lohnerhöhungen und eine bedeutende Zahl günstiger Tarifverträge errungen. Im Grunde genommen sind in diesen Berufen die ausländischen Arbeiter, und vor allem die deutschen, die Urheber dieser günstigen Arbeitsverhältnisse.

Vor noch wenigen Jahrzehnten war in weiteren Kreisen der von Natur aus einfach veranlagten schweizerischen Bevölkerung

[77] Zusammengestellt aus den Jahresberichten des Schw. Maler- und Gipser-Verb., veröffentlicht in seinem Organe „Arbeit".

[78] „Arbeit" vom 29. August 1907.

das Bedürfnis nach einer dekorativen Ausstattung der Wohnungen kaum bekannt. Das Maler- und Gipsergewerbe gehörte damals zu den eigentlichen Kunstgewerben. Die Arbeiterzahl desselben war eine kleine, aber auserlesene. Mit der Verbreitung des Hanges nach Luxus und der Verallgemeinerung des Schmuckbedürfnisses schied das Maler- und Gipsergewerbe allmählich aus den Kunstgewerben aus, um Handwerk zu werden. Der stetig steigenden Nachfrage nach gelernter Arbeiterschaft für dieses Handwerk konnte der heimische Arbeitsmarkt bald nicht mehr genügen. Der Überfluss an Arbeitskraft ausländischer Arbeitsmärkte fand in der Schweiz zur Deckung dieser Nachfrage einen willkommenen Abfluss. Die einwandernden Arbeiterscharen brachten aus ihrer Heimat das Verständnis für eine rationelle Organisation und vor allem ein hieraus hervorgehendes gestärktes Solidaritätsgefühl. So war es die fremde Arbeiterschaft und namentlich die deutsche, welche den aus ihren heimatlichen Verhältnissen emporgeschossenen Tarifvertragssprössling auf den von ihnen wohl präparierten schweizerischen Boden pflanzten. Typisch für die Tarifvertragsbewegung im schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe war die Bewegung der Zürcher Maler, die, wie wir wissen, zum grössten Teile aus ausländischen Arbeitern bestehen (die Zürcher Sektion des S. M.- u. G.-V. zählt 500 Mitglieder, von diesen sind 132 Schweizer und 368 Ausländer). Diese Bewegung begann im Frühling des Jahres 1904 mit der Forderung des 9½stündigen Maximalarbeitstages bei einem Lohnminimum von 55 Cts. pro Stunde.[79] Die Meisterschaft lehnte die Forderungen ab, sah sich jedoch gezwungen, mit Rücksicht auf die kommende Saison ihren Arbeitern einige Zugeständnisse zu machen. Im folgenden Frühjahr wiederholten die Maler ihre Forderungen, wurden aber wiederum abgewiesen. Wiederum nötigte die nahende Saison die Arbeitgeber, erneute Verbesserungen der Arbeitsbedingungen einzuführen.[80] Die Folge dieser fortgesetzten Zugeständnisse war, dass bereits im Mai 1905 die Mehrzahl der Maler 9½ Stunden täglich arbeiteten und dass 82 % derselben zu dem oder über dem verlangten Minimum entlohnt wurden.[81] Der so allmählich geschaffene Zustand konnte die Maler nicht befriedigen. Keine ein-

[79] „Arbeit" vom 26. Mai 1905.
[80] a. a. O. vom 21. Juni 1906.
[81] a. a. O. vom 26. Mai 1905.

zige feste Norm hielt die Meister gebunden, und die Erfahrung hat gelehrt, dass dieselben bei einer ihnen günstigen Gelegenheit bestrebt sein würden, die gemachten Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen. Die Arbeiter verlangten einen Vertrag, worin die Arbeitsbedingungen für einige Zeit festgelegt sein würden. Einstweilen verhängten die Arbeiter die Sperre über den Platz Zürich, damit keine zuwandernden Kollegen ihnen die Tätigkeit erschwerten. Im Anfange des Jahres 1906 wurden die Verhandlungen mit der Meisterschaft wieder aufgenommen. Die Forderungen der Arbeiter hatten sich in der Zwischenzeit bedeutend erhöht. Jetzt verlangten sie den Neunstundentag bei einem Lohnminimum von 65 Cts. Eine am 7. Februar abgehaltene Versammlung der gesamten Bauhandwerksmeister mit einer dreigliedrigen Kommission der Malermeister beschloss, den Arbeitern den 9½stündigen Arbeitstag und einen Minimallohn von 58 Cts. zu offerieren (Forderungen von 1904). Im Falle einer Weigerung von Arbeiterseite sollten die Verhandlungen abgebrochen werden.[82] Natürlich akzeptierten die Arbeiter diese Offerte nicht, und es wurden die Verhandlungen abgebrochen. Der infolge der strikten Durchführung der Sperre auf dem Zürcher Arbeitsplatze sich allmählich fühlbar machende Mangel an Arbeitskräften sowie die im Malerberufe mehr und mehr einschleichende Schmutzkonkurrenz nötigten in kurzer Zeit mehrere Unternehmer, möglichst Streitigkeiten mit ihren Arbeitern zu vermeiden. Das hierdurch wachsende Machtgefühl der organisierten Arbeiterschaft zeitigte den definitiven Ausgleich der anhängigen Differenzen. Bereits im Mai desselben Jahres wurde der Streik proklamiert, welcher nach dreitägiger Dauer mit der vollständigen Niederlage der Arbeitgeber endete. Die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen, und es kam am 19. Mai zum Abschluss eines Tarifvertrages, welcher mit Recht ein glänzender Erfolg des energischen Vorgehens der organisierten Arbeiterschaft genannt werden darf.[83] Ähnlich wie diese sind in vielen anderen Sektionen des S. M.- u. G.-V. die Tarifvertragsbewegungen verlaufen. Die sich vielerorts im schweizerischen Gipsergewerbe gleichmässig gestaltenden Arbeitsbedingungen riefen im Jahre 1905 den Gedanken wach, einen einheit-

[82] „Arbeit" vom 15. Februar 1906.

[83] Gerloff, „Ein beachtenswerter Tarifvertrag", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXVI, Heft 3.

lichen Tarif für das ganze schweizerische Gipsergewerbe zu schaffen. Nach langem Bemühen gelang es den Arbeitern, den Gipsermeisterverband zu einer Vorberatung zu bewegen. Dieselbe fand am 1. Okt. 1905 in Olten statt. Von beiden Seiten lagen Vorschläge vor. Die Versammlung kam zu einer Verständigung über Arbeitszeit und Lohn, sowie über Lehrlingswesen und Befähigungsnachweis. Ein definitiver Vertrag sollte ausgearbeitet und auf einer folgenden Konferenz beraten werden.[84] Am 5. November desselben Jahres wurde auf einer allgemeinen Versammlung des Gipsermeisterverbandes in Olten[85] der Vorschlag zu einem Einheitstarif von den Meistern durchberaten. Das Resultat war, dass alle Bestimmungen, welche für die Arbeiter einigen Wert hatten, gestrichen wurden. Ausserdem sollten der Fähigkeitsausweis mit Prüfung aufs Quantum und der indirekte Akkord durch Arbeitsbuch eingeführt werden. Selbstverständlich verzichteten die Arbeiter auf weitere Verhandlungen in bezug auf den Einheitstarif.

Hiermit war der erste und wahrscheinlich auch der letzte Versuch, im schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe einen Einheitstarif zu schaffen, ins Wasser gefallen. Allerdings ist die Gleichmässigkeit der Arbeitsbedingungen in den Tarifverträgen verschiedener Ortschaften sowohl im Maler- als auch im Gipsergewerbe, wie wir später sehen werden, eine überaus grosse, und aus diesem Grunde wäre der Einheitstarif wohl möglich. Doch die Arbeiter wünschen keinen mehr. Sie sehen in dem Einheitstarif einen Hemmschuh gegen die schnelle Einführung verbesserter Arbeitsbedingungen. Zeigen sich an einem Orte die Arbeitsbedingungen nicht mehr im Einklange mit den dortigen Existenzbedingungen, so würde bei einem Einheitstarife die Komplikation der Verhandlungen eine vorgeschlagene Verbesserung der Arbeitsbedingungen enorm verzögern, ja vielleicht sogar scheitern lassen. Sodann meinen die Arbeiter aus den vergangenen Tarifbewegungen gelernt zu haben, dass, im Falle eine Lohnaufbesserung auf der ganzen Linie nötig sei, sektionsweise Aktionen bessere Resultate zeitigen werden als das einheitliche Vorgehen des ganzen Verbandes. Dies die Mitteilungen des Sekretärs des S. M.- u. G.-V. auf unsere Fragen, warum bis dahin noch kein Einheitstarif entstanden ist,

[84] „Arbeit" vom 13. Oktober 1905.
[85] a. a. O. vom 24. November 1905.

welcher doch in der Regel als das Ideal der organisierten Arbeiterschaft angesehen wird.

3. Die Organisationen der Arbeitgeber im schweizerischen Baugewerbe.

1. Ursprünglich als Überbleibsel der alten Zünfte treffen wir in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts im schweizerischen Baugewerbe kleinere lokale Arbeitgebervereine.

Dieselben waren im Grunde genommen mehr zur Pflege der Kollegialität und Gemütlichkeit unter den Berufsgenossen entstanden als zur Vertretung oder Förderung irgendwelcher gemeinschaftlicher Interessen.

Die obwaltenden Verhältnisse im Berufe, wie grosse Schmutzkonkurrenz, das schädliche Submissionswesen, die ungesunden Bauspekulationen etc., fanden in diesen Vereinen bald rege Besprechung und veranlassten, dass viele derselben sich im Laufe der Zeit in wirkliche wirtschaftliche Unternehmervereine, welche die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern hatten, umgestalteten.

Die Zentralisation einer Anzahl letzterer lokaler Unternehmervereine im schweizerischen Baugewerbe führte im Jahre 1897 zu der Gründung des „Schweizerischen Baumeisterverbandes".

Der Verband hatte seinen Sitz vom Jahre 1897—1899 in Bern, 1899—1902 in Luzern, 1902—1905 in Basel und seit 1905 in Zürich.

Sein Zweck war:

a) Errichtung einer eigenen Unfallversicherung (ein diesbezüglicher Entwurf scheiterte hauptsächlich, weil eine solche Versicherung für die Mitglieder nicht obligatorisch gemacht werden konnte);

b) Aufstellung von Normen für das Submissionswesen und von allgemeinen und speziellen Bestimmungen für die Bemessung und die Berechnung;

c) Kauf und Verkauf von Baumaterialien.

Die andauernd wachsende Macht der Arbeiterorganisationen und die immer häufiger auftretenden Lohnkämpfe lenkten bald die Aufmerksamkeit des Verbandes von diesen Fragen ab. In allen

Sektionen trat der Wunsch nach einer starken Arbeitgeberorganisation, welche imstande sein würde, die übermässigen Forderungen der Arbeiterschaft einzuschränken, immer deutlicher zutage. Im Jahre 1899 entstand der Arbeitgeberverein Giesshübel, welcher sich den Handel mit Baumaterialien zur Aufgabe gestellt hatte. Der Gedanke einer Verschmelzung der beiden Verbände lag nahe und führte 1905 zu Verhandlungen zwischen den beiden. Obwohl die Verhandlungen nicht den gewünschten Erfolg einer Verschmelzung beider Vereine erzielten, blieben sie doch nicht ohne Resultat. Es wurde nämlich beschlossen, den Handel mit Baumaterialien ganz dem Vereine „Giesshübel" zu überlassen, welcher diesen unter dem Namen „Handelsgesellschaft der schweizerischen Bauunternehmer" (Société commerciale des entrepreneurs Suisses) betreiben sollte, während der Schweizerische Baumeisterverband sich mehr speziell der Stellungnahme den Arbeiterbewegungen gegenüber widmen und eine allgemeine Einführung des Arbeitsbuches anbahnen sollte.[86]

Alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden wurden von der Reorganisation des Schweiz. Baumeisterverbandes in Kenntnis gesetzt. Dieser Mitteilung war ein Schreiben beigelegt worden, welches diese Behörden aufforderte, zum Schutze der Arbeitgeber in Streikfällen bei Arbeitsaufträgen in die Formulare eine Klausel folgenden Inhalts aufzunehmen:[87]

„Des interruptions dans l'avancement des travaux par suite de force majeure, grèves ou lock-out seront prises en considération par rapport aux délais d'achèvement.

Si par suite d'une grève les salaires doivent être augmentés il sera accordé une augmentation proportionnelle sur les prix des travaux encore à exécuter.

Ces conditions ne seront pas accordées si la faute de la grève ou du lock-out peut être imputé à l'entrepreneur."

Eine ähnliche Bitte erhielten der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverband, die Direktionen der schweizerischen Bundeswerke und Bundesbahnen, sowie der Schweizerische Städteverband.

Die Mehrzahl dieser Auftraggeber haben das Begehren des S. B.-M.-V. in einer den Verband befriedigenden Weise beant-

[86] Jahresbericht des Schw. Baumeisterverbandes pro 1906, S. 5—6 ff.

[87] a. a. O., S. 8 ff.

wortet, womit der erste Schritt in seiner neuen Tätigkeitssphäre gelungen war.

Sollten weitere Schritte gleichfalls mit gutem Resultat unternommen werden können, so war es in erster Linie nötig, dass ein möglichst grosser Teil der schweizerischen Bauunternehmer und Bauhandwerker resp. ihrer Vereine dem allgemeinen Unternehmerverbande angehörten. Eine eifrige Propaganda seitens der Verbandsleitung hatte bei den oftmals geradezu misslichen Verhältnissen im Baugewerbe in kurzer Zeit den gewünschten Erfolg.

Die Mitgliederzahl betrug bereits am Schlusse des Gründungsjahres 227: 195 in 9 Sektionen und 32 Einzelmitglieder; im Jahre 1906 842: 685 in 28 Sektionen und 157 Einzelmitglieder.

Von diesen Mitgliedern wurden 10 000 Maurer, 18 000 Handlanger, 2800 Pflasterträger und 1300 Steinhauer beschäftigt.[88]

Im Jahre 1907 stieg die Mitgliederzahl auf 1078: 957 in 37 Sektionen und 121 Einzelmitglieder, welche zusammen 20 000 Maurer, 25 000 Handlanger und Erdarbeiter, 4000 Pflasterbuben, 3200 Steinhauer, 1800 Steinbrecher und 2800 Zimmerleute, d. h. 56 800 Arbeiter, beschäftigten.[89]

Die meisten Bauunternehmer- und Bauhandwerkervereine wurden organisiert (feste Sekretäre etc.) und dem Verbande zugezogen.

Die Unternehmer des Kantons Waadt lehnten die Aufforderung zum Beitritt ab, weil sie bereits in einer eigenen, alle Berufsarten umfassenden Organisation mit Namen „La fédération vaudoise des entrepreneurs“ organisiert waren.[90]

Mit den deutschen Unternehmerorganisationen wurden Verbindungen angeknüpft. Auf einer im März 1905 abgehaltenen allgemeinen Versammlung der deutschen Arbeitgeberverbände, zu welcher der S. B.-M.-V. eingeladen war, wurde das Zustandekommen eines internationalen Übereinkommens in bezug auf die internationalen Organisationen der Arbeiter für sehr wünschenswert erklärt. Dieser Gedanke hatte den Abschluss eines Kartellvertrages zwischen den Baumeisterverbänden von der Schweiz,

[88] Jahresbericht des Schw. Baumeisterverbandes pro 1906.
[89] a. a. O. pro 1907.
[90] a. a. O. pro 1906, S. 12 ff.

Elsass-Lothringen, Baden, Württemberg und Bayern zur Folge, welcher eine gegenseitige Unterstützung bei Streiks bezweckte.[91]

Im Laufe des Jahres 1906 wurde dieser Kartellverband in den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe im Saargebiete aufgenommen.

Mit dem allgemeinen Arbeitgeberverbande des deutschen Baugewerbes steht der S. B.-M.-V. in freundschaftlichem Verhältnisse; er wird regelmässig zu dessen Generalversammlungen eingeladen.[92]

Am 7. April 1907 fand in Strassburg eine Besprechung statt zwischen Vertretern des S. B.-M.-V., des Els.-Lothr. Landesverbandes und der Fédération nationale des entrepreneurs de bâtiments en France, welche einen Zusammenschluss des französischen Verbandes zum obengenannten Kartellverbande herbeiführen sollte. Die Anregung wurde von französischer Seite beifällig aufgenommen, jedoch ist der Zutritt des französischen Verbandes bis dahin noch nicht erfolgt.

Mit dem im Jahre 1907 gegründeten Reichsverbande der Baugewerbe Österreichs ist der S. B.-M.-V. zwecks näheren Anschlusses in Korrespondenz getreten.[93]

Die Tätigkeit des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Bereits im Laufe des Jahres 1904 ist von der Verbandsleitung ein Vorschlag zur Regelung des Submissionswesens aufgestellt worden. Dieser wurde dem Vorstande des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes zur Begutachtung vorgelegt. Letzterer Verband ernannte daraufhin eine Kommission, welche in Verbindung mit dem S. B.-M.-V. die Vorschläge prüfen sollte.[94] Von den Verhandlungen dieser Kommission ist nichts Bestimmtes bekannt geworden. Lokale Interessen führten im November 1906 in Zürich zu einer Konferenz zwischen dem Kantonsbaumeister und dem Stadtbaumeister. Beide erkannten die Notwendigkeit einheitlicher Normen für das Submissionswesen an, und sie setzten sich zu diesem Behufe mit dem Schweizerischen Hochbauamte und dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverband in Verbindung. Nach mehreren Beratungen wurde beschlossen, dem Zentral-

[91] Jahresbericht des Schw. Baumeisterverbandes pro 1906, S. 13 ff.

[92] a. a. O. pro 1907, S. 16 u. 17 ff.

[93] a. a. O. pro 1907, S. 17 u. 18 ff.

[94] a. a. O. pro 1906.

präsidenten des S. B.-M.-V. Auftrag zu geben, im Einvernehmen mit den übrigen schweizerischen Berufsverbänden des Baugewerbes „Vorlagen für spezielle Bedingungen und Massmethoden" zu schaffen. Der Präsident des S. B.-M.-V. lud deshalb die betreffenden Verbände zu einer gemeinschaftlichen Konferenz ein, auf welcher man sich über die vom S. B.-M.-V. aufgestellten allgemeinen Bedingungen einigte. Einige spezielle Vorlagen wurden von den einzelnen Verbänden noch mehr oder weniger ausgearbeitet. Die gesamten Vorlagen wurden dem Zürcher Kantonsbaumeister zugestellt, welcher die Kommissionsberatungen einleiten sollte.[95]

Die Sache ist bis dahin in Fluss gebracht und wird in kurzer Zeit in befriedigender Weise erledigt werden. Von der Schaffung einer eigenen Kranken- und Unfallversicherung hat der S. B.-M.-V. vorläufig abgesehen, weil er die gesetzliche Regelung dieser Frage abwarten will.[96]

Die fortwährend grosse Nachfrage nach gelernten Arbeitskräften im schweizerischen Baugewerbe hat die Aufmerksamkeit der Verbandsleitung auf die Frage der beruflichen Ausbildung gelenkt. In vielen Sektionen sind Schritte zur Regelung dieser Angelegenheit unternommen worden, so z. B. in Bern, Neuenburg und Zürich. In Zürich ist von der Gewerbeschule in Verbindung mit dem S. B.-M.-V. eine Fachschule für Maurer ins Leben gerufen worden. Hier können die jungen Arbeiter neben der praktischen Lehrzeit bei den Meistern regelmässigen Fachkursen folgen. Bei der erstmaligen Einschreibung zur Teilnahme im Frühling 1907 meldeten sich 40 Lehrlinge, welche bei Zürcher Meistern beschäftigt waren.[97]

Den grössten Teil der Verbandstätigkeit haben die Streitigkeiten mit den organisierten Arbeitern in Anspruch genommen. Vor allem war es die Verbreitung der Streiklisten („Schwarzen Listen"), welche auch bei den kleinsten Bewegungen vorgenommen wurde, die der Verbandsleitung viel Arbeit verursachte.

Im Jahre 1906 verzeichnete der S. B.-M.-V. 21 Streitigkeiten mit den Arbeitern. Von diesen waren 10 grosse Streiks, bei welchen 5350 Arbeiter beteiligt waren, 5 kleine Streiks und 6 Lohn-

[95] Jahresbericht des Schw. Baumeisterverbandes, S. 10 ff.
[96] a. a. O. pro 1907, S. 10 u. 11 ff.
[97] a. a. O. pro 1907, S. 11 u. 12 ff.

bewegungen. Im folgenden Jahre betrug die Zahl dieser Streitigkeiten 61, welche sich aus 29 grossen Streiks mit 5053 feiernden Arbeitern, 17 kleinen Streiks und 15 Lohnbewegungen zusammensetzte. Veranlassung zu diesen Differenzen waren Lohnerhöhung, Reduktion der Arbeitszeit und Abschluss von Tarifverträgen.

Im allgemeinen verhält sich der S. B.-M.-V., was den Abschluss von Tarifverträgen anbetrifft, noch einstweilen ablehnend, aus dem Grunde, weil er die Arbeiterorganisationen nicht fähig erachtet, eine Gewähr für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu bieten.[98]

Als Beweis für diese Behauptung werden die Streiks in Chaux-de-Fonds und Basel im Jahre 1907 angeführt; an beiden Orten bestanden Tarifverträge, welche von den Arbeitern gebrochen worden sind. Der S. B.-M.-V. hat im Oktober 1904 eine Arbeitsordnung aufgestellt, welche von seinen Mitgliedern eingeführt werden resp. als Grundlage der mit der Arbeiterschaft abzuschliessenden Tarifverträge dienen soll.

Diese Arbeitsordnung besagt in

Art. 1. Diese Arbeitsordnung ist aufgestellt vom S. B.-M.-V. für die Arbeiter seiner Mitglieder. Der Beginn der Arbeit von seiten des Arbeitnehmers gilt als Zustimmung zu dieser Arbeitsordnung.

Art. 2. Kündigung findet keine statt. Die Anstellung ist gegenseitig unverbindlich. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind an Kündigung gebunden.

Art. 3. Der Arbeiter hat den Anordnungen seiner Vorgesetzten sowohl bezüglich Arbeit wie Ordnung unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden sofort entlassen.

Art. 4. Die Entlohnung geschieht per Stunde effektiver Arbeitszeit. Der Stundenlohn wird beim ersten Zahltag festgesetzt entsprechend den Leistungen des Arbeiters.

Art. 5. Die Auszahlung (Zahltag) findet alle 14 Tage nach Schluss der Arbeit statt. Austretende Arbeiter werden spätestens am Tage (vormittags) nach Niederlegung der Arbeit ausbezahlt. Vorschüsse werden keine gegeben. Akkordarbeit wird, soweit fertig, am Zahltage ausbezahlt; für unfertige Arbeit wird Anzahlung ungefähr entsprechend der Leistung bis Lohnlistenabschluss geleistet.

[98] Schreiben des Sekretärs des Schw. Baumeisterverbandes vom 29. Juni 1908.

Eventuelle Reklamationen, betreffend Lohnguthaben, werden beim Auszahlen nicht entgegengenommen, sondern sind am darauffolgenden Arbeitstage anzubringen.

Art. 6. Jeder Arbeiter ist gegen Unfall zu versichern. Als Beitrag an diese Versicherung kann ihm die Hälfte der vom Arbeitgeber bezahlten Prämie in Abzug gebracht werden. Jeder bei der Arbeit erlittene Unfall ist sofort dem Polier und dem Bureau des Arbeitgebers anzuzeigen, und der Verletzte hat sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Art. 7. Die normale Arbeitszeit beträgt in der Regel im Sommer 10 Stunden; im Winter richtet sie sich nach der Tageshelle, beträgt jedoch nicht unter 8 Stunden. Für Sonntags- und Nachtarbeit, sowie Überzeitarbeit (d. h. Arbeit von mehr als 11 Stunden per Tag) wird ein Zuschlag von 50 % gemacht, ebenso wird für im Wasser stehend verbrachte Arbeit bis zu 50 % Zuschlag gewährt.

Art. 8. Rauchen, sowie Genuss alkoholischer Getränke ist während der Arbeitszeit verboten. Betrunkene werden von den Arbeitsplätzen weggewiesen.

Art. 9. Der Arbeiter ist für die ihm anvertrauten Werkzeuge und Materialien verantwortlich, ebenso für Schaden, den er durch Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit oder bösen Willen an Bauteilen oder anderen Gegenständen verursacht. Die Arbeitsordnung ist in den Bureaux, Werkplätzen, Höfen und auf den Bauplätzen an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen. —

Einen praktischen Wert hat diese vom S. B.-M.-V. aufgestellte Arbeitsordnung eigentlich nur für nicht durch Tarifvertrag gebundene Unternehmungen.

Obwohl uns, durch analoge Ausdehnung des Art. 8 Abs. 3 des eidgenössischen Fabrikgesetzes [99] auf nicht fabrikmässige Betriebe, die Annahme, dass auch hier eine vom Unternehmer erlassene, behördlich genehmigte Arbeitsordnung für Arbeitnehmer rechtlich verbindlich sei, berechtigt erscheint, so haben wir derselben in der Praxis keine grosse Bedeutung beizumessen; denn würde ein durch Tarifvertrag gebundener Unternehmer, sich auf die Arbeitsordnung berufend, den tarifvertraglichen Bestimmungen zuwiderhandeln, so würden die Arbeiter ihn bald genug durch Repressalien zur Einhaltung der Vereinbarung zwingen.

[99] Landmann S. 8 ff.

Ausbau der Arbeitgeberorganisation.

Die Erwägung, dass ein Zusammengehen der gesamten schweizerischen Unternehmerschaft besser imstande sein würde, den Machtforderungen der organisierten Arbeiterschaft entgegenzutreten, führte zu dem Gedanken, die Arbeitgeber der Industrie und des Baugewerbes in einen Zentralverband zusammenzuschliessen. Mit diesem Ziele vor Augen fanden im Laufe des Jahres 1907 mehrere Konferenzen statt zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband, dem Arbeitgeberverbande schweizerischer Maschinenindustrieller und dem Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie. Das Resultat war ein Statutenentwurf für einen

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen,

welcher an 28 Arbeitgeberverbände der Industrie und des Baugewerbes verschickt wurde mit der Einladung, sich dem zu gründenden Verbande anzuschliessen.[100] Auf der am 13. Februar 1908 in Zürich abgehaltenen Delegiertenversammlung schweizerischer Arbeitgeberorganisationen erfolgte die Konstituierung des Zentralverbandes. Der Verband bezweckt neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ermöglichen, durch einheitliche Stellungnahme der Arbeitgeber zu den Arbeiterbewegungen Industrie und Gewerbe des Landes zu fördern. Er stellt sich insbesondere die Aufgabe (Stat. des Z.-V. schw. Arbeitg.-O. §§ 2 ff.):

a) die schon bestehenden Arbeitgeberorganisationen zu vereinigen, auf Gründung und den Anschluss weiterer, namentlich schweizerischer Berufsverbände hinzuwirken und, soweit das im allgemeinen Interesse liegt, einzelne Arbeitgeber zu veranlassen, sich einer geeigneten Organisation anzuschliessen;

b) unberechtigte Sperren, Streiks und Boykotts, wenn nötig, mit gemeinsamen Mitteln zu bekämpfen;

c) für die Organisationen, welche Streikentschädigungskassen haben, eine Rückversicherung anzustreben;

d) die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber zu fördern und für deren Zusammenwirken besorgt zu sein;

---

[100] Jahresbericht des Schw. Baumeisterverbandes pro 1907, S. 15 u. 16 ff.

e) die Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Streikklausel in die Lieferungsverträge der Arbeitgeber zu veranlassen;

f) in geeignet erscheinenden Fällen den Rechtsschutz von Arbeitgebern und Arbeitswilligen in Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu übernehmen;

g) die Sammlung und Bearbeitung von Material über alles für die Arbeitsverhältnisse Bedeutungsvolle zu bewirken und für die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen, sowie über einzelne Bewegungen zu sorgen;

h) ein eigenes Organ herauszugeben.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll jedoch bei den einzelnen Organisationen bleiben. Die Selbständigkeit letzterer kann der Zentralverband nur so weit beschränken, als dieses durch die Statuten ausdrücklich vorgesehen worden ist (Stat. § 3).

Mitgliedschaft des Z.-V. schw. Arbeitg.-O. (Stat. §§ 5—8).

Die Mitgliedschaft des Z.-V. schw. Arbeitg.-O. wird erworben durch Aufnahme. Jeder schweizerische oder regionale Arbeitgeberverband, der nicht weniger als 1000 Arbeiter beschäftigt, kann sich beim Vorstand zur Aufnahme in den Verband melden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft des Z.-V. schw. Arbeitg.-O. geht verloren:

a) durch Austritt (Stat. § 6).

Der Austritt einer Organisation geschieht auf vorherige, mindestens sechsmonatliche schriftliche Kündigung auf Schluss des Geschäftsjahres;

b) durch Ausschluss (Stat. § 7).

Durch Beschluss des Vorstands kann eine Organisation aus dem Zentralverband ausgeschlossen werden, wenn

α) sie sich weigert, den Statuten oder ordnungsmässig gefassten Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten;

β) sie durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes gröblich verletzt hat.

Vor dem Beschluss zur Ausschliessung wird der betreffenden Organisation Gelegenheit gegeben, sich zu dem Antrag zu äussern.

Nach dem Beschluss steht ihr das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu (und zwar innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Verfügung des Vorstands).

Organisationen, welche die Mitgliedschaft des Zentralverbandes verloren haben, haben keinen Anspruch mehr auf das Vermögen des Verbandes.

Beitragspflicht der Verbandsmitglieder (Stat. § 8).

Der Jahresbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstands durch die zur Rechnungsabnahme einberufene Delegiertenversammlung für das folgende Jahr festgesetzt, und zwar in einer Quote der von den angeschlossenen Firmen pro Jahr bezahlten Arbeitslohnsumme.

Die einzelnen Organisationen haben jeweils im Januar die von der Gesamtheit ihrer Firmen im vorhergehenden Jahre bezahlte Arbeitslohnsumme dem Quästor des Zentralverbandes zu melden. Derselbe berechnet auf Grund dieser Angaben und der festgesetzten Quote die Jahresbeiträge der Organisationen und hat sie im ersten Kalenderquartal einzuziehen. Die Organisationen sind verpflichtet, ihre Beiträge binnen Monatsfrist nach geschehener Aufforderung an die Kasse des Zentralverbandes abzuführen. Neu aufgenommene Organisationen entrichten den ersten Jahresbeitrag pro rata zurzeit von Anfang des Eintrittsmonats bis Ende des Kalenderjahrs.

Organisation (Stat. § 9).

Die Organe des Zentralverbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung.
2. Der Zentralvorstand.
3. Die Rechnungsrevisoren.

Stat. § 10.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich zusammen aus Abgeordneten der zum Zentralverband beigetretenen Arbeitgeberorganisationen.

Organisationen, deren Mitglieder zusammen im abgelaufenen Jahr durchschnittlich weniger als 1000 Arbeiter beschäftigt haben, steht das Recht auf eine Stimme zu. Organisationen mit 1000—2000 Arbeitern haben 2, mit 2000—4000 3, mit 4000—7000 4, mit 7000—12 000 5, mit 12 000—18 000 6, mit 18 000—25 000 7,

mit 7000—12 000 5, mit 12 000—18 000 6, mit 18 000—25 999 7, mit 25 000—35 000 8, mit 35 000—50 000 9 und Organisationen mit über 50 000 Mitgliedern 10 Stimmen.

Jede Organisation ist berechtigt, so viele Abgeordnete an die Delegiertenversammlung zu senden, als ihr Stimmen zustehen, doch darf sie auch auf einen Abgeordneten mehrere oder alle Stimmen übertragen. Der oder die Abgeordneten werden als bevollmächtigt angesehen so viele Stimmen abzugeben als ihrem Verbande zukommen. Sind mehrere Vertreter anwesend, aber weniger, als ihrem Verbande zustehen, so haben dieselben nach Eröffnung der Sitzung zu erklären, wie sie in derselben ihr Stimmrecht ausüben werden.

Die Namen der Abgeordneten sollen in der Regel dem Zentralvorstande vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Stat. § 11.

Die Delegiertenversammlung ist so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und — ganz dringliche Fälle ausgenommen — spätestens 10 Tage vor der Versammlung spediert werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt.

Beantragen Organisationen mit zusammen wenigstens 10 Stimmen die Einberufung einer Delegiertenversammlung mit Angabe der von ihnen gewünschten Traktanden, so hat der Zentralvorstand dem Gesuch unter Beachtung der Vorschriften des ersten Absatzes sofort zu entsprechen.

Stat. § 12.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet. Sie entscheidet nach angehörtem Gutachten und Antrag des Vorstands über alle wichtigeren, den Zentralverband betreffenden Fragen. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen, ausser den ihr in den Statuten sonst beigelegten, folgende Traktanden:

a) Genehmigung des vom Vorstande auszuarbeitenden Geschäftsreglements und anderer vom Vorstand erlassener dauernder Vorschriften;

b) Verschmelzung des Zentralverbandes mit anderen, verwandte Zwecke verfolgenden Vereinigungen und Genehmigung der vom Vorstand unter Vorbehalt abgeschlossenen Kartellverträge;

c) Genehmigung der Jahresberichte, sowie der Jahresrechnungen, Entlastung des Vorstands und Festsetzung des Jahresbeitrags;

d) Revision der Statuten und Auflösung des Verbandes.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Zentralvorstand (Stat. § 13).

Der Zentralvorstand ist das geschäftsleitende Organ. Er besteht aus 5—9 Mitgliedern, die in geheimer Abstimmung durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Bei der Wahl des Zentralvorstands sind die Hauptverbände möglichst zu berücksichtigen.

In den Sitzungen des Zentralvorstands können dessen Mitglieder durch je einen anderen Angehörigen ihrer Organisation vertreten werden. Die Ersatzmänner werden gleichzeitig, wie die Vorstandsmitglieder, von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der erste gewählte Vorstand bleibt zunächst zwei Jahre im Amt; nachher kommt jedes Jahr sukzessive ein Drittel seiner Mitglieder, deren Reihenfolge durch das Los bestimmt wird, in Austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Hat sich der Vorstand mit einem Verbande, der im Vorstande nicht vertreten ist, speziell zu befassen, so ist er verpflichtet, einen Vertreter desselben mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Zentralverband nach innen und aussen und ist kompetent in allen Geschäften, die weder der Delegiertenversammlung ausdrücklich zugewiesen sind, noch ihrer Bedeutung nach offensichtlich in deren ausschliessliche Kompetenz fallen. Die Führung der laufenden Geschäfte kann er einer ständigen Kommission von drei am Sitze des Zentralverbandes oder dessen Nähe wohnenden Mitgliedern übertragen.

Dem Zentralvorstand ist ein ständiges Sekretariat beigegeben. Den oder die Sekretäre wählt der Zentralvorstand; das beigegebene

Hilfspersonal stellt nach Bewilligung des Vorstandes der erste Sekretär ein.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch kollektives Zeichnen des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem Sekretär oder dem Quästor ausgeübt.

Das Nähere bestimmt das Geschäftsreglement.

Stat. § 14.

Die Delegiertenversammlung und der Zentralvorstand sind befugt, für bestimmte Zwecke, sowie auch zur dauernden Erledigung gewisser Angelegenheiten Kommissionen einzusetzen und denselben auch das Verfügungsrecht über Mittel des Zentralverbandes bis zu einem zu bestimmenden Maximalbetrag zu übertragen.

Stat. § 15.

Von der Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese haben die vom Zentralvorstand jeweilen auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung so rechtzeitig zu prüfen, dass ihr Bericht mit ihren Anträgen 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im Bureau des Sekretariats zur Einsicht aufgelegt werden kann.

Schutztätigkeit (Stat. § 16).

Die angeschlossenen Organisationen sind verpflichtet, den Statuten, den übrigen Vorschriften des Verbandes und den sich in deren Schranken haltenden Weisungen der Verbandsorgane nachzuleben. Sie sind verpflichtet, dem Zentralvorstand nach vorgeschriebenem Formular sofort Anzeige zu machen von allen wichtigen, die Arbeiterbewegung betreffenden Vorkommnissen, besonders aber:

a) von jeder über ihre Mitglieder verhängten Sperre und jeder ihr gegenüber angewandten Gegensperre;
b) von jedem bei ihren Mitgliedern ausgebrochenen Streik;
c) von jedem gegen eines ihrer Mitglieder ausgesprochenen Boykott;
d) von jeder von ihren Mitgliedern vorgenommenen Aussperrung.

Ferner ist dem Zentralvorstand über den weiteren Verlauf und den Ausgang eines Streiks und über andere Arbeiterbewegungen jede gewünschte Mitteilung zu machen.

Der Zentralvorstand gibt sämtlichen angeschlossenen Organisationen von dem Sachverhalt Kenntnis.

Stat. § 17.

Wünscht eine Organisation den Schutz des Zentralverbandes, so wendet sie sich mit einem schriftlichen, motivierten Begehren an den Zentralvorstand. Ergibt die Prüfung des Falles, dass die Arbeiter im Unrecht sind, so hat der Zentralvorstand dafür zu sorgen, dass der betroffenen Organisation von den übrigen in Betracht kommenden Verbandsmitgliedern angemessener Schutz zuteil werde.

Stat. § 18.

Als Schutzmassregel kommt hauptsächlich in Betracht die Nichtanstellung streikender, widerrechtlich ausgetretener, ausgesperrter oder gegengesperrter Arbeiter. Sollen weitergehende Schutzmassregeln als die genannten, wie Aussperrungen, Materialsperren etc., ergriffen werden, so ist die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erforderlich.

Zur Mitwirkung bei solchen weitergehenden Schutzmassregeln sind die einzelnen Organisationen nur insoweit verpflichtet, als sie sich hierzu allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtet haben. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so kann sie nur nach sechsmonatlicher Kündigung wieder zurückgenommen werden.

In diesem Zusammenhange verdient noch der „Allgemeine Meisterverband des Bauhandwerkes von Basel-Stadt“ erwähnt zu werden.

Am 22. Mai 1905 ist von der Basler Meisterschaft des Bauhandwerkes eine Genossenschaft mit diesem Namen gegründet worden. Die Genossenschaft hat den Zweck, die verschiedenen Verbände der einzelnen Zweige des Bauhandwerkes und deren Mitglieder zur Förderung gemeinsamer Berufsinteressen zu vereinigen. Sie erstrebt namentlich folgende Ziele:

1. möglichst einheitliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
2. Regelung des Lehrlingswesens;
3. gemeinsame Stellungnahme und gegenseitige Unterstützung bei Lohnbewegungen und anderen Differenzen mit den Arbeitern bei Arbeitseinstellungen und Sperren;
4. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Meistern sowie Genossenschaftsmitgliedern unter sich, wenn Verbandsinteressen berührt werden;
5. schiedsgerichtliche Erledigung von Verbandsstreitigkeiten;
6. Verbindung mit benachbarten Meisterverbänden des In- und des benachbarten Auslandes zur Wahrung gemeinsamer Interessen;
7. Anschluss an andere schweizerische Vereine und Verbände, welche gleiche Ziele verfolgen;

8. Stellungnahme zur Tätigkeit von gesetzgebenden Verwaltungsbehörden, wenn dabei ihre Berufsinteressen in Betracht kommen;

9. Förderung freundschaftlicher Beziehung unter den Mitgliedern.

Die Genossenschaft ist ins Handelsregister eingetragen, hat somit juristische Persönlichkeit.

Der Genossenschaft „Allgemeiner Meisterverband des Bauhandwerkes in Basel-Stadt" gehören folgende Vereine und Verbände an:

1.	Verein der Baumaterialhändler	mit	13 Mitgl.
2.	Schweiz. Baumeisterverband Sekt. Basel . . .	„	31 „
3.	Fuhrhalterverband	„	34 „
4.	Basler Gartenbaugesellschaft	„	17 „
5.	Gipsermeisterverband	„	10 „
6.	Glasermeisterverein	„	14 „
7.	Malermeisterverband	„	81 „
8.	Verband schweiz. Rolladenfabriken	„	13 „
9.	„ der Sandlieferanten	„	15 „
10.	Schlossermeisterverband	„	29 „
11.	Schreinermeister- und Möbelfabrikantenverband	„	25 „
12.	Innung der Spenglermeister und Installateure .	„	55 „
13.	Verband der Tiefbauunternehmer	„	5 „
14.	Zimmerer- und Bauschreinermeisterverband . .	„	15 „
15.	Einzelmitglieder	„	34 „
	Gesamtzahl .		391 Mitgl.

4. Inhalt der Tarifverträge im schweizerischen Baugewerbe.

A. Allgemeines.

In den Abschnitten über die Arbeiterorganisationen ist das Aufkommen der Tarifverträge im schweizerischen Baugewerbe bereits berührt worden. Dieses geschah in der Absicht, die Art des Zustandekommens dieser Tarifverträge deutlich hervorzuheben.

In der Regel gibt es zwei Wege, welche zum Abschluss von Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führen können: *

a) durch Vermittlung, d. h. durch die vermittelnde Tätigkeit einer Person, welche weder einer der beiden Parteien angehört, noch als Vertreterin einer derselben fungiert. Durch Vermittlung, in der tarifvertraglichen Praxis etwas eigenartig Tarifbrücke genannt, sind im schweizerischen Baugewerbe nur sehr wenige Tarifverträge abgeschlossen worden. Sie sind:

* Vergl. Ph. Cohnen, Der Arbeitsvertrag, Band I.

A Nr. 4, B Nr. 16, D Nr. 23 u. 24 durch Vermittlung des Arbeitsamtes Winterthur; A Nr. 4 durch Vermittlung des Städtischen Bauamtes Thun; B Nr. 17 durch Vermittlung einer Abordnung des Regierungsrates Zürich; G Nr. 28 durch Vermittlung eines Ausschusses der Stadt Zürich und D Nr. 26 u. 27 durch Vermittlung des Städtischen Einigungsamtes Winterthur (vergl. Tabelle I).

b) durch Vertretung, d. h. durch Einigung der Vertreter der kontrahierenden Parteien. Auf letztere Art ist der Rest der im schweizerischen Baugewerbe abgeschlossenen Tarifverträge zustande gekommen.

Aus dem Wesen des Tarifvertrags geht hervor, dass auf seiten der Arbeitnehmer immer eine Mehrheit als vertragschliessende Partei erforderlich ist, was auf seiten der Arbeitgeber nicht der Fall ist. Bei den Tarifverträgen im schweizerischen Baugewerbe ist auf seiten der Arbeiter fast regelmässig die Arbeiterorganisation der betreffenden Branche die vertragschliessende Partei, nur bei einigen Firmentarifen ist sie die Mehrheit der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter, während auf seiten der Arbeitgeber meistens eine Anzahl der im Geltungsbereich sich befindenden Unternehmer die vertragschliessende Partei bildet, selten auch der örtliche Unternehmerverein, jedoch nie der Baumeisterverband als solcher. — Der Name dieser Tarifverträge lautet abwechselnd Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung, Vertrag, Vereinbarung etc.; selten heisst er kollektiver Arbeitsvertrag oder Kollektivvertrag, nie Tarifvertrag.

Unsere Sammlung enthält 161 Tarifverträge, welche im schweizerischen Baugewerbe abgeschlossen wurden; von diesen sind

62	Tarifverträge	der Steinarbeiter,
18	„	„ Maurer und Handlanger,
11	„	„ Zimmerleute,
27	„	„ Bau- und Möbelschreiner,
4	„	„ Dachdecker,
7	„	„ Glaser,
32	„	„ Maler und Gipser.

Die Mehrzahl dieser Tarifverträge ist in dem Zeitraume 1905—1908 abgeschlossen worden; vor 1900 wurden nur 7 Tarifverträge abgeschlossen, im Jahre 1900 4, 1901 1, 1902 1, 1903 3,

1904 8, 1905 41, 1906 44, 1907 40; bis zum 1. Juni 1908 sind noch 2 Tarifverträge abgeschlossen worden.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verträge liegt zwischen 1—10 Jahren, und zwar haben 33 Verträge eine Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr, 57 Verträge eine solche von 2 Jahren, 14 eine solche von 3 Jahren, 3 Verträge eine solche von 4 Jahren, ein Vertrag hat eine solche von 5 Jahren und ein Vertrag eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Von 52 Verträgen konnte die Gültigkeitsdauer nicht ermittelt werden.

In 100 Verträgen ist ein Kündigungstermin vereinbart worden, damit den Parteien Gelegenheit geboten werde, vor dem Ausserkrafttreten der Verträge Versuche zu erneuerter Einigung anzustrengen. In der Regel bestimmen diese Verträge darum auch, dass sie noch ein weiteres Jahr in Kraft bleiben, falls sie von keiner der beiden Parteien gekündigt werden.

Die Kündigungstermine dieser Verträge liegen zwischen einem Monat und einem Jahr vor Ablauf derselben, und zwar haben 6 Verträge einen Kündigungstermin von einem Monat, 13 einen solchen von 2 Monaten, 59 einen solchen von 3 Monaten, 20 einen solchen von 6 Monaten und zwei einen solchen von 12 Monaten; 7 Verträge haben keinen Kündigungstermin, und bei 54 Verträgen fehlen die Angaben.

41 dieser Verträge sind Firmentarife, d. h. haben Geltung für die Arbeiter einer Unternehmung, während 120 Verträge lokale Tarife enthalten, d. h. für die Arbeiter und Unternehmer einer Ortschaft Geltung haben.

Von einer obrigkeitlichen Behörde beglaubigt sind: A Nr. 11, 25, 60, 62; B Nr. 1, 4, 14, 16, 17; C Nr. 8; D Nr. 10, 14, 23, 24, 26, 27; G Nr. 18, 27, 28.

Tarifverträge im schweizerischen Baugewerbe.

Nr.	Geltungsgebiet	Der Vertrag trat in Kraft	Ablaufsdatum des Vertrages	Dauer des Vertrages	Kündigungstermin des Vertrages vor Ablauf von . . . Monaten	Art des in dem Vertrage enthalt. Tarifes (L. = Lokaltarif, F. = Firment.)	Noch in Kraft am 1. Juli 1908
	A. Tarifverträge der Steinarbeiter.						
	a) Sandsteinarbeiter.						
1	Basel	1905	1908	3 Jahre	6	FT.	ja
2	Basel	1905	1. März 1907	2 „	1	LT.	ja
3	Bern	1. Juni 1895	1. Juni 1905	10 „	6	LT.	nein
4	Bern	5. März 1903	—	—	—	—	ja
5	Bern	4. Aug. 1905	1. Juni 1910	5 „	6	—	ja
6	Corbières . . .	1. Juni 1906	1. Juni 1907	1 Jahr	—	LT.	ja
7	Fribourg . . Vaud . . . Valais . . .	22. April 1907	1. Mai 1908	1 „	3	LT.	ja
8	Genf	22. Mai 1907	31. Dez. 1909	2½ Jahre	6	LT.	ja
9	Schaffhausen . .	23. Juli 1900	1. März 1902	1⅔ „	6	—	ja
10*	Wald*	1. Juli 1905	1. Juli 1906	1 Jahr	3	FT.	ja
11	Winterthur . .	1. April 1906	1. April 1907	1 „	—	LT.	nein
12	Zürich	1. Mai 1900	1. März 1902	2 Jahre	6	LT.	nein
13	Zürich	28. März 1906	-	—	—	LT.	nein
14	Zürich	—	1. April 1909	—	6	LT.	ja
15	Zürich	—	1. April 1909	—	6	LT.	ja
	b) Kalksteinarbeiter.						
16	La Chaux de Fonds	15. Juni 1906	15. Juni 1908	2 Jahre	3	LT.	ja
17	Laufen	August 1905	—	—	—	FT.	ja
18	Lausanne . . .	30. Okt. 1890	—	—	—	LT.	15 % Erh.
19	Neuchâtel . . .	1. April 1905	—	—	—	LT.	ja
20	Solothurn . . .	1. März 1907	—	—	—	FT.	ja
21	Solothurn . . .	1. März 1907	1. März 1908	1 Jahr	3	FT.	ja
22	St. Imier . . .	23. April 1906	23. April 1907	1 „	3	FT.	ja

* Auch in folgenden Orten anerkannt: Oerlikon, Dübendorf, Uster, Wetzikon, Rüti, Männedorf, Küssnacht, Wädenswil, Dietikon, Bassersdorf, Adliswil, Pfäffikon und Bauma. (Schreiben des Verbandssekr. vom 17. Januar 1908.)

Nr.	Geltungsgebiet	Der Vertrag trat in Kraft	Ablaufsdatum des Vertrages	Dauer des Vertrages	Kündigungstermin des Vertrages vor Ablauf von . . . Monaten	Art des in dem Vertrage enthalt. Tarifes (L. = Lokaltarif, F. = Firment.)	Noch in Kraft am 1. Juli 1908
			c) Steinbrucharbeiter.				
23	Buchen	30. Juni 1906	—	—	—	FT.	ja
24	Röschenz . . .	Juli 1905	—	—	—	FT.	ja
25	St. Margarethen u. Umgebung	6. Juni 1904	1. Juni 1905	1 Jahr	3	LT.	ja
26	St. Margarethen .	1. März 1904	1. März 1905	1 „	2	FT.	ja
			d) Marmor- und Kunststeinarbeiter.				
27	Basel	1. März 1905	1. März 1907	2 Jahre	3	FT.	ja
28	Basel	27. Sept. 1906	31. März 1907	1 Jahr	keine	FT.	ja
29	Dietikon	21. Juli 1898	—	—	—	FT.	ja
30	Neuchâtel . . .	15. Nov. 1900	—	—	—	FT.	nein
31	Rapperswil . . .	4. Mai 1906	1. April 1907	1 Jahr	1	FT.	ja
32	Rorschach . . .	15. Mai 1907	1. Mai 1908	1 „	3	LT.	ja
33	Rüschlikon . . .	1. April 1907	1. April 1908	1 „	1	FT.	ja
			e) Ziegeleiarbeiter.				
34	Langenthal . . .	1. April 1907	—	—	—	FT.	ja
			f) Pflästerer.				
35	Basel	5. Juni 1905	1. März 1907	2 Jahre	3	LT.	ja
36	Bern	13. März 1896	unbest. Zeit	—	6	LT.	ja
37	Fribourg . . Vaud . . . u. Valais . .	22. April 1907	1. Mai 1908	1 Jahr	3	LT.	ja
38	St. Gallen . . .	3. Sept. 1906	1. Juni 1908	2 Jahre	3	LT.	ja
39	Zürich	1. Juli 1905	—	—	6	LT.	ja
			g) Hafner.				
40	Basel	23. April 1907	—	—	—	FT.	ja
41	Basel	23. Nov. 1906	1. Juni 1908	1½ Jahre	2	FT.	ja
42	Bern	1. Sept. 1890	—	—	—	LT.	ja
43	Biel	—	—	—	—	FT.	10 % Erh.
44	St. Gallen . . .	15. April 1904	—	—	12	LT.	ja
45	Zürich	26. Okt. 1895	—	—	—	FT.	15 % Erh.

Nr.	Geltungsgebiet	Der Vertrag trat in Kraft	Ablaufsdatum des Vertrages	Dauer des Vertrages	Kündigungstermin des Vertrages vor Ablauf von . . Monaten	Art des in dem Vertrage enthalt. Tarifes (L. = Lokaltarif, F. = Firment.)	Noch in Kraft am 1. Juli 1908
46	Zürich	18. Sept. 1907	1. Sept. 1909	2 Jahre	2	FT.	ja
47	Zürich . . .	18. Sept. 1907	1. Sept. 1909	2 „	2	FT.	ja
		Inhalt gleich Nr. 46.					
48	Zürich . . .	18. Sept. 1907	1. Sept. 1909	2 „	2	FT.	ja
		Inhalt gleich Nr. 46 und 47.					
	h) Granitsteinhauer.						
49	Bellinzona . . .	22. Febr. 1905	—	—	—	FT.	nein
50	Chêne-Bourg . .	7. April 1906	7. April 1908	2 Jahre	—	FT.	ja
51	Monthey	28. Aug. 1905	—	—	—	LT.	ja
52	Kanton Uri . .	30. Mai 1904	—	—	2	LT.	ja
53	Zürich	15. April 1904	15. April 1905	1 Jahr	2	LT.	ja
54	Mendrisio . . .	29. April 1907	—	—	—	FT.	ja
55	Oggiona . . . Barzago . .	25. Juni 1907	25. Juni 1908	1 Jahr	3	LT.	ja
56	Osogna . . . Crisciano . .	2. Mai 1904	1. Mai 1905	1 „	3	LT.	ja
57	Riviera . . . Leventina .	—	30. April 1904	—	—	LT.	ja
58	Ticino . . . Uri . . . . Grigioni . .	10. März 1906	1. April 1908	2 Jahre	3	FT.	nein*
59	Ticino . . . Uri . . . . Grigioni . .	27. April 1907	27. April 1909	2 „	3	FT.	nein*
60	Ticino . . . Uri	15. Jan. 1901	31. Dez. 1902	2 „	3	FT.	nein*
61	Zürich	1906	1. Mai 1908	2 „	2	FT.	ja
	B. Maurer.						
1	Montreux . . .	1. Mai 1907	31. Dez. 1910	$3^2/_3$ Jahre	6	LT.	ja
2	Moutier	1. Juli 1907	31. Dez. 1909	$2^1/_2$ „	—	FT.	ja
3	Noiraigue . . .	6. Juli 1906	—	—	—	LT.	ja
4	Thun	13. Aug. 1904	13. Aug. 1906	2 Jahre	3	LT.	ja
5	Wyl	8. Juni 1906	1. Juni 1908	2 „	3	LT.	ja

* Ausser Kraft gesetzt durch den Vertrag vom 1. Mai 1908. (Siehe Nachtrag A. Nr. 62.)

Nr.	Geltungsgebiet	Der Vertrag trat in Kraft	Ablaufsdatum des Vertrages	Dauer des Vertrages	Kündigungstermin des Vertrages vor Ablauf von . . . Monaten	Art des in dem Vertrage enthalt. Tarifes (L. = Lokaltarif, F. = Firment.)	Noch in Kraft am 1. Juli 1908
6	Arbon	10. April 1907	—	—	—	LT.	nein
7	Basel	4. Sept. 1905	1. Juli 1908	3 Jahre	12	LT.	nein
8	Bern	12. Mai 1906	31. Dez. 1907	1⅔ „	3	LT.	nein
9	Delémont . . .	13. Juni 1906	15. Juni 1908	2 „	—	LT.	nein
10	Interlaken . . .	23. April 1906	—	—	—	LT.	nein
11	Interlaken . . .	17. April 1905	10. April 1907	2 Jahre	3	LT.	nein
12	Lausanne . . .	10. Sept. 1906	31. Dez. 1910	4⅓ „	6	LT.	nein*
13	Neuchâtel . . .	2. Juni 1906	2. Juni 1909	3 „	3	LT.	nein
14	Solothurn . . .	16. Mai 1906	31. Dez. 1907	1⅔ „	—	LT.	nein
15	Weinfelden . . .	1. Mai 1906	1. Mai 1908	2 „	3	LT.	nein
16	Winterthur . .	3. Mai 1905	—	—	—	LT.	nein
17	Zürich	25. Mai 1905	25. Mai 1906	1 Jahr	3	LT.	nein
	C. Zimmerleute.						
1	Arbon	14. März 1907	—	—	—	LT.	ja
2	Basel	1. Juli 1905	1. Juli 1908	3 Jahre	6	LT.	ja
3	Chur	1. Sept. 1906	1. April 1909	2⅔ „	3	LT.	ja
4	Degersheim . .	24. Juni 1905	1. Jan. 1906	½ Jahr	v. 1. J.	LT.	nein
5	Montreux . . .	1. Nov. 1905	—	—	6	LT.	ja
6	Rorschach . . .	23. Juni 1905	1. Jan. 1907	1½ Jahre	i. M. J.	LT.	nein
7	Solothurn . . .	1. März 1907	1. März 1908	1 Jahr	3	LT.	ja
8	St. Gallen . . .	15. Mai 1900	—	—	—	LT.	nein
9	Weinfelden . .	1. April 1907	1. April 1908	1 Jahr	2	LT.	ja
10	Winterthur . . .	2. Mai 1905	1. April 1907	2 Jahre	3	LT.	nein
11	Winterthur . . .	23. März 1907	1. April 1909	2 „	sofort	LT.	ja
	D. Bau- und Möbelschreiner.						
1	Arbon	28. April 1907	1. April 1908	1 Jahr	—	LT.	ja
2	Arosa	1. Juli 1907	1. Juli 1909	2 Jahre	2	LT.	ja
3	Basel	1. Juli 1905	1. Juli 1908	3 „	6	LT.	nein**
4	Bern	14. Aug. 1905	1. Jan. 1908	2⅓ „	3	LT.	ja
5	Chaux de Fonds .	Oktober 1905	—	—	—	LT.	ja
6	Fribourg . . .	1. Juli 1906	1. Juli 1908	2 Jahre	3	LT.	ja
7	Herisau	1. Mai 1907	1. Mai 1908	1 Jahr	3	LT.	ja

* Wird noch danach bezahlt.

** Abgelaufen — und bis jetzt nicht erneuert —.

Nr.	Geltungsgebiet	Der Vertrag trat in Kraft	Ablaufsdatum des Vertrages	Dauer des Vertrages	Kündigungstermin des Vertrages vor Ablauf von . . . Monaten	Art des in dem Vertrage enthalt. Tarifes (L. = Lokaltarif, F. = Firment.)	Noch in Kraft am 1. Juli 1908
8	Kreuzlingen . .	1. Mai 1905	—	—	—	FT.	ja
8b*	Kreuzlingen . .	1. Aug. 1905	—	—	—	FT.	ja
9	Le Locle . . .	15. Juli 1906	31. Dez. 1907	1½ Jahre	3	LT.	—
10	Luzern	1. Jan. 1907	31. Dez. 1909	2 „	3	LT.	ja
11	Luzern	15. Aug. 1905	—	—	—	FT.	ja
12	Mols am Wallensee	Januar 1906	—	—	—	FT.	—
13	Münster-Delsberg .	August 1906	—	—	—	LT.	—
14	Neuchâtel . . Serrières . .	20. Dez. 1905	20. Dez. 1907	—	—	LT.	—
15	Renans	1. Juli 1904	—	—	—	FT.	—
16	Schaffhausen . .	Juni 1906	1. Mai 1909	3 Jahre	3	LT.	ja
17	Sitten	Januar 1906	Januar 1909	3 „	6	LT.	ja
18	Solothurn . . .	15. April 1907	15. April 1909	2 „	3	LT.	ja
19	St. Gallen . . .	13. Juni 1906	1. Juni 1908	2 „	3	LT.	ja
20	Vallorbe	1. Aug. 1907	—	—	3	LT.	ja
21	Vitznau	5. Aug. 1906	—	—	—	FT.	ja
22	Weinfelden . . .	29. Jan. 1906	29. Jan. 1908	2 Jahre	3	FT.	ja
23	Winterthur . . .	26. April 1905	1. April 1907	2 „	3	LT.	nein
24	Winterthur . . .	5. April 1907	1. April 1909	2 „	3	LT.	ja
25	Zürich	12. April 1905	—	—	—	FT.	nein
26	Zürich . . . Albisrieden . Altstätten .	21. Juli 1906	31. März 1908	2 Jahre	3	LT.	nein
27	Zürich . . . Albisrieden . Altstätten .	26. Febr. 1908	31. März 1909	1 Jahr	3	LT.	ja

E. Dachdecker.

1	Basel	23. April 1906	1. Jan. 1907	¾ Jahr	3	LT.	nein
2	Bern	24. Juli 1902	—	—	—	LT.	—
3	Zürich	1. Aug. 1905	1. Aug. 1906	1 Jahr	6	LT.	nein
4	Zürich	—	—	—	—	LT.	ja

* Ist hier ein Nachtrag zu dem Vertrage vom 1. Mai 1905.

Nr.	Geltungsgebiet	Der Vertrag trat in Kraft	Ablaufsdatum des Vertrages	Dauer des Vertrages	Kündigungstermin des Vertrages vor Ablauf von . . . Monaten	Art des in dem Vertrage enthalt. Tarifes (L. = Lokaltarif, F. = Firment.)	Noch in Kraft am 1. Juli 1908
			F. Glaser.				
1	Luzern	1. Jan. 1906	1. Jan. 1908	2 Jahre	3	LT.	ja
2	Schaffhausen . .	Juni 1898	—	—	—	FT.	nein
3	Schaffhausen . .	Juni 1906	1. Mai 1909	3 Jahre	3	LT.	ja
4	St. Gallen . . .	1. Juli 1891	—	—	—	LT.	nein
5	St. Gallen . . .	30. Juni 1906	1. Juni 1908	2 Jahre	3	LT.	ja
6	Winterthur . . .	1. Jan. 1906	—	—	—	LT.	ja
7	Zürich	1. Okt. 1905	1. Juli 1907	2 Jahre	3	LT.	ja
			G. Maler und Gipser.				
1	Arbon	4. Aug. 1906	31. Dez. 1907	$1^1/_2$ Jahre	—	LT.	ja
2	Arosa	1. Juli 1905	1. Juli 1906	1 Jahr	3	LT.	nein
3	Arosa	1. Juni 1907	1. Juni 1908	1 „	1	LT.	ja
4	Basel	1. Jan. 1905	1. Jan. 1907	2 Jahre	6	LT.	nein
5	Bern	5. März 1906	5. März 1907	1 Jahr	3	LT.	nein
6	Bern	1. Juni 1907	31. Mai 1910	3 Jahre	3	LT.	ja
7	Biel	1. Juni 1907	31. Dez. 1908	$1^1/_2$ „	2	LT.	ja
8	Chur	15. Mai 1906	15. Mai 1908	2 „	3	LT.	ja
9	Davos	1. Juli 1905	1. Juli 1907	2 „	3	LT.	nein
10	Davos	2. Juni 1907	31. Dez. 1909	$2^1/_2$ „	3	LT.	ja
11	Engelberg . . .	4. Juni 1905	4. Juni 1907	2 „	—	FT.	nein
12	Frauenfeld . . .	*	31. Mai 1908	—	—	—	ja
13	Freiburg . . .	*	18. Mai 1908	—	3	—	ja
14	Interlaken . . .	24. Mai 1905	24. Mai 1907	2 Jahre	sofort n. Abl.	LT.	nein
15	Interlaken . . .	15. April 1907	31. Dez. 1909	$2^3/_4$ „	sofort n. Abl.	LT.	ja
16	Lausanne . . .	15. Juni 1903	—	—	6	LT.	ja
17	Le Locle . . .	*	15. Juli 1908	—	6	—	ja
18	Luzern	1. April 1905	1. April 1907	2 Jahre	sofort n. Abl.	LT.	ja
19	Montreux . . .	1. Sept. 1905	1. Sept. 1906	1 Jahr	vor 20. J.	LT.	ja
20	Ragaz	16. April 1905	16. April 1907	2 Jahre	1	LT.	nein
21	Ragaz	15. April 1907	15. April 1909	2 „	3	LT.	ja
22	Rorschach . . .	*	31. Juli 1907	—	3	—	ja
23	Rorschach . . Arbon . .	—	—	2 Jahre	2	LT.	—

* Von diesen Verträgen war das Original nicht zu erhalten.

Nr.	Geltungsgebiet	Der Vertrag trat in Kraft	Ablaufsdatum des Vertrages	Dauer des Vertrages	Kündigungstermin des Vertrages vor Ablauf von . . Monaten	Art des in dem Vertrage enthalt. Tarifes (L. = Lokaltarif, F. = Firment.)	Noch in Kraft am 1. Juli 1908
24	St. Gallen . .	25. Febr. 1907	31. Dez. 1907	10 Mon.	3	LT.	ja
25	St. Moritz . .	1. Juni 1906	31. Dez. 1907	1½ Jahre	—	LT.	ja
26	Thun	15. März 1907	15. Mai 1908	1 Jahr	sofort n. Abl.	LT.	ja
27	Winterthur . .	12. Mai 1905	12. Mai 1907	2 Jahre	1	LT.	ja
28	Zürich	1. Nov. 1903	1. Nov. 1905	2 „	2	LT.	nein
29	Zürich	1. Febr. 1907	31. Dez. 1908	2 „	sofort n. Abl.	LT.	ja
30	Zürich	10. April 1906	31. Dez. 1908	1¾ „	3	LT.	ja
31	Zürich	19. Mai 1906	16. Mai 1907	1 Jahr	3	LT.	ja

Nachtrag.

A.	Granitarbeiter.						
62	Ticino . . . } Uri . . . }	1. Mai 1908	30. April 1910	2 Jahre	3	LT.	ja
G.	Maler und Gipser.						
32	Basel	21. Mai 1907	31. Dez. 1910	3½ Jahre	3	LT.	ja
	Ziegeleiarbeiter.						
A.							
63**	Renans . . .	1. Okt. 1908	1. Okt. 1910	2 Jahre	3	LT.	—
	Pflästerer.						
64**	Arbon	6. Okt. 1908	1. Juni 1909	⅔ Jahre	3	LT.	—
65**	Zürich	2. April 1909	31. Dez. 1911	2⅔ „	3	LT.	—
B.	Maurer.						
18**	Bodensee . . Toggenburg Bahnbau . }	18. Juli 1909	—	—	—	—	—
19**	Yverdon . . .	6. Juni 1908	30. Juni 1910	2 Jahre	6	LT.	—
G.	Maler und Gipser.						
33**	Altdorf . . .	30. April 1909	31. März 1911	2 „	3	LT.	—
34**	Laufenburg . .	18. Mai 1909	31. März 1911	2 „	3	LT.	—
35**	Laufenburg . .	1. Juni 1909	31. Mai 1911	2 „	3	LT.	—
36**	St. Gallen . . .	1. Juni 1909	1. April 1912	3 „	—	LT.	—
37**	Thun	2. Juli 1909	1. April 1912	3 „	—	LT.	—
38**	Zürich	1. April 1909	31. März 1912	3 „	3	LT.	—

** Diese Verträge sind nach der Bearbeitung hinzugefügt worden. Sie konnten deshalb im Texte nicht mehr berücksichtigt werden.

B. Die Arbeitszeit.

Einleitung.

Bereits zur Zeit des Verfalls der städtischen Zünfte bot die Gestaltung der Arbeitszeit den Unternehmern ein bequemes Mittel, ihre Produktionskosten möglichst niedrig zu halten. Erhöht auch eine lange Arbeitszeit bei möglichst intensiver Ausbeutung des im Betriebe angelegten fixen Kapitals nicht immer die Rentabilität des Geschäftsganges, so hat sie doch eine unverkennbar lohndrückende Tendenz und macht bei nichtmaschinellem Betrieb eine geringere Arbeiterzahl erforderlich, um im gleichen Zeitraume eine gleiche Produktenmenge herzustellen als bei kurzer Arbeitszeit.

Lange Arbeitszeiten haben eine sowohl körperliche als geistige Verkümmerung der Arbeiterklasse zur Folge. Aus diesem Grunde sind die Führer der Arbeitermassen energisch gegen die übermässig langen Arbeitszeiten ins Feld gezogen.

Erst allmählich haben sich die Arbeitermassen von der Wahrheit der Mahnungen ihrer Führer überzeugen lassen. Die Angst, dass mit der Verkürzung der Arbeitszeit eine Verringerung ihrer Verdienste Hand in Hand gehen würde, war die Ursache, dass es anfangs viele Arbeiter gab, welche sich gegen eine von ihren Genossen geforderte Arbeitszeitreduktion sträubten. Als aber mit dem Aufschwung der Organisationen von diesen veranstaltete Erhebungen die Schäden langer Arbeitszeiten zeigten und zu gleicher Zeit sich die Folgen einer Arbeitszeitverkürzung als auf die Dauer nicht verdienstreduzierend erwiesen, wurde die betreffende Forderung mehr und mehr populär, um am Ende einer der ausgeprägtesten Programmpunkte der organisierten Arbeiterschaft zu werden.

Da die Unternehmer in der Regel diese Bestrebungen ihrer Arbeiter energisch bekämpfen, ist die Frage der Dauer der Arbeitszeit allmählich eine der grössten Machtfragen zwischen der organisierten Arbeiterschaft und dem Unternehmertum geworden. Dass eine rationelle Arbeitszeit trotz dieser Bekämpfung der Arbeitgeber auch ihnen Vorteile schafft, wird nach einer gewissenhaften Betrachtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse nicht bestritten werden können. Ist dem Arbeiter genügend Zeit gelassen, sich nach getaner Arbeit ordentlich auszuruhen, so wird er, zu

der Arbeit zurückkehrend, mit grösserer Lust und gesteigertem Fleisse an die Erledigung seiner Arbeit herantreten. Bleibt dem Arbeiter ausserdem noch die nötige Zeit, seine geistigen Bedürfnisse zu befriedigen, so wird auch dieses dem Unternehmer in nicht geringem Masse zugute kommen. Der geistig aufgeklärte Arbeiter wird nicht mehr als ein lediglich durch den Selbsterhaltungstrieb gezwungenes Lebewesen in mechanischem Stumpfsinne seine Arbeit verrichten, sondern er wird ein geistiges Interesse an seiner Arbeit zu erlangen suchen und nach einer sorgfältigen Behandlung derselben streben, was die Qualität der Erzeugnisse nicht unbedeutend erhöhen wird. Eine Verkürzung der Arbeitszeit verringert zwar die Dauer der Arbeitsleistung, steigert jedoch die Intensität derselben.

Natürlich werden solche Unternehmer, welche den Arbeitermassen jede Intelligenz und Freude an ihrer Arbeit von vornherein absprechen, sich schwerlich von solchen Betrachtungen überzeugen lassen. So denkende Arbeitgeber werden jede geforderte Arbeitszeitverkürzung mit der Behauptung bekämpfen, dass eine grössere Musse die Arbeiter doch nur in Wirtshäuser etc. bringe und eine Demoralisation der Arbeiterschaft herbeiführen werde. Dürfte eine solche Befürchtung vielleicht in einigen Fällen zutreffen, so wäre man dennoch nicht berechtigt, den Durchschnitt der Arbeiter nach solchen Ausnahmefällen, welche uns leider nur allzuoft fast ausschliesslich zu Ohren kommen, abzuurteilen.

Im Gegenteil ist uns aus unseren Untersuchungen über Verhältnisse der arbeitenden Klassen der Wunsch derselben nach geistiger Bildung fühlbar geworden, was wir übrigens auch aus der grossen Zahl der gewerkschaftlichen Bibliotheken und der stetig steigenden Benützung derselben schliessen dürfen.

Andererseits sind wir der Ansicht, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit beim grossen Durchschnitte der Arbeiter den Drang nach dem Genusse von Reizmitteln viel eher reduzieren als fördern wird, weil doch gerade der übermüdete Arbeiter Betäubungsmittel anwenden wird, um auf diese Weise seine Müdigkeit weniger zu empfinden. Herr Schaper, Kammerabgeordneter der holländischen Volksvertretung, sagte in der Begründung seiner Motion zur Einführung einer gesetzlichen 10stündigen Maximalarbeitszeit unter anderem:

„Verkorting van den Arbeidsduur zou gezondheid, zedelykheid, familieleven en beschaving gelykelyk tengoede komen; de dronkenschap zou daardoor worden tegengegaan, de baldadigheid verminderd.“ [101]

Die Regelung der Arbeitszeit, als eine der prinzipiellen Forderungen der organisierten Arbeiter, ist natürlich beim Aufkommen des Tarifvertrages als eine seiner Positionen aufgenommen worden.

In den Tarifverträgen im schweizerischen Baugewerbe finden wir denn auch fast ausnahmslos Bestimmungen, welche die Maximaldauer der täglichen Arbeitszeit festsetzen. Manche dieser Verträge normieren genau Anfang und Schluss der Arbeitszeit, sowie die Unterbrechungen, Pausen, welche während derselben gemacht werden müssen; andere überlassen die Einteilung der festgesetzten Arbeitszeit ausdrücklich oder stillschweigend den Geschäftsleitungen der betreffenden Geschäfte.

Da das Baugewerbe ein ausgesprochenes Saisongewerbe ist, enthält die Mehrzahl der Tarifverträge eine Reduktion der Arbeitszeit für die tote Saison. In der Regel bestimmen sie, dass zu dieser Zeit je nach der Tageshelle gearbeitet werden soll, dass jedoch die Stundenzahl nicht unter ein bestimmtes Minimum sinken dürfe.

Einige Verträge setzen genau die Jahreszeit für die Verkürzung der Arbeitszeit fest (z. B. November bis März), andere überlassen diese Regelung der Geschäftsleitung. A Nr. 36 bestimmt im § 2, dass für Arbeiten, welche in den Wintermonaten bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden können, spezielle Vereinbarungen getroffen werden dürfen.

Die Arbeitszeitunterbrechungen werden meistens während der Wintermonate reduziert oder fallen dann ganz weg.

An Samstagen und Vorabenden von hohen Feiertagen, deren Namen oftmals genau genannt werden, verlangen viele dieser Verträge eine halbe Stunde bis 2 Stunden früher Arbeitsschluss. Auch dies fällt während der Wintermonate vielfach weg.

Die vereinbarten Arbeitszeiten müssen natürlich von den Arbeitern genau eingehalten werden. Einige Verträge besagen dies ausdrücklich, bei den andern wird es als stillschweigend vorausgesetzt betrachtet werden müssen.

[101] Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 6. März 1909.

F Nr. 7 § 8, G Nr. 6 § 1 und G Nr. 15 § 1 bestimmen, dass das Aus- und Ankleiden ausserhalb der Arbeitszeit zu geschehen habe.

E Nr. 2 § 1 erlaubt dem Unternehmer, zu spätes Erscheinen im Magazin oder bei der Arbeit, sowie auch zu frühes Verlassen derselben vom Lohne der Arbeiter in Abzug zu bringen.

A Nr. 28 § 1 verlangt, dass angefangene Stücke vor Beendigung der Arbeit fertiggestellt werden müssen.

Nach A Nr. 59[102] § 2 und Nr. 62 § 2 soll der Unternehmer bei Arbeitskrisis in den Monaten März bis Oktober nach Vereinbarung mit den Arbeitern, ehe er Arbeiter entlässt, die Arbeitszeit bis auf ein Minimum von 2 Stunden täglich herabsetzen. Erst nachdem dieses Minimum erreicht ist, darf er zur Entlassung von Arbeitern übergehen. — Diese Bestimmung dient dazu, bei eintretenden Krisen die Arbeitslosigkeit möglichst einzuschränken.

Im Steinbearbeitungsgewerbe finden wir[103] bei den Sandsteinarbeitern in fünf Verträgen den 10stündigen Maximalarbeitstag, in einem Vertrag den 9½stündigen und in zwei Verträgen den 9stündigen Maximalarbeitstag. In drei Verträgen, Nr. 10, 14, 15, ist eine sukzessive Reduktion der Arbeitszeit während der Vertragsdauer vorgesehen. In diesen beträgt die Minimalarbeitszeit für das Jahr 1906 9 Stunden, 1907 8½ Stunden und 1908 8 Stunden.

Obwohl in der Mehrzahl dieser Verträge der 10stündige Maximalarbeitstag vereinbart worden ist, arbeiten bereits in der ganzen Schweiz, mit wenigen Ausnahmen, die Sandsteinhauer nur 9 Stunden. Dass dies so selten in den Verträgen festgesetzt worden ist, kommt daher, weil der Schweiz. Baumeisterverband seinen Mitgliedern nicht gestattet, auf Verträge mit einer Arbeitszeit unter 10 Stunden einzugehen. Der Neunstundentag ist aber trotzdem, unter Umgehung der entgegenstehenden Vertragsbestimmungen, eingeführt worden.[104]

Diese Tatsache ist einerseits sehr erfreulich, denn die Beschäftigung in diesem Berufe ist eine besonders gesundheitsschädliche. Die anstrengende körperliche Tätigkeit in einer gewöhnlich staubschwangeren Atmosphäre hat die Mehrzahl dieser Steinarbeiter brustleidend gemacht. Es ist sogar nachgewiesen

[102] Nicht mehr in Kraft am 1. Juli 1908.

[103] Für das Jahr 1907.

[104] Schreiben des Schw. Sandsteinarbeiterverbandes vom 17. Januar 1908.

worden, dass das durchschnittliche Lebensalter dieser Arbeiterkategorie die Grenze von 34 Jahren nie überschritten hat.[105]

Andererseits aber ist diese Tarifwidrigkeit zu bedauern, denn sie schwächt das Ansehen des Tarifvertrags als solchen. Sie verstärkt die Unternehmer in ihrer Behauptung, dass die Arbeiter sich weniger an der Einhaltung der Tarifvertragsbestimmungen gelegen sein lassen und jede Möglichkeit ergreifen, auch während der Dauer der Verträge neue Besserungen zu erringen.

Bei den Kalksteinarbeitern finden wir in 6 Verträgen den 10-Stundentag, in einem den 11-Stundentag.

Bei den Steinbrucharbeitern ist in allen 4 Verträgen der 10-Stundentag festgesetzt.

Bei den Kunststein- und Marmorarbeitern finden wir in 2 (1 *) Verträgen für Maschinenarbeiter den 11-Stundentag, in 5 (1 *) den 10-Stundentag, in einem den 9½-Stundentag, in einem den 9-Stundentag und in einem (für Bildhauer) den 8-Stundentag.

Der Vertrag der Ziegeleiarbeiter enthält den 11-Stundentag.

Bei den Pflästerern enthalten alle 5 Verträge den 10-Stundentag.

Bei den Hafnern ist in 3 Verträgen der 10-Stundentag, in 5 der 9½-Stundentag festgesetzt.

Bei den Granitsteinhauern enthalten alle 14 (4*) Verträge den 10-Stundentag.

Von den 15 Maurerverträgen haben 13 (9 *) den 10-Stundentag, einer* den 11-Stundentag und einer* den 9½-Stundentag angesetzt.

In den Verträgen der Zimmerleute treffen wir in 10 (4*) den 10-Stundentag, in einem den 9½-Stundentag.

Bei den Bau- und Möbelschreinern ist in einem* Vertrag der 10¼-Stundentag, in 14 Verträgen der 10-Stundentag, in 8 (1*) der 9½-Stundentag, in 4 (2*) der 9-Stundentag vereinbart worden.

Bei den Dachdeckern hat ein Vertrag den 10-Stundentag, 2 (1*) den 9½-Stundentag, einer* den 9-Stundentag.

Bei den Glasern hat ein* Vertrag den 10-Stundentag, 4 den 9½-Stundentag, einer den 9-Stundentag.

Bei den Malern und Gipsern haben 12 (4*) den 10-Stundentag, 17 (2*) den 9½-Stundentag, 3 den 9-Stundentag.

[105] Schreiben des Sekretärs des St.A.-V. vom 29. November 1907.

* Nicht mehr in Kraft am 1. Juli 1908.

In vier dieser Verträge ist eine sukzessive Reduktion der Arbeitszeit vorgesehen worden, und zwar in Nr. 1 u. 7 von 10 auf 9½ Stunden und in Nr. 8 u. 14 * von 9½ auf 9 Stunden.

Ein interessantes Bild über die Arbeitszeitverkürzung, welche die Arbeiter in diesem Gewerbe nach Abschluss der letzten Tarifverträge errungen haben, gibt uns folgende Tabelle, welche teilweise aus den vorhandenen Tarifverträgen, teilweise aus Angaben des Organs des S. M.- u. G.-V. „Arbeit" zusammengesetellt worden ist.

---

* Nicht mehr in Kraft am 1. Juli 1908.

Arbeitszeit bei den Malern und Gipsern.

Ort	M. G. L. *	Zahl der betroffenen Arbeiter	Arbeitsdauer vor Abschluss des letzten Vertrages		Arbeitsdauer nach Abschluss des letzten Vertrages		Früherer Schluss am Samstag etc.	Gegenwärtige wöchentliche Arbeitszeit**	Erreichte wöchentl. Verkürzung der Arbeitsdauer
			im Sommer	im Winter	im Sommer	im Winter			
Arbon	M.	40	10	—	9½	—	1 St. OA††	56	4
Arosa	M.	20	10	n. u. 8†	9½	n. u. 8	½ „ „	56½	3½
Basel	M.	500	9½	8—9	9½	—	1 „ MA	56	1
	G.	300	10	8—9	9½	—	½ „ OA	56½	3½
Bern	M.	600	9½	7½—8	9	7—8	½ „ „	53½	3½
	G.		9½	7½—8	9	7—8	½ „ „	53½	3½
Biel	M.	120	10	—	*1907* 10	n. u. 8	½ „ „	*1907* 60	—
	G.		10	—	*1908* 9½	n. u. 8	½ „ „	*1908* 56½	3½
Chur	M.	50	10	—	10	—	1 „ „	59	1
	G.	10	10	—	9½	—	1 „ „	56	3
Davos	M.	80	9½	nach Vereinb.	*1907* 9½	nach Vereinb.	—	*1907* 57	—
					1908 9		—	*1908* 54	3
Engelberg	M.	—	—	—	10	n. u. 8	—	60	—
	G.	—	—	—	10	n. u. 8	—	60	—
Frauenfeld	G.	10	10	—	10	—	1 „ „	59	1
Freiburg	M.	100	10	—	9½	—	—	57	3
	G.		10	—	9½	—	—	57	3
Interlaken	M.	150	10	8—9	*1907* 9½	—	½ „ „	*1907* 56½	3½
	G.		10	8—9	*1908* 9	—	½ „ „	*1908* 53½	6½
Lausanne	M.	—	—	—	10	—	—	60	—
	G.	—	—	—	10	—	—	60	—
Le Locle	M.	40	11	—	10	—	—	60	6
	G.		11	—	10	—	—	60	6
Luzern	M.	—	—	—	9½—10	n. u. 8	—	57—60	3—0
Montreux	M.	—	—	—	9½	—	—	57	—
	G.	—	—	—	9½	—	—	57	—
Ragaz	M.	30	10	—	9½	n. u. 7	—	57	3
Rorschach	M.	80	10	—	9½	—	1 „ MA	56	4
Rorschach-Arbon	G.	50	10	8	9½	—	—	57	3
St. Gallen	M.	300	10	—	9½	7—9	1 „ „	56	4
	G.	80	10	—	9	7—9	1 „ „	53	7
St. Moritz	M.	60	10	—	9½	n. u. 8	—	57	3
Thun	M.	100	10	—	9½	n. u. 8	1 „ „	56	4
	G.		10		9½	n. u. 8	1 „ „	56	4
Winterthur	G.	40	10	—	9½	nach Tageshelle	—	57	3
Zürich	G.	300	10	8	9	8	—	54	6
Zürich	L.	20	9½	—	9	—	½ „ OA	53½	3½
Zürich	M.	1000	10	—	9	n. u. 7	½ „ „	53½	6½

* M. = Maler. G. = Gipser. L. = Lackierer. — ** Für den Sommer.
† N. u. = nicht unter. — †† OA u. MA = ohne und mit Lohnabzug.

Regelung der Arbeitszeit in den Tarifverträgen der Bauarbeiter.

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden			Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
			A. Steinarbeiter.				
			a) Sandsteinarbeiter.				
1	1	9 St. vom 1. März bis 1. November	7 St. Wegfall der Frühst.- u. Vesperpausen	—	F 1/2, V 1, M 1 1/2	—	1 1/2 St. OA ohne Pausen
2	2	9 1/2 St. bis Nov. 1905; 9 St. v. 1. März 1906 ab	7 St. ohne Frühst.- u. Vesperpausen	2	F 1/2, V 1/2, M 1 1/2	5	Sommer 2 St., Winter 1/2 St. OA
4	5	9 1/2 St. u. zwar von 7—9; 9 1/4—12; 1 1/2 bis 3 1/2; 3 3/4—6 1/2	8 St. u. zwar von 8—12 u. 1—5 ohne Pausen	5	F 1/4, V 1/4, M 1 1/2	5	1 St. OA
5	2	10 St. Kann bei Arbeitsmangel vom Meister reduziert werden, jedoch nicht unter 8 St.		2	Pausen fallen weg	—	—
6	9	10 St.		—	—	—	—
7	1	10 St.		—	—	—	—
8	1	10 St.	nicht unter 8 St.	—	—	—	—
9	1	10 St.		1	F 1/2, M 1 1/2	1	1 St. OA
10	—	Siehe Nr. 14		—	—	—	—
11*	6	Richtet sich nach derjenigen im Maurergewerbe		—	—	—	—
14	2	9 St. 1. März bis 1. November 1906; 8 1/2 St. 1. März bis 1. November 1907 8 St. ab 1. März 1908	je nach Tageshelle nicht über 8 St.	2	Einteilung bleibt dem Meister überlassen	2	1 St. OA an Samstagen, 2 St. OA an Vorabenden von hohen Feiertagen
15	42	Siehe Nr. 14		—	—	—	—
			b) Kalksteinarbeiter.				
16	1	10 St.		—	—	—	—
17	3	11 St. (Maximum). 1. März bis 30. Sept. 6—12 u. 1—7; 1. Okt. bis 15. Nov. u. 2. Febr. bis 28. Febr. 6 1/2—12 u. 1 – 6 1/2	vom Tagesanbruch bis 12 u. von 1 bis Dunkelheit. 16. Nov. bis 1. Febr. ohne Frühst.- u. Vesperpausen	3	F 1/2, V 1/2, M 1	3	1 St. OA im Sommer und 1/2 St. OA im Winter

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden			Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
18	2	10 St.		—	—	—	—
19	1	10 St.		—	—	—	—
20	2	10 St. 20 Min.	wird von St. zu St. abgezogen und aufgebessert	2	V 40 Min., M 1	—	—
21	1	10 St. u. zwar von $6^1/_2$—12 u. 1—$6^1/_4$	nicht unter 8 St.	—	F u. V 20 Min., M 1	—	—
22	1	10 St.		—	—	—	—
		c) Steinbrucharbeiter.					
23	2	10 St. u. zwar von 6—11 u. 1—7		2	F u. V 40 Min., M 2	—	—
24	2	10 St. 50 Min. 1. April bis 31. Okt. 6^{10}—12 u. 1—7	vom Tagesanbruch bis zur Dunkelheit	2	F u. V $^1/_2$, M 1	2	$^1/_2$ St. OA
25	1	10 St.	je nach Tageshelle	—	—	—	—
26	1	10 St.	je nach Tageshelle	—	—	—	$^1/_2$ St. OA
		d) Marmor- und Kunststeinarbeiter.					
27	2	Bildhauer 8 St. Marmoristen, Polisseure 9 St.	wie im Sommer	2	F $^1/_2$, M $1^1/_2$	2	1 St. OA
28	1	$9^1/_2$ St. Angefangene Stücke müssen jedoch fertiggestellt werden		—	–	—	—
29	3	Handarbeiter 10 St. Maschinenarb. 11 St.		—	—	—	—
30*	1	Handarbeiter 10 St. Maschinenarb. 11 St.		1	Verteilung bleibt dem Meister überlassen	—	1 St. OA für Maschinenarbeiter
31	1	10 St.		—	—	1	1 St. $^1/_2$ St. OA
32	1	10 St., ausgen. die Arb., die nach ortsübl. Verhältn. ihrer Branche arbeiten (9)	je nach Tageshelle		—	1	1 St. $^1/_2$ St. OA
33	1	10 St.	je nach Tageshelle	—	—	1	1 St. $^1/_2$ St. OA
		e) Ziegeleiarbeiter.					
34	2	11 St.	nicht unter 7 St.	—	—	2	2 St. OA

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden		Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer / im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
		f) Pflästerer.				
35	1	10 St.	2	—	1	1 St.
36	2	10 St. u. zwar von $6^1/_2$—9; $9^1/_2$—12; 1—$3^1/_2$ u. 4—$6^1/_2$ / je nach Tageshelle. Pausen werden reduziert. Für Arb., die bei künstl. Beleuchtung ausgeführt werden können, nach spez. Vereinbarung	—	F u. V $^1/_2$, M 1	3	2 St. Nur die auf Zahltag fallenden werden vom Meister bezahlt
37	1	10 St.	—	—	—	—
38	1	10 St. / nicht unter 8 St.	—	—	2	$^1/_2$ St. OA
39	1	10 St.	—	—	2	1 St. OA
		g) Hafner.				
40	2	$9^1/_2$ St.	2	M $1^1/_2$	2	$^1/_2$ St. OA
41	3	$9^1/_2$ St.	—	—	—	—
42	1	10 St.	—	—	1	6 Uhr Schluss
44	1	10 St. April, Mai, Juni, Juli, Aug. u. Sept. $6^1/_2$—$6^1/_2$ / $9^1/_2$ St. Nov., Dez., Jan. u. Febr. 7—6 Uhr	1	F $^1/_2$, M $1^1/_2$	2	1 St. OA Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Auffahrt u. Weihnacht.
45	1	10 St.	—	—	—	—
46	1	$9^1/_2$ St.	—	—	1	1 St. OA
47	1	$9^1/_2$ St.	—	—	1	1 St. OA
48	1	$9^1/_2$ St.	—	—	1	1 St. OA
		h) Granitsteinarbeiter.				
49*	2	10 St. 15. März bis 15. Okt., 15. März bis 1. Juni u. 1. Sept. bis 15. Okt. $6^1/_2$—$6^1/_2$; 1. Juni bis 31. Aug. 6—$6^1/_2$; je 2 Ruhepausen / nicht unter $8^1/_2$ St. 16. Okt. bis 15. Nov. u. 16. Febr. bis 15. März 7—8; 16. Nov. bis 15. Dez. u. 16. Jan. bis 15. Febr. $7^1/_2$—$5^1/_2$; je 2 Ruhepausen; 16. Dez. bis 15. Jan. $7^1/_2$—12 u. 1—5	2	F $^1/_2$, M 1—2	—	—

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden			Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
50	1	10 St.		—	—	—	—
51	1	10 St.		—	—	—	—
52	1	10 St.	je nach Tageshelle	—	—	—	—
53	1	10 St.		—	—	6	1/2 St. OA
54	1	10 St.		—	—	1	1 St.
55	1	10 St. Eine genauere Einteilung ist an sichtbarer Stelle auszuhängen		—	—	2	1 St.
56	1	10 St.		—	—	—	—
57	1	10 St.		—	—	—	—
58*	1	10 St. Eine genauere Einteilung soll festgesetzt werden		—	—	1	1 St.
59*	1	10 St.	je nach Tageshelle	—	—	1	1 St.
	2	Bei Arbeitskrisis in den Monaten März bis Okt. soll nach Vereinbarung mit den Arbeitern der Unternehmer, ehe er Arbeiter entlässt, die Arbeitszeit auf ein Min. von 2 St. täglich herabsetzen. Während der Krisis sollen die Arbeiter dann allmählich entlassen werden					
60*	11	10 St.		—	—	—	—
61	1	10 St.	8 St. von Nov. b. Febr.	—	—	1	1 St. OA

B. Maurer.

1	1	10 St.		—	—	—	—
2	1	10 St.		—	—	6	1 St. OA
3	1	11 St.		—	—	7	2 St. OA Arbeit während dieser St. wird extra bezahlt
4	1	10 St.	1 Dez. bis 28. Febr. je nach Tageshelle	1	F u. V 1/4	1	1 St. OA
5	1	10 St.		1	F 1/2, M 1 1/2	3	1 St. OA

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden			Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
7*	1	9½ St. 1. März bis 31. Okt. u. zwar von 6½—8½; 9—12 u. 1½—6	9 St. in Nov. u. Febr. u. zwar 6¼—8¾; 9—12 u. 1¼—5¼; 8 St. in Dez. u. Jan. u. zwar 7½—9; 9¼ bis 12 u. 1¼—5	1	F ½, M 1½	4	½ St. OA Die Feiertage sind Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht.
8*	2	10 St. 1. März bis 1. Nov. u. zwar 7 bis 12 u. 1—6	nicht unter 8 St. je nach Tageshelle	2	M 1	3	1 St. OA nur am Zahltage
9*	2	10 St.	8 St.	—	—	7	½ St. OA
10*	7	10 St.	nicht unter 8 St. je nach Tageshelle	—	—	—	1 St. OA
11*	1	10 St. 1. März bis 30. Oktober	9 St. Nov. u. Febr. 8 St. Dez. u. Jan.	1	M 1	—	—
12*	1	10 St.		—	—	—	—
13*	1	10 St.		—	—	—	—
15*	1	10 St. 1. März bis 30. Okt. u. zwar 6½ bis 8½; 9—12 u. 1¼—6¼	nicht unter 8 St. je nach Tageshelle	1	F ½, M 1¼	1	1 St.
16*	1	10 St. 1. März bis 30. Oktober	nicht unter 8 St.	—	—	1	1 St.
17*	1	10 St.	nicht unter 8 St.	1	M 1—1½	—	—

C. Zimmerleute.

1	1 2	10 St. 15. März bis 15. Okt. u. zwar 6 bis 8½; 9—12 u. 1½—6	8½ St. Minimum, sonst je nach Tageshelle	2	F ½, M 1½	2	1 St. MA
2	1	9½ St. u. zwar von 6½—8½; 9—12 u. 1½—6	8½ St. in Nov. u. Febr. 8 St. in Dez. u. Jan.	1	F ½, M 1½	7	1 St. OA
		Bei Stadtarbeiten wird der Gang zum Arbeitsplatze nicht als Arbeitszeit betrachtet, jedoch sollen die Arbeiter berücksichtigt werden, die dem Arbeitsplatze am nächsten wohnen					

Nr.	Paragraph	Tägliche Arbeitszeit in Stunden: im Sommer	im Winter	Paragraph	Pausen während der Arbeitszeit in Stunden: F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen: MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
3	1	10 St. An- und Auskleiden während der Arbeitszeit ist nicht gestattet		—	—	1	1 St.
*	1	10 St. Einteilung bleibt dem Geschäft überlassen		—	—	—	—
5	1	10 St. für die 8 Sommermonate	8 St. während 2 Mon., sonst regelm. Ab.- resp. Zunahme von 1. Nov. bis 1. März	—	—	—	—
6*	1	10 St. 1. April bis 1. Oktober	Min. 8½ St., sonst je nach Tageshelle	1	M 1½	—	—
7	1	10 St. 7—12 u. 1—6	Min. 8 St., sonst je nach Tageshelle	1	M 1	1	1 St.
8*	1	10 St. 1. Apr. b. 1. Okt.	je nach Tageshelle	1	M 1½	—	—
9	1	10 St.	je nach Tageshelle	—	—	1	1 St.
10*	1	10 St. 15. März bis 30. Okt. u. zwar von 6¼—8½ u. 9—12; 1¼—4 u. 4¼—6¼	Min. 9 St. 1. Nov. bis 15. März u. zwar von 7½—9; 9¼—12 u. 1¼—5	1	F u. V ½ M 1¼	—	—
11	1	10 St. 15. März bis 30. Okt. u. zwar von 6¼—8½ u. 9—12; 1¼—4 u. 4¼—6¼	Min. 9—8 St. Nov. bis März u. zwar von 7½—9; 9¼—12 u. 1¼—5	1	F ½, V ¼, M 1¼	—	—
		D. Bau- und Möbelschreiner.					
1	1	10 St.		1	Som. M 1½, Wint. M 1	1	1 St.
2	1	10 St. u. zwar von 6½—6		1	M 1½	1	1 St. OA
3*	1	9½ St. u. zwar von 7—12 u. 1½—6		1	M 1½	1	½ St. an Samstagen, 1 St. an Vorabenden von Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht.
4	1	9 St. Die Einteilung bleibt der Geschäftsleitung überlassen. Aufräumen innerhalb der Arbeitszeit		—	Zwischenpausen sind untersagt	1	½ St.

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden			Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
5	—	10 St.		—	—	—	1 St. OA
6	1	10 St.		—	—	1	1 St. MA
7	1	10 St. Die Einteilung wird vom Meister nach Übereinkommen mit seinen Arbeitern gemacht		—	—	1	1 St.
8	1	$9^1/_2$ St.		—	—	—	—
9	1	10 St. u. zwar von 7—12 u. $1^1/_2$—6	bei Arbeitsmangel kann der Arbeitstag bis auf 8 St. reduziert werden	1	M $^1/_2$	2	1 St. OA
10	1	$9^1/_2$ St.		—	—	1	Schw. Fabr.-Gesetz geb., sonst besondere Vereinb.
11	4	$9^1/_2$ St. ab 1. Sept. 1905		—	—	—	—
12	—	$9^1/_2$ St.		—	—	—	—
13	1	10 St.		—	—	1	1 St.
14	2	10 St.		—	—	2	1 St. OA
15	1	10 St.		—	—	—	—
16	1	$9^1/_2$ St. Die Einteilung bleibt der Geschäftsleitung überlassen, jedoch soll die Arbeit um 6 Uhr abends beendet sein		1	M $1^1/_2$	1	1 St.
17	—	10 St.		—	—	—	1 St. MA
18	1	10 St.		—	—	1	1 St.
19	1	$9^1/_2$ St. (7—6 Uhr)		—	—	4	1 St. MA
20	1	10 St.		—	—	1	1 St.
21	1	10 St. Einteilung bleibt der Fabrikordnung überlassen		—	—	—	—
22	1	10 St.		—	—	1	1 St.
23*	1	$10^1/_4$ St.		—	—	1	$1^1/_2$ St.
24	1	$9^3/_4$ St. u. zwar von $6^1/_2$—$8^1/_2$ u. 9—12 u. $1^1/_4$—6		1	M $1^1/_4$, F $^1/_2$	1	$1^1/_2$ St.
25*	1	9 St.		—	—	—	—
26*	1	9 St. u. zwar von 7—12 u. $1^1/_2$—$5^1/_2$		1	M $1^1/_2$	1	$^1/_2$ St.
27	1	9 St. u. zwar von 7—12 u. $1^1/_2$—$5^1/_2$		1	M $1^1/_2$	1	$1^1/_2$ St.

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden.			Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
			E. Dachdecker.				
1*	1	9½ St.	§ 3 Nov. 9 St., Febr. 8½ St., Dez. u. Jan. 8 St.	—	—	1	½ St. an Samstagen, 1 St. an Vorabenden von Ostern, Pfingsten, eidgen. Bettag u. Weihnachten
2	1	9½ St. u. zwar von morg. 7 bis ab. 6 Uhr. Zu spätes Erscheinen im Magazin oder auf der Arbeitsstätte und zu frühes Verlassen derselben wird nach Versäumnis in Abzug gebracht		1	F ¼, M 1¼	5	1 St.
3*	1	10 St.		—	—	1	1 St. OA
4	1 2	9 St. u. zwar von 6½—9 u. 9½—12 u. 2—6	nicht unter 8 St.	1	F ½	1	1 St.
			F. Glaser.				
1	1	9½ St. Nähere Einteilung bleibt dem betreffenden Geschäft überlassen		—	—	1	Best. des Fabrikgesetzes
3	1	9½ St. Nähere Einteilung bleibt dem betreffenden Geschäft überlassen, jedoch muss die Arbeit abends 6 Uhr beendet sein		1	M 1½	1	1 St.
4*	—	10 St.		—	—	—	—
5	1 10	9½ St. u. zwar zwischen 7 u. 6 Uhr Sollte nach Ablauf der Vertragsfrist im Glasergewerbe der Schweiz im allg. die 9 St. Arbeitszeit eingeführt werden, so wird die St. Galler Glaserinnung das gleiche tun		—	—	4	1 St. MA
6	—	9½ St. Die Werkstatt ist während der Arbeitszeit aufzuräumen		—	—	—	—
7	1	9 St. ab 1. Okt. 1905. Wöchentliche Arbeitszeit 54 St. und zwar täglich von 7—8[40]; 9—12 u. 1½—6		1	F 20 Min., M 1½	1	1 St.

Nr.	Paragraph	Tägliche Arbeitszeit in Stunden im Sommer	im Winter	Paragraph	Pausen während der Arbeitszeit in Stunden F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
7	8	Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten; das An- und Auskleiden ist während der Arbeitszeit nicht gestattet, ebensowenig das Konsumieren irgendwelcher Speisen und Getränke					

G. Maler und Gipser.

1	1	10 St. f. d. Jahr 1906; 9½ St. ab 1. März 1907, jedoch nur dann, wenn eine Versammlung sämtlicher Gehilfen von Arbon in geheimer Abstimmung unter Anwesenheit der Meister an diesem Tage sich nicht für eine längere Arbeitszeit entscheidet. Bei dieser Abstimmung entscheidet das absolute Mehr		—	—	—	—
2*	1	10 St.	nicht unter 8 St.	—	—	—	—
3	1	9½ St.	nicht unter 8 St.	1	M 1½	1	½ St. OA
4*	7	10 St. 1. März bis 31. Okt. u. zwar von 6½—8½ u. 9—12 u. von 1½—6½	9 St. 1.—15. Nov. u. 1—28. Febr. u. zwar 7—9; 9½—12 u. von 1—5½; 8 St. 16. Nov. bis 31. Jan. u. zwar von 7½—9; 9½ bis 12 u. von 1—5	7	F ½, M 1½, im Winter M 1	8	1 St. nur im Sommer
5*	1	9½ St. u. zwar von 7—12 u. von 1½—6	je nach Tageshelle, nicht unter 8 St., 7½ St. erlaubt in den Monaten Dez. u. Jan.	1	M 1½	—	—
6	1	9 St. 1. März b. 31. Okt. u. zwar von 7—12 u. 2—6	8 St. 1.—30. Nov. u. von 16. Jan. bis 28. Febr.; 7 St. 1. Dez. bis 15. Jan.	1	Sommer M 2, Winter M 1½	1	½ St. OA
		In Neubauten ist vom 1. Dez. bis 15. Jan. eine Arbeitsverlängerung von täglich ½ St. zulässig. Das Umkleiden hat jeweilen ausserhalb der Arbeitszeit zu geschehen. Unterbrechungen sind während der Arbeitszeit nicht gestattet					

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden			Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
7	1	10 St. 15. März bis 15. Okt. 1907 u. zwar von morg. 7 bis ab. 6½; 9½ St. ab Jan. 1908 bis ab. 6 Uhr	nicht unter 8 St., vom 1. Okt. bis 15. April ist die Arbeit so einzuteilen, dass im ersten u. letzten Monat, d.h. vom 1. bis 15. Okt. u. vom 15. März bis 15. April jeweilen 10 St. gearbeitet werden	1	M 1½, im Sommer, M 1, im Winter	1	1 St. OA
8	1	10 St.	kann je nach Tageshelle u. Bedürfnis	—	—	1	1 St. OA
9*	2	9½ St. u. zwar von 7—12 u. von 1½—6	nach gegenseitiger Vereinbarung	2	M 1½	8	2 St. an Vorabenden von Ostern, Pfingsten u. Weihnacht.
10	1	9½ St. für 1907 9 St. für 1908 u. zwar von 7—11½ u. von 1½—6 Uhr	nach gegenseitiger Vereinbarung	1	M 2	1	Siehe Nr. 9 § 8, aber OA
11*	1	10 St.	nicht unter 8 St.	—	—	—	—
12	—	10 St.		—	—	—	1 St. OA
13	—	9½ St.		—	—	—	—
14*	1	10 St.	nicht unter 8 St.	—	—	—	—
		Die Einteilung bleibt den Meistern überlassen					
15	1	9½ St. bis 15. Okt. 1907; 9 St. ab 15. Febr. 1908 u. zwar im Jahre 1907 von 7—12 u. 1½—6 u. im Jahre 1908 von 7—11½ u. von 1½—6	je nach Tageshelle	1	M 1½ (1907) M 2 (1908)	1	½ St. OA
		An- und Auskleiden geschieht ausserhalb der Arbeitszeit					

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden			Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
16	1	10 St.		3	M $1^1/_2$ 1. April bis 30. Sept., M 1 1 Okt. bis 31. März	—	—
17	—	10 St.		—	—	—	—
18	2	$9^1/_2$ St. bis 10 St.	§ 3 nicht unter 8 St.	—	—	—	—
19	1	$9^1/_2$ St.		—	—	—	—
20*	1	10 St.		—	—	—	—
21	1	$9^1/_2$ St.	nicht unter 7 St.	—	—	—	—
22	—	$9^1/_2$ St.		—	—	—	—
23	1	10 St.	8 St.	—	—	—	—
		Die Einteilung bleibt dem Geschäft überlassen					
24	1	$9^1/_2$ St. u. zwar ff. 1.—31. März u. von 1.—31. Okt. von 7 bis 12 u. von $1^1/_2$—$5^1/_2$; 1. April bis 30. Sept. von 7—12 u. von $1^1/_2$—6	nicht unter 7 St. 1.—31. Jan. u. von 1.—31. Dez. von 8 bis 12 u. von $1^1/_2$—$4^1/_2$; 1.—28. Febr. u. von 1.—31. Nov. von $7^1/_2$ bis 12 u. von $1^1/_2$—5	1	M $1^1/_2$	2	1—$^1/_2$ St. MA
25	1	$9^1/_2$ St. u. zwar von 7—12 u. von $1^1/_2$—6	nicht unter 8 St.	1	M $1^1/_2$	1	2 St. OA
26	1	$9^1/_2$ St. von 1. April bis 30. September	je nach Tageshelle jedoch nicht unter 8 St.	1	M $1^1/_2$	1	1 St.
27	1	$9^1/_2$ St. von 15. März bis 15. Okt. u. zwar $6^1/_2$—9; $9^1/_2$—12; $1^1/_4$—6	je nach Tageshelle und Ermessen der Meister	1	F $^1/_2$, M $1^1/_4$	1	$1^1/_2$ St.
28*	1	10 St.	8 St.	—	—	—	—
29	1	9 St. 1. Febr. b. 15. Nov.	8 St. 16. Nov. b. 31. Jan.	—	—	—	—
		Genauere Einteilung der Arbeitsstunden bleibt den Meistern überlassen					

Nr.	Paragraph	Tägliche Arbeitszeit in Stunden: im Sommer	im Winter	Paragraph	Pausen während der Arbeitszeit in Stunden: F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen: MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
30	1	Für das Jahr 1906 $9^1/_2$—9 St.; ab 1907 9 St. u. zwar von 7—$11^1/_2$ u. v. $1^1/_2$—6	nicht unter 7 St.	1	M $1^1/_2$ St.	1	$^1/_2$ St. OA
31	1	$9^1/_2$ St. u. zwar von 7—12 u. von $1^1/_2$—6		1	M $1^1/_2$ St.	—	—

Nachtrag.

A.							
62	1	10 St. Ein Stundenplan soll nach den verschiedenen Jahreszeiten festgesetzt werden		—	—	1	1 St. Arbeitsschluss 5 Uhr
	2	Im Falle grosser Arbeitskrisis muss der Unternehmer nach Übereinkommen mit den Arbeitern, bevor er Arbeiter entlässt, die Tagesstunden reduzieren					
G.							
32	1	$9^1/_2$ St. von 1. April bis 30. Sept. u. zwar von 7—12 u. $1^1/_2$—6; 9 St. in Okt. u. März u. zwar von $7^1/_2$—12 u. $1^1/_2$—6	8 St. in Nov. u. Febr. u. zwar von 8—12 u. $1^1/_2$—$5^1/_2$; 7 St. in Dez. u. Jan. u. zwar von 8—12 u. $1^1/_2$—$4^1/_2$	1	M $1^1/_2$ St.	2	1 St. OA
A.							
64 **	1	10 St.	nach Tageshelle nicht unter 8 St.	—	—	2	$^1/_2$ St. OA. $5^1/_2$ Arbeitsschluss
65 **	1	10 St. bis 1. April 1910, von da an $9^1/_2$ St.	kann in den Wintermonaten bis 5 Uhr abends gearbeitet werden, so muss die Stunde von 4—5 Uhr doppelt bezahlt werden	—	—	4	Bis 1. April 1910 1 St. OA.
B.							
18 **	1	Im Tunnel 8 St., auf offener Strecke 10 St.	—	—	—	—	—

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden		Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer	im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
B.							
19 **	1	10 St.	nach Tageshelle	1	—	1	—
G.							
33 **	1	9½ St. u. zwar von 7—12 u. 1½—6	nicht unter 7 St.	1	M 1½	1	1 St.
G.							
34 **	1	9½ St. u. zwar von 7—12 u. 1½—6	nicht unter 7 St.	1	M 1½	1	1 St.
G.							
35 **	1	10 St. u. zwar von 6—12 u. 1½—6	—	1	M 1½ F u. V. ½	—	—
G.							
56 **	1	Für die Jahre 1909 u. 1910 9 St. 1. März bis 31. März von 7½ bis 12 u. 1½—6; 9½ St. 1. April bis 30. Sept. von 7—12 u. 1½—6; 9 St. 1. Okt. bis 31. Okt. von 7—12 u. 1½ bis 5½	7 St. 1. Jan. bis 31. Jan. von 8 bis 12 und 1½—4½; 8 St. 1. Febr. bis 28. Febr. von 8 bis 12 u. 1½—5½; 8 St. 1. Nov. bis 30. Nov. von 7½—12 u. 1½ bis 5; 7 St. 1. Dez. bis 31. Dez. von 8 bis 12 u. 1½—4½	1	M 1½—2	1	1 St. MA.
		Für die Jahre 1911 u. 1912 die gleiche Einteilung mit Ausnahme von 9 St. 1. April bis 30. Sept. von 7—12 u. 2 bis 6					
G.							
37 **	1	Für die Jahre 1909 u. 1910 9 St. 1. März bis 31. März von 7½ bis 11½ u. 1—6; 9½ St. 1. April bis 30. Sept. von 7 bis 11½ u. 1—6; 9 St.	7 St. 1 Jan. bis 15. Jan. von 8—11½ und 1—4½; 8 St. 16. Jan. bis 28. Febr. von 8—11½ u. 1 bis 5½; 8 St. 1. Nov.	—	M ½—2	6	1 St. MA.

Nr.	Tägliche Arbeitszeit in Stunden.		Pausen während der Arbeitszeit in Stunden		Früherer Arbeitsschluss an Samstagen und Vorabenden von hohen Festtagen	
	Paragraph	im Sommer / im Winter	Paragraph	F = Frühstück M = Mittag V = Vesper	Paragraph	MA = Mit Lohnabzug OA = Ohne Lohnabzug
		1. Okt. bis 31. Okt. von 7—11½ u. 1 bis 5½ / bis 30. Nov. von 7½ bis 11½ u. 1—5; 7 St. 1. Dez. bis 31. Dez. von 8 bis 11½ u. 1—4½				
		Für die Jahre 1911 u. 1912 die gleiche Einteilung mit 9 St. 1. April bis 30. Sept. von 7 bis 11½ u. 1½—6 / Ausnahme von				
		In Neubauten ist vom 1. Dez. bis 15. Jan. eine Arbeitszeitverlängerung von täglich ½ St. zulässig				
G.-Z. 38 **	1	9 St. u. zwar von 7—11½ u. 1½—6 / nicht unter 7 St.	1	M 1½	1	1 St. MA.

C. Arbeitslohn.

Aus der Entwicklung des Baugewerbes erklärt sich das Alter des Akkordsystems. Der Bau wird ursprünglich als Ganzes vergeben. Der Unternehmer bezahlt den Gruppenmeister nach dem Resultat der Leistung der Gruppe, welcher er vorstand, während es den Gruppenmeistern oblag, die Leistungen ihrer Mitarbeiter zu entschädigen, was in der Regel nach der Dauer derselben geschah. Dieses System, wobei die Gruppe im Akkord, die einzelnen Arbeiter nach Zeit entlohnt werden, heisst das Akkordmeistersystem.[106] Aus diesem Akkordmeistersystem ist das in der Textilindustrie und im Bergbau längst übliche Einzelakkordsystem entstanden, nach welchem nicht mehr eine Gruppe, sondern jeder einzelne Arbeiter nach dem Erfolg seiner Arbeitsleistung entschädigt wird. Dieses System ist von seiten der Arbeiter mit Widerwillen aufgenommen worden. Dies ist sehr wohl erklärlich, denn den Arbeitern war das Bewusstsein der Schäden des Akkordmeistersystems, die Ausbeutung der Arbeiter durch die Gruppenmeister, so in Fleisch und Blut übergegangen, dass jeder weitere Ausbau dieses Systems als ihre Interessen noch mehr schädigend betrachtet wurde. Mit der Zeit ist der Widerwille der einzelnen Arbeiter gegen das Einzelakkordsystem ziemlich verschwunden. Die Begabten unter ihnen haben bald genug eingesehen, dass sie nur bei Akkordentlohnung eine rechte Bezahlung ihrer individuellen Leistungen erreichen können. Die Bedenken der Arbeiterorganisationen, Gewerkschaften gegen den Akkord haben zum Teil die Wiederherstellung des Zeitlohnes zur Folge gehabt. Sie bekämpfen die Akkordarbeit aus folgenden drei Gründen:

1. weil diese ihrer Entwicklung zu widerstreben geneigt scheint. Bringt doch die Akkordarbeit die individuelle Fähigkeit des einzelnen möglichst zur Geltung und macht damit jede Nivellierung der Verdienste der gleichen Berufsgenossen unwahrscheinlich, was bei auf verhältnismässig niedriger Kulturstufe stehenden Arbeitern die Solidarität gefährden kann. Bei gebildeteren Arbeitern ist diese Befürchtung weniger schwerwiegend. Wir sehen z. B. auch hier, dass die Buchdrucker

[106] Bernhard, Die Akkordarbeit in Deutschland, S. 16 ff.

in der Regel keine Bedenken gegen die Einführung resp. Beibehaltung der Akkordarbeit (Berechnen) haben;

2. weil diese die Durchführung einer Arbeitszeitverkürzung bedeutend erschwert. Werden doch die Akkordarbeiter sich selten dagegen wehren, lange Arbeitszeiten zu machen, da sie auf diese Weise sehr leicht ihren täglichen Verdienst steigern können;
3. weil diese leicht zu Überanstrengung der Arbeiter führen und dadurch ihre Gesundheit schädigen kann.

Die Arbeitgeber sind mit diesem Streben der organisierten Arbeiterschaft nicht einverstanden. Sie wollen aus dreifachem Grunde das Akkordlohnsystem beibehalten:

1. Das Akkordlohnsystem erhöht die Arbeitsleistung der einzelnen Arbeiter; es bringt die individuelle Tüchtigkeit des Arbeiters zur Geltung und macht eine für das Geschäft vorteilhaftere Abstufung der Löhne möglich; es ist unter Umständen imstande, die Konkurrenzfähigkeit des Geschäftes zu heben;
2. es erleichtert die Überwachung der Arbeitsleistungen und erfordert weniger Aufsichtspersonal;
3. es führt das Zeitlohnsystem regelmässig zur Vereinbarung von Minimallohnsätzen, was ihrer Ansicht nach einer Prämiierung der Faulheit der Arbeiter gleichstehe.

Betrachten wir die Ansichten der Arbeitgeber in den von uns behandelten Gewerben hierüber:

a) Der Schweizerische Baumeisterverband:

„Im Gegensatz zu den Bestrebungen der Arbeiterschaft, das Akkordwesen abzuschaffen, sollte unser Augenmerk darauf gerichtet sein, demselben gegenteils wieder Eingang zu verschaffen, um die Leistungsfähigkeit zu steigern und dem guten Arbeiter Gelegenheit zu geben, seinen Verdienst gegenüber dem unfähigen und trägen Arbeiter zu steigern.“ [107]

b) Die Aktiengesellschaft schweizerischer Granitwerke Bellinzona. (Diese Aktiengesellschaft ist am 28. Dezember 1904 von einer durch den Schweizerischen Bankverein syndizierten Bankengruppe gegründet worden, Kapital 2 750 000 Fr. Sie hat den Zweck, in der Schweiz und im Auslande Granitgeschäfte zu erwerben und solche Geschäfte mit allen damit zusammenhängenden

[107] Jahresbericht des Schw. Baumeisterverbandes pro 1907, S. 12 ff.

Unternehmungen zu betreiben. Im Jahre 1905 hatte sie 22 Brüche mit 1134 Arbeitern, im Jahre 1907 17 Brüche mit 1012 Arbeitern im Betriebe. Die einzelnen Brüche werden durch Pächter verwaltet, bleiben jedoch unter der Aufsicht der Gesellschaft. Diese Gesellschaft hat mit ihrer Arbeiterschaft bereits mehrere Tarifverträge abgeschlossen; Nr. 60, 61 u. 62.[108])

„Die Taglohnarbeit erschwert die Kontrolle über die Leistung des einzelnen Arbeiters mit Rücksicht auf den verrechneten Akkordpreis. Dies ist unstreitig eine der Ursachen des ungünstigen Ergebnisses dieses ersten unvollständigen Betriebsjahres. Der Verwaltungsrat hat der Lage der Dinge seine ganze Aufmerksamkeit gewidmet und wird trachten, Abhilfe zu schaffen, sei es durch die Wiedereinführung der Akkordarbeit, sei es durch eine strenge Handhabung der Kontrolle der Taglohnarbeit.“ [109]

c) Der Verein schweizerischer Metallindustrieller:

„Durch Abschaffung der Akkordarbeit wird eine gerechte Abstufung der Löhne nach individuellen Leistungen sehr erschwert und durch den Minimallohn verunmöglicht. Der Metallarbeiterverband wünscht diesen möglichst in die Höhe zu treiben, ihm die Durchschnittsleistung zugrunde zu legen, was einen Niedergang der hohen Löhne zur Folge haben muss.

Allmählich würde die Entlohnung ihren individuellen Charakter ganz verlieren und innerhalb gewisser, nach Alter, Geschlecht und Ausbildung verschiedener Klassen von Arbeitern eine ganz gleichmässige werden. Guter Wille und Geschicklichkeit bleiben unberücksichtigt.“ [110]

Je nach den Eigenarten der beruflichen Verhältnisse und der Machtstellung der betreffenden Organisationen hat sich das Akkordlohnsystem beseitigen lassen oder sich behaupten können. In solchen Gewerben, wo eine gleichmässige, weniger spezielle Eigenschaften erfordernde Tätigkeit der Arbeiter verlangt wird, konnte das Zeitlohnsystem leicht eingeführt werden. Es gibt in diesen Branchen sogar mehrere Unternehmer, die das Zeitlohnsystem bevorzugen, weil dieses eine grössere Sorgfalt bei der Arbeit

[108] Jahresberichte pro 1905 und 1906. Statuten und Rechtsvertrag der Aktiengesellschaft schw. Granitwerke Bellinzona.

[109] Jahresbericht der Aktiengesellschaft pro 1905, S. 3 ff.

[110] Herm. Meyer, Sekretär des Verbandes schw. Metallindustrieller, „Die Arbeiterbewegungen in der schw. Maschinenindustrie im Jahre 1905“, S. 46 ff.

möglich macht. In anderen Gewerben wiederum, wo die Tätigkeit der einzelnen Arbeiter ganz verschiedener Art ist oder besondere individuelle Eigenschaften der Arbeiter erfordert, hat sich in der Regel das Akkordlohnsystem behauptet, weil nur dieses eine gesteigerte Leistungsfähigkeit dieser Gewerbe erzielen konnte.

Betrachten wir die Lohnsysteme, welche in den Tarifverträgen im schweizerischen Baugewerbe zwischen Arbeitern und Meistern vereinbart worden sind.

a) Im Steinbearbeitungsgewerbe.

Hier finden wir

1. bei den Sandsteinhauern trotz eifriger Aktion der Arbeiterorganisation gegen dasselbe noch hauptsächlich die Akkordentlohnung.

In den Verträgen Nr. 5, 9, 10 u. 12* sind ausschliesslich Akkordlöhne vereinbart worden.

In den Verträgen Nr. 2, 3*, 6, 11* u. 15 finden neben den Akkordtarifen noch Ansätze für eine Entlohnung nach Zeit, welche in der Regel nur in Ausnahmefällen stattfindet (in Nr. 3* ausdrücklich erwähnt).

Die Verträge Nr. 1, 7, 8 u. 14 enthalten nur minimale Zeitlohnansätze. Wir sehen also, dass in dieser Branche zwar die Akkordentlohnung vorherrscht, jedoch auch das Zeitlohnsystem Anwendung findet. Die Vorherrschaft des Akkordlohnsystems kommt daher, weil in diesem Gewerbe neben der individuellen Übung und Geschicklichkeit auch noch eine gewisse künstlerische Veranlagung der Arbeiter notwendig ist. Dass aber das Zeitlohnsystem sich hier allmählich einbürgert, ist einerseits eine Folge der Forderungen der organisierten Arbeiterschaft, andererseits eine Folge der seit einiger Zeit eingetretenen Vereinfachung des Baustiles (moderner Stil!), welcher der Bearbeitung des Materials mehr und mehr ihren künstlerischen Sinn genommen hat.

Da, wo noch in Akkord gearbeitet wird, bringen die Tarifverträge eine Reihe Positionen, wie die einzelnen Leistungen bezahlt werden sollen, manchmal sogar noch durch Zeichnungen erläutert. (Der Vertrag Nr. 3* enthält eine Akkordpreisliste, welche nicht weniger als 52 Seiten füllt; Nr. 15 hat 40 Akkordpositionen etc. Vergl. Tabelle.)

Falls Arbeiten gemacht werden müssen, welche nicht nach

Tarif berechnet werden können, verlangen Nr. 10 u. 11*, dass der Preis im voraus vereinbart werden solle, und zwar im Einklang mit den bestehenden Tarifpositionen.

Nr. 4 verlangt, dass zwei Rechnungsrevisoren, welche die Arbeiter zu wählen haben, die fertigen Steine direkt nach der Bearbeitung genau nach dem Tarif berechnen.

Nr. 5 wünscht bei ungewöhnlich hohen Lebensmittelpreisen eine entsprechende Erhöhung des Akkordtarifes.

Sehr empfehlenswert ist beim Akkordlohnsystem die Bestimmung, dass den Akkordarbeitern in jedem Falle ein vereinbartes Tagesverdienstminimum zu garantieren sei (Nr. 2), denn sie ist imstande, einer Überanstrengung der Akkordarbeiter einigermassen vorzubeugen.

Wo Zeitlohn vereinbart ist, finden wir als zeitliche Einheit des Einkommens überwiegend Stundenlöhne, daneben vereinzelt Tagelöhne (z. B. Nr. 1 u. 2). In der Regel sind für Zeitlöhne Minimal- und Durchschnittsbeträge angesetzt, deren Höhe je nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden ist (vergl. Tabelle). Die häufig vorkommende Bestimmung, dass jugendliche und altersschwache oder überhaupt weniger leistungsfähige Arbeiter keinen Anspruch auf diese Ansätze haben und für diese spezielle Vereinbarungen getroffen werden dürfen (Nr. 1, 2, 6, 8 u. 11*), bezweckt, dass auch nicht vollkommen leistungsfähige Arbeiter Anstellung finden können und dass der Unternehmer Arbeiter bei abnehmender Leistungsfähigkeit nicht zu entlassen braucht.

2. Bei den Kalksteinarbeitern überwiegt das Zeitlohnsystem. In den Verträgen Nr. 16, 19 u. 20 sind Minimalansätze für den Stundenlohn vereinbart worden. In Nr. 21 soll der Stundenlohn innerhalb 14 Tagen nach Eintritt in das Arbeitsverhältnis festgesetzt werden (es fehlt hier der Minimalansatz). In Nr. 17, 18 u. 22 finden wir nebst Zeitlohnansätzen auch Vereinbarungen über die Akkordarbeit. Nach Nr. 17 müssen die Preise für die Akkordarbeit möglichst unter Vorweisung von Zeichnungen und Massen festgesetzt sein. Nr. 18 schliesst nur dann die Akkordarbeit aus, wenn die Arbeiten, inbegriffen die Vorbereitungen zu denselben, von 1 bis 6 Steinhauern ausgeführt werden können. Nr. 22 enthält 25 Akkordpositionen. Der Zeitlohn ist hier Ausnahme. Er soll berechnet werden nach dem Durchschnittsverdienste von 1 bis 15 Tagen.

3. Bei den Steinbrucharbeitern enthält ein einziger Tarif ausschliesslich Bestimmungen über Akkordarbeit (Nr. 24). Nr. 25 lässt nur Schrotakkord zu. Nr. 26 bestimmt, dass, im Falle auf irgendeinem Werkplatze in Akkord gearbeitet werden sollte, dies bei der betreffenden Firma die Platzsperre nach sich ziehen würde. Das Zeitlohnsystem ist hier das übliche.

4. Die Tarifverträge der Marmor- und Kunststeinarbeiter erklären die Akkordarbeit für unzulässig; eine Ausnahme macht Nr. 33 für Bildhauer. Diese Verträge enthalten Minimalansätze für die Stundenlöhne der verschiedenen Arbeiterkategorien. Der Lohn soll in der Regel in der ersten Arbeitswoche festgesetzt werden (Nr. 31 u. 33). Weniger leistungsfähige Arbeiter haben keinen Anspruch auf die Minimalansätze, für diese sind die Löhne speziell zu vereinbaren. Die Ansätze unterm Minimum müssen zwecks Kontrolle dem Altgesellen oder einer Platzkommission mitgeteilt werden (Nr. 31, 32 u. 33; vergl. Tabelle).

5. Bei den Pflästerern enthält ein Vertrag ausschliesslich Akkordpreise (Nr. 37) und ein anderer neben dem Minimalstundenlohnansatz einen Akkordpreistarif. Die übrigen Verträge (Nr. 36, 38 u. 39) haben nur Stundenlohnminima festgesetzt mit der Bemerkung, dass weniger leistungsfähige Arbeiter keinen Anspruch auf diese haben.

Nr. 38 bestimmt, dass Steinrichten in Akkord ausgeführt werden darf. Nr. 36 hat neben den Minimalansätzen auch Maximalansätze. Er überlässt es den Meistern, die Löhne ihrer Arbeiter innerhalb dieser Grenzen festzusetzen, verpflichtet sie aber, ihren Arbeitern nach Ablauf jeder Woche mitzuteilen, was sie ihnen in der nächsten Woche zu bezahlen gedenken. Ist der Arbeiter hiermit nicht einverstanden, so ist er berechtigt, Abrechnung zu verlangen.

6. In den Verträgen der Hafner sind fast ausnahmslos neben den Ansätzen für den Zeitlohn ausführliche Akkordtarife vereinbart worden. Jedoch versicherte uns der Sekretär des S. St.-A.-V., dass in dieser Branche fast überall nur nach Zeit bezahlt wird.

7. Bei den Granitsteinhauern ist der Zeitlohn die Regel. Die Zeiteinheit ist die Stunde (wie z. B. Nr. 50, 51, 52, 53 etc.) oder der Tag (wie z. B. Nr. 54, 62 etc.). Die Ansätze

(Minimalsätze) gelten für die verschiedenen Arbeiterkategorien. Weniger leistungsfähige Arbeiter dürfen unter diesem Minimum entlohnt werden. Einen Akkordtarif enthält Nr. 51 (45 Pos.). Arbeiten, welche nicht in diesem Tarife vereinbart worden sind, bedürfen einer speziellen Abmachung. Die Akkordarbeit ist untersagt in den Verträgen Nr. 50, 53, 54 u. 62, sowie in Nr. 55 u. 56, nach welchen jedoch die Akkordarbeit durch spezielle Vereinbarung eingeführt werden kann. So ist auch nach Nr. 59 die Akkordarbeit auf Gesuch gestattet. Der Akkordpreis muss aber vorher vereinbart werden. Preisdifferenzen können in keinem Fall Entlassungsgrund sein.

In Nr. 57 wird die Vereinbarung eines Akkordtarifes verlangt. Kommt keine Einigung zustande, so hat der Meister in Stundenlohn zu zahlen, und zwar in der Höhe des in den letzten Monaten verdienten Durchschnittslohnes.

Nr. 60* stellt als Regel die Akkordarbeit auf. Ein Akkordtarif soll nachträglich vereinbart werden. Im Falle keine Vereinbarung zustande kommt, sind auch hier die Arbeiter nach Zeit zu entlohnen auf Grund des Durchschnittsverdienstes des letzten Monats. Wenn auch diese Grundlage nicht genügt, so kann auf Ersuchen einer der beiden Parteien der Lohn vom Gewerbegericht festgesetzt werden.

b) Im Maurergewerbe (Maurer und Handlanger).

Die gleichmässige Sorgfalt erfordernde Tätigkeit dieses Berufes hat denselben zu den ausgeprägtesten Zeitlohngewerben gemacht. In den Tarifverträgen des Maurergewerbes finden wir denn auch ausnahmslos Zeitlöhne festgesetzt. Nur ein Vertrag (Nr. 5) erlaubt die Akkordarbeit unter Garantie des vereinbarten Taglohnes, setzt aber die Bemerkung hinzu, dass sie nur möglichst beschränkt vorkommen solle. Ausser den Verträgen Nr. 9* u. 13*, welche die Akkordarbeit ausdrücklich verbieten, übergehen diese Verträge Bestimmungen in bezug auf die Akkordentlöhnung.

Die Zeitentlohnung hat für die Gesellen nach der Stunde zu geschehen. Die Verträge bringen entweder nur Minimal- (Nr. 1, 2, 4, 5, 6*, 10*, 11*, 12*, 13*, 14*, 15*, 16* u. 17*) oder Minimal- und Maximal- (Nr. 3, 8* u. 9*) oder Minimal- und Durchschnittsansätze (Nr. 7*) für die aus-

gelernten Arbeiter. Für weniger leistungsfähige, wie Jugendliche und Altersschwache, dürfen in der Regel spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

Der Lohn soll nach den ersten sechs Arbeitstagen (Nr. 1, 12*) oder am ersten Zahltag festgesetzt werden. Nr. 14* erlaubt den Meistern, Arbeitern vom Tage des Eintritts bis zum ersten Zahltage unter dem vereinbarten Minimum zu entlohnen, jedoch sind auch hier bestimmte Grenzen angegeben worden. Für Lehrlinge enthalten einige Verträge (Nr. 4, 11*, 16*) besondere Lohnansätze (nach Stunde oder Tag), welche mit der Zahl der Lehrjahre steigen.

Sukzessive Lohnerhöhungen während der Dauer der Verträge verlangen Nr. 8*, 15* u. 16*.

c) Im Zimmerergewerbe.

Auch dieses Gewerbe kann zu den Zeitlohngewerben gezählt werden. Allerdings gibt es hier einzelne Tätigkeiten, welche besondere Fähigkeiten der Arbeiter erfordern. Aus diesem Grunde schliesst die Mehrzahl der in diesem Gewerbe abgeschlossenen Tarifverträge die Akkordarbeit nicht ganz aus. Sie bestimmen nur, dass die Akkordarbeit möglichst vermieden werden müsse, jedoch nach besonderer Vereinbarung, sei es mündlich oder schriftlich, unter Garantie des vereinbarten Taglohns erlaubt sei (Nr. 1, 2, 3, 6* u. 8*). Drei Verträge untersagen die Akkordarbeit (Nr. 7, 10* u. 11). Fast alle diese Verträge enthalten Minimalansätze für den Stundenlohn, und zwar in der Regel für tüchtige, ausgelernte Arbeiter; darunter werden solche verstanden, die eine dreijährige Gesellenzeit hinter sich haben.

Weniger leistungsfähige, sowie aus der Lehre tretende Arbeiter dürfen in der Regel unter diesen Ansätzen entlohnt werden. Nr. 1 gibt auch für die Entlohnung solcher Arbeiter eine Minimalgrenze an.

Nr. 6* enthält noch Ansätze für die Entlohnung der Arbeiter während der ersten 14 Tage ihrer Beschäftigung und für verheiratete Arbeiter, die bereits seit einem Jahre am Platz beschäftigt sind.

In einem Vertrag (Nr. 2) sind Taglöhne vereinbart worden, und zwar verschieden abgestuft bei Arbeitszeiten von 9½ und 8 Stunden.

Kleinere Lohnerhöhungen während der Dauer der Verträge verlangen Nr. 3 u. 10*.

d) Im Schreinergewerbe (Bau- und Möbelschreiner).

Vollständige Beseitigung des Akkordlohnsystems ist in diesem Gewerbe trotz eifrigen Bestrebens des S. H.-V. nicht erreicht worden. Die Ursache ist in dem Umstande zu suchen, dass es in diesem Gewerbe verschiedene Leistungen gibt, welche eine besondere Schulung und künstlerische Befähigung der Arbeiter verlangen, und es im Interesse des Gewerbes, sowie auch in den Augen der betreffenden Arbeiter berechtigt erscheint, dieselben besonders, meist über dem Durchschnitt, zu entlohnen. Aus diesem Grunde gestatten, sei es auch in beschränktem Masse oder nach vorheriger Vereinbarung, 19 der in diesem Gewerbe abgeschlossenen Tarifverträge die Akkordarbeit, allerdings in der Regel nur unter Garantie des vereinbarten Stundenlohnes. Nur zwei Verträge (Nr. 14 u. 20) schliessen die Akkordarbeit vollständig aus, und zwei andere (Nr. 26* u. 27) wollen sie abgeschafft wissen, machen jedoch eine Ausnahme für Spezialitäten. Sechs Verträge enthalten keine Bestimmungen in bezug auf die Akkordarbeit (Nr. 1, 9, 16, 22, 23* u. 24). Ausser den Verträgen Nr. 11 u. 25* enthalten alle Minimalansätze für die Stundenlöhne der verschiedenen Arbeiterkategorien, in der Regel mit der Bestimmung, dass weniger leistungsfähige Arbeiter, seien es jugendliche, altersschwache oder aus der Lehre tretende Arbeiter, unter diesem Minimum entlohnt werden dürfen. Für diese sind dann besondere Abmachungen zu treffen. Nach Nr. 20 müssen diese Löhne mit dem S. H.-V. nach Nr. 26* u. 27 mit den Platzdelegierten vereinbart werden. Zwei Verträge (Nr. 1 u. 6) bringen auch hierfür Minimalsätze.

Nr. 3* u. 4 wollen den definitiven Lohn nach Verlauf von 6 Tagen nach Eintritt in das Arbeitsverhältnis festgesetzt wissen, Nr. 8 nach Ablauf von 14 Tagen; Nr. 15 erlaubt eine Probezeit von 15 Tagen, innerhalb welcher unter dem vereinbarten Minimum entlohnt werden darf. Nr. 26* u. 27 bringen noch spezielle Durchschnittslöhne für Betriebe mit fünf oder mehr Schreinern. In bezug auf die Akkordarbeit verlangt Nr. 4 die Vereinbarung einer Akkordpreisliste; Nr. 11 wünscht, dass bei Streitigkeiten über Akkordpreise das Urteil des S. H.-V. angerufen werde.

Kleinere Lohnerhöhungen während der Dauer der Tarifverträge bringen Nr. 2, 13, 24, 26* u. 27.

e) Im Dachdeckergewerbe.

Die Akkordentlohnung ist in den Tarifverträgen, welche in diesem Gewerbe abgeschlossen sind, abgeschafft. Zwei Verträge (Nr. 3* u. 4) verbieten die Akkordentlohnung ausdrücklich, in Nr. 4 verpflichten sich die Meister sogar bei einer Konventionalstrafe von Fr. 50.—, keine Arbeiter im Akkordlohn zu beschäftigen. Nur ein Vertrag (Nr. 2) macht den Akkordlohn in ganz besonderen Fällen möglich. Er bestimmt, dass bei vollständig ungenügender und schlechter Arbeit speziell bei Akkordarbeiten des Meisters, welche von den Arbeitern im Taglohn ausgeführt werden, der Meister berechtigt sei, die Arbeiten auszumessen und statt des Taglohns die üblichen Akkordpreise zu bezahlen. Zwei Verträge (Nr. 1* u. 3*) enthalten Minimalsätze für den Taglohn, die zwei andern (Nr. 2 u. 4) für den Stundenlohn. Nr. 1* enthält verschiedene Ansätze für den Taglohn während der Sommermonate (1. März bis 31. Oktober) und der Wintermonate (1. November bis 28. Februar). Jedoch muss Schneeschaufeln von den Dächern mit Einverständnis des Baudepartements mit Sommerlohn entschädigt werden. Nr. 3* u. 4 haben noch besondere Ansätze für Turmarbeiten.

f) Bei den Glasern.

Die Tarifverträge in diesem Gewerbe enthalten fast alle Bestimmungen zur Regelung sowohl der Zeitlöhnung wie auch der Akkordentlohnung. Nr. 3 u. 5 bringen ausschliesslich Minimalsätze für den Stundenlohn, Nr. 2* nur einen Akkordtarif. Minimalsätze für den Stundenlohn und einen Akkordtarif enthalten Nr. 4* u. 6. Nr. 1 verlangt, dass bei Akkordarbeiten, welche noch nie in der Werkstatt ausgeführt worden sind, dem Arbeiter, sofern er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, sein Stundenlohn garantiert werden soll.

Die Stundenlohnminima gelten nach Nr. 1, 3 u. 5 nicht für weniger leistungsfähige Arbeiter; für diese sind besondere Vereinbarungen zu treffen, nach Nr. 5 mit Vertrauensmännern der Werkstatt.

Nr. 6 bestimmt, dass die vereinbarten Preise nur für gute und exakte Arbeiter in Betracht kommen. Für mangelhaft aus-

geführte Arbeiten können Abzüge gemacht werden; die Beurteilung ist einem Schiedsgericht von Fachleuten zu unterbreiten. Nach Nr. 7 findet, wenn nicht im Akkord gearbeitet wird, das Taglohnsystem Anwendung.

g) Bei den Malern und Gipsern.

Dank dem energischen Vorgehen des S. M.- u. G.-V. hat sich die Akkordarbeit in diesem Berufe, obwohl sich derselbe besonders zu diesem Lohnsystem zu eignen scheint, fast vollständig beseitigen lassen. Allerdings wird auch hier die zunehmende Vereinfachung des Stiles vieles zu dieser Beseitigung beigetragen haben. 21 von den in diesem Berufe abgeschlossenen Tarifverträgen (Nr. 1, 3, 5*, 6, 7, 9*, 10, 11*, 14*, 15, 18, 19, 20*, 21, 23, 24, 25, 26, 28*, 29 u. 30) enthalten direkte Akkordverbote; fünf derselben (1, 3, 9* 10 u. 30) jedoch gestatten die Akkordarbeit ausnahmsweise für Spezialitäten; in sechs dieser Verträge (Nr. 7, 15, 23, 26, 28* u. 29) verpflichten sich die Arbeiter, unter keinen Umständen Arbeit von Privatunternehmern oder Hoteliers in Akkord zu übernehmen. In fünf Verträgen (Nr. 4*, 8, 24, 27 u. 32) ist die Akkordarbeit unter Garantie des vereinbarten Taglohns in beschränktem Masse erlaubt. Nur Vertrag Nr. 16 enthält einen Akkordtarif (45 Pos.).

Alle Verträge bringen Minimalsätze für die Stundenlöhne der verschiedenen Arbeiterkategorien. In acht Verträgen (Nr. 3, 6, 16, 18, 19, 21, 24 u. 32) wird ausdrücklich besagt, dass Hilfsarbeiter und weniger leistungsfähige Arbeiter keinen Anspruch auf die vereinbarten Minima geltendmachen können. Für diese Arbeiter müssen spezielle Vereinbarungen getroffen werden. Nr. 6 verlangt, dass die Löhne für solche Arbeiter von einer paritätischen Lohnkommission festgesetzt werden. Nr. 19 wünscht Einverständnis der Arbeiterorganisationen mit solchen besonderen Abmachungen. Die Verträge Nr. 6, 24, 26, 29, 30 u. 32 bestimmen, dass der definitive Lohn 6 Tage nach Eintritt in das Arbeitsverhältnis festgesetzt werden müsse. Lohnerhöhungen während der Dauer der Verträge verlangen Nr. 10, 15, 21, 25, 30 u. 32.

Eine interessante Übersicht über die Lohnaufbesserungen, welche die Arbeiter dieses Berufes mit dem Abschluss der letzten Tarifverträge erhalten haben, gibt uns folgende Tabelle, welche teilweise aus den 32 Tarifverträgen, teilweise nach Angaben des Organes „Arbeit“ des S. M. u. G.-V. zusammengestellt worden ist.

Minimalstundenlöhne bei den Malern und Gipsern.

Ort	M. G. L. *	Zahl der betroffenen Arbeiter	Stundenlöhne** Minimum: Wie sie vor Abschluss der letzten Verträge geregelt waren	Stundenlöhne** Minimum: Wie sie nach Abschluss der letzten Verträge geregelt sind	Erreichte Steigerung	Zahl der bezahlten Stunden per Woche**	Minimalwochenverdienste dieser Arbeiter *im Jahre 1907* † Fr.
Arbon	M.	40	—	60	—	57	34.20
Arosa	M.	20	65	75	10	57	**42.75**
Basel	M.	500	—	*1907* 60 *1908* 63 *1909* 65	—	56	33.60
	G.	300	—	65	—	57	37.05
Bern	M.	600	53	62	9	54	33.48
	G.		58	68	10	54	36.72
Biel	M.	120	—	*1907* 58 *1908* 60	—	*1907* 60	34.80
	G.			„ 64 „ 65—68	—	*1908* 57	38.40
Chur	M.	50	—	*1906* 50 *1907 55 1908* 60	—	60	33.—
	G.	10	—	68		57	38.76
Davos	M.	80	60	*1907* 70 *1908* 73 *1909* 75	*07 08 09* 10 13 15	*1907* 57 *1908* 54	39.90
Engelberg	M.	—	—	—	—	60	
	G.	—	—	60	—	60	36.—
Frauenfeld	G.	10	—	70	—	60	42.—
Freiburg	M.	100	—	53	—	57	30.21
	G.			61	—	57	34.77
Interlaken	M.	150	55	*1907* 62 *1908* 65	*07 08* 7 10	*1907* 57	35.34
	G.		60	„ 67 „ 70	7 10	*1908* 54	38.19
Lausanne	M.	—	—	50	—	60	*30.*—
	G.	—	—	55	—	60	33.—
Le Locle	M.	40	—	49	—	60	29.40
	G.			55	—	60	33.—
Luzern	M.	—	—	50—55	—	57—60	*30.*—
Montreux	M.	—	—	56	—	57	31.92
	G.	—	—	61	—	57	34.77
Ragaz	M.	30	50—55	*1907* 63 *1908* 65	*07 08* 13 15	57	35.91
Rorschach	M.	80	—	63	—	56	35.28
Rorschach-Arbon	G.	50	60	65	5	57	37.05
St. Gallen	M.	300	—	63	—	56	35.28
	G.	80	60	78	18	53	41.34
St. Moritz	M.	60	—	*1906* 70 *1907* 75	—	57	**42.75**
Thun	M.	100	—	60	—	56	33.60
	G.			68	—	56	38.08
Winterthur	G.	40	53	53	—	57	30.21
Zürich	G.	300	60	70	10	54	37.80
Zürich	L.	20	55	*1907* 62 *1908* 65	*07 08* 7 10	54	33.48
Zürich	M.	1000	—	*1906* 60 *1907* 62 *1908* 65	—	54	33.48

* M. = Maler. G. = Gipser. L. = Lackierer.

** In Rp. per Stunde. — † Für den Sommer.

Regelung der Arbeitslöhne in den Tarifverträgen der Bauarbeiter.

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
		A. Tarifverträge bei den Steinarbeitern.		
		a) Sandsteinarbeiter.		
1		Tagelohn Sommer Winter Max. . . . Fr. 7.50 6.50 Min. . . . . „ 6.50 5.50 Durchschn. . „ 7.— 6.— hat keine Geltung für jüngere und ältere Arbeiter. Für diese nach spezieller Übereinkunft	—	—
2	3	Tagelohn Sommer Winter Min. . . . Fr. 6.50 5.20 Durchschn. . „ 7.— 5.70	1	Die Akkordpreise sollen so angesetzt werden, dass die gelernten Steinhauer bei normaler Leistung, die Zeit für Auf- und Abbänken eingerechnet, den angesetzten Tagelohn verdienen. In den ersten 6 Arbeitstagen sollen die Preise festgesetzt werden
	4	Hat keine Geltung für weniger leistungsfähige Arbeiter		
3*	2	Wird ausnahmsweise im Stundenlohn gearbeitet, so ist diese Arbeit im Verhältnis zu dem vom Arbeiter in den letzten zwei Zahltagen erzielten Verdiensten zu bezahlen. Für länger andauernde Stundenlohnarbeit beträgt der Stundenlohn Min. . Fr. 0.50 per St.	1	Der Akkordarbeiter erhält eine Liste mit Notierung der Akkordpreise
			4	Auf- und Abbänken ist in den Preisen des Tarifes einberechnet. Schroten und Verstossen, wenn nicht im Tagelohn ausgeführt, werden mit Fr. 0.20 per Meter bezahlt. Wird Nachlässigkeit beim Verstossen konstatiert, so verfällt der Anspruch auf Bezahlung, und hat der Arbeiter den Schaden zu tragen
			7	Quadern von ungewöhnlicher Fasson, welche nicht in obengenannter Liste berechnet sind, können im Tagelohn gehauen werden. (Genannte Akkordpreisliste enthält 52 Seiten)

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
5			1	Stücke, für welche der Hauerlohn den Betrag von Fr. 1.— nicht erreicht, sollen doch mit Fr. 1.— bezahlt werden
6	9	Stundenlohn Min. für Steinhauer . . . Fr. 0.50 „ Steinbrecher . . . „ 0.45 „ Handlanger . . . „ 0.35	1	§§ 1 bis 9. Ansätze für die Akkordpreise.
	10	Für weniger leistungsfähige Arbeiter sollen die Lohnsätze mit einer Lohnkommission vereinbart werden	11	Wird an einem Stein, nachdem er schon bearbeitet worden ist, ein Fehler entdeckt, so wird der Arbeiter für die Zeit, die er daran gearbeitet hat, bezahlt. Der Stundenpreis wird dann vom Meister angesetzt
7	1	Hier wird 10% Lohnaufschlag verlangt	—	–
8	2	Stundenlohn Normal. . . . Fr. 0.70 Für weniger leistungsfähige Arbeiter und solche, die gerade ihre Lehrzeit absolviert haben, wird der Lohn nach spezieller Vereinbarung festgesetzt	—	
9	1	—	1	Es gelten die Sätze des Tarifes, vereinbart zwischen dem Steinhauermeisterverein und dem Steinhauerfachverein von Zürich vom 16. März 1900
10		—	1	Siehe Nr. 9, 1
11*	4	Arbeiter, die im Tagelohn beschäftigt werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 10%. Der Stundenlohn ist: Min. . . . Fr. 0.60 Weniger leistungsfähige Arbeiter dürfen für weniger beschäftigt werden	1	Richtet sich nach dem Züricher Vertrag vom 1. April 1906 mit folgenden Abänderungen: a) Für die Arbeiten im Tarifanhang ein Zuschlag von 10%; b) Für die übrigen Arbeiten im Tarif ein Zuschlag von 15%. Stossen und Schanzen ist in den Tarifsätzen einbegriffen. Für

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
11*	5	Savonniersteine sind in der Regel im Tagelohn zu bearbeiten. Jedoch kann durch spezielle Vereinbarung zwischen Meister und Arbeiter auch diese Arbeit im Akkord ausgeführt werden		Rorschacherstein darf kein Abzug gemacht werden, sowie für Scharrieren der Gewändeprofile. Alle per m^2 bezahlten Arbeiten unter 70 cm Länge sind für 70 cm zu berechnen
			3	Bei speziell zu vereinbarenden Arbeiten müssen die Ansätze so festgesetzt sein, dass dem Arbeiter mindestens der gleiche Lohn zukommt, den er bei Tifarbeit verdient. Regel ist Akkordarbeit
12*		—	—	Enthält ein Buch mit Akkordpreisen
14	3	Stundenlohn Min. 1. März 1906 bis 1. März 1907 . . . . . Fr. 0.75 1. März 1907 bis 1. März 1908 . . . . . „ 0.80 ab 1. März 1908 . . „ 0.85 Bei Arbeiten in Savonnierstein ist der Minimallohn 5 Cts. höher, sofern vom Arbeiter das nötige Kleingeschirr hierzu gestellt wird. Für Steinsäger ist der Minimallohn 10 Cts. geringer	—	Akkordarbeit ist verboten
15	41	Stundenlohn Min. 1. März 1906 bis 1. März 1907 . . . . . Fr. 0.75 1. März 1907 bis 1. März 1908 . . . . . „ 0.80 ab 1. März 1908 . . . „ 0.85	1	§§ 1 bis 40 Akkordpreise. Diese beziehen sich auf St. Margaretherstein
	40	Savonniersteine, sowie ähnliche Steine dürfen nur im Tagelohn bearbeitet werden	40	Für Rorschacher-, Richener- und Zugerstein 5 % Zuschlag. Für Bollingerstein 10 % Zuschlag und für Bernerstein 15 % Reduktion. Für aussergewöhnlich hartes Material (sowie für sogen. Gallen) sind entsprechende Zuschläge zu vereinbaren

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
		b) Kalksteinarbeiter.		
16	4	Stundenlohn Min. Fr. 0.65.	2	Akkordarbeit ist abgeschafft
17	5	Innerhalb der ersten 14 Arbeitstage ist der Tagelohn festzusetzen	5	Für Akkordarbeit ist so viel wie möglich der Preis für die Werkstücke unter Vorweisung von Zeichnungen und Masse festzusetzen. Mangelhaft bearbeitete Stücke werden nicht akzeptiert
18	3	Stundenlohn Min. Fr. 0.55 Max. „ 0.70	—	§ 1. Die Akkordarbeit ist abgeschafft, insofern die Arbeiten, einbegriffen die Vorbereitungen zu denselben, von 1 bis 6 Steinhauern ausgeführt werden können. Im Falle bei der Bearbeitung mehr als 6 Steinhauer notwendig sein dürften, kommen die Kosten der Vorbereitungen auf Rechnung des Meisters. Für die Akkordarbeit besteht eine Preisliste
19	24	Stundenlohn Min. Fr. 0.65	1	§§ 1 bis 24 Akkordpreise. Für besondere Arbeiten sollen besondere Abmachungen getroffen werden
20	1	Lohnerhöhung von 8 bis 10%.		—
21	2	Lohnerhöhung von 10%. 14 Tage nach Eintritt ist der Lohn festzustellen		—
22	16	Polissage wird nach Zeit bezahlt	1	§§ 1 bis 15 Akkordpreise
	17	Der Zeitlohn soll berechnet werden nach dem Durchschnittsverdienst von 8 bis 15 Tagen	18	Arbeiten, die nicht im Tarife vorgesehen sind, werden einzeln vereinbart oder im Zeitlohn ausgeführt
	24	Stundenlohn Durchschnittlich für: Steinhauer . . . . . Fr. 0.65 Steinsäger . . . . . „ 0.62		

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
		c) Steinbrucharbeiter.		
23	1	Lohnerhöhung von Fr. 0.30 per Tag. Für weniger leistungsfähige Arbeiter je nach Leistung von Fr. 0.10 bis 0.30. Bei Beginn des Winterlohnes darf nicht mehr als Fr. 1 abgezogen werden	—	—
24	—	—	8	Steinhauern, welche in Akkord arbeiten, wird der Lohn für einzelne Werkstücke im voraus bestimmt. Werkstücke, die durch Verschulden des Arbeiters fehlerhaft sind, werden nicht bezahlt. Bei schlecht ausgearbeiteten Werkstücken kommen die Verbesserungen auf Kosten des Arbeiters
25	1	Tagelohnsystem Der bisherige 11 St.-Tagelohn soll bei der jetzigen 10stündigen Arbeitszeit beibehalten werden	1	Ausnahme für Schrotakkord
	2	Jedem Arbeiter soll nach 8 Tagen sein Tagelohn festgesetzt und bekanntgegeben werden		
26	1	Stundenlohn Max. . . Fr. 0.75 Min. . . „ 0.60 Durchschn. „ 0.67⅝	4	Sollte auf irgendeinem Werkplatze in Akkord gearbeitet werden, so zieht sich die betr. Firma die Platzsperre zu
	5	Für weniger leistungsfähige Arbeiter wird der Lohn mit einer Lohnkommission vereinbart		
	6	Innerhalb 8 Tagen nach Eintritt muss der Lohn festgesetzt sein		

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
		d) Marmor- und Kunststeinarbeiter.		
27	1	Tagelohn Min. a) Bildhauer . . . . Fr. 10.— b) Marmoristen Fr. 6.— bis 7.— c) Schleifer und Polisseure Fr. 5.— bis 5.50	1	Unzulässig
28	2	Eine Lohnerhöhung von 5%	-	—
31	2	Stundenlohn Min. Fr. 0.70 Nach Eintritt soll in der ersten Woche der Lohn festgesetzt sein. Weniger leistungsfähigen Arbeitern darf weniger bezahlt werden, jedoch wird Mitteilung an den Altgesellen verlangt	—	—
32	5	Stundenlohn Min. a) Steinhauer . . . . Fr. 0.75 b) Modellschreiner . . „ 0.75 c) Kunststeinmacher . „ 0.70 d) Handlanger . . . „ 0.50 Für weniger leistungsfähige Arbeiter sind die Löhne mit der Platzkommission zu vereinbaren	5	Unzulässig
33	6	Stundenlohn Min. a) Steinhauer . . . . Fr. 0.75 b) Modellschreiner . . „ 0.70 c) Zementer . . . . . „ 0.65 d) Hilfsarbeiter . . . „ 0.45 Für Arbeiter, die wenigstens 2 Monate auf der Modellschreinerei gearbeitet haben, beträgt der Stundenlohn Min. Fr. 0.65. Bei Neueintretenden wird der Lohn in der ersten Woche festgestellt. Ansätze unter dem Min. sind nur statthaft nach Mitteilung an den Alt-	6	Unzulässig, ausgenommen für Bildhauerarbeit

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
33		gesellen. Für ganz junge Arbeiter wird der Lohn gegenseitig festgesetzt, jedoch nicht unter Fr. 3.— per Tag, sofern der Arbeiter nicht in irgendeinem Spezialfach ausgebildet werden will		
		e) Pflästerer.		
35	3	Stundenlohn Min. Fr. 0.70	2	§§ 2 bis 4 Akkordpreise
36	5	Stundenlohn	—	—
	1	Geübte Maurer . { Min. Fr. 0.45 / Max. „ 0.54		
	2	Erdarbeiter und Handlanger . { Min. „ 0.32 / Max. „ 0.40		
	3	Pflasterbuben und altersschw. Arb. { Min. „ 0.20 / Max. „ 0.30		
	4	Lehrlinge . . . . Min. „ 0.15		
	6	Festsetzung der Löhne innerhalb dieser Grenzen bleibt dem Meister überlassen. Er ist verpflichtet, nach Ablauf jeder Woche mitzuteilen, wieviel er dem Arbeiter bezahlen will. Ist der Arbeiter mit dem zugesagten Lohn nicht einverstanden, so kann er Auszahlung verlangen, und hat der Meister diesem Verlangen sofort nachzukommen		
37		—	2	Akkordpreise
38	4	Stundenlohn Min. Fr. 0.70 Für weniger leistungsfähige Arbeiter kann mit ihrem Einvernehmen weniger gezahlt werden	4	Steinrichten wird im Akkord ausgeführt

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
39	4	Stundenlohn Min. Fr. 0.65 Max. „ 0.70 Für weniger leistungsfähige Arbeiter haben diese Ansätze keine Geltung	—	—
		f) Hafner.		
40	3	Tagelohn Min. Fr. 5.50	—	—
	4	Bei grösseren Öfentransporten wird per Tag Fr. 1.— oder freies Frühstück und Vesper gegeben		
41	2	Stundenlohn Min. Fr. 0.50 Max. „ 0.60	1	Akkordpreise
42		—	2	Akkordpreise
43		—	—	Akkordpreise
44	4	Stundenlohn Min. Hafner . . . . . Fr. 0.50 Setzer . . . . . „ 0.60	5	§§ 5 bis 9 Akkordpreise
	18	Nur sauber und akkurat ausgeführte Arbeit wird nach Tarif bezahlt. Fehlerhaft und unsauber ausgeführte Arbeit muss der Setzer selbst ändern oder es wird dieselbe im Weigerungsfalle durch einen andern Setzer auf dessen Kosten geändert		
45	1	Stundenlohn für Ofensetzer. Min. . . . Fr. 0.50 Max. . . . „ 0.60	2	Kachelöfen werden im Akkord bearbeitet. §§ 2 bis 5 Akkordpreise
46	2	Tagelohn Min. Ofensetzer . . . . . Fr. 7.50 Flicker . . . . . „ 6.50	2	Akkordarbeit ist abgeschafft

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
47	1	Erhöhung des Stundenlohnes um 10%	4	Kachelöfenakkordpreise
			5	Tabelle, wie gemessen werden soll
48	1	Stundenlohn Min. Fr. 0.65 Für weniger leistungsfähige Arbeiter je nach Leistung	3	Kachelöfen nach Übereinkunft im Akkord oder Zeitlohn
			3	Kachelöfenakkordpreise
			4	Tabelle, wie gemessen werden soll

g) Granitsteinhauer.

50	2	Stundenlohn Min. Fr. 0.50 Für weniger leistungsfähige Arbeiter je nach Leistung	7	Akkordarbeit ist untersagt
51	4	Stundenlohn Min. Steinhauer . . . . . Fr. 0.50 Schmiede . . . . . „ 0.45 Handlanger . . . . „ 0.35	1	§§ 1 bis 45 Akkordpreise
			3	Arbeiten, die nicht im Tarif vereinbart sind, bedürfen einer speziellen Übereinkunft
	7	Sind keine gesägten Steine vorhanden, so hat der Steinsäger in Stundenlohn zu arbeiten		
52	2	Stundenlohn Min. Steinhauer . . . . . Fr. 0.60 Schmiede . . . . . „ 0.58 Mineure . . . . . „ 0.45 Handlanger . . . . „ 0.40	2	Akkordarbeit ist abgeschafft, nur bei spezieller Vereinbarung erlaubt
53	1	Stundenlohn Min. Fr. 0.55 Für weniger leistungsfähige Arbeiter je nach Leistung. Innerhalb der ersten 8 Arbeitstage muss der Lohn festgesetzt sein	2	Akkordarbeit ist abgeschafft
54	7	Tagelohn Min. Steinhauer . . . . . Fr. 4.—	2	Akkordarbeit ist abgeschafft
	8	5% Lohnerhöhung für alle Arbeiter		

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
54	9	Für weniger leistungsfähige Arbeiter bei Vereinbarung je nach Leistung. Im Falle eventueller Meinungsverschiedenheit entscheidet die Arbeiterversammlung		
55	3	Stundenlohn. Die Höhe soll in der ersten Arbeitswoche festgesetzt werden Tagelohn Min. Steinhauer . . . . . Fr. 4.— Handlanger . . . . „ 3.— Für die anderen je nach Leistung	14	Zur Akkordarbeit darf kein Arbeiter verpflichtet werden, ist aber nach gegenseitigem Einvernehmen erlaubt
56	1	Stundenlohn Min. Grubenarbeiter . . . Fr. 0.40 Handlanger . . . . „ 0.36 so auch für Erdarbeiter, d. h. solche, die zeitweilig verwendet werden für das Füllen und Entleeren der Waggons Für Lehrlinge nach spezieller Vereinbarung	1	Akkordarbeit ist abgeschafft, jedoch nach gegenseitigem Übereinkommen erlaubt
57	2	Stundenlohn ist Regel	2	Für Akkordarbeit wird der Preis vorher abgemacht. Mit dem Preis bekommt der Arbeiter eine Schablone für die Ausführung der Arbeit. Kommt kein Akkordpreis zustande, so verpflichtet sich der Unternehmer, in Stundenlohn zu zahlen, und zwar in der Höhe des in den letzten Monaten verdienten Durchschnittslohnes
58*	5 7	Nur Zeitlohn ist erlaubt Auch Lehrlinge müssen im Zeitlohn bezahlt werden	—	—

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
59*	8	Der Lohn muss per Stunde oder Tag festgesetzt werden innerhalb der ersten 8 Arbeitstage	8	Akkordarbeit ist nur auf Gesuch gestattet. Der Preis muss vorher festgesetzt sein. Preisdifferenzen zwischen Angebot und Nachfrage kann in keinem Falle Grund zu einer Entlassung sein
	10	Lehrlinge sind auch im Zeitlohn zu beschäftigen		
60*	9	Die Hauer, Handlanger und alle diejenigen Arbeiter, die nicht im Akkord beschäftigt sind, sind im Tagelohn zu bezahlen, und zwar mit einer Erhöhung von 10 % über die Löhne des Jahres 1906. Für neu eintretende Arbeiter wird eine Probezeit von 14 Tagen angesetzt, während welcher der Lohn gegenseitig zu vereinbaren ist	3	Regel ist Akkordarbeit. Dieselbe wird bezahlt nach Massgabe einer von beiden Parteien vereinbarten Preisliste. Für diejenigen Arbeiten, welche nicht in dieser Liste verzeichnet sind, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Arbeiter im Zeitlohn zu beschäftigen, und zwar auf Grund des Durchschnittes der Verdienste des letzten Monats. Falls auch diese Basis nicht angenommen wird, so kann auf Ersuchen einer der beiden Parteien der Lohn vom Gewerbegericht festgesetzt werden
61	2	Stunden- oder Tagelohn mit einer Lohnerhöhung von 6 bis 10 % Der Lohn ist in den ersten 8 Arbeitstagen festzusetzen. Granithauer verdienen Min. . . . Fr. 0.60	—	—

B. Maurer.

1	2	Stundenlohn. Min.		—
		Maurer . . . . . Fr. 0.57		
		Mineure . . . . . „ 0.48		
		Handlanger . . . . „ 0.46		
		Pflasterträger . . . . „ 0.34		

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
1	7	Der Lohn soll in den ersten 6 Tagen festgesetzt werden		
2	2	Stundenlohn Min. Maurer . . . . . Fr. 0.55 Mineure u. Holzarbeiter „ 0.50 Pflästerer u. Handlanger „ 0.44 Pflasterträger . . . „ 0.35	—	—
3	2	Stundenlohn Min. u. Max. Maurer . . . Fr. 0.46 bis 0.50 Mineure . . . „ 0.39 „ 0.42 Schmiede . . „ 0.45 „ 0.50 Handlanger . „ 0.35 „ 0.38 Pflasterträger . „ 0.26 „ 0.30	—	—
	10	Arbeiter, die mehr verdienten, behalten diesen Lohn		
	11	Die Arbeiter sollen jetzt bei 11stündigem Arbeitstag den gleichen Tagesverdienst haben wie früher bei 12 St.		
4	—	Stundenlohn Min. Maurer . . . . . Fr. 0.52 Handlanger . . . . „ 0.38 Pflasterbuben . . . . „ 0.30 Maurerlehrlinge arbeiten im Tagelohn, und zwar sollen sie verdienen: im 1. Jahre . . . . Fr. 2.— „ 2. „ . . . . „ 2.50 „ 3. „ . . . . „ 3.50	—	—
5	4	Stundenlohn Min. Maurer . . . . . Fr. 0.50 Handlanger . . . . „ 0.40 Pflasterträger . . . „ 0.35 Ab 1. September Maurer . . . . . Fr. 0.52 Handlanger . . . . „ 0.42 Pflasterträger . . . „ 0.36	7	Akkordarbeit ist nur erlaubt, wenn der volle Tagelohn garantiert wird, soll aber möglichst beschränkt vorkommen

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
5	5	Für weniger leistungsfähige Arbeiter soll der Lohn speziell vereinbart werden		
6*	1	Stundenlohn Min. Maurer . . . . . Fr. 0.55 Handlanger . . . . „ 0.44 Arb. von 16 Jahren an „ 0.38 Für weniger leistungsfähige Arbeiter soll der Lohn speziell vereinbart werden	—	—
7*	2	Stundenlohn Maurer nach 3jähr. Lehrzeit Min. . . . . Fr. 0.53 Durchschn. . . . . „ 0.57 Handl. (mind. 16 Jahre) „ 0.40 Als Durchschnittslohn ist zu verstehen die Summe sämtlicher Tagelöhne einer Kategorie, dividiert durch die Zahl der Arbeiter. Der Lohn wird am Zahltage nach Arbeitsschluss festgesetzt. Angestellte und Poliere, sowie die vom Lohntarife ausgeschlossenen Arbeiter sind nicht inbegriffen. Vom Lohntarife ausgeschlossen sind die Arbeiter, welche das erste Jahr seit Beendigung ihrer Lehrzeit noch nicht zurückgelegt haben, sowie schwächere und invalide Arbeiter ohne Altersgrenze	—	—
8*	5	Stundenlohn. Min. u. Max. pro 1906 Maurer Fr. 0.50 bis 0.60 „ 1907 „ „ 0.52 „ 0.60 pro 1906 Erdarb. / „ „ Handl. „ 0.37 „ 0.46 pro 1907 Erdarb. / „ „ Handl. „ 0.38 „ 0.48	—	—

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
8*	5	Stundenlohn Min. u. Max. pro 1906 Pflasterträger Fr. 0.30 bis 0.36 pro 1907 Pflasterträger „ 0.30 „ 0.38		
9*	1	Stundenlohn Min. u. Max. Zementer . . Fr. 0.55 bis 0.60 Maurer . . . „ 0.50 „ 0.55 Pflasterer . . „ 0.40 „ 0.45 Handlanger . . „ 0.38 „ 0.43 Pflasterbuben . „ 0.30 „ 0.35	8	Verboten
10*	4 10	Stundenlohn Min. Maurer . . . . . Fr. 0.55 Mineure . . . . . „ 0.45 Handlanger . . . . „ 0.40 Pflasterträger . . . „ 0.32	—	—
11*	6	Stundenlohn Min. Maurer . . . . . Fr. 0.52 Handlanger . . . . „ 0.35 Pflasterbuben . . . . „ 0.28 Lehrlinge im 1. Jahre . „ 0.35 „ „ 2. „ . „ 0.40	—	—
12*	2 5	Stundenlohn Min. Maurer . . . . . Fr. 0.57 Handlanger . . . . „ 0.47 Pflasterträger . . . „ 0.35 Der Lohn muss nach 6 Arbeitstagen festgesetzt werden	—	—
13*	2	Stundenlohn. Min. Maurer . . . . . Fr. 0.53 Mineure . . . . . „ 0.48 Handlanger . . . . „ 0.43 Pflasterträger . . . „ 0.33	6	Abgeschafft
14*	1	Stundenlohn. Min. u. Max. Zementer . . Fr. 0.55 bis 0.65 Maurer . . . „ 0.50 „ 0.55	—	—

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
14*	1	Stundenlohn Min. u. Max. Mineure . . . } Handlanger . . } Fr. 0.40 bis 0.42 Pflasterträger . „ 0.30 „ 0.32 Am ersten Zahltage ist der Lohn festzustellen. Vom Tage des Eintrittes bis zum ersten Zahltage nach Übereinkunft. Maurer . . . Fr. 0.40 bis 0.50 Handlanger . . } Pflasterer . . } „ 0.30 „ 0.40 Für Lehrlinge wird der Lohn zwischen Meister und Arbeiter vereinbart		
15*	2	Stundenlohn Min. für das Jahr 1906 fleissige Maurer . . . Fr. 0.47 kräftige Handlanger . „ 0.38 Pflasterträger . . . „ 0.30 für 1907 eine Erhöhung von . . . . . „ 0.02 Beim Inkrafttreten des Vertrags eine Erhöhung von Fr. 0.02. Ausgenommen für Arbeiter, die schon Fr. 0.50 verdienen. Bei diesen nach freiem Ermessen des Meisters	—	—
16*	2	Stundenlohn Min. tüchtige Maurer . . . Fr. 0.48 kräftige Handlanger . „ 0.38 Pflasterbuben . . . . „ 0,28 für das nächste Jahr eine Erhöhung von . . „ 0.01 Ebenso nach 4 Jahren. Maurerlehrlinge sind im Tagelohn zu beschäftigen: im 1. Jahre . . . . Fr. 2.— „ 2. „ . . . . „ 2.50 „ 3. „ . . . . „ 3.—	—	—

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
17*	2	Stundenlohn Min. tüchtige Maurer . . . Fr. 0.53 „ Handlanger . „ 0.40 Pflasterbuben . . . . „ 0.32 Für weniger leistungsfähige Arbeiter nach Vereinbarung	—	—
	3	Am ersten Zahltag soll der Lohn festgesetzt werden		

C. Zimmerleute.

1	3	Stundenlohn Min. für tüchtige gelernte Arbeiter . . . . . Fr. 0.60 für weniger Leistungsfähige je nach Leist., jedoch nicht unter . „ 0.55	5	Akkordarbeit nur ausnahmsweise gestattet. Preise sollen vorher vereinbart und der Tagelohn gesichert werden
2	2	Tagelohn bei 9½st. Arbeitszeit Fr. 5.40 „ 8½ „ „ „ 4.90 „ 8 „ „ „ 4.65 Weniger leistungsfähige Arbeiter und solche, die ihre 3-jährige Lehrzeit noch nicht absolviert haben, sind hiervon ausgeschlossen. Anschläger und Schreiner, die 12 Arbeitstage hintereinander im Bau anschlagen, bekommen einen Zuschlag von Fr. 0.50 per Tag	9	Akkordarbeit darf nur schriftlich vereinbart werden und nur bei garantiertem Tagelohn
3	2	Stundenlohn Min. Zimmermann . . . . Fr. 0.48 erhöht sich innerhalb der nächsten 2 Jahre um „ 0.02 frisch ausgel. Arbeiter (3jähr. Lehrzeit) . . „ 0.43 So auch für altersschwache Arbeiter allgemeiner Lohnzuschlag von 10 %	2	Möglichst beschränkt

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
4*	2	Der Lohn soll gleich sein wie bei einem 11stündigen Arbeitstage	—	
5	3	Stundenlohn Min. für fähige, mit Lehrlingszeugnis versehene Arbeiter . . Fr. 0.52	—	—
6*	2	Stundenlohn Min. für gelernte Zimmerer in den ersten 14 Arbeitstagen . . . . Fr. 0.48 nachher . . . . . „ 0.50 und dann je nach Leistung Verheiratete Arbeiter und Zimmerer, die schon 1 Jahr am Platze tätig waren . „ 0.53 Diese Ansätze gelten nur für Arbeiter, die schon 4 Jahre (mit Einschluss der Lehrzeit) im Berufe tätig waren. Für weniger leistungsfähige Arbeiter ist eine spezielle Vereinbarung zu treffen	11	Akkordarbeit soll tunlichst vermieden werden. Mindestens muss dem Arbeiter der vereinbarte Stundenlohn bezahlt werden
7	2	Stundenlohn Min. für gel. Zimmerer je nach Fleiss Fr. 0.50 bis 0.56 Für weniger leistungsfähige Arbeiter ist eine entsprechende Reduktion zu machen	8	Akkordarbeit darf nicht stattfinden
8*	2	Stundenlohn Min. . . . Fr. 0.48 Weniger leistungsfähige Arbeiter machen eine Ausnahme	4	Akkordarbeit ist nach gegenseitiger Vereinbarung gestattet, jedoch soll der Tagelohn garantiert werden
9	2	Stundenlohn Min. Fr. 0.50 Max. „ 0.56		—

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
10*	2	Stundenlohn Min. gelernte Zimmerer . . Fr. 0.50 für das Jahr 1907 . . „ 0.52 Für Arbeiter, die diesen Lohn schon erhielten, soll eine entsprechende Aufbesserung gemacht werden	2	Akkordarbeit ist abgeschafft
11	2	Stundenlohn Min. . . . Fr. 0.58 Für Arbeiter, die diesen Lohn schon erhielten, soll eine entsprechende Aufbesserung gewährt werden, so dass eine allgemeine Lohnerhöhung von Fr. 0.06 pro Stunde eintritt. Vom 1. April 1908 ab soll eine Lohnerhöhung von Fr. 0.02 pro Stunde gewährt werden	2	Akkordarbeit ist abgeschafft
		D. Bau- und Möbelschreiner.		
1	2	Stundenlohn Min. für gel. Schreiner . . Fr. 0.58 „ „ Maschinisten. / „ Anschläger . } „ 0.62 Für weniger leistungsfähige Arbeiter werden Lohnsätze je nach Leistung vereinbart, jedoch nicht unter Fr. 0.50 Werkstattarbeiter, die zu Umzugsarbeiten verwendet werden, erhalten einen Zuschlag von Fr. 0.05	—	—
2	2	Stundenlohn Min. Schreiner und Zimmerleute . . . . . } Fr. 0.55 ab 1. Juli 1908 Fr. 0.04 mehr. Beim ersten Zahltag soll der Lohn vereinbart werden. Ge-	5	Akkordarbeit ist möglichst zu vermeiden

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
2		sellen, welche noch nicht 1 Jahr aus der Lehre sind, erhalten Fr. 0.50 bis 0.54		
3*	2	Stundenlohn Durchschn. Fr. 0.57 Als durchschnittlicher Stundenlohn ist zu verstehen die Summe sämtlicher Stundenlöhne, dividiert durch die Zahl der Arbeiter. Nach dem ersten Zahltag, wenn wenigstens 6 Arbeitstage vorangegangen sind, muss für gelernte Schreiner Min. . . . Fr. 0.53 bezahlt werden Ausgeschlossen sind Arbeiter, die das erste Jahr seit Beendigung ihrer dreijährigen Lehrzeit noch nicht zurückgelegt haben, sowie weniger leistungsfähige Arbeiter	6	Akkordarbeit darf nur schriftlich vereinbart werden unter Garantie des Tagelohnes
4	3	Stundenlohn Min. für gel. Schreiner . . } Fr. 0.48 „ „ Masch.Arb. . } Die 6 ersten Arbeitstage gelten als Probezeit. Für weniger leistungsfähige Arbeiter sollen spezielle Vereinbarungen mit dem Meister getroffen werden.	—	Für die Akkordarbeit ist ein Büchlein mit Akkordpreisen vereinbart worden
	8	Für Umzugsarbeiten und Fensterwaschen sind Fr. 0.70 pro Stunde zu bezahlen	9	Für Einsargung wird dem Arbeiter ein Extrabeitrag von Fr. 2.— bezahlt. Gemeindesärge ausgenommen
			10	Bei nicht tarifierter Arbeit wird ein Tagelohn garantiert. Ausgenommen diejenigen Fälle, wo der Meister nachweisen kann, dass der Akkordübernehmer infolge von eigenem Verschulden den Tagelohn nicht verdient hat. Allfällig hieraus entstehende Anstände sollen durch das in Art. 11 vorgesehene Schiedsgericht, wenn irgendwie möglich, gütlich beigelegt werden

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
5	—	Stundenlohn Min. Erst aus der Lehre getretene Arbeiter . } Fr. 0.40 invalide Arbeiter . . Schreiner . . . . } „ 0.50 ausgel. Masch.Arb. . Maschinisten . . . „ 0.60	—	Akkordarbeit ist abgeschafft
6	11	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . . Fr. 0.50 für Arbeiter, die eben ihre Lehrzeit vollendet haben, und für weniger leistungsfähige Arbeiter . . „ 0.42	7	Akkordarbeit darf nicht eingeführt werden, ist jedoch nicht verboten
	1	Allgem. Lohnerhöhung von 6%		
7	2	Stundenlohn Min. Fr. 0.45	4	Bei Akkordarbeit gilt der St. Galler Anschlägertarif von 1906
	3	Für gute selbständige Arbeiter wird bezahlt. . „ 0.55 für bessere Kräfte mehr		
	4	Anschläger mit eigenem Werkzeug . . . . . „ 0.65		
8	3	Festsetzung des Lohnes muss in den ersten 14 Arbeitstagen geschehen	—	–
	2	Lohnerhöhung von 5%		
8b	1	Bei frisch eintretenden Arbeitern wird in den ersten 6 Arbeitstagen der Tagelohn festgesetzt, jedoch nicht unter Fr. 4.—	1	Bei Akkordarbeit wird der bedungene Tagelohn garantiert
9	2	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . . Fr. 0.50 weniger leistungsfähige Arbeiter . . . . . „ 0.42 für Maschinisten, die mit allen Maschinen umgehen können . . . „ 0.60 Arbeiter, welche diesen Lohn schon verdienten, werden entsprechend erhöht	10	Akkordarbeit ist abgeschafft

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
10	2	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . . } Fr. 0.54 Glaser . . . . . } d. h. für solche, welche ihre dreijährige Lehrzeit zurückgelegt haben Maschinisten . . . . „ 0.56 auch mit dreijähriger Lehrzeit Für weniger leistungsfähige Arbeiter soll der Lohn speziell vereinbart werden	5	Bei Akkordarbeiten, welche noch nie in der Werkstatt ausgeführt worden sind, ist dem Arbeiter, sofern er seiner Verpflichtung nachgekommen ist, sein Stundenlohn zu garantieren
	3	Allgemeine Lohnerhöhung von 7%		
11	—		2	Bei Akkordarbeit wird der Tagelohn garantiert. Sollten über diesen Punkt Streitigkeiten entstehen, so ist sofort die Gewerkschaft anzurufen
12	—	Für minderjährige Arbeiter nach Absolvierung ihrer Lehrzeit soll ein Minimalstundenlohn von Fr. 0.45 angesetzt werden	—	Akkordarbeit wird beibehalten, jedoch den Gehilfen freigestellt, unter bedungener Verpflichtung des Meisters, dass der vereinbarte Stundenlohn garantiert werden soll
13	2	Stundenlohn Min. für gelernte Arbeiter Zimmerleute . . . . Fr. 0.50 Schreiner . . . . . „ 0.48 Maschinisten . . . . „ 0.55 Für weniger leistungsfähige Arbeiter wird der Lohn nach freier Vereinbarung festgesetzt. Lohnerhöhung von 5%, ab 1. Januar 1907 wieder 5%	9	Bei Akkordarbeit wird der Tagelohn garantiert
14	1	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . . Fr. 0.48 Zimmerleute . . . . „ 0.50 Allgem. Lohnerhöhung von 7%	2	Akkordarbeit ist verboten

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
15	2	Stundenlohn Min. Fr. 0.50 In den ersten 15 Arbeitstagen, die als Probezeit gelten, für alle Arbeiter . . . . . „ 0.45 Ausgeschlossen sind weniger leistungsfähige Arbeiter	—	Für die Akkordarbeit sind 28 Akkordpreise festgesetzt
16	2	Stundenlohn Min. für mittelm. befähigte Arbeiter . . . . . Fr. 0.50 für tüchtige Arbeiter . „ 0.55 Der Tagesverdienst soll gleichbleiben wie bei der 10stündigen Arbeitszeit Allgemeine Lohnerhöhung von 5 %	—	
17	—	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . . Drechsler . . . . . Maschinisten . . . Zimmerleute . . . } Fr. 0.45 aber nur dann, wenn sie eine dreijährige Lehrzeit bestanden haben. Für weniger leistungsfähige Arbeiter können niedrigere Lohnsätze vereinbart werden	—	Akkordarbeit wird beibehalten, jedoch kann dieselbe dem Arbeiter nicht aufgezwungen werden
18	3	Stundenlohn gel. Schreiner . } Fr. 0.50 bis 0.60 „ Maschinist. } jedem Arbeiter wird Fr. 0.05 per Stunde aufgebessert. Für weniger leistungsfähige Arbeiter dürfen niedrigere Lohnsätze vereinbart werden	6	Akkordarbeit ist frei, jedoch darf kein Arbeiter dazu gezwungen werden
	7	Für Umzugsarbeiten und Fensterwaschen Fr. 0,70 per Stunde		

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
19	2	Stundenlohn gelernte Schreiner: Min. Fr. 0.50, Durchschn. „ 0.58 Für weniger leistungsfähige Arbeiter je nach Vereinbarung weniger. Schreiner aus der Werkstätte, welche zum Anschlagen im Bau verwendet werden, erhalten einen Zuschlag von Fr. 0.50 per Tag. Gelernte Maschinisten Stundenlohn Min. Fr. 0.55	9	Die Akkordtarife der einzelnen Werkstätten und der Anschlägertarif sind zu revidieren nach Massgabe des vereinbarten Stundenlohnes. Bei Unterbrechung jedes Akkordes ohne Verschulden des Arbeiters, soweit er nicht durch den natürlichen Gang — Maschinenarbeit — bedingt ist, sowie bei Arbeiten, welche noch nie ausgeführt wurden, ist der Stundenlohn zu garantieren
20	2	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . . Zimmerleute . . . . Fr. 0.55 Drechsler . . . . . Handlanger . . . . „ 0.45 Über die Höhe der Löhne weniger leistungsfähiger Arbeiter entscheidet der Holzarbeiterverband	6	Akkordarbeit ist verboten
21	2	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . . Glaser . . . . . Fr. 0.48 insofern sie eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.	3	Bei allfälliger Akkordarbeit soll der Tagelohn garantiert sein
22	2	Stundenlohn Min. Fr. 0.46 Für weniger leistungsfähige Arbeiter je nach Leistung	—	—
	7	Allgemeine Lohnerhöhung von Fr. 0.02 per Stunde		
23*	2	Stundenlohn Min. tüchtige gel. Schreiner Fr. 0.48 Maschinisten . . . . „ 0.50 Hilfsarbeiter . . . . „ 0.40	—	

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
23*	2	Lohnerhöhung für tüchtige gelernte Arbeiter von Fr. 0.04 per Stunde, für schwächere von Fr. 0.03 per Stunde		
24	2	Stundenlohn Min. tüchtige Schreiner . . Fr. 0.54 schwächere „ . . „ 0.52 Maschinisten, zugleich gelernte Schreiner . „ 0.60 Hilfsarbeiter . . . . „ 0.45 Allgemeine Lohnerhöhung für gelernte tüchtige Arbeiter von Fr. 0.06 per Stunde, für andere von Fr. 0.04 per Stunde. Ab 1. April 1908 wiederum allgemeine Lohnerhöhung von Fr. 0.02 per Stunde	—	—
25*	—	—	3	Akkordarbeit wird beibehalten. Durch Annahme einer Akkordarbeit erklärt sich der Arbeiter für befähigt und verpflichtet, dieselbe tadellos auszuführen. Die Firma garantiert den Tagesverdienst, behält sich jedoch das Recht vor, die Arbeit zu entziehen, wenn sich der Arbeiter weigert, eine als mangelhaft anerkannte Arbeit sofort zu verbessern, wenn es sich erweist, dass er zu der Arbeit nicht fähig ist, oder wenn er sich aussergewöhnlich lange damit aufhält, so dass seine Arbeitsleistung augenscheinlich nicht dem dafür garantierten Tagelohn entspricht
26*	2	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . } Fr. 0.60 Maschinisten . . . } ab 1. Juni 1907 . . „ 0.63	5	Akkordarbeit ist abgeschafft, ausgenommen für die Arbeiten, für welche schon Spezialtarife bestehen

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
26*		Weniger leistungsfähige Arbeiter sind hiervon ausgeschlossen. Für dieselben sind besondere Abmachungen zu treffen mit den Platzdelegierten.		
	3	Handlanger erhalten Tagelohn Min. . . . Fr. 4.50		
	4	In Betrieben, welche 5 und mehr Schreiner beschäftigen, wird ein Durchschnittslohn von Fr. 0.65 per Stunde, ab 1. Juli 1907 von Fr. 0.68 per Stunde bezahlt		
27	2	Stundenlohn Min. Schreiner . . . . } Fr. 0.65 Maschinisten . . . } ab 1. Mai 1908 . . „ 0.66 Weniger leistungsfähige Arbeiter sind hiervon ausgeschlossen; für dieselben sind besondere Abmachungen zu treffen mit einem Werkstattdelegierten. Ausgesperrten Arbeitern, die an ihre bisherigen Arbeitsstellen zurückkehren, wird der Lohn sofort um Fr. 0.02 und ab 1. Mai 1908 nochmals um Fr. 0.01 für die Stunde erhöht	5	Siehe Nr. 26 § 5
	3	Handlanger erhalten Tagelohn Min. für 10 Arbeitsstunden Fr. 4.80. Schwächere Handlanger sind nach Übereinkunft mit dem Werkstattdelegierten niedriger zu entlohnen		
	4	In Betrieben, die 5 und mehr Schreiner beschäftigen, wird ein Durchschnittslohn von Fr. 0.70 per Stunde, ab 1. Mai 1908 von Fr. 0.71 per Stunde bezahlt		

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
		E. Dachdecker.		
1*	2	Tagelohn Min. Schieferdecker . . . Fr. 6.— und zwar für solche, die seit Beendigung der Lehrzeit 2 Jahre in dem Berufe arbeiteten. Hilfsarbeiter Fr. 5 bis 6. Nach viermonatlicher Beschäftigung muss aber ihr Tagelohn Min. Fr. 6.— betragen	—	
	3	Der Sommerlohn beginnt am 1. März und endigt am 30. Okt. Der Winterlohn umfasst die Zeit vom 1. Nov. bis 28 Febr. Der Tagelohn reduziert sich pro ½ St. verkürzter Arbeitszeit täglich um Fr. 0.25		
	5	Schneeschaufeln von den Dächern muss mit Einverständnis des Baudepartements mit Sommerlohn entschädigt werden Für Reparaturarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Werden bei Reparaturarbeiten 2 Mann beschäftigt, so kann einer davon Hilfsarbeiter oder Tagelöhner sein		
2	2	Stundenlohn Min. für gute, zuverlässige Arbeiter . . . . . Fr. 0.47 Für gute Schieferdecker 10 bis 15 % Zuschlag. Für minderwertige entsprechend weniger	11	Bei vollständig ungenügender und schlechter Arbeit, speziell bei Akkordarbeiten des Meisters, welche von den Arbeitern im Tagelohn ausgeführt werden, ist der Meister berechtigt, die Arbeit auszumessen und statt des Tagelohnes die üblichen Akkordpreise zu bezahlen
3*	2	Tagelohn Min. gelernte Arbeiter . . Fr. 5.50 Hilfsarbeiter . . . . „ 4.50	8	Akkordarbeit ist verboten

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
3*		Solche Arbeiter, die jetzt schon diesen Min.-Lohn erhalten haben, erhalten mit Inkrafttreten dieses Vertrages eine Lohnerhöhung von 10%		
	6	Für Turmarbeiter beträgt der Min.-Lohn Fr. 10.— bei 10stündiger Arbeitszeit		
4	3	Stundenlohn Min. gelernte Arbeiter . . Fr. 0.75 Hilfsarbeiter . . . . „ 0.55	13	Akkordarbeit ist gänzlich abgeschafft, und verpflichtet sich jeder Meister bei einer Konventionalstrafe von Fr. 50.—, keinem Arbeiter solche zu übergeben
	3	Für Turmarbeiter soll der Stundenlohn so bemessen werden, dass der Tagelohn bei 10stündiger Arbeitszeit Fr. 10.— beträgt		

F. Glaser.

1	2	Stundenlohn Min. für gelernte Glaser, d. h. solche mit mindestens dreijähriger Praxis . . . . . Fr. 0.48 für gelernte Maschinisten auch mit dreijähriger Praxis inkl. Lehrzeit . . . . . „ 0.50 Für weniger Leistungsfähige können andere Vereinbarungen getroffen werden	4	Bei Akkordarbeiten, die in der betreffenden Werkstätte noch nie ausgeführt worden sind, ist dem Arbeiter, sofern er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, sein Stundenlohn zu garantieren
	3	Allgemeine Lohnerhöhung um 7%		
2*	—	—	—	Dieser Vertrag enthält nur Akkordpreise
	2	Stundenlohn Min. für mittelbefähigte Arbeiter . . . . . Fr. 0.50 für tüchtige Arbeiter . „ 0.55		

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
3		Schwächere Arbeiter sind hiervon ausgenommen Der Tagesverdienst soll gleichbleiben wie bei dem Zehnstundentag Allgemeine Lohnerhöhung um 5 %		
4*	—	Stundenlohn Min. . . . Fr. 0.45	—	Preisliste für Akkordarbeit 25 Positionen
5	2	Stundenlohn Min. für gelernte Glaser nach dreijähriger Lehrzeit Fr. 0.50 Durchschn. . . . . „ 0.60 Für weniger leistungsfähige Arbeiter werden Vereinbarungen getroffen mit Vertrauensmännern der Werkstatt	—	—
6	—	Stundenlohn Min. Fr. 0.50 Bei aussergewöhnlichen Arbeiten ist der Preis nach vorheriger Übereinkunft festzusetzen, immerhin muss der durchschnittliche Akkordlohn gesichert sein	—	Akkordpreisetarif mit 12 Positionen, einem Maschinentarif und einem Bautarif
		Die Preise verstehen sich nur für gute und exakte Arbeiten. Für mangelhaft ausgeführte Arbeiten können Abzüge gemacht werden. Die Beurteilung ist einem Schiedsgericht von nur Fachleuten zu unterbreiten, und es gelten die gesetzlichen Bestimmungen		
7	6	Tagelohnsystem	6	In denjenigen Geschäften, in welchen noch im Akkord gearbeitet wird, ist ein Zuschlag von 10 % zu den bestehenden Akkordsätzen zu bezahlen, bis ein neuer Tarif ausgearbeitet ist

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
		G. Maler und Gipser.		
1	2	Stundenlohn Min. tüchtige Anstreicher . Fr. 0.55 „ Maler . . . „ 0.60	4	Akkordarbeit ist nicht gestattet, ausgenommen für Spezialitäten
2*	2	Stundenlohn Min. Maler . . . . . Fr. 0.65	—	—
3	2	Stundenlohn Min. gelernte Maler . . . Fr. 0.75 Der Stundenlohn soll am ersten Zahltag vereinbart werden Auf jeden Fall soll jetzt bei 9½ Stunden nicht weniger bezahlt werden als früher bei 10 Stunden	5	Akkordarbeit ist nicht gestattet, ausgenommen für Spezialitäten
4*	9	Stundenlohn Je nach Leistung durch den Meister festgesetzt. Als Grundlage gilt § 1 des provisorischen Arbeitsvertrages vom 24. Aug. 1904. Hat aber nur Anwendung für Arbeiter, welche vor Abschluss des provisorischen Vertrages in Basel arbeiteten	14	Akkordarbeit nach freiem Ermessen von Meister und Arbeitern. Der jeweilige Tagelohn ist zu garantieren
5*	3	Stundenlohn gelernte Gipser Fr. 0.58 bis 0.64 „ Maler . „ 0.53 „ 0.58 Für schwächere Arbeiter je nach Vereinbarung. Bei voller Arbeitszeit soll der Arbeiter gleichviel verdienen wie früher bei 10 Stunden	6	Akkordarbeit wird keine vergeben und keine übernommen
6	2	Stundenlohn Soll während der ersten 6 Arbeitstage vereinbart werden Min. für Maler . . . . . Fr. 0.62 „ Gipser . . . . . „ 0.68	5	Akkordarbeit ist verboten

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
6		Für weniger leistungsfähige Arbeiter setzt eine Lohnkommission beider Teile die Löhne fest Allgemeine Lohnerhöhung von 8 %. Mit 9 Stunden soll nicht weniger verdient werden wie früher mit 9½ Stunden		
7	2	Stundenlohn Min. a) für das Jahr 1907 Für Arbeiter, welche ein Zimmer gehörig reinigen, Plafond sauber weisseln und Holzwerk anstreichen . . . . Fr. 0.58 für Gipser und Maler . „ 0.64 b) ab Jan. 1908 für Maler wie oben . „ 0.60 für Maler und Gipser . „ 0.65 für Gipser . . . . . „ 0.68 Der Tagesverdienst soll bei 9½ Stunden nicht geringer sein als vorhin bei 10 Stunden	5	Akkordarbeit ist verboten. Der Arbeiter verpflichtet sich, keine auf eigene Rechnung zu übernehmen, welche ihm durch Unternehmer, Hoteliers oder andere Personen offeriert wird
8	2	Gehilfen welche die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten Stundenlohn Min. Fr. 0.50 im ersten Jahre, im zweiten Jahre Fr. 0.55 und nachher Fr. 0.60 Hilfsarbeiter werden nach Leistung bezahlt	5	Akkordarbeit ist freigestellt
9*	1	Stundenlohn Min. für tüchtige Maler . . Fr. 0.60	5	Akkordarbeiten werden nicht gemacht, ausser von Spezialisten
10	2	Stundenlohn Min. für das Jahr 1907 Maler . . . . . Fr. 0.70 für das Jahr 1908 . . „ 0.73 „ „ „ 1909 . . „ 0.75	6	Akkordarbeit ist nicht gestattet, mit Ausnahme von Spezialitäten

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
10		Der Tagesverdienst soll 1908 bei 9 Stunden nicht geringer sein als vorher bei 9½ Stunden. Hilfsarbeiter haben keinen Anspruch auf den Min.-Lohn		
11*	2	Stundenlohn Min. Gipser . . . . . Fr. 0.60	5	Akkordarbeit ist verboten
12	—	Stundenlohn Min. Gipser . . . . . Fr. 0.70	—	—
13	—	Stundenlohn Min. Maler . . . . . Fr. 0.53 Gipser . . . . . „ 0.61	—	—
14*	2	Stundenlohn Min. Gipser . . . . . Fr. 0.60 Maler . . . . . „ 0.55 Versäumte Zeit wird in Abzug gebracht	5	Akkordarbeit ist verboten
15	2	Stundenlohn Min. für das Jahr 1907 Maler . . . . . Fr. 0.62 Gipser . . . . . „ 0.67 für das Jahr 1908 Maler . . . . . „ 0.65 Gipser . . . . . „ 0.70 Im Jahre 1907 soll bei 9½ Stunden nicht weniger verdient werden als vorher bei 10 Stunden und im Jahre 1908 bei 9 Stunden nicht weniger als 1907 mit 9½ Stunden	5	Akkordarbeit ist verboten. Die Arbeiter verpflichten sich, auch nicht selbständig Arbeiten in Akkord oder Tagelohn von Baumeistern, Hoteliers oder sonstigen Privaten zu übernehmen
16	2	Stundenlohn Min. Maler und Tapezierer . Fr. 0.50 Gipser . . . . . „ 0.55 Die Meister behalten sich das Recht vor, weniger leistungsfähigen Arbeitern weniger zu bezahlen	—	45 Akkordpreise

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
17	—	Stundenlohn Min. Maler . . . . . Fr. 0.49 Gipser . . . . . „ 0.55	—	—
18	1	Stundenlohn Min. für gelernte Arbeiter . Fr. 0.50 Max. . . . . „ 0.55 Ungenügend gelernte Arbeiter werden nach Übereinkommen bezahlt	6	Akkordarbeit ist verboten
19	2	Stundenlohn Min. Tapezierer . . . . . Fr. 0.56 Maler und Gipser . . „ 0.61	16	Akkordarbeit ist verboten
	3	Die Meister behalten sich das Recht vor, mit Arbeitern, die im Berufe nicht genügend bewandert sind, mit Einverständnis der Organisation besondere Abmachungen unter den obgenannten Lohnansätzen abzuschliessen		
20*	2	Stundenlohn Min. für jeden im Berufe tätigen Arbeiter, der wenigstens sauber liniieren und anstreichen kann Fr. 0.50 bis 0.55	5	Akkordarbeit ist verboten
21	2	Stundenlohn Min. für das Jahr 1907 Maler . . . . . Fr. 0.63 für das Jahr 1908 Maler . . . . . „ 0.65 Der Lohn für Hilfsarbeiter wird vom Meister festgesetzt, und haben dieselben keinen Anspruch auf obigen Mindestlohn.	5	Akkordarbeit ist verboten
22	—	Stundenlohn Min. Maler . . . . . Fr. 0.63	—	—

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
23	2	Stundenlohn Min. Gipser . . . . . Fr. 0.60	6	Akkordarbeit ist verboten. Die Arbeiter verpflichten sich dagegen, auch selbst unter keinen Umständen Bauten in Akkord zu übernehmen
24	1	Stundenlohn Min. Maler . . . . . Fr. 0.63 Der Lohn soll in der ersten Arbeitswoche festgesetzt werden. Der Lohn für Hilfsarbeiter wird vom Meister festgesetzt, und haben dieselben keinen Anspruch auf obiges Minimum. Der Tagesverdienst soll in keinem Falle weniger sein als vorher bei 10stündiger Arbeitszeit	4	Akkordarbeit soll so viel als möglich vermieden werden
25	2	Stundenlohn Min. für das Jahr 1906 Maler . . . . . Fr. 0.70 ab 1907 Maler . . . „ 0.75	3	Akkordarbeit ist verboten
26	2	Stundenlohn Min. Gipser . . . . . Fr. 0.68 Maler . . . . . „ 0.60 In der ersten Arbeitswoche soll der Lohn vereinbart werden Der Tagesverdienst soll jetzt bei 9 1/2 Stunden nicht geringer sein wie vorher bei 10 Stunden	5	Akkordarbeit ist verboten. Die Arbeiter verpflichten sich, auch nicht selbständig Arbeiten in Akkord oder Tagelohn von Baumeistern, Hoteliers oder sonstigen Unternehmern zu übernehmen
27	2	Stundenlohn Min. Maler . . . . . Fr. 0.53 Hilfsarbeiter . . . . „ 0.45 Der Tagesverdienst soll jetzt bei 9 1/2 Stunden nicht geringer sein wie vorher bei 10 Stunden	8	Akkordarbeit ist nur bei ganz ausnahmsweisen Verhältnissen im gegenseitigen Einverständnis gestattet, wobei jedoch der vorher bezahlte Stundenlohn zu garantieren ist

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
28*	2	Stundenlohn Min. Gipser . . . . . Fr. 0.60	6	Akkordarbeit ist verboten. Dagegen verpflichten sich die Arbeiter, auch selbst unter keinen Umständen Bauten in Akkord zu übernehmen
29	2	Stundenlohn Min. Gipser . . . . . Fr. 0.70 Der Lohn ist in der ersten Arbeitswoche zu vereinbaren	8	Akkordarbeit ist verboten. Siehe Nr. 28 § 6
30	2	Stundenlohn Min. für das Jahr 1906 Maler . . . . . Fr. 0.60 für das Jahr 1907 Maler . . . . . „ 0.62 ab 1908 Maler . . . „ 0.65 Der Lohn ist in der ersten Arbeitswoche zu vereinbaren Es soll der Tagesverdienst bei 9 Stunden ebensoviel betragen wie vorher bei 9½ und 10 Stunden	5	Akkordarbeit ist verboten, mit Ausnahme für Spezialisten
37	2	Stundenlohn Min. Lackierer . . . . . Fr. 0.55 Es soll der Tagesverdienst bei 9½ Stunden nicht weniger sein als vorher bei 10 Stunden	—	–

Nachtrag.

A.				
62	6	Stundenlohn oder Tagelohn Die Lohnhöhe wird in den ersten 8 Arbeitstagen festgesetzt nach gemeinsamer Übereinkunft beider Parteien	12	Akkordarbeit ist verboten
	8	Auch Lehrlinge sind pro Stunde oder Tag zu bezahlen		

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
G. 32	3	Stundenlohn Min. Soll in der ersten Arbeitswoche vereinbart werden und beträgt für gelernte Arbeiter mit mindestens 2jähriger Praxis: im Jahre 1907 . . . Fr. 0.60 „ „ 1908 . . . „ 0.63 „ „ 1909 u. 1910 „ 0.65 Für weniger leistungsfähige Arbeiter dürfen niedrigere Lohnsätze vereinbart werden, jedoch nicht unter Fr. 0.55	6	Akkordarbeit ist nach Möglichkeit zu beschränken
A. 63 **		Stundenlohn Min.	3	Steinrichten geschieht im Akkord, und zwar à Fr. 20, 23 und 28 per 100 Rechnungen. Falls für Steinrichter nicht genügend Arbeit vorhanden ist, so werden sie anderweitig in Stundenlohn beschäftigt, und zwar nach Massgabe des am letzten Zahltage Ausbezahlten
	5	Vernisseure . . . . . Fr. 0.50		
	6	Steinbrecher . . . . . „ 0.50		
A. 64 **	4	Stundenlohn Min. Pflästerer . . . . Fr. 0.80	4	Steinrichten geschieht im Akkord
A. 65 **	2	Stundenlohn Min. Pflästerer . . . . . Fr. 0.80 ab 1. April 1910 . . „ 0.85 Falls weniger leistungsfähige Pflästerer nicht mit dem von den Meistern gewährten Lohne einverstanden sind, so haben sich dieselben einer Prüfung durch eine gemeinsame Kommission zu unterziehen		—

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
B. 18 **	2	Für den Durchschlag des Einbruchstollens wird sowohl auf der Nord- wie auf der Südseite eine 4stündige Arbeitszeit festgesetzt. Hierfür wird bezahlt für Mineure . . . . Fr. 8.— „ Handlanger . . . „ 7.— „ Pflasterbuben . . „ 5.— Die Minimallöhne sind folg.: a) im Tunnel bei 8stündiger Arbeitsschicht für Maurer . . . . Fr. 6.— „ Mineure(Einbau). „ 5.50 „ „ „ gewöhnl. „ 5.30 „ Handlanger . . „ 4.50 „ Pflasterbuben . . „ 3.70 b) auf offener Stelle per Stunde Maurer . . . . . Fr. 0.58 Zimmerleute . . . „ 0.58 Mineure. . . . . „ 0.48 Handlanger . . . „ 0.43 Pflasterbuben . . . „ 0.35 c) Baggermeister Fr. 7.50 p. T. Maschinisten . . „ 6.— „ „ Heizer u. Bremser „ 5.— „ „	—	—
B. 19 **	1	Stundenlohn Min. bis zum 1. Dez. 1908 Maurer . . . . . Fr. 0.54 Handlanger . . . . „ 0.44 Pflasterbuben . . . . „ 0.34 ab 1. Dez. 1908 Maurer . . . . . Fr. 0.56 Handlanger . . . . „ 0.46 Pflasterbuben . . . . „ 0.36	—	—
G. 33 **	2	Stundenlohn Min. Maler . . . . . Fr. 0.65 Der Lohn soll jede Woche zwischen Meister und Arbeitern	6	Akkordarbeit ist nicht gestattet

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
33		vereinbart werden. Bei 9½ stündiger Arbeitszeit darf nicht weniger verdient werden als vorher bei 10stündiger		
G. 34 **	2	Stundenlohn Min. Maler . . . . . Fr. 0.65 Siehe Nr. 33 § 2	5	Akkordarbeit ist nicht gestattet
G. 35 **	2	Stundenlohn Min. Gipser . . . . . Fr. 0.70	5	Akkordarbeit ist nicht gestattet. Die Arbeiter verpflichten sich, keine Akkordarbeit von Baumeistern oder Privaten zu übernehmen
G. 36 **	2	Stundenlohn Min. für Maler vom 1. Juni 1909 bis 1. April 1910 . . . Fr. 0.66 vom 1. April 1910 bis 1. April 1911 . . . „ 0.68 vom 1. April 1911 bis 1. April 1912 . . . „ 0.72 Der Lohn wird in der ersten Arbeitswoche vereinbart. Hilfsarbeiter haben keinen Anspruch auf die vereinbarten Minima	5	Akkordarbeit soll möglichst vermieden werden
G. 37 **	2	Stundenlohn Min. bis 31. März 1911 für gelernte Maler . . Fr. 0.65 „ „ Gipser . . „ 0.73 ab 1. April 1911 bis 31. März 1912 für gelernte Maler . . Fr. 0.69 „ „ Gipser . . „ 0.77 Hilfsarbeiter haben keinen Anspruch auf diese Minima. Die	5	Akkordarbeit ist nicht gestattet, ausgenommen für Spezialisten

Nr.	Paragraph	Zeitlohn	Paragraph	Akkordlohn
37		Qualifikation als Hilfsarbeiter geschieht durch die beiderseitigen Vorstände.		
G. 38 **	2	Stundenlohn Min. für Maler 1. April 1909 bis 31. März 1910 . . . . . Fr. 0.68 1. April 1910 bis 31. März 1911 . . . . . „ 0.70 1. April 1911 bis 31. März 1912 . . . . . „ 0.72 Der Lohn wird in der ersten Arbeitswoche vereinbart	5	Akkordarbeit ist nicht gestattet, ausgenommen für Spezialisten

D. Lohnzuschläge.

Die Mehrzahl der Tarifverträge im schweizerischen Baugewerbe verlangt zu den gewöhnlichen Löhnen für die regelmässige tägliche Arbeitszeit noch besondere Zuschläge:

a) Für Überzeitarbeit.

Die Lohnzuschläge für Überzeitarbeit sollen an erster Stelle eine Garantie für die richtige Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit bieten.

b) Für Nachtarbeit.

c) Für Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Viele dieser Tarifverträge wollen die Arbeit ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit aufs allerunumgänglichste beschränkt wissen. Sie bestimmen darum, dass diese Arbeiten so viel als möglich zu vermeiden und nur in aussergewöhnlichen Notfällen, wie z. B., wenn Menschenleben in Gefahr verkehren oder bei Verkehrshemmnissen etc., erlaubt seien. Die Höhe der Extravergütung für solche Arbeiten schwankt zwischen 10 und 100 % des üblichen Lohnes. In der Regel sind die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit doppelt so gross als die für die Überzeitarbeit. Einige Verträge geben genau die Grenzen an, wo die Überzeitarbeit auf-

hört und die Nachtarbeit beginnt. Sehr oft werden die zwei Stunden vor und nach der festgesetzten Arbeitszeit als Überzeit betrachtet.

Mehrere Verträge geben eine maximale tägliche oder wöchentliche Überstundenzahl an. Nur wenige Verträge verbieten die Arbeiten ausserhalb der vereinbarten Arbeitszeit.

d) Für auswärtige Arbeit, d. h. für Arbeit ausserhalb der Werkstatt.

Die meisten Verträge, welche derartige Bestimmungen enthalten, machen einen Unterschied zwischen:

α) auswärtiger Arbeit im engeren Rayon,

β) auswärtiger Arbeit im weiteren Rayon.

Dieser Unterschied wird regelmässig in Kilometer- oder Stundenzahlen der Entfernung von der Werkstatt zum Ausdruck gebracht. Die Extravergütung für auswärtige Arbeiten im engeren Rayon dient als Entschädigung für die auswärts zu nehmenden Mahlzeiten, diejenige für die auswärtigen Arbeiten im weiteren Rayon daneben noch für Logiskosten. Letztere sind dann auch dementsprechend höher. Viele Verträge machen hierbei noch Unterschiede für ledige und verheiratete Arbeiter. Fast ausnahmslos ist es den Arbeitern bei auswärtigen Arbeiten im weiteren Rayon gestattet, an Sonntagen auf Kosten der Meister nach Hause zu fahren. Falls sie dies nicht wünschen, wird ihnen für die Sonntage die nämliche Zulage gewährt wie für die Wochentage.

Die Reisekosten der Arbeiter sowie auch die Transportkosten für Material und Werkzeug fallen nach allen Verträgen den Meistern zur Last. Die Zeit der Reise hat innerhalb der regelmässigen Arbeitszeit zu geschehen, widrigenfalls dieselbe als Überzeit zu vergüten ist. Viele Verträge gewähren jedoch einen Spielraum von ½—1 Stunde.

e) Für besonders anstrengende und beschwerliche Arbeiten, wie z. B. Wasserarbeiten, Brückenarbeiten, und ferner für mehr oder weniger lebensgefährliche Arbeiten, wie z. B. Hochbau-, Turm-, Gerüstarbeiten.

Viele Verträge setzen diese Zuschläge verschieden an, je nach der Höhe, in welcher die Arbeiten ausgeführt werden müssen.

Nachstehende Tabelle gibt eine genaue Übersicht über die Bestimmungen über Lohnzuschläge, die in den Tarifverträgen im schweizerischen Baugewerbe vorkommen.

Regelung der Lohnzuschläge in den Tarifverträgen der Bauarbeiter.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
A. Tarifverträge bei den Steinarbeitern.							
a) Sandsteinarbeiter.							
4	7	50 %	–	—	—	—	—
8	6	25 %	25 %	50 %	5	Bei dem 1. km Fr. 0.40, für die 4 folg. km Fr. 0.25 per km und täglich eine Rückfahrkarte. Die Zeit der Reise soll in die Arbeitszeit fallen, auch dann, wenn der Arbeiter sich zum Bureau oder Entrepôt des Meisters begeben muss	Für weitere Entfernungen allmähl. Erhöhung der Zuschläge und wöchentlich eine Rückfahrkarte
14	—	—	—	—	7	Wenn täglich Rückreise möglich: Fr. 1.— per Tag. Die Zeit der Reise soll in die Arbeitszeit fallen. Beträgt die Überzeit der Reise mehr als ½ St., so ist dieselbe zu entschädigen	Wenn übernachtet werd. muss: Fr. 2.50, an Sonntagen eine Rückfahrkarte
15	—	—	—	—	49	Siehe Nr. 14 (§ 7)	Siehe Nr. 14 (§ 7)
b) Kalksteinarbeiter.							
17	5	—	25 %	25 %	5	Fr. 2 per Tag und Fahrtauslagen. Sonntage inbegriffen, wenn nach Hause kommen unmöglich ist	
21	—	—	—	—	2	Fr. 0.60 per Tag	-
c) Steinbrucharbeiter.							
23	3	Fr. 0.45 bis 0.50 p. St.	—	—	—	—	
26	—	—	—	—	4a	Fr. 1.— per Tag und Fahrgeld	

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
			d) Marmor- und Kunststeinarbeiter.				
27	2	25 %	50 %	—	2	Bei einer Entfernung von 3 km von der Stadtgrenze Fr. 3.— per Tag	
29	3	25 % Anzeige beim Altgesellen	33 %	—	—	—	
31	—	—	—	—	4	Wenn Rückfahrt täglich möglich: Fr. 1.— per Tag	Wenn Rückfahrt täglich nicht möglich: Fr. 2.—
						Die Zeit der Reise soll in die Arbeitszeit fallen, wird widrigenfalls als Überzeit vergütet, wenn sie mehr als $^1/_2$ St. beträgt	
32	3	30 % Darf täglich nicht mehr als 2 St. betragen	60 %	—	4	Wenn Rückfahrt täglich möglich: Fr. 1.50 per Tag	Wenn Rückfahrt täglich nicht möglich: Fr. 2.50 und freies Logis
						Die Zeit der Reise soll in die Arbeitszeit fallen	
33	3	50 % Darf täglich nicht mehr als 2 St. betragen	100 %	—	5	Wenn Rückfahrt täglich möglich: Fr. 1.— per Tag und Fahrkarte	Wenn Rückfahrt tägl. nicht möglich: Fr. 2.— per Tag und für Arb., die auswärts wohnen: Fr. 0.50
						Die Zeit der Reise soll in die Arbeitszeit fallen, wird widrigenfalls als Überzeit vergütet, wenn sie mehr als eine $^1/_2$ St. beträgt	
			e) Pflästerer.				
35	—	—	—	—	5	Bei 4 km 10 Rp. per m^2	Bei 8 km 20 Rp. per m^2, bei grösserer Entfernung noch Reisegeld
36	5	40 %	40 %	40 %	—	—	
38	5	25 % Sollte wegen schlechter	50 %	50 %	6	Wenn Rückfahrt täglich möglich: Fr. 0.80 per Tag	Wenn Rückfahrt täglich nicht möglich: Fr. 1.50 per Tag

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
		Witterung die Arbeit unterbrochen werden müssen, so ist es gestattet, 1 St. nachzuholen, sofern dieses am gleichen Tage geschieht					und freie Fahrt, sodann wöchentlich einmal freie Rückfahrkarte oder Fr. 3.—
						Die Zeit der Reise soll in die Arbeitszeit fallen, ist sonst als Überzeit zu vergüten	
39	8	25 % Siehe Nr. 38	—	50 %	—	—	Wenn täglich Rückfahrt nicht möglich, so sind Fahrt und Logis zu vergüten
						Die Reise soll während der Arbeitszeit geschehen und ist widrigenfalls zu vergüten	
		f) Hafner.					
40	3	20 %	—	—	1	Fr. 1.— per Tag und Reise	—
42	5	Möglichst beschränkt mit entsprechender Zulage			3	1 St. Entfernung, wenn der Arbeiter nicht zu logieren braucht: 10 % per Tag	Über 1 St. Entfernung, wenn der Arbeiter auswärts logieren muss: 40 % per Tag oder Fr. 2.— per m², insofern er nicht vom Bauherrn Kost und Logis erhält
44	10	Fr. 0.40 p. St.	Fr. 0.40 p. St.	—	9	1 km von der Stadtgrenze ist frei	
						Bei Stundenlohn 1—2 km Fr. 0.50 2—3 „ „ 1.—	Bei Stundenlohn 3—4 km Fr. 1.50 4—10 „ „ 2.— über 10 „ „ 2.50
						Bei Akkordlohn 1—2 km Fr. 0.50 per m², 2—3 km Fr. 1.— per m²	Bei Akkordlohn 3—4 km Fr. 1.50 per m², 4—10 km Fr. 2.— p. m², über 10 km

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
							Fr. 2.50 per m², von 4 km an jede Woche eine Rückfahrkarte, oder muss der Sonntag gleich dem Wochentag bezahlt werden
						Fahrzeit und Reisespesen müssen vollständig vergütet werden	
45	1	50 %	50 %	50 %	5	Über 3 km Fr. 0.80 per Stunde	Über 5 km Fr. 1.50, „ 10 „ „ 2.80 per Tag oder m²
					6	Kurorte und Ausland sind nach freier Vereinbarung zu bezahlen. Für Sonntage wird die Zulage auch bezahlt	
					7	Dem Ofensetzer soll für Handlangerarbeiten, sowie für Zeitverlust durch unpünktliches Liefern des nötigen Materials der Stundenlohn vergütet werden. Der Ofensetzer hat sofort nach dem Auspacken der Ware den Arbeitgeber zu benachrichtigen, ob etwas zum Setzen des Ofens fehlt; im Unterlassungsfalle hat er keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitverlust	
					8	Der Ofensetzer ist verpflichtet, ein Zeugnis des Bauherrn oder des leitenden Architekten über richtige Ausführung der Arbeit beizubringen; wenn dasselbe nicht ganz befriedigend lautet, so wird der Zuschlag nicht ausbezahlt bis nach Erledigung des betreffenden Mangels	
					9	Ebenso hat der Ofensetzer nach Vollendung der Arbeit die quittierte Kostenrechnung vorzuweisen. Solange dieselbe nicht vorgewiesen wird, kann der Arbeitgeber die entsprechende Summe des Lohnes zurückbehalten	

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
46	1	50 %	100 %	100 %	4	Bei 3 km Entfernung Tramabonnement 3—10 km Fr. 1.50 per Tag	Über 10 km Fr. 3.— per Tag, auch an Sonntagen Einmal 14tägig eine Rückfahrkarte
						Bei Arbeiten im Auslande oder in Kurorten werden alle Spesen des Arbeiters zurückvergütet. Die Zeit der Reise soll in die Arbeitszeit fallen, ist sonst als Überzeit zu vergüten	
47	2	50 %	100 %	100 %	7	Bei 3 km Tramabonnement, über 5 km Fr. 1.50 per Tag	Über 10 km Fr. 3.50 per Tag
						Zulagen für Ausland und Kurorte nach freier Vereinbarung. An Sonntagen wird die Zulage auch bezahlt. Einmal monatlich eine Rückfahrkarte	
					9	Siehe Nr. 45 § 7	—
					10	Siehe Nr. 45 §§ 8 u. 9	—
48	1	50 %	100 %	100 %	5	Über 3 km Fr. 0.50 per Tag, über 5 km Fr. 1.50 per Tag Siehe Nr. 47 § 7	Über 10 km Fr. 3.50 per Tag
					7	„ Nr. 45 § 7	–
					8	„ Nr. 45 § 8	—
					9	„ Nr. 45 § 9	—

g) Granitsteinhauer.

50	17	25 %	25 %	25 %	10	Nach spezieller Vereinbarung	
52	3	25 %	—	50 %	–	—	
53	4	Bis zu 1 St. 50 %, dann 100 %	100 %	100 %	2	5 km Fr. 1.50 per Tag, einschl. Festtage	Ausland Fr. 2.— per Tag
54	4	100 %	—	—	4	5 km Reisespesen und Pension	

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
55	10	Nur im Notfalle gestattet nach Genehmigung der kompetenten Behörde			—	—	—
	12	30 %	100 %	—	—	—	—
56	3	Nicht mehr als 10 St. p. Woche 25 %	Nur in Notfällen 100 %	—	—	—	—
57	1	Nur in dringenden Fällen. Zulage wird speziell vereinbart			—	—	—
58*	6	Die ersten 2 St. 25 %, dann 50 %	50 %	50 %	8	Über 5 km Fr. 1.50 per Tag und Reisegeld. Gilt nicht für Arbeiter, die an der Abgangsstation mit Aufladen beschäftigt sind. Für diese sind spezielle Entschädigungen zu vereinbaren	
59*	8	Für die ersten 2 St. 25 %	50 % Nur in Notfällen gestattet	—	11	5 km Fr. 1.50 per Tag und Reisekosten. Ausserhalb des Kantons Fr. 2.50 per Tag. Siehe Nr. 58 § 8	
61	2	Für die ersten 2 St. 50 %, dann 100 %	Nur in Notfällen gestattet 100 %	100 %	4	5 km Fr. 2 per Tag, auch an Festtagen. Beträgt die Entfernung der Werkstatt nicht mehr als ½ St., und sind keine Werkzeuge notwendig, so hat der Arbeiter seine Arbeit nach dem gewöhnlichen Stundenplan auszuführen	Muss der Arbeiter übernachten, so bekommt er Fr. 2.20 per Tag und Reisekosten

B. Maurer.

1	8	50 % Nur im Notfalle	—	100 % 8—12 Uhr und 12—5 Uhr	4	Bei mehr als 10 km soll die Reisezeit innerhalb der Arbeitszeit fallen	Bei auswärtigen Arbeiten von 15 Tagen bekommt der Arbeiter ausser Reisespesen Fr. 1.50 per Tag

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
2	3	50 %	50 %	50 %	—	—	—
3	—	—	—	—	3	Bei einer Entfernung von 5 km und mehr Fr. 1.— per Tag	
4	—	Soll möglichst vermieden werden	—	50 % 9—6 Uhr	—	Von 5 km an 20 % und Reisespesen	
5	2	50 % ab 6—10 Uhr Soll möglichst vermieden werden	100 %	100 %	—	—	—
7*	1	25 %	50 %	—	2	Für Arbeiten ausserhalb der Stadtgrenze Basels, mit Ausnahme von Binningen, Birsfelden und Neu-Allschwil, werden besondere Vereinbarungen getroffen	
8*	6	50 %	50 %	50 %	—	—	—
9*	4	—	100 %	50 %	3	Bei über ¼ St. Entfernung die Reisespesen	
10*	7	Von mehr als 11 St. p. Tag ab 50 %	50 %	50 %	—	—	—
11*	1	50 % ausgen. für absolut notw. kleinere Arbeiten, bei denen die 1. St. mit 25 % bezahlt wird	50 %	50 %	5	Bei über ½ St. Entfernung 10 % vom Tagelohn und die Reisespesen	
12*	5	50 % bis 12 Uhr nachts	—	100 %	7	Braucht der Arbeiter auswärts nicht länger als 2 Wochen zu arbeiten, so erhält er Fr. 1.50 per Tag und Reisespesen	
13*	4	—	—	100 %	5	Bei 2 km Entfernung Fr. 1.— per Tag und Reisespesen	Bei mehr als 6 km und wenn der Arbeiter nicht täglich nach

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
							Hause kommen kann, erhält er Kost und Logis
						Die Transportkosten des Materiales hat der Unternehmer zu tragen	
14*	1	Über 10 St. 50 %	—	—	—	—	—
15*	2	25 % Nur in Notfällen	25 %	60 %	2	50 Cts. per Tag und Reisespesen. Der Weggang zur Baustelle hat mindestens 1/4 St. vor der zu beginnenden Arbeitszeit zu geschehen	
16*	1	Nur in Notfällen	—	—	2	Bei Entfernung von über 5 km 25 % und Reisespesen	
	2	Wenn mehr als 1/2 St. 50 %	100 %	100 %		—	
17*	2	50 %	50 %	50 %	—	—	—
				C. Zimmerleute.			
1	4	25 % morg. 4—6, abends 6—8	100 %	100 % [111]	6	Bei Entf. von 30. Min. Fr. 0.50 per Tag. Arbeiter, die von ihrem Heim, resp. Logis, auf betr. Baustelle nicht weiter zu gehen haben als auf den Werkplatz, erhalten keine Entschädigung	Bei grösserer Entfernung nach Vereinbarung
2	5	25 % von der 10. St. ab	50 % [111]	50 % mit Pausen ohne Abzug	5c	Ausgenommen Binningen, Birsfelden und Neu-Allschwil sind die Reisekosten und eine Entschädigung je nach der Entfernung zu vergüten, jedoch nicht unter Fr. 1.— per Tag. Die Fahrzeit soll in die Arbeitszeit fallen. Arbeiter in Riehen bekommen ausser den Reisekosten Fr. 0.50 per Tag	

[111] Gleichfalls für Wasserarbeiten.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
3 [112]	2	Fr. 0.15 p. St. Nur 2 St., ist sonst Nachtarbeit	5 %	50 % mit 1 St. Pause ohne Abzug [113]	2	Fr. 2.— per Tag und Fahrgeld. Bei aussergewöhnlichen Verhältnissen soll extra bezahlt werden. Die Fahrzeit wird in die Arbeitszeit gerechnet	
5	2	30 % für die 11. St.	—	—	4	Bei einer Entfernung über 2 km das Mittagessen oder Fr. 1.—	Wenn der Arbeiter übernachten muss, so erhält er Fr. 2.— per Tag und jede Woche eine Rückfahrkarte
6* [114]	3	15 Rp. p. St.	50 %	50 % (10 bis 5 Uhr) [115]	5	Bei einer Entfernung von 5—10 km ausser den Barauslagen Fr. 0.50 per Tag	Bei grösseren Entfernungen soll eine besondere Vereinbarung getroffen werden
7 [116]	3	25 % bis abends 9 Uhr	100 %	100 % [115]	9	Bei einer Entfernung über 4 km das Mittagessen	Bei grösseren Entfernungen, wenn die Wohnung per Bahn nicht erreichbar ist, Fr. 2.— per Tag und jede Woche eine Rückfahrkarte
8*	3	Fr. 0.15 p. St. Nur 2 St. gestattet	60 %	60 % [115]	5	Bei einer Entfernung von 1—1½ St. Fr. 0.10 per St.	Bei grösseren Entfernungen nach Vereinbarung
9 [117]	2	Fr. 0.20 p. St.	100 %	30 %	2	Bei einer Entfernung über ½ St. der Stundenlohn	Muss der Arbeiter auswärts logieren, so bekommt er Pen-

[112] Turm- und Brückenarbeiten über 20 m Höhe 50 %.
[113] Diese Bestimmungen gelten nicht für Säger und Schichtenarbeiter.
[114] Für aussergewöhnlich anstrengende Arbeiten 100 %.
[115] Gleichfalls für Wasserarbeiten.
[116] Für Hochbauarbeiten über 20 m 50 %.
[117] Für Turm-, Wasser- und Gerüstarbeiten über 25 m 30 %.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
							sion und Logis, und darf dem ledigen Arbeiter nicht mehr als Fr. 2.—, dem verheirateten nicht mehr als Fr. 1.— hierfür abgezogen werden
10*	2	33 % Nur 2 St. p. Tag gestattet	100 %	100 % [118]	2	Bei einer Entfernung von 1—1½ St. Fr. 0.10 per St.	Bei weiterer Entfernung Fr. 0.25 per Stunde und Kost und Logis
						Bei besonderen Verhältnissen, wie z. B. bei Kundenarbeiten auf dem Lande, nach gegenseitiger Vereinbarung	
11 [119]	—	33 % Nur 2 St. p. Tag sind gestattet, muss sonst als Nachtarbeit vergütet werden	100 %	100 % [118]	—	Bei einer Entfernung von 1—1½ St. Fr. 0.10 per Stunde	Bei einer Entfernung über 1½ St. Fr. 0.25 p. Stunde u. Kost und Logis. Jede Woche eine Rückfahrkarte oder gleiche Zulage am Sonntag

D. Tarifverträge bei den Bau- und Möbelschreinern.

1	4	Fr. 0.25 p. St. Nur in dringenden Fällen, für mehr als 2 St. Fr. 0.50	100 %	100 % ist von 8—6 Uhr	5	Entfernung von ½—1 St. Fr. 0.50 per Tag	Bei weiterer Entfernung nach gegenseitiger Vereinbarung
2	4	Abends 6 bis 8 Uhr 25 %	50 %	50 % ist von 8—6½ Uhr	6	Muss der Arbeiter sein Mittagessen auswärts nehmen, so bekommt er Fr. 1.— per Tag Zuschlag	Muss der Arbeiter auswärts übernachten, so bekommt er Fr. 2.— per Tag Zuschlag

[118] Gleichfalls für Wasserarbeiten.

[119] Für Turm-, Wasser- und Gerüstarbeiten über 20 m 33 %.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
3* [120]	4	25 %	50 %	50 %	—	—	—
4	2	25 %	50 %	50 % von 8 Uhr an	7	Für Arbeiten bei einer Entfernung von über 1 St. Entschädigung nach Übereinkunft	
5 [121]	—	25 % bis abends 11 Uhr	50 %	50 %	—	—	—
6	—	30 %	—	60 % 10—5 Uhr	2	Transportkosten kommen auf Rechnung des Meisters	
7	5	25 %	100 %	—	6	Ausserhalb des Dorfes Fr. 2 per Tag	Muss die Bahn benützt werden; Reisekosten und sonstige erforderliche Spesen
9 [121]	4	Die 1. Stunde mit 25 %, weitere 50 % Die Arbeiter können nicht gezwungen werden, Überstunden zu machen	50 %	50 %	5	Muss der Arbeiter eine Mahlzeit auswärts nehmen, so bekommt er eine Entschädigung von Fr. 0.80 per Tag	Bei weiterer Entfernung sind dem Arbeiter die Reisespesen zu vergüten, sowie jede 15 Tage eine Rückfahrkarte
10	6	Bis 9 Uhr 25 %, dann 50 %	100 % Nur in dring. Fällen	50 %	4	Reisekosten, sowie Spesen für Kost und Logis fallen dem Meister zu Lasten	
11	—	—	—	—	1	Siehe Nr. 10 § 4	—

[120] Anschläger und Schreiner, die dauernd oder mindestens 12 Arbeitstage hintereinander im Bau anschlagen, erhalten für diese Zeit einen Zuschlag von Fr. 0.50 per Tag.

[121] Zuschlag von Fr. 0.15 per Stunde bei Umzügen.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
13	3	Bis 10 Uhr abends 25 %	50 %	50 %	10	Muss auswärts gegessen werden, so Fr. 0.50 per Tag nebst Fahrt	Muss auswärts geschlafen werden, so Fr. 2.— nebst Fahrt
14 [122]	2	Fr. 0.25 p. St.	—	Fr. 0.40 p. St.	8	Muss auswärts gegessen werden, so Fr. 1.— per Tag	Muss der Arbeiter auswärts schlafen, so fallen Kosten für Logis und Pension zu Lasten des Meisters nebst Reisespesen
16	2	20 % Als Überst. gilt die Zeit abends 6—8 Uhr	50 %	50 % ist von 8—6 Uhr	2	Ist Heimfahrt täglich möglich, so Fr. 1.— und Reisespesen Der Gang zur Arbeitsstelle fällt in die Arbeitszeit	Ist Heimfahrt täglich nicht möglich, so Fr. 2.50 und Reisespesen
17	—	—	—	—	—	Muss auswärts gegessen werden, so Fr. 0.45	Bei grossen Entfernungen erhalten die Arbeiter Kost und Logis
18 [123]	2	25 %	50 %	50 % ab 9 Uhr	3	Bei einer Entfernung von 5 km Fr. 1.— für das Mittagessen	Kann der Arbeiter täglich seinen Wohnort nicht erreichen, so Fr. 2.— für Kost und Logis und wöchentlich ein Retourbillet
19	3	25 %	100 %	50 % von 8—5 Uhr	7	Muss der Arbeiter auswärts essen, so ist ihm das Mittagessen oder die Fahrt zu vergüten, sofern der Weg nicht weniger als 3 km beträgt	Bei einer Entfernung von 5 km bekommt der ledige Arbeiter einen Zuschlag von Fr. 1.50, der verheiratete von Fr. 2.— per Tag

[122] Bei Umzügen und Transporten von Klavieren Fr. 0.70 per Stunde.
[123] Für Einsargung eine Vergütung von Fr. 2.—.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
20	3	Verboten. Nur in Dringlichkeitsfällen erlaubt und dann Fr. 0.30 p. St.	—	—	7	Der Arbeiter soll eine Entschädigung bekommen, die seinen Verpflegungskosten entspricht. Der Gang zur Arbeitsstelle muss in die Arbeitszeit fallen	
21	1	Bis 9 Uhr abends 25 %	Nur in dring. Fällen 100 %	Von 9—6 Uhr 50 %	—	—	—
22	3	25 %	—	—	4	Muss der Arbeiter auswärts zum Mittagessen, so bekommt er Fr. 0.50	Muss er auswärts logieren, so bekommt der ledige Arbeiter einen Zuschlag von Fr. 1.—, der verheiratete von Fr. 1.50 per Tag und einmalige Reiseentschädigung
23*	2	30 %	100 %	100 %	2	Bei einer Entfernung von 2—3 km vom Geschäft Fr. 0.05 per Stunde	Bei einer Entfernung von 3—5 km Fr. 1.50 per Tag, über 5 km ledige Arbeiter Fr. 2.50, verheiratete Fr. 3.— per Tag
24	2	30 %	100 %	100 % 8—6 Uhr	2	Siehe Nr. 23 § 2	Siehe Nr. 23 § 2
27 [124]	—	—	—	—	5	Die Reisespesen und Auslagen für den Unterhalt sind zu vergüten	

[124] Bankschreiner erhalten für Anschlägerarbeiten einen Zuschlag von Fr. 0.10 per Stunde.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
						E. Dachdecker.	
1*[125]	8	25 %	Fr. 1 p. St.	Fr. 1 p. St.	6	Ohne Übernachten Fr. 1.— per Tag. Der Gang zur Arbeitsstelle innerhalb des Stadtrayons (Kleinhüningen, Riehen und Bettingen ausgenommen) wird nicht zur Arbeitszeit gerechnet, doch sollen die der Arbeitsstelle am nächsten wohnenden Arbeiter dahin entsandt werden	Mit Übernachten die Kosten für Pension und Logis
2	3	Nach Tagelohn vergütet	50 %	—	4	Bei grösseren Entfernungen wird dem Arbeiter bei normaler Arbeitszeit Fr. 1.— per Tag Zuschlag gegeben, sowie eine einmalige Hin- und Herreise vergütet. Für Kost und Logis hat derselbe aber selbst aufzukommen, wobei es ihm aber freigestellt ist, hierfür Überzeit zu leisten	
3*	5	50 %	—	—	3	Bei einer Entfernung von $^1/_2$ St., wenn der Arbeiter auswärts essen muss: Fr. 0.80	Bei grösseren Entfernungen, wenn der Arbeiter auswärts wohnen muss: Fr. 2.50. Übersteigt das Fahrgeld Fr. 5.— nicht, so kann der Arbeiter jede Woche auf Kosten des Meisters einmal nach Hause fahren. Im

[125] Für Arbeiten, welche über 30 m vom Erdboden ausgeführt werden, Fr. 0.25 per Stunde Zuschlag.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
							anderen Falle bekommt er auch an Sonntagen die Entschädigung für Kost und Logis
4 [126]	10	50 %	100 %	—	4	Muss der Arbeiter das Mittagessen auswärts nehmen, so Fr. 1.—	Muss der Arbeiter auswärts übernachten, so bekommt er Fr. 3.— Zuschlag § 6. Siehe Nr. 3 § 4
					7	Die Reisezeit wird als Arbeitszeit berechnet	

F. Glaser.

1	5	Bis 9 Uhr abends 25 %	100 %	50 %	6	Muss der Arbeiter auswärts Kost und Logis nehmen, so hat der Meister dieselben zu zahlen. Reisespesen kommen in jedem Falle auf Kosten des Meisters	
3	2	20 % von 6—8 Uhr abends	50 %	50 % von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr	2	Kann der Arbeiter abends nach Hause fahren, so Fr. 1.— Reisespesen bezahlt der Meister. Der Gang zur Arbeitsstelle, wenn aus der Werkstätte Material geholt werden muss, fällt in die Arbeitszeit oder wird als solche berechnet	Muss der Arbeiter auswärts übernachten, so Fr. 2.50
4*	—	Fr. 0.10 p. St.	Verboten	—	—	—	—
5 [127]	3	25 %	100 %	50 % von abends	7	Muss der Arbeiter auswärts essen, so bekommt er das Mit-	Bei Entfernung über 5 km bekommen ledige Arbeiter Fr. 2.—

[126] § 9. Für Holzzementarbeiter wird per Tag Fr. 1.— Zuschlag bezahlt.

[127] Glaser aus der Werkstätte, welche 2 oder mehr Tage ständig im Bau verwendet werden, erhalten einen Zuschlag von Fr. 0.50 per Tag.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
				8 Uhr bis morgens 6 Uhr		tagessen vergütet und das Fahrgeld, sofern der Weg nicht weniger als 3 km beträgt	per Tag, verheiratete Fr. 2.50 per Tag
6 [128]	—	Nur in dringenden Fällen 25 %	Verboten	75 % von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr	—	Bei einer Entfernung von 1—2 St. Fahrgeld u. Fr. 1.— Für auswärtige Arbeiten bei höheren Lebensverhältnissen Zuschlag nach Übereinkunft	Bei weiteren Entfernungen Fahrgeld und Fr. 2.50
7	3	25 %	—	—	4	Muss der Arbeiter auswärts essen, so erhält er Fr. 0.50 Zuschlag per Tag und die Tramfahrt vergütet	Muss der Arbeiter auswärts übernachten, so bekommt der ledige Fr. 1.50, der verheiratete Fr. 2.— Zuschlag per Tag. Bei Ausnahmefällen ist eine vorherige Vereinbarung zu treffen
						Bahnfahrten, welche nicht in die Arbeitszeit fallen, werden als solche berechnet	

G. Maler und Gipser.

1	3	50 % ab 6 Uhr morgens und abends von 6½—8 Uhr	50 %	50 %	4	Bei einer Entfernung von 3—5 km Fr. 1.— per Tag und das Fahrgeld	Bei einer Entfernung von über 5 km Fr. 2.— per Tag und Fahrgeld
						Fahrzeit wird wie Arbeitszeit berechnet	
2*	3	50 %	50 %	50 %	—	—	—

[128] Vorfensterein- und -abhängen und Holzabladen Fr. 0.05 p. Stunde Zuschlag.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
3 [129]	6	50 % morg. 6—7 Uhr, abends 6—8 Uhr	100 %	100 %	7	Fahrgeld	Bei weiteren Entfernungen Fahrgeld und Fr. 1.50 per Tag
4*	10	—	50 %	50 %	11	Für Riehen und Bettingen Fr. 0.50 per Tag	In keinem Falle weniger als Fr. 1.— per Tag. Ist sonst zwischen Meister und Arbeiter zu vereinbaren
						Die Fahrt ist zu vergüten und gilt als Arbeitszeit	
5*	5	50 %	50 %	100 %	5	Muss der Arbeiter auswärts essen, so bekommt er einen Zuschlag von Fr. 0.80	Muss der Arbeiter auswärts schlafen, so bekommt er einen Zuschlag von Fr. 1.50 und die Reisekosten
						Die Hälfte der zur Reise notwendigen Zeit wird als Arbeitszeit berechnet	
6	4	50 % morg. 6—7 Uhr, abends 6—8 Uhr	100 %	100 %	6	Muss der Arbeiter auswärts essen, so bekommt er Fr. 0.80 Zuschlag. Die Hälfte der zur Reise notwendigen Zeit wird als Arbeitszeit berechnet	Muss der Arbeiter Kost und Logis auswärts nehmen, so bekommt er Fr. 2.— per Tag und eine einmalige Vergütung für Hin- und Rückfahrt. Für Orte, wo der Lebensunterhalt besonders teuer ist, wird die Zulage entsprechend erhöht
						In Streitigkeiten entscheidet eine Kommission, aus beiden Teilen zusammengesetzt	

[129] Bei Fassadenarbeiten, gleichviel, ob am Gerüst oder an Leitern ausgeführt, ein Zuschlag von Fr. 0.05 per Stunde.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
7	3	50 % morg. 5—7 Uhr, abends 6½—8 Uhr	—	—	4	Muss der Arbeiter auswärts essen, so bekommt er einen Zuschlag von Fr. 0.80 per Tag nebst Reisespesen	Muss der Arbeiter auswärts Kost und Logis nehmen, so bekommt er entweder Kost und Logis bezahlt oder einen Zuschlag von Fr. 2.— per Tag. Der Arbeiter kann nicht gezwungen werden, Pension bei seinem Meister zu nehmen
8	3	25 % 2 St. vor und nach Beendigung der Arbeitszeit Nur vom Meister verlangte Überstunden werden entschädigt	100 %	100 %	4	Muss auswärts gegessen werden, so bekommt jeder Arbeiter Fr. 1.— per Tag Zulage und Bahnfahrt	Muss der Arbeiter auswärts schlafen, so bekommt er Fr. 1.50 bis Fr. 2.— per Tag und eine einmalige Bahnfahrt
9*	3	50 % morgens vor 7 Uhr, abends nach 6 Uhr	50 %	100 % ab 10 Uhr	4	Bei einer Entfernung von 5 km Fr. 0.80 per Tag	Muss der Arbeiter auswärts logieren, so bekommt er Fr. 1.50 Zulage per Tag, an besonders teuren Orten entsprechend mehr
10	4	50 % ab 6 Uhr morgens und abends von 6—8 Uhr	100 %	100 %	7	Bei Arbeiten in Clavadel, Deutscher Heilstätte und Schatzalp eine Zulage von Fr. 1.— per Tag	Bei weiteren Entfernungen eine Zulage von Fr. 2.— per Tag
						Reisezeit wird wie Arbeitszeit bezahlt.	
11*	3	50 % von 6—9 Uhr	50 %	100 %	—	—	—
12	—	—	100 %	100 %	—	Bei kleinerer Entfernung Fr. 0.80 per Tag	Bei grösserer Entfernung Fr. 1.50 bis 2.50 per Tag

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
13	—	50 %	50 %	100 %	—	Bei kleinerer Entfernung Fr. 0.50 bis 1.— per Tag	Bei grösserer Entfernung Fr. 2 per Tag
14*	3	50 % abends von 6—9 Uhr	50 %	100 % von 9 Uhr bis 6 Uhr	4	Muss der Arbeiter das Mittagessen auswärts nehmen, so bekommt er einen Zuschlag von Fr. 1.— per Tag und Reisegeld, und darf der Arbeiter den halben Weg in der Zeit des Meisters zurücklegen	Muss der Arbeiter auswärts schlafen, so bekommt er einen Zuschlag von mind. Fr. 1.70, bei äusserst teuren Verhältnissen entsprechend mehr
15	3	50 % ab 6 Uhr morgens und abends von 6—8 Uhr	100 %	100 %	4	Muss der Arbeiter das Mittagessen auswärts nehmen, so bekommt er einen Zuschlag von Fr. 0.80 per Tag und Reisegeld, und darf er den halben Weg in der Zeit des Meisters zurücklegen	Muss der Arbeiter auswärts schlafen, so beträgt die Zulage täglich Fr. 1.80 und einmalige Reisekosten und den Werkzeugtransport vergütet. Die Wahl des Kost- und Logisortes ist dem Arbeiter freigestellt. Ist der Arbeiter dringend genötigt, am Samstag nach Hause zu fahren, so ist ihm gestattet, die nötige Reisezeit auf Kosten des Meisters zu beanspruchen
16	7	—	—	50 % Im Sommer nicht mehr als 8 und im Winter als 6 St.	4	Muss der Arbeiter sein Mittagessen auswärts nehmen, so Fr. 0.50	§ 5. Bei einer Entfernung von 2—4 km bekommt der Arbeiter eine Zulage von Fr. 0.25 per km. § 6. Pension und Reisekosten hat der Meister zu tragen

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
17	—	50 %	50 %	50 %	—	Für Mittagessen Fr. 0.80	—
18	5	50 %	50 %	100 % von 8 bis 6 Uhr	5	Für Mittagessen Fr. 1.—. Der halbe Weg darf in die Zeit des Meisters fallen	Muss der Arbeiter auswärts schlafen, so mind. Fr. 1.50 per Tag und einmalige Reise. Bei besonders teuren Verhältnissen entsprechend höhere Zulagen
19	9	50 %	50 %	60 % im Sommer ab 8 Uhr, im Winter ab 6 Uhr	4	Für Mittagessen bei einer Entfernung von 2—3 km Fr. 1.— per Tag. Doch kann der Meister verlangen, dass der Arbeiter zum Mittagessen nach Hause gehe. In diesem Falle wird die Reisezeit als Arbeitszeit berechnet. Dieses gilt für La Plaine, Sonzier und Chernex	§ 5. Ab 3 km Entfernung bekommt der Arbeiter eine Zulage von Fr. 0.50 per km § 6. Muss der Arbeiter auswärts logieren, so bekommt er Pension und Fahrt vergütet § 8. Um Arbeiter am Orte ohne Zulage beschäftigen zu können, muss eine Filiale des Geschäfts mind. ein halbes Jahr dort vorher bestehen. Dies bezieht sich nur auf die Orte: Chaux, Les Avants, Glion, Rochers de Naye und Mellenz. Es beträgt die Zulage für Mellenz Fr. 0.80, für Glion Fr. 1.—, für Chaux und Les Avants Fr. 1.50 per Tag

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
20*	4	Fr. 0.10 p. St. ab 5 Uhr morgens und abends von 6—9 Uhr	30 %	30 %	6	Bei einer Entfernung von 1 St. Fr. 0.05 p. Stunde, bis 4 St. Fr. 0.08 p. Stunde u. einmalige Reise	Bei weiterer Entfernung Fr. 0.10 per Stunde u. einmalige Reise. An Orten mit besonders teuren Verhältnissen entsprechend mehr
21	3	30 % morgens 5—7 Uhr, abends 6—9 Uhr	50 %	50 %	4	Bei einer Entfernung bis 4 St. Fr. 0.80 per Tag und Reise	Bei weiteren Entfernungen Fr. 1.20 per Tag und einmalige Reise während der Arbeitszeit. Bei besonders teuren Verhältnissen nach Vereinbarung entsprechend mehr, je nach der Höhe des Unterschiedes in Pension zwischen Ragaz und dem jeweiligen Arbeitsorte
22	—	100 %	100 %	100 %	—	Für Mittagessen Fr. 0.50 per Tag	Für Pension Fr. 2.— per Tag
23	4	50 % abends und morgens von 6—8 Uhr	100 %	100 %	5	Bei einer Entfernung von 5 km Fr. 0.50 per Tag	Bei weiterer Entfernung Fr. 1.50 per Tag und einmalige Reise. Bei besonders teuren Verhältnissen entsprechend mehr
24	3	50 % morgens ab 6 Uhr und abends von 6—8 Uhr	100 %	100 %	5	Bei einer Entfernung von mehr als 3 km die Fahrt, von 4—5 km die Fahrt und Fr. 0.50 per Tag	Bei einer Entfernung über 5 km Fr. 2.— per Tag und jede Woche freie Heimfahrt. Bei besonders teuren Verhältnissen entprechend mehr

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
25	2	50 %	100 %	100 %	4	Bei einer Entfernung von mehr als 5 km eine Zulage von Fr. 2.— und Fahrgeld (auch an Sonn- und Feiertagen)	—
26	3	25 % von 6 Uhr morgens an und abends von 6—8 Uhr	75 %	75 %	4	Muss der Arbeiter sein Mittagessen auswärts nehmen, so bekommt er eine Zulage von Fr. 0.50 und Reisegeld täglich; den halben Weg darf er in der Zeit des Meisters zurücklegen	Muss er auswärts Pension nehmen, so bekommt er eine Zulage von Fr. 1.50 per Tag und die Hälfte der Fr. 2.50 übersteigenden Kosten für Pension
27	4	50 % morgens 6—6½ Uhr und abends von 6—8 Uhr	100 % Nur im Notfalle	100 % ab 8 Uhr abends bis 6 Uhr [130]	6	Bei einer Entfernung von mehr als 5 km bekommt ein lediger Arbeiter eine Zulage von Fr. 1.20, ein verheirateter von Fr. 1.50 per Tag und einmalige Reisevergütung Bei einer Entfernung von 1–3 km Fr. 1.— per Tag	—
28*	4	—	100 %	100 %	5	Zu auswärtigen Arbeiten sollen in erster Linie die Arbeiter verwendet werden, welche seit mindestens 3 Monaten im Geschäfte des Unternehmers der auswärtigen Arbeit tätig gewesen sind Kann der Arbeiter täglich nach Hause fahren, so bekommt er eine Zulage von Fr. 0.50 per Tag und Reisegeld	Muss er auswärts Pension nehmen, so bekommt er eine Zul. von Fr. 1.50 p. Tag und einmalige Reisevergütung. Bei besonders teuren Verhältnissen ist entsprechend mehr zu vereinbaren

[130] Nach je 3 Stunden ist eine Stunde freizugeben, die bezahlt wird.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
29	4	100 %	100 %	100 %	5	Muss der Arbeiter auswärts sein Mittagessen nehmen, so Fr. 0.50 per Tag und Fahrkosten	§ . Muss er auswärts Pension nehmen, so Fr. 2.— per Tag und die Hälfte der Fr. 2.50 übersteigend. Kosten für Pension und Reisevergütung und den Werkzeugtransport des Arbeiters
						Bei auswärtigen Arbeiten verpflichten sich die Arbeiter, bis zur Beendigung der Arbeit oder bei längerer Dauer derselben mindestens 3 Monate an dem ihnen zugewiesenen Arbeitsorte zu bleiben, ansonst die Vergütung der Rückreise verloren geht. Von dieser Verpflichtung entbinden: Krankheit des Arbeiters oder Familienangelegenheiten, welche unbedingt sofortige Heimreise erfordern, sowie Entlassung durch den Meister oder dessen Stellvertreter. Bei Verabreichung von Kost und Logis seitens des Arbeitgebers oder Bauherrn werden keine Zulagen bezahlt	
30	4	50 % ab 6 Uhr morgens und abends von 6—8 Uhr	100 %	100 %	6	Für Mittagessen täglich Fr. 0.80	Bei weiteren Entfernungen tägl. Fr. 2.— einschliesslich Sonn- und Festtage und einmalige Reisevergütung. Bei besonders teuren Verhältnissen entsprechend höhere Zulagen
31	4	25 % abends von 6—8 Uhr	50 %	50 %	—	—	—

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon

Nachtrag.

A.62	7	25 % für 2 St. über 10 St. Arbeitszeit, darüber 50 %	50 % für die Morgenstunden	50 %	9	Bei einer Entfernung von mehr als 5 km Fr. 2.20 per Tag und Reisegeld. Es ist den Interessenten überlassen, eventuell weitere Entschädigungen anzusetzen	
G.32	5	50 % morgens ab 6 Uhr, abends von 6—8 Uhr	100 %	100 %	7	Muss Mittagessen auswärts genommen werden, so Fr. 1.— und Reisegeld	Muss auswärts übernachtet werden, so Fr. 2.50 p. Tag, auch für Sonn- und Feiertage, und eine einmalige Reiseentschädigung
						Die Reisezeit soll in die Arbeitszeit fallen. Für Orte mit besonders teuren Verhältnissen entsprechend höhere Zulagen	
A.64 **	5	25 %	50 %	50 %	6	Freie Fahrt	—
						Die Hinfahrt geschieht während der Arbeitszeit	
65 **	10	Für die Zeit von 4—6 und 6—8 Uhr 25 %	50 %	50 %	11	Ist eine tägliche Heimfahrt möglich, so wird die Fahrt vergütet	Ist eine tägliche Heimfahrt unmöglich, so erhalten ausser der freien Fahrt: verheiratete Arbeiter per Tag Fr. 2.—, ledige Arbeiter p. Tag Fr. 1.50, auch für Sonntage, sowie für solche Tage, an welchen witterungshalber nicht gearbeitet werden kann. Verheiratete Arbeiter haben alle 14 Tage Anspruch auf ein Retourbillet

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
B.18 **	4	Kein Zuschlag. Jedoch darf der Arbeiter nicht zur Überzeitarbeit gezwungen werden, und kann Verweigerung derselben keinen Entlassungsgrund bilden			—		---
B.19 ** [131]	—	Für die 2. St. bis Mitternacht 50 %	—	Ab Mitternacht 100 %	—	Fr. 1.— per Tag. Die Zeit der Reise muss innerhalb der Arbeitszeit fallen.	Muss der Arbeiter auswärts Kost und Logis nehmen: Fr. 1.50 per Tag. Reisespesen werden den Arbeitern zurückerstattet
G.33 **	4	Ab 6 Uhr morgens und bis 8 Uhr abends 25 %	100 %	100 %	5	Muss der Arbeiter das Mittagessen auswärts nehmen, so bekommt er Fr. 0.50 extra per Tag. Hin- und Rückfahrt müssen innerhalb der Arbeitszeit fallen und werden extra vergütet	Muss der Arbeiter auswärts logieren, so bekommt er Fr. 1.50 extra per Tag (ausschliesslich Sonn- und Feiertage)
G.34 **	4	Ab 6 Uhr morgens und bis 8 Uhr abends 50 %	100 %	100 %	4	Muss der Arbeiter das Mittagessen auswärts nehmen, so bekommt er Fr. 0.80 extra per Tag, sowie freie Hin- und Rückfahrt oder die halbe Wegzeit	Muss der Arbeiter auswärts logieren, so bekommt er Fr. 2.— extra per Tag (ausschliesslich Sonn- und Feiertage) und Vergütung einer einmaligen Hin- und Rückfahrt während der Arbeitszeit
G.35 **	4	—	50 %	50 %	—	—	—
G.36 **	4	Ab 6 Uhr morgens und bis 8 Uhr abends 25 %	100 %	100 %	4	Muss der Arbeiter das Mittagessen auswärts nehmen, so bekommt er Fr. 0.50	Muss der Arbeiter auswärts logieren, so bekommt er Fr. 2.— per Tag extra, sowie

[131] Zuschläge für Wasserarbeiten müssen von Fall zu Fall vereinbart werden.

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
						per Tag extra, sowie Reiseentschädigung. Die Hälfte der Reisezeit, welche ausserhalb der Arbeitszeit fällt, wird ohne Zuschlag mitbezahlt	eine einmalige freie Hin- und Rückfahrt. An Orten, wo der Lebensunterhalt besonders teuer ist, wird die Zulage entsprechend erhöht
G.38 **	4	Siehe Nr. 36	—	-	—	Fr. 0.80 per Tag. Im übrigen siehe Nr. 36	Fr. 1.80 per Tag. Im übrigen siehe Nr. 36. Der Zuschlag wird auch für Sonntage und die an dem betreffenden Arbeitsorte bestehenden gesetzlichen Feiertage bezahlt. Bei auswärtigen Arbeiten verpflichtet sich der Arbeiter bis zur Beendigung der Arbeit oder mindestens 3 Monate an dem ihm angewiesenen Arbeitsorte zu bleiben, ansonst die Vergütung der Rückreise verloren geht. Von dieser Verpflichtung entbinden: Krankheit des Arbeiters oder Familienangelegenheiten, welche unbedingt sofortige Heimreise erfordern, sowie Entlassung. Verheiratete Arbeiter erhalten nach 2monatlicher Dauer von dem Meister eine freie Retourkarte

Nr.	Paragraph	Überzeitarbeit	Sonn- und Feiertagarbeit	Nachtarbeit	Paragraph	Auswärtige Arbeit: engerer Rayon	Auswärtige Arbeit: weiterer Rayon
G.38	IV	Siehe Nr. 36 und 37			IV	Fr. 0.80 per Tag. Im übrigen siehe Nr. 36 und 37	Fr. 2.— per Tag. Im übrigen siehe Nr. 36 und 37
**							

E. Lohnabzüge.

Lohnabzüge gestatten die meisten Tarifverträge im schweizerischen Baugewerbe nur für die Versicherungsprämie. Sie verlangen, dass die Arbeitgeber ihre Arbeiter gegen Unfälle versichern. Die Kosten, welche den Arbeitgebern hieraus erwachsen, dürfen sie regelmässig zu einem Teile vom Lohne ihrer Arbeiter abziehen.

Über die Höhe dieser Abzüge, so wie sie in den Tarifverträgen vereinbart ist, geben nachfolgende Tabellen genaue Auskunft.

Regelung der Lohnabzüge in den Tarifverträgen der Bauarbeiter.

Nr.	Paragraph	Für die Unfallversicherungsprämie
		A. Tarifverträge der Steinarbeiter.
		a) Sandsteinhauer.
6	16	Ist frei zu vereinbaren.
7	5	Die Hälfte der Prämie.
8	7	„ „ „ „
14	8	Ist frei zu vereinbaren.
15	50	„ „ „ „

Nr.	Paragraph	Für die Unfallversicherungsprämie
		b) Kalksteinarbeiter.
16	7	2½ % des Lohnes.
17	6	Die Hälfte der Prämie.
21	5	„ „ „ „
		c) Steinbrucharbeiter.
24	6	Ist frei zu vereinbaren.
		f) Pflästerer.
35	10	2 % des Normaltagelohnes von Fr. 7.—
37	6	Die Hälfte der Prämie.
38	7	Ist frei zu vereinbaren.
		g) Hafner.
44	19	Ist frei zu vereinbaren.
46	7	„ „ „ „
48	13	„ „ „ „
		h) Granitsteinarbeiter.
49*	6	Die Hälfte der Prämie.
52	7	„ „ „ „
54	5	Kein Abzug erlaubt.
55	7	„ „ „
56	6	Die Hälfte der Prämie.
57	4	3 % des Lohnes.
58*	9	2⅓ % „ „
59*	12	2½ % „ „
60*	12	3½ % „ „
61	6	Die Hälfte der Prämie.
		B. Maurer.
1	3	2 % des Lohnes.
2	5	3 % „ „
3	6	Kein Abzug erlaubt.
4	—	2 % vom Franken.
5	8	2 % des Lohnes.
7*	5	2½ % „ „
9*	5	3 % „ „
10*	6	Die Hälfte der Prämie, darf jedoch 2 % des Lohnes nicht übersteigen.

Nr.	Paragraph	Für die Unfallversicherungsprämie
11*	3	2 % des Lohnes.
12*	3	Abzug verboten.
14*	6	Die Hälfte der Prämie.
15*	3	„ „ „ „
16*	3	„ „ „ „
		C. Zimmerleute.
1	9	2½ % des Lohnes.
3	4	2½ % „ „
5	6	1 % „ „
6*	7	Die Hälfte der Prämie, jedoch nicht mehr als 3 % des Lohnes.
7	—	3 % des Lohnes.
9	7	Die Hälfte der Prämie.
10*	4	2½ % des Lohnes.
11	4	2½ % „ „
		D. Bau- und Möbelschreiner.
1	7	Der gesetzliche Teil.
2	8	Nicht mehr als 2½ % des Lohnes.
5	—	Die Hälfte der Prämie.
6	4	Kein Abzug erlaubt.
9	11	2½ % des Lohnes.
10	7	2 % „ „
13	5	2 % „ „
14	6	1 % „ „
18	10	Die Hälfte der Prämie.
19	8	„ „ „ „
20	4	Kein Abzug erlaubt.
21	5	Nicht mehr als 2 % des Lohnes.
23*	3	Die Hälfte der Prämie.
24	3	„ „ „ „
27	9	Nicht mehr als 2 % des Lohnes.
		E. Dachdecker.
1*	7	Kein Abzug erlaubt.
2	8	Die gesetzlichen Prozente.
3*	9	2 % des Lohnes.
4	15	3 % „ „
		F. Glaser.
1	7	Nicht mehr als 2 % des Lohnes.
5	8	„ „ „ die Hälfte der Prämie.

Nr.	Paragraph	Für die Unfallversicherungsprämie.
		G. Maler und Gipser.
1	6	Die Hälfte der Prämie.
3	9	Nicht mehr als 2 % des Lohnes.
4*	21	Die Hälfte der Prämie.
6	9	„ „ „ „
7	8	„ „ „ „
8	8	Kein Abzug erlaubt.
10	9	Die Hälfte der Prämie.
11*	4	„ „ „ „
15	8	„ „ „ „
16	10	Kein Abzug erlaubt.
19	11	„ „ „
20*	7	Nicht mehr als 2 % des Lohnes.
21	6	„ „ „ 2 % „ „
24	12	Die Hälfte der Prämie.
26	8	„ „ „ „
27	3	Nicht mehr als 2 % des Lohnes.
29	12	Die Hälfte der Prämie.
30	9	„ „ „ „
31	6	„ „ „ „

Nachtrag.

A. 62	10	Nicht mehr als 2 % des Lohnes.
G. 32	9	Die Hälfte der Prämie.
B. 18**	5	2½ % des Lohnes.
19**	1	1½ % „ „
G. 33**	9	Die Hälfte der Prämie.
34**	8	„ „ „ „
35**	8	„ „ „ „
36**	4	„ „ „ „
37**	7	„ „ „ „
38**	VII	„ „ „ „

Die Mehrzahl der Tarifverträge, welche Bestimmungen über Versicherungspflicht der Unternehmer enthalten, verlangen, dass die Meister ihren Arbeitern oder Vertrauensmännern derselben auf Verlangen Einsichtnahme in die Versicherungspolicen gewähren, damit sie sich überzeugen können, dass sie wirklich ordnungsgemäss versichert seien.

(So: A Nr. 52 § 7, Nr. 56 § 6; B Nr. 15* § 3; C Nr. 7; D Nr. 10 § 7, Nr. 16 § 6, Nr. 18 § 10, Nr. 19 § 8, Nr. 24 § 3; F Nr. 1 § 7, Nr. 3 § 6, Nr. 5 § 8; G Nr. 1 § 6, Nr. 6 § 9, Nr. 7 § 8, Nr. 10 § 9, Nr. 15 § 7, Nr. 24 § 12, Nr. 26 § 8 und Nr. 27 § 3.)

Einige Verträge besagen, dass die Versicherungen nur bei solchen Gesellschaften abgeschlossen werden dürfen, welche die von Unfall betroffenen Arbeiter für den ausgefallenen Lohn voll entschädigen.

(So: D Nr. 2 § 8; G Nr. 1 § 6, Nr. 6 § 9, Nr. 10 § 9, Nr. 30 § 9, Nr. 31 § 6.)

Ein Vertrag, und zwar D Nr. 14 § 10, verlangt, dass der Meister die Statuten der Versicherungsgesellschaft, bei welcher er seine Arbeiter versichert hat, in der Werkstatt an sichtbarer Stelle aushänge, damit die Arbeiter zu jeder Zeit darüber orientiert sind, woran sie sich nach erlittenem Unfall zu halten haben. Nach vielen Verträgen haben die Arbeiter nach erlittenem Unfall dieses sofort ihrem Vorgesetzten, sei es Polier oder Werkstattvorstand, mitzuteilen und sich unverweilt in ärztliche Behandlung zu begeben.

(So: A Nr. 17 § 6, Nr. 24 § 6, Nr. 49* § 6; B Nr. 10* § 6, Nr. 14* § 6; G Nr. 4* § 22, Nr. 29 § 11.)

Hiervon lassen zwei Verträge (A Nr. 24 § 6 und A Nr. 49* § 6) den Arzt von der Geschäftsleitung bezeichnen, zwei Verträge (A Nr. 24 § 6 und G Nr. 4* § 22) legen den Arbeitern noch die Pflicht auf, sich auf das Bureau des Geschäftes zu begeben und dort genau Auskunft zu erteilen, wie der Unfall vor sich gegangen ist. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht oder unrichtiger Angabe verliert der Betreffende den Anspruch auf eine Entschädigung.

Einer davon (G Nr. 4 § 22) verlangt, dass besondere, vom Geschäft gelieferte Anzeigeformulare von einem praktischen Arzt auszufüllen und dem Geschäft wieder zuzustellen seien. Fast ausnahmslos legen diese Tarifverträge den Unternehmern die Pflicht auf, ihren Arbeitern nach erlittenem Unfall, wenn letzterer konstatiert und nicht bestritten ist, regelmässig an den Zahltagen ihren vollen Lohn

(So: A Nr. 38 § 7, Nr. 52 § 7; B Nr. 2 § 5, Nr. 4, Nr. 5 § 8, Nr. 11* § 3, Nr. 16* § 3; C Nr. 3 § 4, Nr. 11 § 4, Nr. 10 § 4; D Nr. 18 § 10, Nr. 24 § 3, Nr. 27 § 9; E Nr. 4 § 14; G Nr. 1 § 6, Nr. 3 § 9, Nr. 10 § 9, Nr. 19 § 11, Nr. 21 § 6, Nr. 24 § 12, Nr. 27 § 3)

oder einen bestimmten Prozentsatz desselben (B Nr. 15* § 3: 80 %, C Nr. 1 § 9: 75 %, D Nr. 1 § 7: 75 %) auszubezahlen.

Nach einem Vertrag (A Nr. 17 § 6) erhält der unfallbetroffene Arbeiter am Zahltag den ungefähren Betrag seines gewöhnlichen Lohnes. Nach einem anderen (A Nr. 56 § 6) haben die Arbeiter, die einen Unfall erlitten haben, Anspruch auf Vorschüsse bis zur Höhe des Ersatzanspruchs. Die Regelung soll spätestens innerhalb 8 Tagen nach der vollen Herstellung vollzogen sein. Ein Vertrag (G Nr. 29 § 13) enthält zu der Bestimmung, dass den unfallbetroffenen Arbeitern regelmässig an den Zahltagen ihr gewöhnlicher Lohn auszuzahlen sei, den Zusatz, „sofern die Versicherungsgesellschaft nicht anders verfügt". Zum Schlusse ist noch die Bestimmung, welche nur in einem Vertrage (B Nr. 11* § 3) vorkommt, dass der Meister Arbeiter, welche einen Unfall erlitten haben, mindestens während 14 Tagen nach ihrer Genesung zu beschäftigen habe, sehr bemerkenswert.

Sonstige Lohnabzüge erlaubt noch A Nr. 6 § 12, wenn ein Steinhauer einen fehlerlosen Stein tötet, und zwar 1,50 Fr. per laufenden Meter. Als Busse kann nach A Nr. 49* § 7 vom Lohne dem Arbeiter der Betrag von 1—3 Fr., im Maximum bis zur Hälfte des Taglohnes abgezogen werden.

Nach A Nr. 56 gilt ein Arbeiter, der bei der Kontrolle fehlt, als abwesend, und kann ihm dafür die Hälfte seines Taglohnes abgezogen werden.

F. Décompte oder Standgeld.

Viele Verträge im schweizerischen Baugewerbe erlauben es den Arbeitgebern, einen gewissen Betrag als Décompte oder Standgeld vom Lohne ihrer Arbeiter zurückzubehalten. Diese Beträge sollen den Meistern als Garantie, einerseits für eine richtige Rückerstattung der geliehenen Werkzeuge und eine sorgfältige Behandlung des zur Bearbeitung übergebenen Materials, anderseits für einen ordnungsmässigen Austritt ihrer Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse, dienen. Nach ordnungsgemässem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis und richtiger Zurückerstattung des geliehenen Werkzeugs hat der Meister seinen Arbeitern diesen Lohnabzug zurückzuerstatten.

Die Höhe dieses Décompte, wie sie in den Tarifverträgen vereinbart worden ist, ist in folgenden Tabellen dargestellt.

Regelung der Abzüge in den Tarifverträgen der Bauarbeiter.

Nr.	Paragraph	Der Arbeitgeber ist berechtigt, als Décompte vom Lohne seines Arbeiters zurückzubehalten
		A. Tarifverträge der Steinarbeiter.
		a) Sandsteinarbeiter.
9	--	Fr. 2.—. Diese werden zurückerstattet nach richtiger Rückgabe des geliehenen Werkzeuges.
14	4	Höchstens 1 Tagelohn.
15	47	„ 1 „
		d) Marmor- und Kunststeinarbeiter.
33	4	2 Tagelöhne.
		f) Pflästerer.
38	11	Höchstens 1 Tagelohn.
39	6	Den Lohn von 20 Arbeitsstunden.
		g) Hafner.
44	16	1 Tagelohn.
45	14	Fr. 15.—.
48	12	Den Lohn von 20 Arbeitsstunden.
		h) Granitsteinarbeiter.
49*	5	Maximum 5 Tagelöhne.
50	17	1 Tagelohn.
55	7	3 Tagelöhne für diejenigen Fälle, in welchen der Arbeiter in ungesetzlicher Weise die Arbeit verlässt oder die Bestimmungen des Reglements nicht beachtet.
57	8	6 Tagelöhne als Garantie für den Fall, dass der Arbeiter seine Grube verlassen sollte. Der Unternehmer untersteht den gleichen Bedingungen für den Fall, dass er den Arbeiter wider die Bestimmungen des Reglements entlässt.
59*	15	Fr. 1.— für die ersten 5 × 15 Tage, im ganzen Fr. 5.—, als Garantie, dass bis zum Ablauf des Tarifvertrages kein Streik oder irgendwelche Agitation von seiten der Arbeiter unternommen wird und damit der gegenwärtige Tarifvertrag peinlich beobachtet wird.
60*	13	Höchstens 15 Tagelöhne.

Nr.	Paragraph	Der Arbeitgeber ist berechtigt, als Décompte vom Lohne seines Arbeiters zurückzubehalten
		B. Maurer
4	—	1 Tagelohn.
10*	5	2 Tagelöhne.
11*	2	2 „
15*	3	Bis zu 2 Tagelöhnen.
		C. Zimmerleute.
1	8	2 Tagelöhne. Ohne Einwilligung des Arbeiters darf der Meister nur 1 Tagelohn per Woche abziehen.
3	2	3 Tagelöhne.
5	8	2 „
6*	10	2 „
7	5	Fr. 10.—.
8*	7	3 Tagelöhne. Ohne Einwilligung des Arbeiters darf der Meister nur 1 Tagelohn per Woche abziehen.
9	3	Fr. 10.—.
10*	2	2 Tagelöhne.
11	2	2 „
		D. Bau- und Möbelschreiner.
1	3	Nicht mehr als 2 Tagelöhne.
4	4	„ „ „ Fr. 10.—.
6	4	„ „ „ „ 5.—.
9	14	„ „ „ „ 10.—.
10	8	„ „ „ 2 Tagelöhne.
11	3	„ „ „ 3 „
16	3	„ „ „ 3 „
17	—	„ „ „ 3 „
18	4	„ „ „ Fr. 10.—.
19	6	„ „ „ 2 Tagelöhne.
21	6	„ „ „ Fr. 10.—.
22	5	„ „ „ 3 Tagelöhne.
23*	4	„ „ „ 3 „
24	—	„ „ „ 3 „
26*	7	„ „ „ 2 „
		E. Dachdecker.
2	7	1 Tagelohn.
3*	10	Nicht mehr als 1 Tagelohn.
4	18	„ „ „ 1 „

Nr.	Paragraph	Der Arbeitgeber ist berechtigt, als Décompte vom Lohne seines Arbeiters zurückzubehalten
		F. Glaser.
1	8	Nicht mehr als 2 Tagelöhne.
3	3	„ „ „ 3 „
5	6	„ „ „ 2 „
		G. Maler und Gipser.
4*	19	1 Tagelohn.
5*	7	1 „
6	3	1 „
8	2	Nicht mehr als 2 Tagelöhne.
9*	7	Fr. 10.— bis 20.—.
10	3	Fr. 10.— bis 20.—.
11*	3	Darf nicht zurückbehalten werden.
14*	2	Nicht mehr als 1 Tagelohn.
18	7	Darf nicht zurückbehalten werden.
19	10	1 Tagelohn.
23	3	Darf nicht zurückbehalten werden.
24	2	1 Tagelohn.
26	1	2 Tagelöhne.
27	3	Fr. 10.—.
28*	3	Darf nicht zurückbehalten werden.
29	3	1 Tagelohn.
30	3	Darf nicht zurückbehalten werden.
31	3	3 Tagelöhne.
		Nachtrag.
A. 62	11	4 Tagelöhne.
G. 32	4	Darf nicht zurückbehalten werden.
B. 18**	6	4 Tagelöhne.
G. 36**	3	Mindestens 1 Tagelohn.
37**	3	„ 1 „

G. Lohnauszahlung, Zahltag und Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Mit wenigen Ausnahmen enthalten alle Tarifverträge im schweizerischen Baugewerbe Bestimmungen in bezug auf:

a) Lohnauszahlung, Zahltag;

b) Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

a) Die Lohnauszahlungstermine liegen in diesen Tarifverträgen zwischen 8 und 30 Tagen. Regel ist die vierzehntägige Lohnauszahlung, jedoch ist auch die achttägige in vielen Verträgen vereinbart worden. Die monatliche Lohnauszahlung kommt nur noch in vier Verträgen vor (A Nr. 7 § 2, Nr. 30* § 2, Nr. 37 § 2; B Nr. 2 § 4, Nr. 3 § 5). Ein Vertrag (A Nr. 25 § 3) verlangt eine dreiwöchentliche Lohnauszahlung.

Der Zahltag ist regelmässig entweder der Samstag oder der Freitag. Einige Verträge gestatten es dem Arbeitgeber, in aussergewöhnlichen Fällen den Zahltag 1—3 Tage zu verschieben (z. B. A Nr. 52 § 4, Nr. 54 § 3, B Nr. 16 § 2). Er ist aber verpflichtet, seine Arbeiter vorher in Kenntnis zu setzen. Ein Vertrag gibt den Arbeitern das Recht, bei Ausfall der regelmässigen Lohnauszahlung à Conto-Zahlungen zu verlangen (A Nr. 3* § 4). Dem Zahltag geht die Abrechnung voraus. Der Schluss der Zahltagslisten ist meistens auf den vorhergehenden Mittwoch oder Donnerstag festgelegt worden. Einige Verträge fordern, dass zur Kontrolle der Abrechnung in der Zeit zwischen der Abrechnung und dem Zahltag Zahltagslisten bei den Arbeitern zu zirkulieren haben (A Nr. 35 § 9).

Neben den Lohnzahlungsterminen enthalten viele dieser Verträge noch Bestimmungen über Ort, Zeit und Weise der Lohnauszahlung. Die Lohnauszahlung hat entweder auf dem Arbeitsplatz oder auf dem Bureau des Meisters stattzufinden. Ist der Arbeitsplatz mehr als eine Viertelstunde vom Bureau entfernt, so hat die Lohnauszahlung in jedem Falle auf dem Arbeitsplatze zu geschehen. Einige Verträge verbieten ausdrücklich das Auszahlen der Löhne in Wirtschaften. Die Lohnauszahlung hat entweder innerhalb oder direkt nach der regelmässigen Arbeitszeit zu erfolgen. Ist die Auszahlung nach Schluss der Arbeitszeit erlaubt, so setzen die Verträge die Zeit fest, innerhalb welcher sie vollzogen werden muss (½—2 Stunden). Es wird sogar verlangt, dass die Arbeiter für allfällige Verzögerung nach Massgabe der

Stundenlöhne zu entschädigen seien. Viele Verträge bestimmen, dass die Löhne bar und in gesetzlicher Münze auszuzahlen seien. Einige Verträge verlangen zur Kontrolle eine detaillierte Abrechnung auf einem Zahltagszettel oder Zahltagskuvert oder in einem Arbeitsbuch. Vorschüsse werden in der Regel nicht gegeben. Ein Vertrag erlaubt Vorschüsse nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Vielfach ist vereinbart worden, dass die Arbeiter auf angefangene Akkordarbeit Abschlagszahlung verlangen können. Zwei Verträge setzen die Höhe dieser Abschlagszahlungen fest (D Nr. 26* § 7 und Nr. 27 § 8 bis zu Fr. 30). Nach einem Vertrage haben die Arbeiter ihre Löhne selbst in Empfang zu nehmen. Im Verhinderungsfalle ist den Bezugsberechtigten eine schriftliche Ermächtigung mitzugeben (A Nr. 17 § 5). Einige Verträge bestimmen, dass Reklamationen wegen der Lohnauszahlung erst am nächstfolgenden Arbeitstage vorgebracht werden können.

b) Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Eine überaus grosse Zahl der Verträge bestimmt, es bedürfe zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Kündigung. In der Regel wird jedoch verlangt, dass diese Auflösung möglichst an einem Zahltage oder an einem Samstag vorzunehmen sei. Wenn in den Verträgen Kündigungstermine vereinbart worden sind, so schwanken diese zwischen 3 und 14 Tagen (3, 6, 8 und 14 Tage). In der Regel müssen diese Termine möglichst mit der Lohnauszahlung in Einklang gebracht werden. Nach vielen Verträgen können die Kündigungstermine durch gegenseitiges Einvernehmen der Beteiligten wegfallen. In den Verträgen, welche eine Kündigung eingeführt haben, finden wir regelmässig die Bestimmung, dass innerhalb der ersten 14 Tage (4, 8 und 14 Tage) nach Eintritt in das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt zu werden brauche, weil die erste Zeit als Probezeit gelte. Sodann erlauben diese Verträge den Arbeitgebern, Arbeiter, die sich grobe Vergehen zuschulden kommen lassen, sofort ohne Kündigung zu entlassen. Als solche werden angesehen: Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, Betrunkenheit, zweitägiges unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit (Blaumachen) etc. Ein Vertrag (B Nr. 15* § 4) hat verschiedene Kündigungstermine für ledige und verheiratete Arbeiter angesetzt. Ein anderer (D Nr. 9 § 7) lässt in Streitfällen den Kündigungstermin wegfallen. Ein Vertrag (D Nr. 25* § 4) verlangt keine

Kündigung, jedoch muss nach diesem der Arbeiter angefangene Akkordarbeit vor Austritt aus dem Arbeitsverhältnis beendigen. Vertrag A Nr. 42 § 6 gibt den Arbeitgebern das Recht, falls ihre Arbeiter die Kündigungspflicht verletzen, allfällige Entschädigungsforderungen an die nächsten Meister der Arbeiter gelangen zu lassen, welche Vermittlung der Meisterverein oder der Arbeiterverein zu besorgen hat. Nach mehreren Verträgen sind die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Arbeitern sowohl bei freiwilligem Austritt als auch bei Entlassung den noch fälligen Lohn innerhalb bestimmter Frist (z. B. wenn der Austritt am Vormittag geschieht, am Nachmittag desselben Tages, und wenn der Austritt am Nachmittag geschieht, bis zum Vormittag des nächsten Tages) auszubezahlen. Vielfach haften die Meister für allfällige Schäden, welche den Arbeitern aus der Vernachlässigung dieser Pflicht erwachsen können.

Folgende ausführliche Tabellen geben die Bestimmungen über Lohnauszahlung und Kündigung des Arbeitsverhältnisses, wie sie in den Verträgen vorkommen, genau an.

Regelung der Lohnauszahlung und der Kündigung des Arbeitsverhältnisses in den Tarifverträgen der Bauarbeiter.

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
		A. Tarifverträge bei den Steinarbeitern.		
		a) Sandsteinarbeiter.		
1	—	8 Tage; am Samstag	—	Keine
2	5	14 Tage; am Samstag. Zahltagschluss am Donnerstagabend	6	Keine
6	17	14 Tage	19	3 Tage
7	2	30 Tage; am ersten Samstag im Monat. Alle 15 Tage Abrechnung	—	—

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
8	17	15 Tage; am Freitag auf dem Bureau des Meisters oder in der Werkstatt. Soll innerhalb 2 Stunden nach Arbeitsschluss fertig sein, widrigenfalls kann der Arbeiter sich diese Zeit vergüten lassen, und soll dieses sofort geschehen. Der fortgeschickte Arbeiter hat seinen Lohn am nächsten Tage in Empfang zu nehmen. Wird diese Auszahlung verschoben, so wird dem Arbeiter die Zwischenzeit vergütet	3	3 Tage, und zwar innerhalb der Zahltagsperiode. Am Ende derselben keine Kündigung, auch keine innerhalb der ersten 3 Arbeitstage nach der Anstellung. Wegen Betrunkenheit oder Ungehorsams kann der Arbeiter auch ohne Kündigung entlassen werden
9	5	14 Tage; unmittelbar nach 5 Uhr mit detaillierter Bescheinigung der gelieferten Arbeit. Vorschüsse nach Vereinbarung	5	Keine
11*	—	—	7	Keine
14	4	8 Tage; am Samstag spätestens innerhalb einer halben Stunde nach Arbeitsschluss	9	8 Tage, nach gegenseitigem Einverständnis auch sofort
15	47	8 Tage; am Samstag spätestens innerhalb einer halben Stunde nach Arbeitsschluss	51	8 Tage; nach gegenseitigem Einverständnis auch sofort
		b) Kalksteinarbeiter.		
16	4	14 Tage; am Samstag	5	3 Tage
17	5	14 Tage; am Samstag nach Arbeitsschluss. Schluss der Zahltagsliste am Mittwoch. Der Arbeiter hat seinen Lohn selbst in Empfang zu nehmen. Im Verhinderungsfalle ist dem Bezugsberechtigten eine schriftliche Ermächtigung mitzugeben	4	Keine
18	—	15 Tage	—	

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
19	25	15 Tage; am Samstag. Jeden Zahltag vor 12 Uhr bekommt der Arbeiter sein Arbeitsbuch, damit er es kontrollieren kann. Schluss der Zahltagsliste 2 Tage vor dem Zahltag	—	—
21	3	14 Tage	4	14 Tage; nach gegenseitigem Einverständnis auch sofort
		c) Steinbrucharbeiter.		
23	5	Entlohnung hat in gesetzlicher Münze zu geschehen	—	—
24	7	14 Tage; am Samstag nach Schluss der Arbeit auf den Werkplätzen. Bei Tagelöhnern und Akkordarbeitern wird die geleistete Arbeit bis zum Mittwochabend voll ausbezahlt. Vorschuss wird in der Zwischenzeit keiner gegeben	5	Keine
25	3	3 Wochen; Reklamationen sind am nächstfolgenden Montag vorzubringen	2	Keine
26	c 4	14 Tage; Reklamationen sind am nächstfolgenden Montag vorzubringen	—	
		d) Marmor- und Kunststeinarbeiter.		
27	5	14 Tage; am Samstag unmittelbar nach Arbeitsschluss	3	14 Tage; während der ersten 14 Tage nach Eintritt zu jeder Zeit
30*	2	30 Tage; am 7. für den vorhergehenden Monat. Abrechnung alle 15 Tage	8	15 Tage; am Zahltage oder Samstag, nach gegenseitigem Einvernehmen auch sofort. Ein Vergehen gegen diese Bestimmung wird bestraft mit einem Wochenlohn

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
31	3	14 Tage; nach Arbeitsschluss auf dem Werkplatze	5	14 Tage; nach gegenseitigem Einvernehmen auch sofort
33	—	—	12	8 Tage; für Handlanger keine
		f) Pflästerer.		
35	8	14 Tage; vor Arbeitsschluss	12	Keine
	9	Zur genauen Kontrolle des Lohnausmasses hat eine Zahltagsliste zu zirkulieren	—	
36	8	14 Tage; am Samstag von 5—6 Uhr. Die Auszahlung darf nicht in Wirtschaften stattfinden	—	—
37	3	30 Tage; am ersten Samstag im Monat. Abrechnung alle 15 Tage	—	—
38	4	8 Tage; am Samstag eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss. Beim Ausfallen der 8tägigen Lohnzahlung steht den Arbeitern das Recht zu, Akontozahlungen zu verlangen	—	—
39	—	—	5	14 Tage; in den ersten 14 Tagen nach Eintritt keine
		g) Hafner.		
42	4	14 Tage; am Samstagabend um 6 Uhr	6	14 Tage; bei Verletzung dieser Pflicht auf seiten der Arbeiter ist der Arbeitgeber berechtigt, allfällige Entschädigungsforderungen an seinen nächsten Meister gelangen zu lassen, welche Vermittlung der Schweizerische Hafnermeisterverband oder der Schweizerische Hafnerfachverein besorgt

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
44	6 b	14 Tage; sofort nach Feierabend Auf angefangene Akkordarbeit beit soll auf Verlangen am Zahltag Abschlagszahlung geleistet werden	15 —	Die gesetzliche Kündigungsfrist
	c	Längstens alle 4 Wochen muss abgerechnet werden	—	
45	3	14 Tage; auf angefangene Akkordarbeit muss Abschlagszahlung geleistet werden. Abrechnung am Mittwochabend	13	Siehe Nr. 44 § 15
46	3	8 Tage	3	14 Tage
48	2	14 Tage; für begonnene Akkordarbeit wird nach Massgabe des Stundenlohnes Vorschuss bezahlt	12	14 Tage; am Samstag
		h) Granitsteinhauer.		
49*	5	Lohnlistenabschluss Mitte und Ende des Monats. 5 Tage später Zahltag. Für unfertige Arbeit ist Abzahlung möglich. Vorschüsse werden keine gewährt. Reklamationen sind auf dem Bureau vorzubringen, Lohndifferenzen am Tage nach der Auszahlung	—	—
50	4	15 Tage	6	6 Tage; am Zahltage oder Samstag
51	5	15 Tage; Mittwoch Abrechnung. Eine Kopie der Rechnung bekommt der Arbeiter zwecks Kontrolle	—	—
52	4	14 Tage; am Samstag. Die Zahltagsliste wird 8 Tage vorher geschlossen. In Ausnahmefällen ist es dem Arbeitgeber erlaubt, unter vorheriger Avisierung der Arbeiter den Zahltag 2—3 Tage zu verschieben	6	8 Tage; am Zahltage oder Samstag. In den ersten 14 Tagen nach Eintritt keine

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
53	—	—	5	8 Tage; am Samstag
54	3	14 Tage; es wird ein Spielraum von 3 Tagen gelassen. Es muss in barem Gelde gezahlt werden	10	8 Tage; am Samstag
55	6	14 Tage; bar und in gesetzlicher Münze am 3. Samstag jeden Monats	4	15 Tage; am Samstag oder Zahltag. Nach gegenseitigem Einvernehmen auch sofort
56	4	15 Tage; je am 3. und 23. jeden Monats. Kann der Unternehmer an diesem Tage die Auszahlung nicht vornehmen, so ist dieses den Arbeitern sofort mitzuteilen. Der Zahltag kann unter Umständen um 1 Tag verschoben werden	5	8 Tage; am Samstag oder Zahltage. In den ersten 2 Wochen nach Eintritt findet keine Kündigung statt
57	3	14 Tage	7	14 Tage; in den ersten 2 Wochen nach Eintritt findet keine Kündigung statt
58*	5	14 Tage	—	—
59*	7	15 Tage	—	—
61	3	14 Tage; am Samstag. Schluss der Zahltagsliste am vorherigen Freitag. Auszahlung nach Arbeitsschluss	7	8 Tage; am Samstag

B. Maurer.

1	12	15 Tage; am Freitag	10	Bei Entlassung soll sofort bezahlt werden
2	4	30 Tage; der Arbeiter kann zu jeder Zeit Abrechnung verlangen über das, was er verdient hat	—	—
3	5	30 Tage; die Arbeiter können alle 14 Tage Ausrechnung verlangen	4	14 Tage

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
4	—	14 Tage; wenn möglich, auf dem Arbeitsplatze	—	—
5	6	14 Tage; am Samstag nach Feierabend	10	Keine. Bei Entlassung sofortige Bezahlung. Bei Verzögerung haftet der Meister für eventuelle Entschädigungen
7*	3	14 Tage; am Samstag. Zahltagsschluss am Donnerstagabend. Die Lohnauszahlung muss spätestens 1/2 Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein und soll auf dem Arbeitsplatze stattfinden, wenn derselbe mehr als 15 Minuten vom Bureau entfernt ist	5	Keine. Der Lohn ist nach Vorweisung einer Bescheinigung des Poliers beforderlichst auszuzahlen, und zwar, wenn am Vormittag ausgetreten wird, bis zum Abend, wenn am Nachmittag, bis zum Vormittag des nächsten Tages. Bei Verspätung haftet der Meister für etwaige Schäden
8*	7	14 Tage; am Samstag nach Arbeitsschluss. Die Dauer des 14tägigen Zahltages beginnt jeweilen am Freitag und schliesst mit	7	Keine
	8	dem 2. Donnerstag ab. Bei grösseren Bauten wird auf dem Arbeitsplatze ausbezahlt, bei kleineren in der vom Meister bezeichneten Auszahlungsstelle. Die Arbeiter haben sich pünktlich einzufinden, damit die Auszahlung innerhalb 1 Stunde erledigt ist. Die Auszahlung in Wirtschaften ist verboten		
9*	6	15 Tage	—	—
10*	5	14 Tage; Vorschüsse werden keine gewährt. Akkordarbeit wird, soweit sie fertig ist, ausbezahlt. Für unfertige Arbeit wird Anzahlung geleistet, und zwar entsprechend der Leistung. Reklamationen sind am nächsten Arbeitstag vorzubringen	2	Keine. Bei austretenden Arbeitern muss die Auszahlung des Lohnes spätestens am Tage (vormittags) nach Niederlegung der Arbeit geschehen

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
11*	2	14 Tage	4	3 Tage; am Tage des Austrittes ist dem Arbeiter voll auszuzahlen
12*	9	14 Tage; nach Arbeitsschluss	8	Keine. Bei Entlassung ist dem Arbeiter innerhalb 6 Stunden sein Lohn auszuzahlen; desgleichen bei freiwilligem Austritt
13*	8	15 Tage; am Freitag	—	—
14*	5	15 Tage; direkt nach Arbeitsschluss. Der Zahltag kann frei vom Unternehmer gewählt werden. Reklamationen sind am nächsten Arbeitstage vorzubringen	3	Keine. Der Arbeiter ist spätestens einen Tag nach seiner Entlassung auszubezahlen
15*	4	14 Tage; nach Arbeitsschluss.	5	2 Tage für ledige Arbeiter. 8 Tage für verheiratete Arbeiter, wohnend in Weinfelden oder Umgebung
16*	2	14 Tage; nach Arbeitsschluss; bei aussergewöhnlichen Verhältnissen bleiben Änderungen im Auszahlungstermin dem freien Übereinkommen zwischen Unternehmer und Arbeiter vorbehalten	4	8 Tage für verheiratete Arbeiter

C. Zimmerleute.

1	—	—	7	Keine
2	6	14 Tage; spätestens 1/4 Stunde nach Arbeitsschluss	10	Keine
3	2	14 Tage	3	14 Tage; Samstag
4*	3	14 Tage; nach Arbeitsschluss	—	—
5	—	—	7	6 Tage; am Samstagabend. Ausnahme machen ernste Fälle, auch wenn der Arbeiter zwei Tage hintereinander seine Arbeit verlässt

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
6*	6	14 Tage; nach Arbeitsschluss in gesetzlicher Münze	9	Keine. Entlassungen sollen in der Regel an Zahltagen vorgenommen werden
7	5	14 Tage; nach Arbeitsschluss	7	14 Tage; am Samstag. Die Probezeit ist 14 Tage, während welcher keine Kündigung stattfindet. Blaumachen, Betrunkenheit während der Arbeitszeit, zweitägige unentschuldigte Abwesenheit, unsittliches und ungebührliches Betragen berechtigen zu sofortiger Entlassung
8*	2	14 Tage; nach Arbeitsschluss in gesetzlicher Münze	6	Gemäss Art. 344 des O.R.
9	3	14 Tage	6	14 Tage; am Zahltage
10*	2	14 Tage; nach Arbeitsschluss in gesetzlicher Münze. Der Arbeiter erhält entweder ein Quittungsbüchlein oder jeweilen am Zahltage einen Zahltagszettel	3	14 Tage; am Zahltage, ist aber auch noch am nächsten Montag gestattet. In den ersten 4 Tagen, welche als Probezeit gelten, keine Kündigung
11	2	14 Tage; am Samstag, unmittelbar nach Arbeitsschluss in gesetzlicher Münze. Der Lohn soll, wenn möglich, auf dem Arbeitsplatze gezahlt werden. Der Arbeiter erhält einen Zahltagszettel	3	14 Tage; am Samstag oder am Montagmorgen. In den ersten 4 Tagen, welche als Probezeit gelten, findet keine Kündigung statt

D. Bau- und Möbelschreiner.

1	3	14 Tage; am Samstag sofort nach Arbeitsschluss	6	14 Tage; am Samstag
2	3	14 Tage; spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss, in welcher Zeit die Werkstätte aufgeräumt wird	7	14 Tage; jedoch sind Ausnahmen gestattet

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
3*	5	14 Tage; soll spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein	7	Keine. Beim Verlassen der Arbeit muss der Lohn am Abend des gleichen Tages ausbezahlt werden
4	5	14 Tage; nach Arbeitsschluss	6	Keine
5	—	14 Tage	—	—
6	5	15 Tage; am Freitag vor Arbeitsschluss	6	8 Tage; am Samstagabend
			10	Innerhalb der ersten 8 Tage kann der Meister einen unbrauchbaren Arbeiter zu jeder Zeit entlassen
7	7	14 Tage; muss eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein	2	Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, und kann das Arbeitsverhältnis zu jeder Zeit gelöst werden
8	4	Der auszuzahlende Lohn muss am Zahltag dem vereinbarten Tagelohn entsprechen und der erzielte Überschuss bei Akkordarbeit nach Fertigstellung der Arbeit ausbezahlt werden	—	—
	5	Bei Arbeiten, die bis zum Zahltage nicht fertiggestellt sind, darf der auszuzahlende Lohn nicht als Vorschuss, sondern muss als Abschlagszahlung bezeichnet werden	—	
9	6	15 Tage; am Samstag vor Arbeitsschluss. Der Meister hat seinen Arbeitern ein Lohnbuch zu verschaffen	7	8 Tage; am Samstag. Ausnahme bilden Streikfälle
10	9	14 Tage; am Freitag mit Schluss der Arbeit	10	8 Tage; am Samstag. Andere Vereinbarungen sind statthaft. In den ersten 14 Tagen, welche als Probezeit gelten, findet keine Kündigung statt
13	6	14 Tage; am Samstag sofort nach Arbeitsschluss	8	14 Tage; am Samstag

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
14	—	—	3	8 Tage; am Samstag. Änderungen sind nach gegenseitigem Übereinkommen zulässig
16	3	14 Tage; unmittelbar nach Arbeitsschluss	4	8 Tage; Regel Samstagabend, eventuell aber auch am Montagvormittag gestattet. Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet
17	—	14 Tage; am Samstag während der Arbeitszeit	—	14 Tage; am Samstag oder Zahltage
18	4	14 Tage; sofort nach Arbeitsschluss	9	14 Tage; am Samstag oder einem Zahltage. Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet
19	5	14 Tage; kann aber auch alle 8 Tage erfolgen	5	8 Tage; die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet. Es steht dem Meister frei, Arbeiter wegen Blaumachens zu entlassen
20	5	15 Tage; am Freitag sofort nach Arbeitsschluss	9	8 Tage
22	6	14 Tage; am Samstag nach Schluss der Arbeitszeit	—	—
23*	4	14 Tage; am Samstag während der Arbeitszeit	5	8 Tage; Regel am Samstagabend, kann aber noch am Montagvormittag erfolgen
24	4	14 Tage; am Samstag während der Arbeitszeit	5	8 Tage; Regel ist am Samstagabend, kann aber noch am Montagvormittag erfolgen. Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
25*	—	—	4	Keine. Ausgenommen sind die im Akkordverhältnis stehenden Arbeiter, welche verpflichtet sind, zuvor die übernommene Akkordarbeit zu beendigen
26*	7	14 Tage; muss mit Schluss der Arbeitszeit beendet sein. Abschlagszahlungen sind nach Ablauf von 8 Tagen seit der letzten Lohnzahlung in der Höhe von Fr. 30.— zu gewähren	6	Keine
27	8	Siehe Nr. 26 § 7	7	Keine

E. Dachdecker.

1*	2	8 Tage	10	Keine. Beim Verlassen der Arbeit muss der Lohn am Abend des gleichen Tages ausbezahlt werden
2	6	14 Tage; soll eine Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein	12	Keine. Es steht jeder Partei frei, ohne irgendwelche Entschädigung die Arbeit einzustellen
	5	An Zahltagen muss der Schopf nach 5 Uhr aufgeräumt werden		
3*	7	8 Tage; nach Arbeitsschluss	7	8 Tage; am Samstag
4	12	8 Tage; am Samstag spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss	11	8 Tage; am Samstag

F. Glaser.

1	9	14 Tage; am Samstag	9	14 Tage; jedoch gelten die ersten 14 Tage als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet. Schriftliche Vereinbarungen, welche von obiger Bestimmung abweichen, sind zulässig

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
3	3	14 Tage; nach Arbeitsschluss	4	8 Tage; Regel am Samstagabend, kann aber auch am Montagvormittag erfolgen. Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet
5	5	14 Tage; kann aber auch jede Woche stattfinden	5	8 Tage; die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet. Ferner hat der Meister das Recht, Arbeiter wegen Blaumachens sofort zu entlassen
6	—	14 Tage; am Samstag während der Arbeitszeit	—	Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet
7	7	14 Tage; innerhalb einer halben Stunde nach Arbeitsschluss	—	—

G. Maler und Gipser.

1	2	8 Tage; am Samstag	5	Keine
3	3	14 Tage; soll eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein. Der Lohn muss in geschlossenen Zahltagskuverts mit vollständiger Aufschrift der Lohnberechnung ausbezahlt werden	8	3 Tage
4*	12	14 Tage; am Samstag mit Schluss der Arbeit	5	Keine. Austritt kann nur am Samstag erfolgen
5*	7	8 oder 14 Tage; soll mit Arbeitsschluss beendet sein	7	Keine
6	—	14 Tage; soll bei normaler Arbeitszeit mit Arbeitsschluss beendet sein, sonst spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss	7	Keine

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
7	2	14 Tage; Ausrechnung bis Freitagabend. Die neue Rechnung beginnt jeweilen am Samstag (Zahltag-)morgen und dauert bis zum zweiten Freitag abends. Der Lohn ist dem Arbeiter in geschlossener Enveloppe zu überreichen, versehen mit den Details der Ausrechnung	6	Keine
8	1	Die Auszahlung muss bis 6 Uhr beendet sein und darf in keiner Wirtschaft geschehen	7	Keine; die Auszahlung des Lohnes hat innerhalb 24 Stunden zu geschehen
9*	6	14 Tage; bis Schluss der Arbeitszeit in geschlossenem Kuvert	9	8 Tage; an jedem Tage kann gekündigt werden
10	3	14 Tage; bis Schluss der Arbeitszeit	8	8 Tage; an jedem Tage kann gekündigt werden
11*	2	14 Tage; am Samstag bis Schluss der Arbeitszeit	6	Keine
14*	2	14 Tage; am Samstag. Soll mit Arbeitsschluss beendet sein	7	Keine, jedoch ist das Arbeitsverhältnis möglichst am Samstag zu lösen. Bei eintretendem Arbeitsmangel sind in erster Linie die ansässigen Arbeiter zu berücksichtigen, sofern sie den Anforderungen der Arbeit entsprechen
15	1	14 Tage; Auszahlung in geschlossenem Kuvert mit genauer, detaillierter Aufschrift der Lohnberechnung bis Arbeitsschluss	6	Keine. Siehe Nr. 14 § 7
16	8	15 Tage; am Freitag	9	Keine
18	7	8 oder 14 Tage. Die Arbeitszettel sollen Freitagabend abgegeben werden. Die Auszahlung soll mit Arbeitsschluss beendet sein, und der Lohn soll in geschlossenem Kuvert verabreicht werden	7	Keine

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
19	10	14 Tage; am Donnerstag sofort mit Arbeitsschluss	12	Keine
20*	3	14 Tage; soll eine Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein	7	Keine
21	7	14 Tage; soll 1 Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein und in geschlossenem Kuvert mit vollständiger Aufschrift der Lohnberechnung ausbezahlt werden	6	Keine
23	3	14 Tage, und zwar an dem der Einlieferung der Arbeitsbücher, resp. Tageslisten folgenden Tage	9	Keine; jedoch ist das Arbeitsverhältnis möglichst an einem Samstag zu lösen
24	2	8 Tage	10	Keine
25	2	14 Tage; soll eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein	6	Keine
26	1	14 Tage; am Samstag bis zum Arbeitsschluss. Der Lohn soll in geschlossenen Kuverts ausbezahlt werden	6	Keine. Bei eintretendem Arbeitsmangel sind in erster Linie die Ansässigen zu berücksichtigen.
27	3	14 Tage; am Samstag innerhalb der Arbeitszeit. Auf Verlangen des Arbeiters ist Vorschuss bis zur Hälfte des Lohnguthabens zu gewähren	4	Keine. Jedoch ist das Arbeitsverhältnis an einem Samstag zu lösen
28*	3	14 Tage, und zwar an dem der Einlieferung der Arbeitsbücher folgenden Tage	9	Keine. Jedoch ist das Arbeitsverhältnis möglichst Samstags zu lösen
29	3	14 Tage; bis Arbeitsschluss. Der Lohn ist in geschlossenen Kuverts mit genauer, detaillierter Aufschrift der Lohnberechnung auszuzahlen	7	Keine. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses soll jedoch womöglich vorher mitgeteilt werden. Der Lohn ist spätestens am auf den Austritt folgenden Tage auszubezahlen. Entlassungen können nur durch den Meister oder dessen Stellvertreter erfolgen

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
30	3	14 Tage; an dem der Einlieferung der Zahltagslisten folgenden Tage	7	Keine
31	3	14 Tage	5	14 Tage

Nachtrag.

A.				
62	6	14 Tage; darf nicht später als je am 6. und 21. jeden Monats geschehen. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so soll der Lohn am Tage vorher ausbezahlt werden	11	4 Tage; die ersten 8 Tage gelten als Probezeit, während welcher keine Kündigung stattfindet
G.				
32	3	8 Tage; am Samstag auf der Arbeitsstelle bis Schluss der Arbeitszeit	8	Keine
A.				
64	4	8 Tage; am Samstag spätestens	—	—
**	b	eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss. Beim Ausfall der 8tägigen Lohnauszahlung dürfen die Arbeiter Akontozahlungen verlangen		
A.				
65	6	14 Tage; am Samstag, soll innerhalb einer Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein, und darf nicht in Wirtschaften stattfinden	8	Keine
**	7	Zahltagsschluss am Donnerstagabend vor der Auszahlung		
	9	Vorschüsse sind zu vermeiden		
B.				
69	4	15 Tage; am Freitag, Abrechnungen zwischen 2 Zahltagen sind nicht gestattet. Ist der Arbeiter gezwungen zwischen	4	Keine
**				

Nr.	Paragraph	Lohnauszahlung und Zahltag	Paragraph	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
		2 Zahltagen die Arbeit zu verlassen, so kann er Abrechnung verlangen. In Fällen von Force majeure hat diese so schnell wie möglich zu geschehen		
G. 33 **	3	14 Tage; bis Arbeitsschluss	7	Keine
G. 34 **	3	8 Tege; bis Arbeitsschluss	6	Keine
G. 35 **	3	14 Tage	6	Keine
G. 36 **	3	8 Tage; an dem der Einlieferung der Zahllisten folgenden Tage. Die Auszahlung muss spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsschluss beendet sein	6	Keine
G. 37 **	3	14 Tage; Im übrigen siehe G. Nr. 36 § 3	6	Keine
G. 38 **	III	14 Tage; siehe G. Nr. 36 § 3. Der Arbeiter darf an Zwischensamstagen Akontozahlungen verlangen, er hat bis Freitagabend dem Meister hiervon Anzeige zu machen	VI	Keine

H. Der Arbeiterschutz und der übrige Inhalt der Tarifverträge im schweizerischen Baugewerbe.

I. Allgemeines.

Der übrige Inhalt dieser Tarifverträge stellt sich in der Hauptsache zusammen aus Bestimmungen in bezug auf:

1. Verhalten der Arbeiter bei der Arbeit;
2. Lieferung, Instandhaltung etc. des bei der Arbeit erforderlichen Werkzeuges;
3. Arbeiterschutz; hierzu gehören Bestimmungen über:
   a) Errichtung und Instandhaltung von sanitären Einrichtungen (wie z. B. Baubuden, Aborte etc.);
   b) Verbote der Entlöhnung in Naturalien (Kost- und Logiszwang);
   c) Einstellung und Anerkennung einer Arbeitervertretung (Altgesellen, Arbeiterkommissionen und -Ausschüssen);
   d) die Arbeiterorganisationen (Anerkennung, Obligatorium etc.);
   e) Wahrung der Rechte der Arbeiter (Budenrecht, Maifeier etc.);
   f) Regelung des Lehrlingswesens;
   g) Ausstellung von Austrittsscheinen etc.
4. Errichtung von Arbeitsnachweisen;
5. Überwachung der Tarifverträge;
6. Garantien für die richtige Einhaltung der Tarifvertragsbestimmungen;
7. Schiedsgerichte, Einigungs- und Schlichtungskommissionen, welche die Streitigkeiten über die Auslegung der Verträge zu erledigen haben;
8. Tarifkommissionen, welche nach Ablauf der Verträge neue Einigungsversuche anzubahnen haben, sowie noch zahlreiche Übergangsbestimmungen.

Für unsere Zwecke kommen in erster Linie die unter 3—8 aufgezählten Bestimmungen in Betracht. Ihrer Wichtigkeit halber wollen wir dieselben, so wie sie in den Verträgen der einzelnen Baubranchen vereinbart worden sind, eingehend betrachten. Die unter 1—2 genannten Bestimmungen haben für uns ein weniger grosses Interesse, und wir haben darum deren Inhalt nur allgemein erwähnt.

Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter sind in diesen Verträgen nur selten aufgenommen worden. Sie verpflichten die Arbeiter, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten (Poliere oder Werkplatzleiter) genau Folge zu leisten (A Nr. 49* § 9, Nr. 55 § 8, B Nr. 8* § 11, Nr. 10* § 3), verbieten das Rauchen und den Genuss alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit (Rauchen: A Nr. 30* § 4, C Nr. 1 § 10, Nr. 7 § 7, D Nr. 1 § 8 und G. Nr. 21 § 8, Nr. 24 § 7; Alkohol: A Nr. 6 § 15, Nr. 22 § 26, Nr. 24 § 11, C Nr. 1 § 30, Nr. 2 § 4, D Nr. 3* § 3), sowie auch Zänkereien und den Aufenthalt in betrunkenem Zustande auf dem Arbeitsplatz (A Nr. 4 § 10, Nr. 29 § 6 und Nr. 33 § 9).

Nichtbeachtung dieser Verbote wird gewöhnlich mit sofortiger Entlassung, selten mit einer Geldbusse bestraft. Vereinzelt finden wir in den Verträgen Bestimmungen, welche die Arbeiter zu einer grösstmöglichen Sorgfalt und Reinlichkeit bei der Arbeit auffordern (A Nr. 30* § 5 und D Nr. 1 § 9), das Maschinenpersonal zu grosser Vorsicht anspornen und den Arbeitern das Berühren der Maschinen verbieten (A Nr. 30* § 7).

Einige Verträge machen die Arbeiter für schlecht ausgeführte Arbeit verantwortlich (A Nr. 19 § 27, Nr. 22 § 21, Nr. 34 § 6).

Besondere Bestimmungen enthalten noch die Hafnerverträge (A Nr. 44 § 11 u. 12, Nr. 45 § 6 u. 10, Nr. 46 § 5, Nr. 47 § 8 u. 12, Nr. 48 § 6 u. 11). Sie verpflichten die Ofensetzer, unter Beihilfe des nötigen Handlangers die Kacheln selbst im Magazin in Empfang zu nehmen resp. zu verladen und den Transport zur Arbeitsstelle zu überwachen. Für das Fassen der Waren wird, sofern die hierfür in Anspruch genommene Zeit ein Viertelstag resp. zwei Stunden beträgt, die Überzeit in Stundenlohn vergütet. Bei Akkordlohn wird dem Setzer für allfällige Handlangerarbeit, sowie Zeitverlust durch unpünktliches Liefern des nötigen Materials, Stundenlohn vergütet. Nach Auspacken der Ware hat der Ofensetzer seinen Arbeitgeber sofort zu benachrichtigen, ob zum Setzen des Ofens etwas mangelt. Im Unterlassungsfalle hat er keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitverlust (Nr. 44 § 11).

Der Ofensetzer wird bei abgeschlossener Räumlichkeit für das in Empfang genommene Material verantwortlich gemacht (z. B. Nr. 45 § 6). Falls den Ofensetzern keine Arbeit auf Setzen angewiesen werden kann, so werden sie verpflichtet, irgendwelche andere Arbeit (ausgenommen Handlangerarbeit) im Geschäfte zu

übernehmen und sorgfältig auszuführen. Magazinierungsarbeiten werden nicht als Handlangerarbeiten aufgefasst. Wenn die Ofensetzer sich weigern, solche Arbeiten zu übernehmen, so haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitverlust.

Häufig sind vor allem in den Verträgen der Steinarbeiter Bestimmungen, welche das unentschuldigte Wegbleiben von der Arbeit (Blaumachen) verbieten und strafen. Die Strafe besteht gewöhnlich in Entlassung nach einmaliger Warnung (A Nr. 17 § 11, Nr. 24 § 10, Nr. 30* § 3, Nr. 33 § 9, Nr. 38 § 10, Nr. 45 § 12, Nr. 50 § 9; F Nr. 3 § 6 und G Nr. 26 § 10). Einige Verträge haben Geldstrafen für dieses Vergehen eingeführt. (So A Nr. 9 § 9 2 Fr. per Tag, E Nr. 2 § 9 1—5 Fr. per Tag.) A Nr. 35 § 14, Nr. 42 § 7 und Nr. 44 § 14 erlauben den Arbeitgebern, als Entschädigung den doppelten Betrag der versäumten Zeit vom Lohne des Schuldigen abzuziehen. Die Hälfte dieses Abzuges muss der Krankenkasse der Arbeiter übermittelt werden.) Nach A Nr. 29 § 3 muss der Arbeiter, ohne Entschädigung für Überzeitarbeit, die durch das Blaumachen verzögerte Arbeit nach der gewöhnlichen Arbeitszeit nachholen.

Zahlreich sind in den Verträgen Abmachungen, welche bestimmen, wer das bei der Arbeit erforderliche Werkzeug zu liefern und in Stand zu halten hat. In der Regel ist dies Sache der Meister. Viele Verträge führen eine genaue Liste des vom Meister zu liefernden Werkzeuges. Oft wird verlangt, dass das Werkzeug den Arbeitern in einer verschliessbaren Kiste (Raum) übergeben werden soll. Wenige Verträge befassen sich mit der Möglichkeit, dass der Arbeiter eigenes Werkzeug mitbringt. Sie verlangen hierfür eine kleine Entschädigung (z. B. D Nr. 15 § 5 50 Cts. per 15 Arbeitstage). Fast ausnahmslos werden die Arbeiter für das ihnen übergebene Werkzeug haftbar gemacht. Die Arbeitgeber sind dann berechtigt, beim Austritt den Arbeitern für das durch Verschulden des Betreffenden verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Werkzeug vom Lohne, oder im Falle dies nicht ausreicht, vom zurückbehaltenen Décompte einen entsprechenden Abzug zu machen. Damit die Arbeitgeber keine ungerechten Preise für das Werkzeug verlangen können, enthalten einige Verträge genaue Preislisten für das vom Arbeitgeber zu liefernde Werkzeug (A Nr. 3* § 5, B Nr. 7 § 5). Ein Vertrag (A Nr. 24 § 8) erlaubt den Arbeitgebern, am ersten Zahltage den Gegenwert des ge-

liehenen Werkzeuges gegen Quittung vom Lohne des Arbeiters zurückzubehalten. Bei seinem Austritt bekommt der Arbeiter, nach vollzähliger Ablieferung des geliehenen Werkzeuges, diese Summe zurück. — Einige Maler- und Gipserverträge bestimmen noch, dass der Transport von Material und Werkzeug innerhalb der Arbeitszeit zu geschehen habe (G Nr. 7 § 7, Nr. 8 § 6, Nr. 19 § 13, Nr. 26 § 7). — Ein Sandsteinhauervertrag bestimmt, dass alle Schablonen sichtbar an die Wand zu hängen seien, und dass im Unterlassungsfalle der betreffende Arbeiter mit 50 Cts. bestraft werde.

Bestimmungen über Werkzeug enthalten folgende Verträge: Nr. 2 Anhang (vergl. Arbeiterschutzbestimmungen A); A Nr. 3* §§ 3 u. 5, Nr. 8 §§ 9 u. 10, Nr. 9 § 2, Nr. 17 § 7, Nr. 19 § 23, Nr. 22 § 20, Nr. 24 § 9, Nr. 28 § 4, Nr. 29 § 5, Nr. 30* § 5, Nr. 42 § 8, Nr. 45 §§ 7 u. 15, Nr. 47 § 13, Nr. 48 § 14, Nr. 49* § 8, Nr. 55 § 9, Nr. 57 § 11; B Nr. 7* § 5, Nr. 8* § 11, Nr. 10* § 9, Nr. 14* § 8; C Nr. 3 § 5, Nr. 6* § 6, Nr. 9 § 4, Nr. 10* § 5, Nr. 11 § 5; D Nr. 2 § 9, Nr. 6 § 8, Nr. 9 § 13, Nr. 14 § 9, Nr. 15 §§ 3—6; E Nr. 2 § 10; G Nr. 3 § 4, Nr. 4* § 17, Nr. 6 §§ 3 u. 10, Nr. 7 § 7, Nr. 8 § 6, Nr. 18 § 7, Nr. 19 § 13, Nr. 24 § 2, Nr. 26 § 7, Nr. 29 § 9, Nr. 30 § 3.

II. Die unter 3—8 aufgezählten Bestimmungen in den Verträgen der verschiedenen Baubranchen.

a) Der Steinarbeiter.

Die Notwendigkeit der Aufnahme von Arbeiterschutzbestimmungen in diesen Tarifverträgen zeigen vor allem die Resultate einer vom Schweizerischen Steinarbeiterverbande veranstalteten Enquête über Arbeitsverhältnisse auf verschiedenen schweizerischen Bauplätzen. Dasjenige, was von diesen Resultaten veröffentlicht worden ist, haben wir hier zur Illustration folgen lassen:

„Die Zustände auf den Werkplätzen, Brüchen und Marmorindustrien können wir des Raumes halber nur in der Hauptsache berühren. Wohl gibt es Werkstätten, die in allen Beziehungen den Anforderungen entsprechen; die weitaus grösste Zahl ist mangelhaft und ungenügend. Arbeitsbuden sind keine in Gurtnellen; hier werden die Steine in den Brüchen fertiggemacht und sind die Arbeiter obdachlos, allem Ungewitter aus-

gesetzt. Die meisten Arbeitsbuden sind zu klein; im Winter stehen die Arbeiter dicht beisammen und müssen die mit Staub überladene Luft einatmen. Vielerorts sind die Werkstätten zu niedrig. Wir wollen kurz einige Notizen hier anführen: In Basel ist auf einem Platz kein Abort, die übrigen sind in schlechtem Zustande. Auf acht Plätzen wird der Schutt nur auf Reklamationen hinweggeräumt; auf sieben Plätzen ist kein Trinkwasser vorhanden; das Transportmaterial ist mangelhaft. Zürich: zwei Werkstätten sind in punkto Grösse ungenügend und mangelhaft; durch Nässe sind viele beeinflusst. Zwei Werkplätze haben keinen Abort, die andern sind zum Teil unreinlich. Auf zehn Plätzen ist kein richtiges Trinkwasser. Die Granitarbeiter haben ebenfalls ungenügende Unterkunftsräume und kein Trinkwasser. Aborte kennt man in Gurtnellen nicht und nur auf einem Platze ist Trinkwasser vorhanden. In St. Margrethen sind die Aborte ebenfalls in schlechtem Zustande; Trinkwasser ist keines vorhanden. In Bern gibt es keine gedeckten Werkstätten für die Arbeiter, Werkplätze werden nicht geräumt, Trinkwasser ist nur teilweise vorhanden. Das letztere trifft auch zu in Luzern und in Rorschach. In St. Gallen fehlt auf drei Plätzen Trinkwasser. Die Werkstätten der Marmorarbeiter sind zum grossen Teil durch Nässe beeinflusst. In Zürich sind die Aborte mangelhaft. Wie leicht sich die Arbeiter bei solchen Zuständen Erkältungen, Lungenkrankheiten und Unfälle zuziehen, ist erdenklich. Frühstücksbuden oder Kleiderschränke sind Zukunftspläne. Unter allen kontrollierten Werkstätten (128) befindet sich eine einzige mit einer Frühstücksbude. Bei den Mahlzeiten dient das zu behauende Stück als Tisch; nicht einmal Kleiderschränke kennt man; die Kleider hängen im Staub, der dann auf die Strassen und in die Wohnungen gebracht wird.

Der K. Tessin beschäftigt 1070 Mann in 28 Werkplätzen. Eigentliche Lehrlinge keine, weil dieselben vom ersten Tag an in Akkord beschäftigt werden. Geschlossene Werkstätten sind nirgends zu finden; in einigen Brüchen haben die Arbeiter einzig ein Dach oder Zelt zum Schutze gegen den Regen; Abtritte kennt man hier nicht, noch viel weniger Frühstücksbuden.

Trinkwasser ist nur in vier Buden vorhanden. Verunglückt und an den Folgen gestorben sind seit 1896—1903 15 Mann;

schwer verletzt 1899—1904 11 Mann. Bereits in allen Brüchen verkaufen die Inhaber oder deren Poliere Getränke etc., meistens in schlechtem Zustande. Die Arbeiter sind gezwungen, diesem Modus zu huldigen und ihre Gesundheit noch mit schlechten Nahrungsmitteln zu untergraben. Es gibt sogar noch Buden in den Brüchen, wo die Arbeiter nebst Benützung der Getränke angewiesen sind, zu übernachten."

Um hier Abhilfe zu schaffen, haben die Arbeiter mit ihren Arbeitgebern Vereinbarungen getroffen, welche als Bestandteil in die abgeschlossenen Tarifverträge aufgenommen worden sind. Diese Vereinbarungen verpflichten die Unternehmer:

a) zum Schutze ihrer Arbeiter vor Unwetter auf den Arbeitsplätzen Baubuden zu errichten. Wo keine solche Hütten errichtet werden können, müssen die Arbeitgeber ihren Arbeitern provisorische Schirmhütten und Zelte zur Verfügung stellen. Für Arbeiter, die mit Auf- und Abladen von Steinen und Material beschäftigt sind, müssen Pelerinen und Mäntel in genügender Zahl vorhanden sein. (Nr. 3* § 9, Nr. 4 § 8, Nr. 14 § 6, Nr. 15 § 48, Nr. 17 § 7, Nr. 26 § 1, Nr. 33 § 8, Nr. 52 § 8, Nr. 56 § 7, Nr. 58* § 2, Nr. 59* § 6, Nr. 61 § 5, Nr. 62 § 2.) Zwei Verträge heben ausdrücklich hervor, dass für witterungshalber erfolgte Zeitversäumnisse keine Abzüge gemacht werden dürfen (Nr. 14 u. 15);

b) für, den Anforderungen der modernen Hygiene entsprechende Abtritte und Pissoirs zu sorgen (Nr. 58* § 3, Nr. 59* § 5, Nr. 62 § 4);

c) für genügend vorhandenes und gutes Trinkwasser Sorge zu tragen (Nr. 4 § 9, Nr. 16 § 6, Nr. 17 § 8, Nr. 21 § 6, Nr. 22 § 26, Nr. 33 § 7, Nr. 52 § 9, Nr. 56 § 9, Nr. 58* § 4, Nr. 62 § 5);

d) für die Pausen helle, geräumige Lokalitäten (Frühstücksbuden) mit Fussboden herstellen zu lassen. Bei kaltem Wetter müssen dieselben geheizt werden können; sie dürfen nicht als Schlafstellen oder zum Unterbringen von Gegenständen gebraucht werden (Nr. 52 § 8, Nr. 58* § 2, Nr. 59* § 4, Nr. 61 § 5, Nr. 62 § 2 nur an Arbeitsstätten, wo mehr als drei Arbeiter beschäftigt sind).

Um der Entlohnung in Naturalien vorzubeugen, haben fünf Verträge (Nr. 6 § 15, Nr. 7 § 3, Nr. 8 § 4, Nr. 37 § 4, Nr. 50 § 5) ausdrücklich den Kost- und Logiszwang abgeschafft. Der Arbeiter soll frei sein, Kost und Logis zu nehmen wo er will. Nach

Nr. 36 § 9 ist es dem Polier verboten sich an einem Handel mit Flaschenbier zu beteiligen. (Nach diesem Vertrag ist den Arbeitern der direkte Bezug von Bier aus den Brauereien oder deren Depots auf den Arbeitsplätzen nach Massgabe des Wirtschaftsgesetzes gestattet.)

Zur Wahrung der Interessen der Arbeiter haben einige Verträge Arbeitervertretungen ins Leben gerufen: diese Arbeitervertretungen sind entweder Lohnkommissionen, Rechnungsrevisoren oder einfache Arbeiterabgeordnete, Altgesellen etc., sie werden von der Arbeiterschaft aus ihrer Mitte periodisch gewählt und geniessen Anerkennung von seiten der Arbeitgeber.

Die Lohnkommissionen und Rechnungsrevisoren haben die Steine genau nach Tarif auszurechnen und Reklamationen dem Vorstande zu unterbreiten (Nr. 4 § 4, Nr. 9 § 7, Nr. 26 a).

Den Altgesellen (solche werden verlangt in den Verträgen Nr. 9 § 7, Nr. 29 § 2, Nr. 54 § 6, Nr. 55 § 17, Nr. 60* § 6) haben

α) für Ruhe und Ordnung auf dem Arbeitsplatze zu sorgen;

β) die Meister über Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Polieren zu unterrichten, nötigenfalls vermittelnd aufzutreten;

γ) den Meistern vorkommende Missstände auf dem Arbeitsplatze mitzuteilen;

δ) für genaue Einhaltung der Tarifvertragsbestimmungen Sorge zu tragen und können sie nötigenfalls das Budenrecht einberufen.

(Nach Nr. 60* § 6 hat der Altgeselle, hier Inspektor genannt, bei Streitigkeiten, welche vor das Schiedsgericht gebracht werden, eine beratende Stimme. Die Höhe seiner Entschädigung wird von der Gewerkschaft festgesetzt. Diese bezahlt ihm drei Viertel, während die Meister ein Viertel dieser Entschädigung zu entrichten haben.)

Das Budenrecht ist wahrscheinlich ein Überbleibsel der mittelalterlichen Bauhütten. Gegenwärtig wird es nur noch gehandhabt, wo Sandstein verarbeitet wird (vielleicht auch teilweise noch bei den Kalkstein- oder Marmorarbeiten).

Kommen auf einem Arbeitsplatze Streitigkeiten vor (wird zu niedrig entlohnt, der Tarifvertrag verletzt, werden ungerecht scheinende Entlassungen vorgenommen etc.), so gibt der ernannte Altgeselle einen Pfiff ab. Daraufhin haben alle Arbeiter sofort die

Arbeit niederzulegen und sich dorthin zu begeben, wo der Altgeselle hingeht. Dort wird dann das Vorkommnis gemeinschaftlich besprochen und diesbezügliche Beschlüsse gefasst. Wenn es nötig erscheint, kann sogar der Meister zu der Versammlung herangezogen werden. Nachher begeben sich alle wieder an die Arbeit.[1]

Bestimmungen in bezug auf das Abhalten von Budenrecht enthalten 5 Verträge: Nr. 1, Nr. 2, Anhang zum Tarifvertrag, Nr. 9 § 7, Nr. 14 § 5, Nr. 29 § 4.

Nach Nr. 14 § 5 dürfen die Arbeiter allwöchentlich während der Arbeitszeit ¼ Stunde Budenrecht abhalten und ist für diese Zeit kein Lohnabzug erlaubt. Für anderweitiges Budenrecht sind Lohnabzüge gestattet. Interessant ist vor allem in bezug auf Altgeselle und Budenrecht der Anhang zum Vertrage Nr. 2. Derselbe lautet:

§ 1. Jeder Kollege hat, wenn er zum Budenrecht angesprochen wird, sofort zu erscheinen und sich den Beschlüssen desselben zu fügen.

§ 2. Neu eingetretene Kollegen haben sich behufs Kompagnieeinteilung beim Altgesellen zu melden.

§ 3. Kompagniegeschirr, Bossierhämmer, Spitzen, Krönel, Winkel, Hebeisen, Schablonen sind nach Gebrauch sichtbar hinzustellen oder zu hängen. Für Nichtbeachtung gilt eine Busse von 20 Cts.

§ 4. Einem jeden, sich um Arbeit umschauenden Kollegen soll gestattet sein, seine Kollegen kurz zu begrüssen, wenn derselbe auch nicht eingestellt wird, wobei Trinkgelage nicht gestattet sind.

§ 5. Der Meister hat dafür zu sorgen, dass das Geschirr immer pünktlich und genügend geschärft wird, und ist der Werkplatz resp. Hütte stets von Schutt zu reinigen.

§ 6. Wenn bei einem Kollegen fremdes Geschirr gefunden wird, über das er sich nicht ausweisen kann, so wird derselbe für jedes Stück Meistergeschirr mit 25 Cts., und für jedes Stück Eigentumsgeschirr mit 50 Cts. gebüsst.

§ 7. Wenn einer zum Auf- und Abbänken angesprochen wird, so hat jeder Kollege, der dazu gehört, sofort zu erscheinen, ausser begründeter Entschuldigung, andernfalls Busse von 25 Cts.

[1] Schreiben des Sekretärs des Schw. Steinarbeiterverbandes vom 9. Oktober 1907.

§ 8. Wenn ein Kollege auf dem Werkplatz in betrunkenem Zustande oder sonstwie Aufsehen oder Ärgernis erregt, oder sich sonstige Streitigkeiten zuschulden kommen lässt, so wird derselbe vom Altgesellen zur Ordnung gewiesen. Bei Nichtbefolgung verfügt das Budenrecht.

§ 9. Wenn ein Kollege unbegründet Feierabend macht, so darf derselbe während eines Vierteljahrs nicht mehr auf dem Platze anfangen, oder er hat eine Busse von 5 Fr. zu bezahlen.

§ 10. „Bernharde" sind dem Junggesellen zu melden, welcher dieselben beim Budenrecht veröffentlicht.

§ 11. Einlaufende Bussengelder werden vom Altgesellen verwahrt, worüber derselbe Rechnung abzulegen hat. Über die Verwendung derselben beschliesst das Budenrecht.

§ 12. Wenn ein Kollege die Wahl als Altgeselle ablehnt, so hat er eine Busse von 2 Fr. zu bezahlen. Dieselbe fällt jedoch weg, wenn der Betreffende während eines halben Jahres zum zweitenmal gewählt wird. Dasselbe gilt auch für den Junggesellen, wo die Busse für die Ablehnung 1 Fr. beträgt.

§ 13. Kollegen, die während der Pause arbeiten, oder Geschirr aus der Schmiede holen, sind nach Beschluss des Budenrechts zu büssen.

§ 14. Wer beim Frühstück, Mittag, Vesper, sowie am Feierabend beim gegebenen Signal nicht sofort aufhört, wird mit 25 Cts. gebüsst.

§ 15. Das Budenrecht darf auf dem Werkplatz, aber nicht während der Arbeitszeit ausgeübt werden.

Zahlreich sind in diesen Verträgen Abkommen in bezug auf die Arbeiterorganisation. In der Regel verbieten diese Bestimmungen Massregelungen wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation (Nr. 2 § 10, Nr. 6 § 18, Nr. 9 § 8, Nr. 33 § 10, Nr. 34 § 13). In zwei Verträgen wird die Anerkennung der Arbeiterorganisation seitens der Betriebsleitung verlangt (Nr. 54 § 6 und Nr. 55 § 18). Nach fünf Verträgen sollen vorzugsweise organisierte Arbeiter angestellt werden (Nr. 7 § 4, Nr. 18, Nr. 37 § 5, Nr. 46 § 8, Nr. 59* § 14). Zwei Verträge verlangen, dass ausschliesslich organisierte Arbeiter angestellt werden sollen (Nr. 37 § 9 und Nr. 60* § 1 a). Hier ist die Organisation für die Arbeiter obligatorisch. Nach Nr. 38 haben sich neu eintretende Arbeiter innerhalb 8 Tagen beim Vereinspräsidenten zu melden. Im Weigerungs-

falle hat der Arbeitgeber den Betreffenden zu entlassen oder er haftet für die in Frage kommenden Vereinsbeiträge. In einem Vertrag (Nr. 27 § 6) behalten sich die Arbeiter das Recht vor, nur neben organisierten Genossen arbeiten zu dürfen. In den Verträgen Nr. 18 u. 60* verpflichten sich die Organisationen, für die von den Arbeitgebern gewünschten Arbeitskräfte zu sorgen. Nach Nr. 60* verpflichtet sich der Arbeitgeber, der Gewerkschaft von eintretendem Arbeitsmangel Mitteilung zu machen. Die Gewerkschaft ist dann berechtigt, an Stelle einer Arbeiterentlassung eine Reduktion der Arbeitsstunden vorzuschlagen. Der Arbeitgeber hat beim Beginn jeder Saison der Gewerkschaft den ungefähren Bedarf an Arbeitskräften mitzuteilen. Nur in einem Vertrage (Nr. 2 § 10) verlangen die Meister von den Gesellen, keine Massregelungen gegenüber den dem Baumeisterverband angehörigen Meistern vorzunehmen. Um Bevorzugung Nichtorganisierter bei der Arbeit vorzubeugen, enthalten zwei Verträge die Bestimmung, dass bei der Verteilung der Arbeit Gleichheit herrschen solle (Nr. 4 § 2 und Nr. 6 § 14).

Zu den Arbeiterschutzbestimmungen gehörte noch die in einem Vertrag enthaltene Pflicht der Arbeitgeber, ihre Arbeiter „human" zu behandeln.

Nach einem Vertrag (Nr. 54 § 11) sollen bei eintretendem Arbeitsmangel zuerst die neu eingetretenen Arbeiter entlassen werden; nach einem anderen (Nr. 36 § 11) sollen bei der Anstellung vorzugsweise einheimische Arbeiter berücksichtigt werden. Zwei Verträge verlangen, dass die Arbeiter sich vor Eintritt in das Arbeitsverhältnis einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen (Nr. 56 § 11 und Nr. 57 § 6).

Sieben Verträge wünschen den 1. Mai als Arbeiterfeiertag eingeführt zu sehen. An diesem Tage soll nur in dringenden Fällen gearbeitet werden dürfen (Nr. 1, Nr. 2 § 7, Nr. 4 § 6, Nr. 35 § 11, Nr. 36 § 10, Nr. 38 § 3 und Nr. 39 § 3).

Das Lehrlingswesen ist nur in drei Verträgen geregelt worden. Nach Nr. 3* § 9 soll das Lehrlingswesen im Sinne der vom Meisterverband unterm 20. Januar 1889 getroffenen Übereinkunft geordnet bleiben. In Nr. 38 § 8 wird für Pflästerer eine zweijährige Lehrzeit vorgeschrieben; Nr. 59* § 10 wünscht, dass Lehrlinge nur unter Überwachung und Leitung eines geschickten Arbeiters zu beschäftigen seien.

Zwei Verträge erkennen den Arbeitern das Recht zu, beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis von ihren Meistern eine Bescheinigung über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen (Nr. 24 § 12 und Nr. 57 § 12). Die Errichtung eines Arbeitsnachweises wird nur von zwei Verträgen verlangt (Nr. 58* § 2 und Nr. 59* § 2). Nach Nr. 59* § 2 soll der Arbeitsnachweis aus zwei Arbeitern, 2 Arbeitgebern und einem Obmann (zu ernennen vom Architekten- und Ingenieurenverein des Kantons Tessin) bestehen. Dieser Nachweis hat die Aufnahme, Beurlaubung etc. der Arbeiter im Einklang mit dem Tarif zu überwachen. Die Unternehmer haben sich bei Arbeiterbedarf an diesen Nachweis zu richten.

Um die Überwachung der Tarifvertragsbestimmungen zu erleichtern, verlangen die meisten Verträge, dass die Meister den Vertrag an eine sichtbare Stelle auf dem Arbeitsplatz auszuhängen haben. Der Altgeselle hat neu eintretende Arbeiter auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen (Nr. 4 § 1, Nr. 6 § 21, Nr. 9 § 10, Nr. 15 § 46, Nr. 29 § 8, Nr. 50 § 13, Nr. 54 § 12, Nr. 55 § 1 und Nr. 62 § 21).

Als Garantie für die richtige Einhaltung der Vertragsbestimmungen erlaubt Nr. 59* § 16 den Arbeitgebern, pro Arbeiter einen Lohnabzug von fünfmal 1 Fr. zu machen. Die Arbeitgeber haben die gleiche Summe aufzubringen. Der Gesamtbetrag muss bei einer soliden Kreditanstalt hinterlegt werden. Die Bescheinigung darüber soll in den Händen eines das allgemeine Vertrauen geniessenden Juristen liegen. Nr. 62 § 13 fordert, dass beide Kontrahenten eine Summe bei einer Bank hinterlegen. Die Höhe dieser Summe richtet sich nach der Arbeiterzahl im betreffenden Geschäft, und zwar folgendermassen: 1—10 Arbeiter Fr. 25.—, 11—20 Arbeiter Fr. 50.—, 21—30 Arbeiter Fr. 75.—, 31—40 Arbeiter Fr. 100.— etc.

Dieses Depositum soll nach schiedsgerichtlichem Spruche der einen Vertragspartei zufallen, wenn die andere die Vertragsbestimmungen verletzt. Die unterliegende Partei hat in diesem Falle das Depositum zu erneuern. — Ausdrücklich ist in dem Vertrag Nr. 62 erwähnt worden, dass die Organisationen keine Verantwortung für den Vertragsbruch durch Nichtorganisierte übernehmen.

Nach Nr. 57 verpflichten sich beide Parteien, mit allen ihnen

zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln dahin zu wirken, dass der Vertrag in allen Granitgruben der Riviera di Levante eingeführt wird. Der Vertrag Nr. 60* § 9 geht noch weiter. Nach diesem Paragraphen verpflichtet sich die Gewerkschaft, in allen Gruben, wo der Vertrag noch nicht eingeführt worden ist, auf Ersuchen der Arbeitgeber innerhalb 8 Tagen den Streik zu proklamieren. Allerdings haben die Arbeitgeber in diesem Falle die streikenden Arbeiter zu beschäftigen oder denselben zwei Drittel ihres Durchschnittslohnes auszuzahlen.

Als Garantiebestimmungen für den Frieden im Berufe sind schliesslich noch zu erwähnen Nr. 56 § 8 und Nr. 57.

Nach diesen Bestimmungen versprechen die Arbeiter, während der Dauer der Verträge keine Agitation, welche eine Lohnerhöhung oder sonst etwas beabsichtigen sollte, hervorzurufen. Andererseits versprechen die Arbeitgeber, ihren Arbeitern während dieser Zeit keinen Revers, welcher dahin zielen sollte, den Vertrag oder das Bundesgesetz über Lohnauszahlung zu umgehen, zur Unterschrift vorzulegen.

Da bei der Auslegung der Vertragsbestimmungen sehr leicht Uneinigkeiten zwischen den Vertragskontrahenten obwalten können, hat eine grosse Zahl dieser Verträge für solche Fälle Schiedsgerichte und Einigungskommissionen vorgesehen. Diese Institute werden zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern besetzt. In der Regel wird zu den Vertretern der Parteien noch ein unparteiischer Dritter (Obmann) gewählt; manchmal auch wird dieser Obmann im Vertrag genannt (z. B. der Gerichtspräsident Nr. 42 und 44 oder der Vorsteher des Baudepartements Nr. 2 etc.). Diese Schiedsinstitute sind entweder ständig oder werden ad hoc gebildet. Ständige Einigungskommissionen kennen die Verträge Nr. 46 § 9, Nr. 59* § 9 und Nr. 62 § 17. Das Urteil dieser Institute ist in der Regel endgültig und muss von beiden Parteien anerkannt werden. Nach Nr. 38 § 13 werden die Differenzen in erster Linie vom Ortsvorstand, in letzter Linie vom Zentralvorstand des Schweiz. Steinarbeiterverbandes in Verbindung mit den betreffenden Meistern geschlichtet. Der Vertrag Nr. 62 kennt zwei Schlichtungsinstitute, und zwar ein ständiges (2—5gliedrige Kommission mit zwei Beisitzern, von welchen einer Mitglied der Arbeiterkammer und einer Mitglied des Zentralvorstandes des Schweiz. Steinarbeiterverbands sein muss),

welches alle laufenden Differenzen zu erledigen hat, und einem nötigenfalls ad hoc zu bildendes (Schiedsgericht von je zwei Vertretern beider Parteien und einem Obmann, welcher von diesen vier gewählt wird). Kommen die Schiedsgerichte bei dieser Wahl zu keiner Einigung, so wird der Obmann vom Appellationsgerichtspräsidenten gewählt, der alle Angelegenheiten, in welchen die Kommission keine Einigung erzielen konnte, endgültig zu regeln hat.

Nach dem Vertrag Nr. 60* § 5 hat das darin erwähnte Schiedsgericht sich selbst ein Reglement zu machen. Die Richter werden, solange noch kein staatliches Gewerbegericht eingeführt worden ist, von beiden Parteien gleichmässig entschädigt.

Nur zwei Verträge erkennen als für obwaltende Differenzen kompetentes Schiedsgericht eine staatliche Behörde an, und zwar Nr. 16 § 8 das „Tribunal des prud'hommes de la Chaux-de-Fonds" und Nr. 53 § 8 das örtliche gewerbliche Schiedsgericht. (Bestimmungen über Schiedsgerichte etc. enthalten die Verträge Nr. 2 § 11, Nr. 6 § 20, Nr. 16 § 8, Nr. 38 § 13, Nr. 42, Nr. 44 § 17, Nr. 46 § 9, Nr. 52 § 10, Nr. 53 § 8, Nr. 55 § 10, Nr. 56 § 10, Nr. 59* § 9, Nr. 60* § 5, Nr. 62 §§ 17 u. 18.)

Tarifkommissionen, welche innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 14 Tagen nach Ablauf der Verträge) Vorschläge zu neuen Verträgen auszuarbeiten haben, kennen nur zwei Verträge (Nr. 57 und Nr. 60* § 14). Nr. 57 § 4 will aber, dass eine Kommission nach Ablauf des laufenden Jahres (während der Dauer des Tarifes) eine Verminderung der Arbeitszeit studieren solle; Nr. 58* § 15 verlangt, dass, wenn den Arbeitern in anderen Unternehmungen günstigere Bedingungen als diejenigen, welche der Vertrag enthält, geboten werden, diese auch für die durch den Vertrag gebundenen Arbeiter Geltung haben sollen.

Übergangsbestimmungen enthalten vier Verträge, welche Massregelungen wegen Teilnahme an den Streiks, die zum Abschluss der Verträge geführt haben, verbieten (Nr. 2 § 10, Nr. 9 § 8, Nr. 33 § 10, Nr. 38 § 13).

Ausserdem haben wir noch einige interessante, vereinzelt vorkommende Bestimmungen zu erwähnen. So haben nach Nr. 60* § 1 die Vertragsparteien sich gegenseitig als juristische Personen, die fähig sind, Rechte und Pflichten zu übernehmen, zu betrachten. Nach § 17 desselben Vertrags soll durch die Ver-

einbarung die Unabhängigkeit und volle Verfügungsfreiheit der Kontrahenten nach innen und aussen, mit Ausnahme der eingegangenen Verpflichtungen, nicht im geringsten geschädigt werden. Der Vertrag Nr. 36 § 12 bestimmt, dass die getroffene Vereinbarung, um den Meistern die Konkurrenz auf den auswärtigen Plätzen nicht zu verunmöglichen, nur für Arbeiter in der genannten Gemeinde verbindlich sei.

b) Maurer und Handlanger.

Bedauerlich selten sind in diesen Verträgen die Arbeiterschutzbestimmungen. Dies zeigt aufs deutlichste die Schwäche der vertragschliessenden Arbeiterorganisationen.

Die Pflicht zur Errichtung von Baubuden wird den Meistern in einem Vertrag auferlegt (Nr. 8* § 9). Diese Buden dürfen nicht als Aufbewahrungsstellen für Material oder Werkzeug gebraucht werden.

Sechs Verträge verbieten den Meistern, ihren Arbeitern Kost und Logis zu geben (Nr. 1 § 13, Nr. 5 § 11, Nr. 11* § 8, Nr. 12* § 10, Nr. 13* § 7 und Nr. 16* § 5). Der Vertrag Nr. 16* verbietet sowohl den Polieren als den Meistern den Handel mit Flaschenbier und Naturalien.

Zu den Arbeiterschutzbestimmungen gehört noch das Verbot, Handlanger unter 16 Jahren zu beschäftigen (Nr. 11* § 8). Nach Nr. 1 § 5 haben die Unternehmer vorzugsweise schweizerische Poliere anzustellen. In einem Vertrag (Nr. 5 § 12) erklären sich die Meister bereit, bei unverhältnismässiger Lebensmittelteuerung ihren Arbeitern eine entsprechende Lohnerhöhung zu gewähren.

In bezug auf das Lehrlingswesen trifft nur ein Vertrag (Nr. 17* § 5) eine Bestimmung. Und zwar enthält der betreffende Paragraph ein Versprechen der Meister, das Nötige zu tun, um eine Besserung des Lehrlingswesens im Maurergewerbe herbeizuführen. Im ferneren verpflichten sich die Meister, Arbeitsausweise einzuführen.

Ein Vertrag untersagt Massregelung wegen Beteiligung an den Organisationen (Nr. 16* § 8). In einem anderen Vertrag (Nr. 15* § 9) versprechen die Meister, vorzugsweise organisierte Arbeiter einzustellen. Ihrerseits verpflichten sich die Arbeiter,

nur bei solchen Meistern zu arbeiten, welche den Vertrag unterschrieben haben.

Den 1. Mai als Arbeiterfeiertag verlangen acht Verträge: Nr. 3 § 1, Nr. 4, Nr. 7* § 5, Nr. 8* § 12, Nr. 9* § 10, Nr. 11*, Nr. 13 § 10 (verbietet Massregelungen wegen der Maifeier) und Nr. 16* § 5.

Um die Vertragsbestimmungen leicht überwachen zu können, wünschen die Arbeiter in zwei Verträgen (Nr. 7* und Nr. 10* § 9), dass die Meister die Verträge an sichtbaren Stellen auf den Arbeitsplätzen aushängen.

Nach einem Vertrag (Nr. 7* § 5) sollen Klagen wegen Nichteinhalten der Vertragsbestimmungen durch die Fachvereine der Arbeiter dem Baumeisterverband unterbreitet werden. Letzterer hat dann die Beschwerden gewissenhaft zu prüfen und dem Fachverein über das Ergebnis zu berichten.

Als Garantie für das Einhalten der Vertragsbestimmungen bestimmt ein Vertrag (Nr. 12* § 13), dass beide Parteien eine gewisse Summe, zwischen 300 und 500 Fr., bei einer Bank hinterlegen, welche Summe bei Verletzung des Vertrags durch die eine Partei der anderen Partei zufallen soll. Zwei Verträge verlangen die Aufstellung paritätischer Schiedsgerichte in Fällen, wo Differenzen wegen Auslegung oder Nichteinhaltung des Tarifes obwalten dürften. Nach Nr. 11* sollen solche Differenzen in einer Kommission von Arbeitgebern und Arbeitern in Gegenwart der lokalen Autorität behandelt werden. Nach Nr. 15* § 6 haben bei solchen Differenzen Kläger und Beklagter je zwei Vertreter in ein Schiedsgericht zu wählen. Die vier Vertreter wählen einen Obmann. Können diese sich hierüber nicht verständigen, so wird der Obmann vom Gerichtspräsidenten ernannt.

Als Übergangsbestimmungen sind zu erwähnen die Verbote, Arbeiter wegen Teilnahme an Streiks oder Agitation, welche den Abschluss der Verträge zur Folge gehabt haben, zu massregeln (Nr. 1 § 15, Nr.3 § 13, Nr. 4, Nr. 5 § 13, Nr. 7* § 5, Nr. 9* § 10, Nr. 11* § 8, Nr. 12* § 12, Nr. 13* § 10, Nr. 14* § 3, Nr. 17* § 7), sodann die Bestimmung, dass bei Inkrafttreten des Vertrags der Streik beendet sein solle (Nr. 14* § 4). Auch die Bestimmung, dass bei Wiederaufnahme der Arbeit zuerst die Arbeiter, welche bereits im Geschäfte tätig waren, bei der Anstellung zu berücksichtigen seien, gehört hierher.

Noch wollen wir die in zwei Verträgen (Nr. 1 § 14 und Nr. 12* § 11) vorkommende Bestimmung, nach welcher die Arbeiter sich verpflichten, alle in der genannten Gegend vorhandenen Geschäfte zur Einführung der Vertragsbestimmungen zu veranlassen, nicht unberücksichtigt lassen.

c) Zimmerleute.

Nach dem Vertrag Nr. 1 § 10 sind mangelhafte oder gefahrdrohende Zustände an den zur Benützung kommenden Gerätschaften, Aufzugsvorrichtungen, Leitern etc. sofort den Vorgesetzten anzuzeigen.

Den Handel mit Flaschenbier und Naturalien verbieten zwei Verträge (Nr. 10* § 6 und Nr. 11 § 6) den Arbeitgebern und Polieren.

Nr. 6* § 11 hebt den Kost- und Logiszwang auf.

Der Vertrag Nr. 9 § 5 bestimmt, dass, im Falle der Arbeiter bei seinem Meister Kost und Logis nehme, letzterer ihm höchstens Fr. 2.— per Tag anrechnen dürfe. Die Anerkennung der Arbeiterorganisation seitens der Meister verlangt der Vertrag Nr. 6* § 13. In demselben Vertrage verpflichten sich die Arbeiter, nichtorganisierte Kollegen in Ruhe zu lassen. Massregelungen wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation verbieten vier Verträge (Nr. 3 § 6, Nr. 6* § 13, Nr. 7 § 11, Nr. 9 § 6).

Acht Verträge wollen den 1. Mai als Arbeiterfeiertag anerkannt wissen (Nr. 2 § 8, Nr. 3 § 6, Nr. 5 § 9, Nr. 6* § 14, Nr. 7 § 6, Nr. 9 § 6, Nr. 10* § 6 und Nr. 11 § 6).

Zur besseren Beobachtung der Vertragsbestimmungen verlangen Nr. 6* § 16 und Nr. 9 § 6, dass die Verträge an sichtbarer Stelle auf dem Arbeitsplatz ausgehängt werden.

Ein Vertrag (Nr. 5 § 12) lässt Streitigkeiten von einem paritätischen Schiedsgericht (je zwei Mitglieder beider Parteien und ein Obmann) schlichten.

Massregelungen wegen Teilnahme am Streik, der zum Zustandekommen des betreffenden Vertrags geführt hat, untersagen zwei Verträge (Nr. 4* § 4 und Nr. 9 § 6).

d) Bau- und Möbelschreiner.

In einem Vertrag (Nr. 1 § 10) wird es den Arbeitern zur Pflicht gemacht, gefahrdrohende Zustände an den zur Benützung

kommenden Gerätschaften, Maschinerien und Gerüsten sofort ihren Vorgesetzten mitzuteilen. Ein Verbot der Heimarbeit enthält der Vertrag Nr. 8 § 6. Zwei Verträge untersagen es den Meistern, ihren Frauen und den Polieren, den Arbeitern Kost und Logis zu geben (Nr. 9 § 15 und Nr. 24 § 6).

Ein Vertrag bestimmt, dass ein Arbeitgeber nur dann einen Polier anstellen dürfe, wenn er mehr als drei Arbeiter beschäftigt (Nr. 9 § 16). Nach Nr. 27 § 10 dürfen keine Massregelungen, insbesondere Streiks, Aussperrung, schwarze Listen, während der ganzen Vertragsdauer vorkommen. In fünf Verträgen werden Massregelungen wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation verboten (Nr. 6 § 12, Nr. 13 § 11, Nr. 14 § 12, Nr. 16 § 6 und Nr. 18 § 11).

Vier Verträge verlangen von den Unternehmern, die Arbeiterorganisation als Vertragspartei anzuerkennen (Nr. 16 § 6, Nr. 18 § 11, Nr. 20 § 8 und Nr. 24 § 6).

In zwei Verträgen ist die Organistation für die Arbeiter obligatorisch gemacht worden (Nr. 5 und Nr. 9 § 8). Nach Nr. 9 hat jeder Arbeiter sich nach der Probezeit von 14 Tagen der Organisation anzuschliessen. Derselbe Vertrag verbietet es den organisierten Arbeitern, bei Meistern, die den Vertrag nicht unterzeichnet haben, zu arbeiten. Hiervon sind Söhne, welche beim Vater arbeiten, ausgeschlossen. Organisationsfreiheit erkennen zwei Verträge an (Nr. 14 § 5 und Nr. 18 § 11). Ein Vertrag (Nr. 8 § 7) hebt ausdrücklich hervor, dass die Meister bei Anstellung und Entlassung keinen Unterschied zwischen Organisierten und Nichtorganisierten machen dürfen.

Interessant ist noch die Bestimmung in dem Vertrag Nr. 10 § 11, worin die Mitglieder der christlichen und freien Gewerkschaft sich verpflichten, die Angehörigen beider Gewerkschaften, sowie alle anderen Arbeiter in den Arbeitsräumen und während der Arbeitszeit nicht zu belästigen.

Neun Verträge verlangen die Anerkennung des 1. Mai als Arbeiterfeiertag (Nr. 3* § 8, Nr. 6 § 9, Nr. 8 § 8, Nr. 9 § 1, Nr. 16 § 6, Nr. 18 § 11, Nr. 19 § 12, Nr. 20 § 12 und Nr. 24 § 6).

Um die Arbeitgeber gegen Schmutzkonkurrenz von seiten der Arbeiter zu schützen, untersagen es einige Verträge den Arbeitern, nach Arbeitsschluss Arbeiten für Privatpersonen auszuführen, sowie auch ohne Erlaubnis der Arbeitgeber Werkzeuge oder

Material mit nach Hause zu nehmen (Nr. 1 § 8, Nr. 3* § 3 und Nr. 16 § 6).

Zur leichteren Überwachung der Vertragsbestimmungen muss der Vertrag Nr. 3* an sichtbarer Stelle angeschlagen sein.

Im Vertrag Nr. 14 § 13 verpflichtet sich der Meister, dafür zu sorgen, dass der Inhalt des Vertrags respektiert werde. Nach Nr. 19 § 12 dürfen die Arbeiter wegen Geltendmachens der Vertragsbestimmungen nicht gemassregelt werden.

Entstehen Differenzen über die Auslegung oder Einhaltung der Vertragsbestimmungen, so verlangen verschiedene Verträge, dass, bevor Massregelungen, seien es Sperre, Streik oder einfache Entlassung, von einer oder beiden Parteien ergriffen werden dürfen, Einigungsversuche angebahnt werden (Nr. 3* § 11, Nr. 4 § 11, Nr. 9 § 9, Nr. 10 § 12, Nr. 16 § 5, Nr. 17, Nr. 19 § 13 und Nr. 27 § 11).

Bevor eine Schlichtungskommission bezw. ein Schiedsgericht zusammentritt, müssen nach zwei Verträgen je ein Vertreter beider Parteien versuchen, die Uneinigkeit zu beseitigen. Gelingt es diesen nicht, eine Einigung zustande zu bringen, so tritt nach Nr. 3 § 11 die Schlichtungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern beider Parteien, zusammen. Von diesen sechs Mitgliedern muss wenigstens von beiden Seiten je eine Person demjenigen Geschäfte angehören, wo die Differenz vorliegt. Die sechs Mitglieder wählen einen unparteiischen Vorsitzenden, welcher abwechslungsweise von den Arbeitern resp. Arbeitgebern vorgeschlagen werden soll. Das Urteil der Kommission ist entscheidend und muss von den Parteien anerkannt werden. Nach Nr. 4 § 11 ist der Obmann in jedem Falle der Präsident des Gewerbegerichts.

Ähnlich ist die Zusammensetzung der Schiedsgerichte in den Verträgen Nr. 16 u. 19. Bei Nr. 16 fungiert der Stadtpräsident als Obmann. Der Vertrag Nr. 17 lässt alle Streitigkeiten vom Stadtpräsidenten schlichten. Die Verträge Nr. 9 u. 27 haben eine ständige Schlichtungskommission eingeführt. Ist eine solche Kommission nicht imstande, eine Einigung zu erzielen, so kommt der betreffende Fall vor ein ad hoc zu bildendes Schiedsgericht. Nach Nr. 27 soll dieses Schiedsgericht aus je zwei Vertretern beider Parteien bestehen. Diese vier Mitglieder haben einen Obmann zu wählen. Können sie sich über die Wahl desselben nicht einigen, so wird er vom Präsidenten des gewerblichen Schiedsgerichts er-

nannt. Derselbe Vertrag bestimmt, dass die Urteile des Schiedsgerichts in ihrem vollen Umfange im städtischen Amtsblatt veröffentlicht werden können, wodurch es bekanntgegeben wird, wenn sich eine der Parteien dem Schiedsspruch widersetzt. Die Kosten der Veröffentlichung hat die unterliegende Partei zu tragen.

Zu den Übergangsbestimmungen sind hier wiederum die Verbote der Massregelungen wegen Teilnahme an Streiks etc., welche zum Abschlusse der Verträge geführt haben, zu zählen (Nr. 3* § 9, Nr. 5, Nr. 14 § 12, Nr. 16 § 6), sodann die vom Vertrag Nr. 9 § 19 verlangte allgemeine Amnestie wegen Streikbeteiligung. Alle Arbeiter sollen ihre alten Plätze wieder erhalten. Auch die Bestimmungen, dass mit der Unterzeichnung des Vertrages die über den betreffenden Platz verhängte Sperre aufgehoben werden müsse, sowie die schwarzen Listen sofort einzuziehen seien, gehören hierher. Im Vertrag Nr. 3* verpflichtet sich die Gewerkschaft, binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages den betreffenden Meistern genügende Arbeitskräfte zuzuführen.

e) Dachdecker.

In einem Vertrage wird der Meister verpflichtet, seinen Arbeitern beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis eine Bescheinigung über den von ihm bezogenen Lohn auszustellen, damit der Arbeiter bei seinem nächsten Meister den gleichen Lohn beanspruchen kann (Nr. 4 § 17). Nach Nr. 1* § 4 haben Lehrlinge wenigstens drei Jahre zu lernen. Ein Vertrag (Nr. 4 § 16) bestimmt, dass die Arbeitgeber nur organisierte Arbeiter anstellen dürfen. Den 1. Mai als Arbeiterfeiertag verlangen drei Verträge (Nr. 1* § 9, Nr. 2 § 13, Nr. 4 § 19). Nr. 1* § 11 verbietet Massregelungen wegen Teilnahme an Streiks. Nr. 4 § 22 besagt ausdrücklich, dass die Vereinbarungen auch vor Gericht gelten.

f) Glaser.

Nach dem Vertrage Nr. 6 müssen in jeder Werkstatt Verbandstoffe vorhanden sein. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass sie jedem Arbeiter zugänglich sind. Auch muss für Waschgelegenheit gesorgt werden.

Massregelungen wegen Zugehörigkeit zu der Organisation verbietet der Vertrag Nr. 3 § 6. Zu gleicher Zeit verlangt er Anerkennung der Organisation als Vertragspartei von

seiten der Arbeitgeber. Der Vertrag Nr. 5 § 9 verlangt, dass sowohl die Organisation der Arbeiter als der Arbeitgeber ins Handelsregister eingetragen werde. Der 1. Mai gilt in drei Verträgen als Feiertag (Nr. 3 § 6, Nr. 5 § 11 u. Nr. 6). Bei allfälligen Differenzen und Beschwerden soll nach den Bestimmungen dreier Verträge (Nr. 3 § 5, Nr. 5 § 12, Nr. 7 § 9) ein Schiedsgericht zusammentreten. Dieses Schiedsgericht soll zu gleichen Teilen von beiden Parteien besetzt werden (drei bezw. zwei Mitglieder pro Partei). Der Obmann ist nach Nr. 3 § 5 der Stadtpräsident. Nach Nr. 5 § 12 wird erst dann ein Obmann gewählt, wenn die Schiedsrichter zu keiner Verständigung kommen können. Das Urteil der Schiedsgerichte ist inappellabel, und die Parteien haben sich demselben zu fügen. Als Übergangsbestimmungen enthalten zwei Verträge Massregelungsverbote wegen Teilnahme an Streiks (Nr. 3 § 6 und Nr. 6). Nach Nr. 5 § 11 darf die Geltendmachung der Vertragsbestimmungen keinen Entlassungsgrund bilden.

Nr. 5 § 13 bestimmt, dass mit Abschluss des Vertrags die Platzsperre für sämtliche Meister aufgehoben sei; auch dürfen während der Dauer des Vertrags keine solchen verhängt werden.

Erwähnen müssen wir noch die Bestimmung des Vertrags Nr. 3, welche es den einzelnen Arbeitern verbietet, Gegenstände auf eigene Rechnung für dritte Personen anzufertigen.

g) Maler und Gipser.

Der übrige Inhalt der Tarifverträge der Maler und Gipser lässt sich in drei Gruppen von Bestimmungen einteilen.

α) Bestimmungen zur Wahrung der Arbeiterinteressen.

Hierzu gehören die Bestimmungen Nr. 24 §§ 8 u. 9. Nach diesen sind Reklamationen, Wünsche und Begehren der Arbeiter sofort dem Meister zu unterbreiten und es wird den Arbeitern zur Pflicht gemacht, Leitern und Gerüste vor Beginn der Arbeit gründlich zu prüfen und kein mangelhaftes Gerüst zu besteigen.

Im Interesse der Arbeiterorganisationen haben acht Verträge (Nr. 3 § 12, Nr. 6 A § 8, Nr. 7 § 9, Nr. 8 § 9, Nr. 15 § 5, Nr. 19 §§ 14 u. 15, Nr. 26 § 4 und Nr. 30 A § 8) den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt, ausschliesslich organisierte Arbeiter zu beschäftigen. Nach Nr. 8 haben nichtorganisierte Arbeiter sich 14 Tage nach Eintritt in das Arbeitsverhältnis einer Gewerkschaft

anzuschliessen. Vater, Brüder und Söhne des Meisters sind hiervon ausgeschlossen. Nach Nr. 19 darf ein Meister einen nichtorganisierten Arbeiter nach erfolgter Mitteilung von seiten des Fachvereins nur 6 Tage beschäftigen. Freigabe des 1. Mai verlangt nur ein Vertrag (Nr. 19 § 17). Nr. 24 § 13 verlangt, dass Aufenthalter einen wöchentlichen Abzug von 20 Cts. für die obligatorische Ortskrankenkasse erleiden. Die Aufenthalter haben Pass, Heimatschein und andere Beweisschriften, mit der Adresse ihrer Wohnung versehen, dem Meister zu übermitteln, welcher dieselben auf der Polizei abzugeben hat.

β) Bestimmungen zur Wahrung der Interessen der Meister.

Hierzu gehören die Bestimmungen der Verträge Nr. 3 § 13 und Nr. 24 § 18, welche den Arbeitern die Pflicht auferlegen, während der Dauer des Vertrags keine Platzsperre vorzunehmen. Der Vertrag Nr. 24 besagt ausdrücklich, dass während der Dauer des Vertrags der Zuzug von Arbeitern zum betreffenden Arbeitsplatz vollständig freizugeben sei. Vier Verträge untersagen es den Arbeitern bei Strafe der Entlassung oder des Entzuges des Arbeitsnachweises, ohne Einwilligung der Meister Arbeiten auf eigene Rechnung für Private etc. zu übernehmen und auszuführen (Nr. 6 B, Nr. 4* § 20, Nr. 24 § 15 und Nr. 30 B). Diese Bestimmung bezweckt, das die Unternehmer sehr schädigende Subunternehmertum zu beseitigen. Nach dem Vertrag Nr. 24 §§ 14 bis 17 kann von jedem arbeitsuchenden Gipser, der keine regelrechte Lehrzeit durchgemacht hat, aber den vereinbarten Minimallohn beansprucht, vom Meister ein Tätigkeitsausweis verlangt werden. Dieser Tätigkeitsausweis soll einer Prüfung unterzogen werden. Über die Prüfung entscheidet eine Kommission, zusammengesetzt aus einem Meister und einem Arbeiter, die bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann in der Person eines anderen Mitgliedes des Gipsermeistervereins bestimmen. Von seiten der Arbeiter und der Meister sind Männer zu bezeichnen, die jeweils als Experten zu fungieren haben. Ein Arbeiter, der die Prüfung nicht besteht, darf am betreffenden Platze nicht beschäftigt werden. Jeder Arbeiter hat sich auf Verlangen des Meisters schriftlich über seine Fähigkeiten auszuweisen. Reklamationen, betreffend die Handhabung des Fähigkeitsausweises, sind bei den betreffenden Sektionsvorständen vorzubringen.

γ) Bestimmungen im Interesse beider Vertragsparteien.

In erster Linie haben wir hier die Verpflichtung einerseits der Arbeitgeber, nur organisierte Arbeiter zu beschäftigen, andererseits der Arbeiter, nur bei tariftreuen Firmen zu arbeiten, zu erwähnen (Nr. 6 A § 8, Nr. 7 § 9, Nr. 8 § 13, Nr. 26 § 9 und Nr. 30 A § 8). Der Züricher Vertrag geht noch weiter. Nach diesem dürfen die Arbeiter nur bei solchen Meistern arbeiten, die 1. den Vertrag durch Unterschrift anerkannt haben und 2. sich zu dem Preistarif des Malervereins Zürich und Umgebung vom 7. Juni 1906 verpflichtet haben (Nr. 30 A § 8). Da die vertragschliessende Partei auf seiten der Meister hier auch die Meisterorganisation ist, führen diese Bestimmungen zu einem ausschliesslichen Verbandsverkehr, deren Vorteile bereits früher klargelegt worden sind.

Zur rationellen Verteilung der Arbeitskräfte und besseren Überwachung der Tarifvertragsbestimmungen wird in einigen Verträgen verlangt, dass die Arbeiterorganisationen einen Arbeitsnachweis einzurichten haben (so Nr. 2* § 10, Nr. 6 B, Nr. 7 § 9, Nr. 10 § 5, Nr. 19 § 20 [hier wird nur die Anerkennung seitens des Meisters verlangt], Nr. 26 § 9 und Nr. 30 B).

Nach Nr. 2* § 10 erhalten Verbandsmitglieder vom Arbeitsnachweis, sowie durch Inserate angezogene Gehilfen eine Reiseentschädigung von Fr. 10.—, welche spätestens am zweiten Zahltage auszuzahlen ist. Diese Entschädigung beträgt nach Nr. 10 § 5 Fr. 15.— nach einer vierwöchentlichen Arbeitsdauer.

Eine nähere Regelung der Arbeitsnachweise enthalten die Verträge Nr. 6, 7 und 30. Nach Nr. 7 muss von beiden Parteien ein Spezialreglement für den Arbeitsnachweis ausgearbeitet und unterschrieben werden. Die Verträge Nr. 6 und Nr. 30 haben diese Reglements bereits aufgenommen.

Der Vertrag Nr. 7 bestimmt, dass Arbeiter, welche sich im Berufe unfähig erweisen, als Alkoholiker und Blaumacher bekannt sind, sowie solche Gehilfen, denen Veruntreuungen nachgewiesen worden sind, für die Dauer eines Jahres, eventuell ganz, vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen werden müssen. Nach demselben Vertrag hat der Meisterverband den Führern des Arbeitsnachweises einen jährlichen Entschädigungsbeitrag von Fr. 100.— zu bezahlen. Dem Meisterverein steht das Recht der Kontrolle über den Arbeitsnachweis zu. Der Vertrag Nr. 30 verlangt, dass die Meister ihre Arbeiter nur vom Nachweis beziehen. Sie dürfen

auch sonst Arbeiter anstellen, sofern dieselben die Kontrollkarte des Verbandes innerhalb eines Tages vorweisen können. Der Austausch von Arbeitern wird nur dann gestattet, wenn vom Arbeitsnachweis keine entsprechenden Arbeiter geliefert werden können. Bei flauem Geschäftsgange müssen in erster Linie die ansässigen Arbeiter berücksichtigt werden, insofern sie die verlangte Arbeit leisten können. Beteiligte, welche sich grobe Verstösse gegen die Tarifbestimmungen zuschulden kommen lassen, werden für die Dauer eines Jahres vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen.

Als grobe Verstösse gelten für die Arbeiter:

aa) wenn Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten unter dem Preistarif des Malermeistervereins ausführen;

bb) wenn Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten ausführen, solange sie in einem Arbeitsverhältnis zu einem Meister stehen;

cc) wenn Arbeiter im Akkord, Unterakkord oder Taglohn bei Baumeistern, Architekten oder sonstigen Unternehmern oder Privatpersonen arbeiten;

dd) Nichterfüllung der Verbandspflichten. Es ist den Vertrauensleuten des Verbandes gestattet, die rückständigen Beiträge solcher Mitglieder beim Meister durch Lohnabzug einzuziehen;

ee) wenn Arbeiter bei gesperrten Meistern oder auf gesperrten Plätzen arbeiten.

Als grobe Verstösse gelten für die Meister:

aa) Nichteinhaltung oder Hintergehung des Preistarifs des Malermeistervereins vom 7. Juni 1906;

bb) Nichteinhaltung der Tarifvertragsbestimmungen;

cc) das Ausführen von Arbeiten von gesperrten Meistern oder an gesperrten Orten.

Die Meister verpflichten sich, die bei Durchführung der Sperren frei werdenden Arbeiter so viel als möglich zu beschäftigen. Ist dies nicht möglich, so haben beide Parteien zu gleichen Teilen die eventuellen Unterstützungskosten zu tragen.

Falls einem Meister unter Bezahlung einer Geldbusse die Aufhebung der Sperre gewährt wird, so erhalten beide Organisationen die Hälfte dieser Summe.

Meister und Arbeiter verpflichten sich, den Organisationen Verstösse gegen die beiderseitigen Vereinbarungen unverzüglich

zur Kenntnis zu bringen, ferner „dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten fachgemäss nach den Vorschriften des Malermeistervereins ausgeführt werden". —

Ähnliche Bestimmungen wie Nr. 30 enthält der Vertrag Nr. 6 im Abschnitt B.

Zur Überwachung der Vertragsbestimmungen verlangen acht Verträge (Nr. 3, Nr. 8 § 14, Nr. 10 § 10, Nr. 15, Nr. 19 § 19, Nr. 21 § 12, Nr. 25 § 17 und Nr. 26 § 9) das Anschlagen der Verträge auf den Arbeitsplätzen.

Für richtige Einhaltung der Vereinbarungen enthalten einige Verträge (Nr. 6 D, Nr. 7 § 13, Nr. 30 C) Garantiebestimmungen.

Nach diesen Bestimmungen sind beide Vertragsparteien verpflichtet, eine gewisse Summe bei einer Bank zu hinterlegen, welche als Konventionalstrafe zugunsten des einen Vertragsteiles verfällt, wenn der andere Teil die Bestimmungen des Tarifvertrags verletzt. Die Höhe dieser Summe ist im Vertrag Nr. 6 auf Fr. 2500.—, im Vertrag Nr. 7 auf zweimal Fr. 500.—, im Vertrag Nr. 30 auf Fr. 3000.— angesetzt worden. Dieses Depositum muss einem im Vertrag genannten Bankhause mit dem Auftrag übergeben werden, dass der Betrag nur herausgegeben werden dürfe, gestützt auf eine schriftliche, von beiden Teilen unterzeichnete Erklärung oder gestützt auf ein Schiedsgerichtsurteil. Nach Nr. 6 und Nr. 30 dürfen Verletzungen des Tarifvertrags (Kollektivvertrags) durch den einen oder anderen Vertragsteil und der Verfall der Konventionalstrafe ausschliesslich durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus je drei Mitgliedern aus den Reihen der eingeschriebenen Berufsangehörigen beider Teile. Der Obmann wird aus der Zahl der kantonalen Oberrichter gewählt. Können sich die Richter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird dieser von einer öffentlichen Behörde ernannt. Falls ein Mitglied des einen oder anderen Vertragsteils dem Tarifvertrag entgegenhandeln sollte, so ist der betreffende Vertragsteil verpflichtet, sobald er Kenntnis davon erhält, sofort einzuschreiten und sein Möglichstes mit aller Energie und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu tun, das fehlbare Mitglied zu strenger Befolgung des Vertrags anzuhalten, ansonst der betreffende Vertragsteil selber vom anderen Teil als straffällig erklärt und vom Schieds-

gericht die Herausgabe der Konventionalstrafe an die klägerische Partei bestimmt werden kann (Nr. 6 D § 3 und Nr. 30 C § 3),

Wenn die verfallene Konventionalstrafe von der fehlbaren Vertragspartei nicht innerhalb 2 Monaten nach Erlass des schiedsgerichtlichen Urteils durch ein neues Depositum ersetzt wird, so fällt nach den Bestimmungen des Vertrags Nr. 6 der Tarifvertrag dahin. Dies geschieht nach Nr. 30, wenn die Arbeiterorganisation das Depositum nicht erneuert. Erneuert der Meisterverband das Depositum nicht, so kann der Vertrag nur mit Zustimmung der Arbeiterorganisation ausser Kraft treten. Der Meisterverein bleibt immerhin haftbar für eine weitere Summe von Fr. 3000.—. Der Vertrag Nr. 6 betont in seinem Abschnitt D § 4, dass Teilnahme an allgemeinen Aussperrungen und Massenstreiks auf dem betreffenden Platze nicht als Verletzung des Tarifvertrags angesehen werden dürfe.

Ausser den zwei erwähnten Verträgen enthalten noch Bestimmungen über Schiedsgerichte die Verträge Nr. 4 § 25 und Nr. 10 § 13. Der erstere bestimmt, dass Streitigkeiten vom gewerblichen Schiedsgericht endgültig erledigt werden sollen, der letztere, dass Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Meister und Arbeitern durch ein Schiedsgericht gemäss des Schiedsgerichtsvertrags vom 1. Oktober 1905 geschlichtet werden sollen.

Als Übergangsbestimmungen sind hier zu erwähnen die Verbote der Massregelung wegen Teilnahme am Streik, welcher zum Zustandekommen des betreffenden Vertrags Veranlassung gegeben hat (Nr. 1 § 9 und Nr. 19), sowie die Bestimmung des Vertrags Nr. 1 § 8, dass die verhängte Sperre sofort nach Abschluss des Vertrags aufzuheben sei und alle Arbeiter sofort in ihre früheren Stellen zurückkommen dürfen.

Nach Nr. 4* § 24 sollen die Bestimmungen des Vertrags ausgelegt werden als Dienstvertrag im Sinne des Artikels Nr. 341 des Schweiz. Obligationenrechts.

Vier Verträge (Nr. 1 § 8, Nr. 6 § 12, Nr. 8 § 11 und Nr. 30 § 11) betonen ausdrücklich, dass alle Abmachungen, welche den Vertragsbestimmungen widersprechen, als ungültig zu betrachten seien.

Vita.

Ich Daniel Pennington de Jongh wurde geboren am 7. November 1884 als Sohn des Bankdirektors James Pennington de Jongh und seiner Ehefrau Diderika Elisabeth van Ameyden van Duyon in Tiel Holland. Nach Absolvierung der Elementarschule besuchte ich die Oberrealschule meiner Heimat und erwarb am 29. Juli 1903 in Nijmegen das Abiturientendiplom. Vom 16. Oktober 1903 bis 7. März 1905 war ich an der Leipziger Handelshochschule immatrikuliert, wo ich die Vorlesungen der Herren Prof. Dr. Stieda, Dr. Ratzel, Dr. Friedrich, Dr. Eulenburg, Dr. Hasse, Dr. Sohm und Dr. Biermann besuchte. Ab Ostern 1905 bis zum 1. März 1907 studierte ich die Kameralwissenschaften an der Tübinger Universität und hörte hier die Vorlesungen der Herren Prof. Dr. v. Schönberg, Dr. v. Neumann, Dr. Tüepel, Dr. Fleiner, Dr. v. Jolly und Dr. Harms. Vom 27. Mai 1907 bis 14. Juli 1909 studierte ich die Nationalökonomie an der Basler Universität und besuchte hier die Vorlesungen der Herren Prof. Dr. Kozak, Dr. Joël, Dr. v. Frisch und Dr. Bauer unter dessen Leitung ich vorliegende Dissertation ausarbeitete.